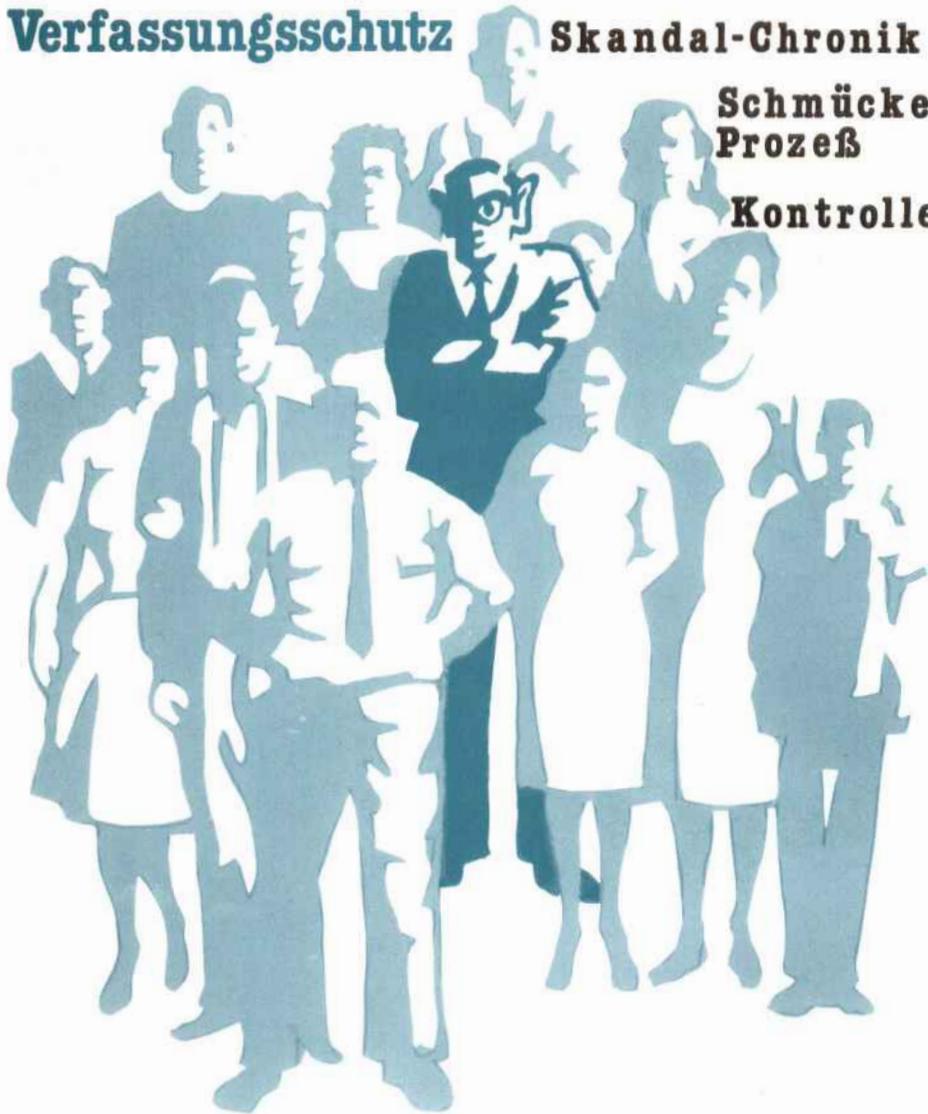


**Verfassungsschutz**

**Skandal-Chronik**

**Schmücker-  
Prozeß**

**Kontrolle?**



# **Bürgerrechte & Polizei**

**Cilip 28**

**Nr. 3/1987**

**Preis 9,-DM**

# Bürgerrechte & Polizei

## Cilip Informationsdienst

Herausgeber:

H. Busch, A. Funk,  
K. Dieckmann, U. Kauss,  
C. Kunze, W.-D. Narr  
M. Walter, F. Werkentin

Preis/Einzelheft: DM 9 p.V.

Jahresabo (3 Hefte)-

Personen: DM 21 p.V.

Institutionen: DM 40 p.V.

Buchhandelsbestellungen  
an die Redaktion:

Bürgerrechte & Polizei  
c/o FU Berlin  
Malteserstr. 74-100  
1000 Berlin 46  
Tel.: 030/7792-214  
-462  
-454

Einzelbestellungen/Abos:  
Kirschhorn Buchversand  
Hohenzollerndamm 199  
1000 Berlin 31

ISSN 0932-5409

## Wozu ein Informationsdienst Bürgerrechte & Polizei?

Im Gegensatz zu Fragen des Militärs und der äußeren Sicherheit sind Polizei und Innere Sicherheit nur in geringem Maße Gegenstand kritischer Auseinandersetzung.

Nur angesichts spektakulärer Polizeieinsätze oder zufällig aufgedeckter Skandale gerät die Polizei vorübergehend in den Mittelpunkt öffentlicher Diskussion. Die gesellschaftliche Funktion der Apparate Innerer Sicherheit, Veränderungen liberaler Demokratie, die durch den Funktionswandel der Polizei und ihre veränderten Instrumente bewirkt werden, bleiben einer kritischen Auseinandersetzung entzogen.

Will man nicht den Apparaten und ihren Vorstellungen von Sicherheit und Ordnung ausgeliefert sein, ist eine kontinuierliche und kritische Beobachtung von Polizei und Nachrichtendiensten vonnöten.

Seit 1978 dokumentiert und analysiert der Informationsdienst **Bürgerrechte & Polizei** (CILIP) die gesetzlichen, organisatorischen und taktischen Veränderungen innerer Sicherheitspolitik in der Bundesrepublik. Über diesen Schwerpunkt hinaus liefert **Bürgerrechte & Polizei** Berichte, Nachrichten, Analysen zur

- Polizeientwicklung in den Ländern Westeuropas
- Polizeihilfe für Länder der Dritten Welt
- Arbeit von Bürgerrechtsgruppen zur Kontrolle und Begrenzung polizeilicher Macht.

**Bürgerrechte & Polizei** erscheint jährlich mit drei Ausgaben und einem Seitenumfang von ca. 100 Seiten

## Inhalt:

Zwei Polizistenmorde in Frankfurt 2

### Verfassungsschutz:

● VfS-Skandale - Eine Chronik 12

● Schmücker-Prozeß - Der VfS als "Herr des Strafverfahrens" 31

● Baden-Württemberg: Parlamentarische Kontrolle des VfS? 66

● Bewußtseinspolizei - Öffentlichkeitsarbeit eines Geheimdienstes 75

● Der Auskunftsanspruch gegenüber VfS-Behörden und Polizei 84

● Beobachtungsobjekt Verfassungsfeind: Vom KPD-Verbot bis zur Sammlung extremistischer Äußerungen 97

● Der VfS im Spiegel der Literatur 105

Datenschutz: "Listen" als Requisit der Berliner Polizei zur Bewältigung besonderer Sicherheitslagen 113

Leiharbeiter für den Präsidenten - Besatzungsrecht im Berliner Jubeljahr 118

Chronologie 123

Summary 125

### Impressum

#### Redaktion dieser Ausgabe:

F. Werkentin/A. Funk

**Satz:** M. Schapkow

**Übersetzungen:** D. Harris

**Umschlaggestaltung:**

J. Grotheus

**Druck:** AGIT-Druck GmbH  
(die wir gerne empfehlen)

(c) Verlag CILIP, Berlin,  
November 1987

**Zitieranregung:** Bürgerrechte & Polizei

(CILIP), Heft 28 (3/1987)

## Zwei Polizistenmorde in Frankfurt

Zwei Menschen wurden gewaltsam ihres Lebensrechts beraubt. Das zählt eindeutig. Hier gibt es kein einschränkendes Wenn und Aber.

Nicht um der zwei Polizeibeamten willen, sondern der Lebenden halber sind die Morde zu hinterfragen. Die Umstände, unter denen sich die Ereignisse mörderisch zuspitzten, die Zusammenhänge, die sie hintergründig motivierten und die Ursachen, die denselben zugrundeliegen, sind so genau wie möglich zu rekonstruieren. Die Ereignisse dürfen nicht angesehen werden, als sprächen sie für sich, als ließen sie sich spontan beurteilen und erlaubten entsprechend "spontane" Reaktionen. Je unmittelbarer die Gewalt erscheint, desto mehr ist sie in ihrer Vermitteltheit zu erkennen.

Damit nicht mehr und neuer Schaden entstehe, neue "spontane" Reaktionen, ist es vonnöten, auch die Art und Weise, wie Trauer geäußert worden ist, unter die folgenprüfende Lupe zu nehmen. Hierbei fällt sogleich ins Gewicht, daß selbst im Tod die Menschen für die Lebenden nicht gleich sind. Zwei Männer werden betrauert, ein Familienvater und ein Verlobter. Viel wichtiger aber scheint es zu sein, daß diese beiden Männer Polizeibeamte von Beruf gewesen sind und als Vertreter des staatlichen Gewaltmonopols starben. Unzweideutig auf den Begriff gebracht hat dies Friedrich Zimmermann, als er im ZDF öffentlich kundtat, daß der Mord an Polizisten "der schlimmste aller Morde" in zivilisierten Gemein-

schaften sei (zitiert nach taz vom 14.11.87).

Um der Folgen willen, um die es angeblich allen geht (aber welche Kluft zwischen den Folgen?), wollen wir die Art der Trauerarbeit genauer untersuchen. Wie verhält sie sich zum Ereignis: dem Mord an zwei Polizeibeamten? Inwieweit ist sie geeignet, ähnliche Ereignisse, Gewalt aller Art künftig vermeiden zu helfen?

Wir achten die Integrität der Toten. Die Trauergesten der verschiedenen Gruppen in der Öffentlichkeit und für die Öffentlichkeit müssen wir hinterfragen, um weiteren Schaden vermeiden zu helfen.

### I. Kleine Phänomenologie der Trauer

Drei Arten zu trauern lassen sich unterscheiden (wobei sich von selbst versteht, daß innerhalb derselben wieder viele Varianten bestehen).

Zum ersten die Reaktion derjenigen, die am 2. November an der nächtlichen Demonstration im Gelände vor der Startbahn West beteiligt waren oder sich beteiligt haben könnten. Entsetzen herrschte vor, Sprachlosigkeit, Schuldgefühle. Selbst diejenigen, die durchaus einmal einen Stein oder einen Leuchtkörper werfen, konnten sich nicht vorstellen, daß aus der Demonstration heraus geschossen worden ist. Trotzdem hat noch in der Nacht zum 3. November die "Bürgerinitiative gegen eine Flughafenerweiterung" folgende

Feststellung getroffen: "...Dennoch ist es in dieser verworrenen Lage notwendig und unverzichtbar, die politische Verantwortung zu übernehmen" (taz 4.11.87). Wir halten diese Feststellung so nicht für richtig (s. dazu weiter unten). Aber drückt sich in der Überlegung, ob und wie das eigene Verhalten an der Entwicklung Anteil gehabt haben könnte, nicht das Maß für eine moralisch verbindliche Politik aus, das sonst vergebens gesucht wird? Man stelle sich nur vor, ein Innenminister oder Innensenator oder gar eine ganze Landesregierung, ein Senat hätte die politische Verantwortung für Benno Ohnesorg, für Jürgen Rattay oder für Günther Saré übernommen? Absurde Vorstellung - aber warum ist sie so absurd? Und immerhin haben diejenigen, die seither, ja schon zuvor als gewalttätige Subjekte, als "Gewaltprofis" gehandelt werden, haben die Frankfurter "Autonomen", wenn sie mit bestimmtem Artikel überhaupt bezeichnet werden können, in einer ersten Stellungnahme erklärt: "...Uns kotzen diese Schüsse am 3.11.1987, dem 6. Jahrestag der Hüttendorffräumung, an. Wir lehnen die Mitnahme von Schußwaffen auf Demos ab..." (taz 5.11.87). Gewiß machen solche Reaktionen eine durchaus beliebte Gewaltretorik, ja eine gewisse Ästhetisierung von Gewalt nicht ungeschehen oder heben sie gar auf. Aber auch wenn die Leserbriefe in der taz nicht repräsentativ sind, sie drücken doch in einem bis jetzt kaum gekannten Maße die Bereitschaft aus, Konsequenzen für den eigenen Protest und für das ziehen zu wollen, was als linke Politik begriffen wird. Die ersten Äußerungen des liberalen "Lagers" sind von dessen übli-

cher Ambivalenz geprägt. Sie warnen vor hektischen, vor gesetzes-scharfen Reaktionen. Aber sie lassen die staatlichen Instanzen ansonsten aus dem Blick. Diese trifft kein Vorwurf. Derselbe wird nahezu exklusiv an die Adresse der Demonstrierenden gerichtet. Die Äußerungspalette dieser Art reicht von Otto Schily bis zu Hans Jochen Vogel.

Die dritte, am meisten publizitätsmächtige Gruppe umfaßt diejenigen, die Staatstrauer tragen. Mag ihre Trauer glaubhaft sein, mögen sie am 5. November anlässlich der kurzfristig anberaumten Debatte im Bundestag sich vor den Toten verneigt haben. Nicht zu übersehen und zu überhören ist in jedem Fall, daß die Faust etatistischer Sicherheit schon unter dem Trauergewand sich ballte, daß hinter den Trauergedanken Entscheidungen über verschärfte Gesetze und Maßnahmen schon gefallen waren. Der hessische Ministerpräsident Wallmann entwertete seine eigenen pathetischen Worte, indem er unmittelbar, nachdem er die "ganze Wahrheit" verlangt hatte, schon genau wußte, worin denn dieselbe in Richtung Konsequenzen, z.B. eines strafrechtlichen Vermummungsverbots, bestehen sollte. "Auch Verharmlosungen sind nicht gestattet, sondern die ganze Wahrheit ist zu schildern und dann zu bewerten. Es darf nicht den leisesten Zweifel an unserer Entschlossenheit geben, nicht einfach zur Tagesordnung überzugehen." (SZ, 6.11.85) Kaum gesagt, tat er's und verlangte schärfere Gesetze.

Die Polizei verhielt sich übrigens in ihren Äußerungen überaus zurückhaltend. Und die Polizeibeamten, wenn denn der abgenutzte Ausdruck noch trifft, sind in der Tat betroffen.

## II. Notiz zur Sprache der Trauernden

Sprache verrät. Die Sprache öffentlicher Trauer: gestanzte Topoi, Gemeinplätze im Jargon der Eigentlichkeit. Sie sind an dieser Stelle nicht unser Thema, wenngleich sie geradezu fließend in die Staats-Sicherheitsrhetorik übergegangen sind. Die Trauerpropaganda als Vorbereitung, als atmosphärisch-polit-psychologisches Zurechtrichten repressiver Gesetze und Verhaltensformen.

Dort aber ist dieser Sprache besonders nachzuspüren, wo sie indirekt oder direkt alte Ab- und Ausgrenzungen verstärkt. Die Minderheit derjenigen, die sich bei Demonstrationen verummmt, die sich in schwarzes Leder kleidet, ja fast alle diejenigen, die gegen "Objekte" wie Wackersdorf oder die Startbahn West demonstrieren, werden mit der Sprache als einer eigentümlich wirksamen Distanzwaffe vom "normalen" bürgerlichen Verkehr abgesondert. Die Sprache des Verdachts, der pauschalen Diskriminierung und Ausgrenzung feiert wie so oft in deutschen Ländern "fröhliche Urständ". Sie ist offenkundig als ein Potential dauernd vorhanden, mit dem Wirklichkeit konstruiert wird - knapp unter der demokratischen Firnis. Mit solchen Ausgrenzungen fängt es schon bei denjenigen an, die Otto Schilys rasch geflügelt wordenes Wort vom 3.11., daß keine "Toleranz gegenüber Militanz" geübt werden dürfe, dahingehend verstehen, daß nicht Auseinandersetzung, sondern Isolierung das angemessene Verhalten gegenüber "den Autonomen" bedeute. Viel schlimmer aber ist, welche "Politikbilder" sich gerade in der "seriösen" überregionalen Presse äußern. Ein Leitarti-

kel in der Süddeutschen Zeitung von Hermann Rudolph ist dafür geradezu exemplarisch (SZ vom 4.11.87 unter der Überschrift: "Tödliche Folgen geduldeter Gewalt"). Da ist von "militanter Bürgerkriegstruppe" die Rede, davon "daß das Demonstrationsrecht zum Schirm für die Entstehung (!) eines Herds von Gewaltbereitschaft geworden" sei. "Für das Rechtsgefühl der Bürger" sei es "auf die Dauer nicht mehr hinnehmbar, daß Demonstrationen den Staat oft zum Offenbarungseid gezwungen" hätten. Angesichts solcher Staaterregung über die - wie anders könnte sie benannt werden - "Demonstrationsszene" versteht sich dann, als sei Gefahr für "Staat" und "Bürger" im Verzuge, der Ratsschlag wie von selbst: "Der entscheidende Schritt muß der **Zugriff** (Hervorhebung durch uns) auf das Gewaltpotential der 'Autonomen' sein." Diese "Autonomen" aber werden, auch das bekannter Stil, wenn nicht wie von Herrn Gregg, dem Vorsitzenden der Deutschen Polizeigewerkschaft, als "Lumpenpack" diskriminiert (Spiegel, 9.11.87), so doch mit Krankheitsmetaphern ins humane Abseits gedrängt. Aus des ehemaligen Regierenden Bürgermeisters Schütz von Berlin beispielhaft geprägtem Wort: "Man muß den Typen nur ins Gesicht sehen" wurde gerade von denjenigen nichts gelernt, die dauernd ins Moralhorn neuer politischer Umgangsformen stoßen. Bei Rudolph liest sich das dann so: bei diesen "Autonomen" (ob er wohl weiß, von wem er spricht?) sei der "Gedanke des politischen Protests **so unheilbar pathologisch entgleist**" (Hervorhebung durch uns), daß "Nachsicht nicht mehr zu rechtfertigen" sei. Sie werden wie Freiwild preisgegeben. Warum

sollte denn auch, so Rudolphs Fortsetzung, auf solche **"verquere Biographien"** Rücksicht genommen werden, die sich hinter **"ihren furchterregenden Maskeraden"** **"verbergen mögen"?**

Ansichts einer solchen Sprache mit hilft nicht viel, daß der Rest des Artikels sich beruhigter liest, wengleich ihn Rudolph, wie könnte das anders sein, mit einem Rundumschlag gegen alle verstehenden "Sympathisanten" beendet.

Die Frankfurter Allgemeine ist in ihrer ersten Reaktion kühler und deutlicher zugleich. Demonstrationen - das ist etwas deutsch-fremdes. Denen soll es ans Leder gehen, um sie wieder deutsch-staatlich einzugemeinden: "Das Recht, sich unter freiem Himmel friedlich zu versammeln, will niemand antasten", resümiert Friedrich Karl Fromme (FAZ, 4.11.87 unter der Überschrift: "Nun ist es höchste Zeit"). "Aber die Entartungen, fast sieht es so aus, als werde das Wort Demonstration - es kommt in der Rechtssprache nicht vor - zu einem Synonym dafür, müssen mit Entschiedenheit bekämpft werden." Entsprechend gilt: "Die Polizei als Fronttruppe bei der Verteidigung des staatlichen Gewaltmonopols - ohne dieses Monopol entartet eine Interessen-Demokratie leicht zum Bürgerkrieg hin - findet bei Gerichten zu wenig Verständnis." Nicht zuletzt deswegen müßten die gesetzlichen Normen verschärft werden. Durchgängig aber fällt auf, mit welcher geradezu instinktiven Vorliebe, als sei es Jahrhunderte eintrainiert, militaristische Vokabeln benutzt werden, wie freigebig mit dem Wort des "Bürgerkriegs" umgegangen wird, wenn es darum zu tun ist, den nicht hauchzart in Frage gestellten oder genauer bezeichne-

ten "Staat" zu schützen. Diese militaristischen Vokabeln machen vor allem die Art der Herangehensweise an Probleme deutlich; sie decken den autoritären Habitus auf. "Härte" gehört hierbei zu den Lieblingsworten, "Entschiedenheit", "einschreiten", "zugreifen", "herstellen" u.ä.m.

### III. Die einseitige Konsequenzsucht überrollt alle Ursachensuche

Wenige haben so nüchtern und staatstragend zugleich argumentiert wie der Präsident des Amtes für Verfassungsschutz in Hamburg, Christian Lochte. Indem er die Schüsse am 2. November als "erstmalig und wie ich meine, auch einmalig" qualifizierte, sieht er keinen Grund für neue Gesetze (s. taz-Interview, 5.11.87). In dieser Einschätzung folgen ihm nicht wenige Polizeipräsidenten und die Innenminister sozialdemokratisch geführter Länder. "Wir können mit dem Leben, was im Augenblick an Gesetzen existiert" formulierte der Vorsitzende der GdP Berlin, von Waisleben (taz, 10.11.87). Freilich ist hiermit die konsequente, sprich extensiv interpretierte Anwendung bestehender rechtlicher Regelungen gemeint. Diese ist schon geeignet, die Demonstrationsfreiheit einzuengen und von der Teilnahme an Demonstrationen als bürgerlichem Normalverhalten abzuschrecken. Einwände gegen neue rechtliche Regelungen werden eher taktisch begründet mit dem Argument, sie würden der Polizei zur Kontrolle der Demonstrationen nicht helfen (ein Argument, das auch von Gesetzesbefürwortern nicht prinzipiell bestritten wird). Außerdem wird befürchtet, der Staat, "wir", reizten die Mittel aus und hätten später nichts mehr zu bieten - es sei

denn weitere Schritte zur autoritären Versicherung demokratischer Freiheiten: "...Und was wollte man denn noch alles fordern, wenn wir erst solche Gesetze hätten - und hernach weitere Verbrechen beklagen müßten?" (Robert Leicht in: Die Zeit, 6.11.87).

CDU und CSU wußten aber sofort, "was Sache" ist; sie kannten die Ursachen schon vor dem Ereignis selber; längst zuvor war ihnen klar, welche Konsequenzen einzig angemessen seien. So erklärt sich die "scheinbare Ruhe", die zutreffend festgestellt worden ist: "Erstaunlich ist allerdings die scheinbare Ruhe, mit der die Gesetzesvorhaben hier in Bonn diskutiert und höchstwahrscheinlich durchgezogen werden. Die Demontage des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit und die versuchte Abdrängung eines erheblichen Flügels der Bewegungen in die Illegalität bedürfen noch nicht einmal eines besonders aufgeheizten Klimas - sie werden im Normalvollzug durchgesetzt" (Oliver Tolmein in taz, 7.11.87). Der am 3. November angestimmte Trauermarsch und der von ihm erzeugte emotional-symbolische Druck aber sind geeignet, den allemal hin- und hergerissenen Koalitionspartner zu einem weiteren staatstragenden Liberalitätsoffer zu bewegen. Und mag dafür die Schaurunde der Vermummungsexperten am 13. November in Bonn als legitimatorische Ausrede dienen. Die von der CDU/CSU und ihren publizistischen Trabanten ausgegebene petitio principii, das vorweg beschlossene Ergebnis, gilt es nur noch prozessual zu bestätigen. Eine ganze Skala von gesetzlichen Änderungen wird teils konkret geplant im Sinne einer Sofortverrechtlichung, teils ventiliert

oder unter der bestehenden Gesetzesdecke maßnahmenhaft verwirklicht:

1. Das ins Strafrecht aufzunehmende Vermummungsverbot, das gegenwärtig nur als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, und die Neuformulierung des Verstosses gegen den Landfrieden gehören zu den aktuellen gesetzlichen Vorhaben. Daß sie Frankfurter Ereignisse verhindern könnten (lassen wir einmal den Preis des Demonstrationsrechts, der kaum noch kalkuliert wird, außer Acht) behauptet keiner der gesetzlichen Scharfmacher. Vielmehr wird ein Doppeltes damit beabsichtigt: "es geht vor allem", so Walter Wallmann in der schon zitierten Bundestagsdebatte am 5.11. "darum, abzuschrecken ...". "Entscheidend ist," so heißt es in einem Kommentar vom Rheinischen Merkur/Christ und Welt, "daß Vermummung mit dem Odium der Kriminalität behaftet wird" (zit. nach SZ vom 7.11.87). Zum zweiten aber soll die störende Judikative, die die überschießende Exekutive zuweilen ärgerlich korrigierende dritte Gewalt, in ihrem Terrain beschränkt werden. Den Ansatzpunkt bildet das in den Verfassungsrang erhobene "Prinzip der Verhältnismäßigkeit". Helmut Kraus, Polizeipräsident von Mittelfranken, markierte diese Verschiebung des Hebelpunktes: "Helmut Kraus", so berichtete die SZ (6.11.87) "kündigte ... an, die Polizei werde künftig den bestehenden gesetzlichen Spielraum zur Verfolgung der vermummten Demonstranten voll ausschöpfen." "Wir müssen unsere übervornehme Zurückhaltung etwas revidieren. Wir werden bereit sein, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ein klein

bißchen extensiver als bisher auszulegen." Weiter berichtet die SZ im gleichen Artikel davon, daß die bayerische Staatsregierung, flankiert von den sieben bayerischen Polizeipräsidenten, den Präsidenten der Bereitschaftspolizei und der bayerischen Grenzpolizei eine Erklärung unterschrieben hätten, in der Gesetzesneuerungen verlangt werden: "Die praktische Erfahrung zeige, daß die bisherige Regelung .... nicht ausreicht, um gewalttätige Versammlungsteilnehmer von der Vermummung abzuhalten.... Dieses Ziel könne nur durch klare Strafbewehrung erreicht werden. Sie eröffne der Polizei (und nun kommt der geschickt verdeckte Pferdefuß der Erklärung; der Verfasser) ein besseres Handlungsinstrumentarium, weil sie unter Beachtung des verfassungsmäßigen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dann gegen vermummte Personen konsequenter einschreiten kann als beim bloßen Vorliegen von Verwaltungsunrecht." Sprich: man verschiebe die gesetzliche Grundlage, und schon sieht es mit der Verhältnismäßigkeit", normbezogen wie sie ist, ganz anders aus. Und alles erscheint strikt rechtsstaatlich, selbst wenn sich die demokratische Substanz längst verflüchtigt hat. Das Demonstrationsrecht soll bis zur Unkenntlichkeit vermummt werden.

2. Ventiliert aber wird, ob nicht die Bundesrepublik in ein Land der Bannmeilen verwandelt werden könne. "Demonstrationsfreie Räume" lautet der hoffnungsvolle Terminus. Dann könnte aller Protest um Wackersdorf etwa oder die Startbahn West einfach wegverboten werden - aus Sicherheitsgründen, versteht sich. Darin drückt sich die Absicht aus, wie sie aus der FAZ zitiert worden ist: die

ungebärdigen Demonstrationen, an die sich die "verantwortlichen" Politiker so wenig gewöhnen können, so zu zählen, wie dies vom Versammlungsrecht von 1953 gedacht worden ist: Ordentliche Aufmärsche und sonst nichts.

3. Aber auch an untergesetzlichen Maßnahmen, kurz- oder mittelfristig geplant, ist kein Mangel. So in Bayern und anderwärts die Schaffung von polizeilichen Greiftrupps, sog. Spezialeinheiten nach Berliner Vorbild. In jedem Fall sollen, in Bayern zumindest, kugelsichere Westen eingeführt werden. Während die Demonstranten sich entblößen sollen, sollen die Polizeibeamten mehr und mehr vermummt werden. Außerdem ist der Ruf danach wieder lauter geworden, Waffen zu entwickeln und einsetzen zu dürfen, Demonstrierende auf sichere Distanz zu halten vermögen.

Angesichts des raschen Gedächtnisverlusts gerade in Sachen "Innere Sicherheit", da Ursachen und Wirkungen je nach "Sicherheitslage" und Interesse fast beliebig vertauscht werden, und angesichts der vorherrschenden dualistischen Sicherheitswelt, geteilt in das Licht, das vom staatlichen Gewaltmonopol ausstrahlt und die Finsternis, der alle irgendwie sperrigen, oppositionellen Elemente zugehören, sind folgende Beobachtungen während der ersten 14 Tage nach dem 2. November 1987 festzuhalten:

1. Das offizielle Reden von der "ganzen Wahrheit" war nichts anderes als ein verbaler Schachzug, um wenigstens die Hälfte der möglichen Wahrheit zu verdecken. Nach Ursachen wird nicht gefragt, jedenfalls nicht dort, wo die Fährte vor die eigene Tür führen könnte. Der Schuldige war schon

gefunden, bevor auch nur die Ereignisse einigermaßen präzise rekonstruiert worden sind.

2. Die Folgen, d.h. angekündigte scharfe Gesetze, angedrohte extensive Interpretationen bestehender Gesetze und vorgesehene Maßnahmen haben alle nichts mit den durch das auslösende Ereignis aufgeworfenen Problemen zu tun. Die Gesetze und die passenden Legitimationen lagen längst in der Schublade bereit. Frankfurt eröffnet(e) die Chance der Akzeptanz vorfabrizierter Entscheidungen, die bis jetzt nur unzureichend gegeben waren. Diese Entscheidungen stellen aber nichts anderes dar, als den seit der Liberalisierung des Demonstrationsrechts 1970 wiederholten, von Mal zu Mal mit neuen Tönen versehenen sicherheitspolitischen Refrain. Er gilt parteiübergreifend, wenngleich heute vor allem die CDU/CSU umfassende Sicherheitsfraktion, verborgen hinter dem großen Legitimationsschirm "Staat", ihre eigenen Machtinteressen verfolgt. "Im übrigen aber meinen wir", so lautet dieser Refrain für fast alle innenpolitischen Lebenslagen, "das System der Inneren Sicherheit muß ausgebaut werden."

3. Der Mord an den beiden Polizeibeamten Klaus Eichenhöfer und Torsten Schwalm bildete nur den Anlaß. Diese beiden Beamten wurden weit über ihre Beamteneigenschaft und kleine Hoheitsfunktion hinaus geradezu zu **Staatssymbolen** aufgebaut. Nur so konnte die symbolische und die angekündigte gesetzliche Ausbeutung von deren Tod gelingen. Dieser Tod soll die bundesdeutsche innenpolitische Wirklichkeit mit Hilfe der durch ihn freigewordenen Emotionen noch herrschaftlicher definierbar machen. Hier wird eine Politik der

Gefühle betrieben. Außerdem fällt ins Gewicht, daß die Polizei und ihre Beamten für andere Absichten etablierter Politiker mißbraucht werden.

#### IV. Folgen, die demokratisch-rechtsstaatlich zu ziehen sind

Der Frankfurter Rundschau ist zunächst zuzustimmen: "Wer ehrlich ist in diesen Tagen, wird einräumen, daß er keine Lösung hat." (5.11.87) Sobald aber der Horizont des Tages ein wenig geweitet wird, Einsichten und Erfahrungen berücksichtigt werden, ist mehr möglich als eine prinzipiell richtige Bescheidenheit, die in diesem Falle gegen überhastete gesetzliche Aktionen gerichtet ist.

Die Folgerungen, die gezogen werden, fallen deshalb so unterschiedlich aus, weil die "Wirklichkeit" unterschiedlich wahrgenommen und bewertet wird. Auf der einen Seite stehen diejenigen, die wie W. Wallmann behaupten: "Berlin, Schwandorf, Frankfurter Flughafen, Hamburg sind nur einige Namen für Meilensteine auf diesem Weg." Gemeint ist der Weg, der "jetzt" beim "Mord angelangt" ist. Auf der anderen Seite steht die Beobachtung, wie sie Manfred Kriener in einem Leserbrief an die taz ausdrückt: "Doch es gab nie so etwas wie Respekt vor dieser Bewegung. Mit den Unterschriften (gegen die Startbahn West) wischten sich Börner/Hoffie den Arsch ab, der Volksentscheid wurde verweigert, der Bürgerprotest niedergeknüppelt, die Bewegung verhöhnt, kriminalisiert, diffamiert, mißachtet..." (taz 11.11.87).

Wer hat nun recht? Gewaltretorik und Gewaltspiel von einigen Demonstrierenden werden nicht gerechtfertigt, wenn klipp und klar

festgestellt wird, daß zweifelsohne zureichende Teilnahme- und Einwirkungschancen fehlen. Der Umgang mit abweichenden Meinungen und Protest erfolgt bei den herrschenden Institutionen und den meisten ihrer Vertreter nach wie vor gemäß einem seltsamen Herr-im-Hause-Standpunkt. Als seien sie der "Staat". Proteste und Demonstrationen werden als ungehörig gewertet. Einmal durchgesetzte Verfahren werden durchgezogen und durchgeführt (das Adverb "durch" hat es im Deutschen allemal in sich). So geschehen über Jahre hinweg in Sachen Startbahn West; so in Brokdorf und Wackersdorf; so gegenüber den Instandbesetzern in Berlin und gegenüber den Protesten gegen die Kanalisierung des Altmühltals oder den Bau des Saarkanals. Durchgezogen. Hierbei werden die Regeln der repräsentativen Demokratie und ihr Modus der Mehrheitsentscheidung bis zum Exzess gedehnt, ja "absolutistisch" gehandhabt. Als müsse diese repräsentative Demokratie um ihres Bestandes willen heute nicht durch zusätzliche Willensbildungsmechanismen und Entscheidungsformen ergänzt werden, wenn sie denn angesichts der Breite und Tiefe drängender Probleme eine Überlebenschance besitzen soll. Wer über die Gewaltausbrüche im Umkreis von Demonstrationen erschrickt und nicht gleichermaßen über die geradezu penetrant borierte Lernunwilligkeit sog. führender Politiker, der muß sich der geradezu systematischen Einäugigkeit zeihen lassen.

Gerade im Angesicht von zwei Toten sind Konsequenzen angezeigt:

1. Die Politiker und ihre Verfahren - nicht die Polizei - sind primär gefordert. Proteste von Minderheiten, und mögen sie den Ver-

tretern jeweiliger Mehrheiten noch so wenig einleuchten, sind ernst zu nehmen. Mit den Protestierenden ist so umzugehen, wie es im öffentlichen Jargon dauernd behauptet wird: Wie mit mündigen Bürgern. Es geht nicht an, als Zeichen der "Mündigkeit" das unpolitisch-brave, sich auf die Teilnahme an periodischen Wahlen beschränkende Verhalten zu werten. Und es reicht nicht aus, auf die Legitimationspauschale allgemeiner Wahlen zu verweisen. Eine Demokratie, die Minderheiten, zuweilen sind es sogar regionale Mehrheiten, nicht achtet, die ihnen nicht - soweit dies irgend gerechtfertigt werden kann - entgegengeht, hat sich ihrer freiheitlichen Qualität schon begeben. Minderheiten achten heißt aber: den Protest ernstnehmen, Diskussionsverfahren in Gang setzen, getroffene Entscheidungen verschieben, aussetzen, zuweilen sogar einstweilen suspendieren. Allein die lange Geschichte der Fehlentscheidungen, für die freilich hinterher niemand verantwortlich sein will, sollte die Vertreter der Mehrheitsentscheidungen dazu veranlassen, stärker auf Einwände zu hören. Hierbei geht es freilich nicht an, die bestehenden rechtlichen Regeln so festzuzurren, daß jeder Verstoß den kräftigen Einsatz des staatlichen Gewaltmonopols, die Keule des Strafrechts und den Knüppel der Polizei legitimieren. Robert Leicht geht zu weit und irrt, wenn er schreibt: "Der offene politische Streit setzt eine intakte Rechtsordnung voraus. Von der gezielten Regelverletzung bis zu den gezielten Schüssen ist es ein weiter Weg; aber seine Richtung bleibt dieselbe. Wer das Gesetz bricht, schafft keine Freiheit, sondern umgekehrt: "Wer die Bindungen

des Rechts sprengt, schnürt die Chancen des politischen Prozesses ab." (Zeit, 6.11.87) Wenn aber das feine Gespinst der rechtlichen Regelungen - und nota bene nicht das Abstraktum Recht als überpolitische, Übersoziale Größe - mehrheitlich verabschiedet und mehrheitsborniert fort und fort angewandt, alle anderen außer etablierte politische Interessen daran hindert, sich zu artikulieren und zur Geltung zu bringen? Und was rät Leicht, wenn die schon bestehenden Vermummungsverbote nun strafrechtlich eingeleutet werden? Gegenwärtig wird Protest hinwegzuerrechtlichen versucht, während zugleich die Handlungsfreiheiten des Gewaltmonopols vorwärtsverrechtlicht werden. Gewiß: es geht nicht an, Rechtsverletzungen auf die Fahne demokratischen Protests zu schreiben. Wenn zureichende Verfahren bestehen, wird es zu Rechtsverletzungen solcherart ohnehin kaum kommen. Aber noch viel weniger ist es erlaubt, gemäß deutscher Tradition den "Rechtsstaat" dauernd so zu bestimmen, daß die etatistischen Belange (und die in ihnen steckenden Interessen) primär gelten und die Interessen von Bürgern bestenfalls sekundär-abgeleitet ins Spiel geraten.

2. Entsprechend der vorgängigen Argumentation ist das Demonstrationsrecht nicht einzuengen, sondern so freizügig wie irgend möglich zu gestalten. Alle Einschränkungen müssen genau und jeweils neu gerechtfertigt werden. Die geltenden Beschränkungen und die neu geplanten, können demokratisch-grundrechtlich nicht legitimiert werden. Und mögen sie noch so mehrheitlich abgesegnet worden sein bzw. werden.

Diese starke Aussage für ein uneingeschränktes Demonstrations-

recht hat ihren Grund darin, daß das Mittel der Demonstration neben der sie begründenden Meinungsfreiheit fast das einzige unmittelbar demokratische Korrektiv der repräsentativ viel zu stark eingeschnürten Demokratie ist.

3. Wenn in der Tat beabsichtigt wird, das Gewaltniveau zu senken und Gewaltpotentiale abzubauen, dann müssen in Berlin und in Freiburg, in Hamburg und in Frankfurt allmählich Verhältnisse geschaffen werden, die vor allem den Jugendlichen einen angemessenen und selbst gestaltbaren Lebens- und Handlungsraum ermöglichen. Die soziale Enteignung der Städte und Regionen, eine Wohnungs- und Städtepolitik, die der unpolitischen Isolierung und Privatisierung dienen - sie sind hier nur am Rande zu erwähnen. Aber warum werden die Jugendlichen auch dort noch vertrieben, warum wird ihnen dort keine Chance gegeben, wo sie selbst, wenn gewiß auch in konfliktreichen Ansätzen, zu handeln begonnen haben? Die Art, wie die Instandbesetzer in Berlin bürokratisch-polizeilich zerrieben worden sind, hat eine große Chance zu nichtegemacht. Geschieht ähnliches nicht in anderer Weise in Freiburg? Und stand es nicht in Hamburg an? Der Druck der repressiv aufgeheizten emotionalen Welle, wie er mit Hilfe der Franfurter Ereignisse inszeniert wird, dürfte ein selbstverständliches Einlenken - Politik als Diskussion und Absprache - nur für politisch Mutige zulassen.

4. "Das eigentliche Problem", so schreibt Herbert Riehl-Heyse, "ist, wie die Faszination der Gewalt zu brechen ist, der in diesem Lande immer mehr Menschen erliegen, ist die Tatsache, daß allzuviel Engagierte, weil es doch um die gemeinsame gute Sache geht, es

nicht fertigbringen, eine klare Grenzlinie zu den Gewaltfetischisten zu ziehen" (SZ 6.11.87). Den Kern des Problems bezeichnet diese Verhaltensweise nicht. Ihre Ursache ist in den Umständen und politischen Umgangsformen zu suchen, die in den drei Punkten zuvor benannt worden sind. Zweifelsohne aber legt Riehl-Heyse seinen Finger auf einen wunden Punkt. Allzu häufig wird in den "Bewegungen" und bei Demonstrationen die Übereinstimmung in den Zielen vorausgesetzt, aber der Gebrauch der Mittel in politisch-drückebergerischer Toleranz freigestellt. So kann es auch geschehen, daß Demonstrationen aus untereinander nicht diskutierenden Gruppenmonaden zusammengesetzt sind. Die eine Gruppe intoniert "We shall overcome...", während die andere Leuchtkugeln abfeuert und ihre Argumente je nach Situation in Steine faßt. Freilich: Nicht die Devise "wir müssen sie isolieren" (so ein taz-Leserbrief am 10.11.87) muß gelten, sondern die Devise: sich zusammen- und sich auseinanderzusetzen. Dann aber gilt die Aufforderung desselben Leserbriefschreibers, daß die Protestierenden als "leidenschaftliche Gewaltgegner" auftreten sollten, ja um ihrer eigenen substantiell demokratischen Ziele ökologischer, friedenspolitischer u.ä. Art willen **müssen** sie leidenschaftlich gewaltfrei auftreten. Erfreulicherweise weisen die meisten Leserbriefe in der taz, die seit den Frankfurter Ereignissen abgedruckt worden sind, genau in diese Richtung. Allerdings, und diesen Aspekt hat Riehl-Heyse vergessen: sich gegen Gewalt als Uniform des politisch-vernichtenden, menschenverletzenden Umgangs zu kehren, heißt nicht nur, auf Demonstrationen und anderwärts für strikt gewalt-

freie Formen einzutreten. Sich gegen Gewalt, wo immer sie begegnet, zu verwenden, bedeutet auch, vor dem staatlichen Gewaltmonopol und seinen neuen Verrechtlichungstendenzen nicht einfach strammzustehen oder sich gar pseudo-religiös dazu zu "bekennen". Wenn schon der Bestand des Gewaltmonopols einmal prinzipiell vorausgesetzt wird (vgl. auch Bürgerrechte & Polizei, Nr. 25, Editorial), so muß doch alles um der liberalen Demokratie i.S. des Grundgesetzes willen getan werden, um dieses Gewaltmonopol nicht ausufern zu lassen, um es demokratisch-kontrollierend einzuhegen, um zu vermeiden, daß der Aufbau und Einsatz des Gewaltmonopols selbst zur Gewaltursache werden.

Genau das aber ist in der Bundesrepublik von Anfang an, verstärkt aber seit dem Auf- und neuerlichen Ausbau des "Systems der Inneren Sicherheit" seit 1970 der Fall. Darum muß die Kritik an den gewalthaften Formen der Politik nicht zuletzt an die Adresse des politischen Ausbaus und Einsatzes des staatlichen Gewaltmonopols gerichtet sein. Nur dann stimmt die Moral freiheitlich-demokratischen Umgangs. Daß aber die führenden "verantwortlichen" Politiker diesen Zusammenhang nicht sehen wollen, disqualifiziert ihre Absicht, alles zu tun, um neue Todesfälle, um Gewalt verhindern zu helfen. Der Einsatz des Gewaltmonopols, insbesondere der Polizei, um die eigene Politik nicht ändern zu müssen, um den Herr-im-Hause-Standpunkt verteidigen zu können, ist nichts anderes als ein einziger Mißbrauch. Auch dagegen muß protestiert und demonstriert werden: kontinuierlich. Strikt gewaltfrei.



# Verfassungsschutz-Skandale

- Eine Chronik

von Manfred Walter

Betrachtet man die Presseerzeugnisse, die sich seit 1950 mit dem BfV beschäftigt haben, so werden hier Fehlentwicklungen, Auswüchse und Machtmißbräuche dokumentiert. Selten jedoch wird der VfS grundsätzlich in Frage gestellt. So stehen Berichte über Pannen bei der Spionageabwehr neben denen über unzulässige Eingriffe in die Freiheitsphäre des Bürgers. Da werden Effizienzkriterien eingefordert, die die Arbeit des VfS endlich wieder auf ein leistungsfähiges Niveau heben sollen. In unserer Dokumentation haben wir auf die Dokumentation dieser Fälle verzichtet. Hierunter fallen z.B. sämtliche Meldungen über Spionagefälle im Amt, Trunkenheit und sexuelle Ausschweifungen einzelner Mitarbeiter etc. Wir haben uns von der Frage leiten lassen, in welchem Ausmaß die Sicherheit und die Grundrechte von Bürgern in den letzten 27 Jahren durch die Aktivitäten des BfV gefährdet oder verletzt worden sind.

Staatliche Herrschaft ist rechtfertigungsbedürftig. Zu diesem Zweck werden Kontrollinstanzen eingerichtet, um so zu gewährleisten, daß sich eine Institution nicht mehr Macht herausnimmt, als ihr im Rahmen ihrer gesellschaftlichen Aufgabe zugestanden worden ist. Die öffentliche Kontrolle einer Institution wird dort, wo diese im Geheimen agiert, besonders erschwert. Zum einen wird das öffentliche zu einer internen Angelegenheit staatlicher Instanzen, zum anderen wird die Freiheitsphäre des Einzelnen eingeschränkt. In diesem Sinne wirkt der VfS doppelt kontrollierend; indem er unter Vorgabe eines öffentlichen Interesses den Bürger kontrolliert und sich gleichzeitig zum Schutz seiner geheimen Arbeit gegen die Bürger abschirmt. In dem Maße, wie der VfS immer mehr gesellschaftliche Sektoren seiner beobachtenden Tätigkeit unterwirft, wächst der Bereich des potentiell Geheimen. In dieser Expansion der Zonen besonderer Ge-

heimhaltung wird schließlich der Geheimbereich in einen ausufernden öffentlichen Intimbereich verkehrt, dem ein Verlust an persönlicher Integrität des Bürgers korrespondiert.

Das BfV steht somit in ständigem Widerspruch zu einem politischen System, das seine konstituierenden Prinzipien in demokratischer Partizipation und Transparenz sieht. Das Verhältnis von administrativem VfS und demokratisch verfaßter Gesellschaft verweist daher auf ein Dilemma, das sich nur mit der Abschaffung des VfS auflösen ließe. Aufgrund seines geheimen Charakters stehen seine Entscheidungen und Einrichtungen nicht zur Disposition der am politischen Willensbildungsprozeß Partizipierenden. Das Amt in Köln wird gleichsam demokratie- und kritikimmun.

In dieser Abschottung gegen die Öffentlichkeit ist auch der Grund für das besondere Interesse der Medien an der Arbeit der Geheimdienste zu suchen. Denn ohne die

Enthüllung eines Geschehens, das vorher im Verborgenen blieb, kann es keinen Skandal geben. Jede Veröffentlichung aus dem Inneren dieser Behörde ist somit skandalträchtig, weil das unerlaubte Eindringen in die Privatsphäre alles andere als ein ehrenwertes Geschäft ist, auch dann wenn es staatlich organisiert wird.

Ergebnisse lassen sich nur insofern feststellen, als die hier vorgelegten Fälle nicht die Ausnahme dokumentieren, sondern die Spitze eines Eisberges zeigen, unter der sich die alltägliche Arbeitsweise des VfS verbirgt. Die Fälle zeigen, daß seit der Gründung des VfS mit Billigung der unterschiedlichen politischen Vertreter kontinuierlich verfassungsmäßig garantierte Rechte mißachtet werden. Kein Innenminister hat bis auf den heutigen Tag die politische Verantwortung für Grundrechtsverletzungen übernommen und ist zurückgetreten. Vielmehr sind Präsidenten oder Innenminister lediglich Organisationsspannen zum Opfer gefallen. Festzuhalten bleibt schließlich, daß seit der Errichtung von parlamentarischen Kontrollgremien für die geheimen Nachrichtendienste es nicht einen Skandal gegeben hat, der von diesen selbst aufgedeckt worden ist. Dies konnte einzig und allein mit Hilfe der Presse geschehen.

---

**Der amerikanische Generalgouverneur Clay im Jahre 1948 zur Forderung der Ministerpräsidenten der amerikanischen Besatzungszone, ihnen eine geheime politische Polizei zu genehmigen:**

**"Ich denke, ich würde dann doch lieber die Kommunisten als eine geheime Polizei haben wollen."**

---

\* 1953 \*

### **"Operation Vulkan"**

Anlaß war die Flucht eines kleinen Angestellten des Ost-Berliner "Instituts für wirtschaftswissenschaftliche Fragen", der sich kurz vor Ostern 1953 in den Westen abgesetzt hatte und hier sofort eine Außenstelle des BfV kontaktierte. Dort offenbarte er sein in vieler Hinsicht geschöntes Wissen über **"die wohl größte sowjetische Spionageorganisation seit 1945 im Westen."** Kurz nach Ostern begann die **"Operation Vulkan"**; Beamte des BKA, des BfV und der Bundesanwaltschaft tauchten mit vielfältigten Hausdurchsuchungs- und Haftbefehlen bei verschiedenen Interzonenkaufleuten in Hamburg, Düsseldorf, Frankfurt und Essen auf. Insgesamt wurden 38 Personen festgenommen. Franz Blücher (Vizekanzler) gab die Namen der Verdächtigen an die Presse weiter, obwohl sich später herausstellte, daß **"weder die Strafverfolgungsbehörden.... noch das Innenministerium in diesem Stadium die Veröffentlichung der Namen für notwendig gehalten hätten."** (Spiegel Nr. 29, S. 8, 1954)

Nach zwei Wochen mußten die ersten Verdächtigen wieder auf freien Fuß gesetzt werden. Die Bundesanwaltschaft mußte eingestehen, daß nicht einmal die einfachsten Vorschriften der StPO eingehalten worden waren. So konnten z.B. vor der Unterzeichnung des Haftbefehles die jeweiligen Akten nicht von den Richtern durchgearbeitet werden, da die Bundesanwaltschaft hochgradige Flucht- und Verdunkelungsgefahr geltend machte. Generalbundesanwalt Max Güde machte im nach-

hinein vor allem die Geheimdienste für die Fehler verantwortlich:

**"Ich gebe in allen Fällen, in denen uns Irrtümer unterlaufen sind, diese Irrtümer zu. Ich habe denen vom Amt Gehlen und auch den vom kleinen Amt, Blank, gesagt, sie sollten sich lieber mit wenigen guten Leuten zusammentun als mit vielen Lumpen. Aber die meinen, sie hätten es bisher mit den Lumpen ganz gut gemacht."** (Spiegel Nr. 4, S. 8, 1954)

Auch Bundesinnenminister Schröder mußte letztlich seine Irrtümer öffentlich eingestehen und gab in der "Vulkan"-Debatte des Bundestages eine Ehrenerklärung für die unschuldig Betroffenen ab, die nach gerichtlichen Auseinandersetzungen später von der Bundesregierung noch erhebliche Schadensersatzsummen erhielten.

#### **"LfV Berlin observiert Politiker aus dem Abgeordnetenhaus"**

Zu den observierten Politikern gehörten neben Franz Neumann (SPD) und Carl Hubert Schwennicke (CDU-Landesvorsitzender) auch der Fraktionsvorsitzende der CDU, Lemmer, dessen Begegnungen mit dem Freiherrn von Richthofen (Vorsitzender der Gesellschaft für die Wiedervereinigung Deutschlands) von VfS-Beamten systematisch überwacht wurden. Nach Ansicht des Fraktionschefs würden **"80% der Arbeit dieses Amtes darin bestehen, daß sich die Verfassungsschützer untereinander beschnüffelten. 15% ihrer Zeit mögen sie mit der Bespitzelung freiheitlich denkender Politiker verbracht haben und 5% mit wirklich sachlicher Tätigkeit."** Der Leiter des LfV Dr. Gotthard Friedrich (SPD) und sein Vize A.C.

Hardtke, wurden beurlaubt, gleichzeitig beauftragte der Regierende Bürgermeister Ernst Reuter das BfV, Vorschläge für eine organisatorische Umstrukturierung zu erarbeiten (Spiegel Nr. 50, S. 5, 1953).

**\* 1954 \***

#### **Affäre Otto John**

Nach dem mißglückten Attentat vom 20. Juli 1944 auf Adolf Hitler mußte Otto John als Bruder des beteiligten Hans John nach Portugal flüchten. Von hier aus siedelte er schließlich nach England über, wo er als Mitarbeiter im MI 6 Public Branch in der Propagandaabteilung gegen das Nazi-Regime arbeitete. Nach der Kapitulation unterstützte er die britische Anklagebehörde bei den Kriegsverbrecherprozessen in Nürnberg. Nachdem keine unbelasteten Kandidaten für das Amt des Präsidenten des BfV gefunden werden konnten, wurde Otto John zunächst als kommissarischer Leiter und ab 1951 zum Präsidenten des BfV berufen.

Wie jedes Jahr, so reiste Otto John auch 1954 zu den Gedenkfeierlichkeiten für die Opfer des 20. Juli nach Berlin. Nach den Trauerfeierlichkeiten traf sich Otto John mit seinem Freund Dr. Wohlgenuth am Abend in dessen Praxisräumen. Über die Frage, wie er von hier aus nach Ost-Berlin gekommen ist, gibt es seither verschiedene Interpretationen, die einerseits von einem freiwilligen Übertritt in die DDR sprechen und andererseits eine gewaltsame Entführung unter Einsatz von Drogen für möglich halten. Die These von einem freiwilligen Übertritt erhielt zusätzlichen Nährstoff durch eine Rundfunkansprache vom 22. Juli 1954 im (Ost-) Berliner Rundfunk. Eine eindeutige Klärung dieser

Vorfälle konnte bis heute nicht geleistet werden. Auch der neun Monate später eingesetzte parlamentarische Untersuchungsausschuß (BT-Drucksache II/3728) konnte die Umstände der Flucht nicht weiter aufklären.

Am 11. Dezember 1955 kehrte Otto John im Auto des Journalisten Henrik Bonde Henriksen nach West-Berlin zurück. Neben dem dänischen Journalisten war auch das LfV Berlin an der Rückflucht von Otto John beteiligt (vgl. Spiegel Nr. 3, S. 1, 1956). Ein Jahr später wurde der Prozeß wegen Landesverrat, verfassungswidrige Konspiration vor dem Dritten Senat des BGH in Karlsruhe eröffnet. Im Laufe dieses Prozesses wurde bekannt, daß Otto John während seiner Amtszeit von Bundeskanzler Adenauer beauftragt worden war, Bundesminister Kaiser zu observieren, da dieser nach Ansicht Adenauers in Verdacht stand, die DDR mit geheimen Materialien zu versorgen.

Ende 1956 wurde Otto John zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt, weil er **"unter anderem Tatsachen behauptet hatte, die falsch waren, die aber, wenn sie wahr gewesen wären, als Geheimnisse, und zwar als Staatsgeheimnisse hätten angesehen werden müssen."** Eine Revision wurde nicht zugelassen. 1958 wurde ein Gnadengesuch unter der Auflage gewährt, daß Otto John bis zum Abschluß des Verfahrens gegen Dr. Wohlgemuth, der inzwischen ebenfalls in den Westen zurückgekehrt war, sich nicht publizistisch zu seinem Verfahren äußern dürfe. Seine Wiederaufnahmebemühungen um ein neues Verfahren, verliefen bis heute ergebnislos, einzig seine Pensionsansprüche wurden ihm 1986 wieder zuerkannt.

### **Der VfS sieht Immatrikulationslisten ein**

Im Rahmen einer Zeugenaussage des Rektors der Universität Göttingen, Prof. Emil Woermann, vor dem sogenannten "Schlüter-Untersuchungsausschuß" stellte dieser beiläufig fest, **"daß ein Beamter des LfV die Universität Göttingen immer zum Semesterbeginn aufsuchte, um die Immatrikulationslisten einzusehen"** (Mannheimer Morgen 11.10.1955).

### **VfS observiert Arbeitslosenvereinigungen**

In einem Arbeitsgerichtsverfahren zwischen dem LfV Berlin und einem angestellten V-Mann (Klang) wurde bekannt, daß V-Männer neben ihrer regulären Vergütung Arbeitslosenunterstützung vom Arbeitsamt beziehen, um so "subversive Elemente" in den Arbeitslosenvereinigungen besser observieren zu können.

(Spiegel Nr. 47, S. 21, 1955)

\* 1956 \*

Das Landesarbeitsgericht in Kiel begründete seine Entscheidung damit, **"daß ein V-Mann nicht auf Treu und Glauben mit seinen Geschäftspartnern rechnen könne."**

Ein Arbeitsvertrag, der etwa zwischen einem VfS-Amt und einem V-Mann geschlossen wird, kann nach Ansicht des Gerichtes **"mit den guten Sitten nicht in Einklang stehen. Gegenstand des Vertrages wäre die ausschließliche und planmäßige Täuschung des Vertrauens durch Unwahrheit. Die Verwerflichkeit eines derartigen Vertrages wird nicht dadurch beseitigt, daß es sich gegen Personen und Personenkreise richtet, deren Verhalten von der Rechtsordnung mißbilligt wird."**

(Spiegel Nr. 26, S. 30, 1956)

### KPD - Verbotsurteil des BVerfG v. 17. August 1956 - und die Arbeitsmethoden des VfS

Den VfS-Ämtern scheint in den fünfziger und sechziger Jahren gelungen zu sein, in allen relevanten kommunistischen Organisationen an maßgeblichen Stellen ihre Informanten unterzubringen. So bestand z.B. die Hauptzahl der hauptamtlichen Instrukteure in der "Nationalen Front" (NRW) aus Mitarbeitern des LfV. Die V-Leute säßen "in der Deutschen Friedensunion so dicht an dicht, daß die Partei zu keiner unkontrollierten Bewegung mehr fähig ist." (Spiegel Nr. 38, S. 28, 1963) Die starke Präsenz von V-Männern in diesen Organisationen führte teilweise dazu, daß z.B. die Spenden für einen Kampffond für die Legalität der KPD zu erheblichen Teilen aus dem VfS-Etat bezahlt werden mußten, damit die Vereinigungen überhaupt politisch überlebensfähig blieben." Das hängt damit zusammen, daß die illegale KPD seit Jahr und Tag von den Vertrauensleuten der VfS-Ämter vollständig durchsetzt ist." (FAZ 13.1.1966, Walde S. 123)

Neben dem Einsatz von V-Leuten wurden die VfS-Ämter bei der Kommunistenverfolgung auch von den Gewerkschaften in den Betrieben unterstützt. So wurden auffällige Kollegen von Gewerkschaftsfunktionären bei der Kriminalpolizei gemeldet und Informationen über verdächtige Kollegen durch das Landesamt für VfS an den Bundesvorstand des DGB weiter gegeben.

Nach vorsichtigen Schätzungen waren unmittelbar und mittelbar ca. 375.000 Personen von der Kommunistenverfolgung betroffen (1951-1968 gegen 125.000 Personen Ermittlungsverfahren, Brünneck S. 242). Dem stehen für den gleichen

Zeitraum 3.727 rechtskräftige Verurteilungen in Staatsschutzsachen gegenüber (Lehmann, S. 124). vor dem Hintergrund der zahlenmäßigen und politischen Schwäche (6.000 - 7.000 Mitglieder, Brünneck, S. 242) der KPD nach 1956 erscheint die Bemerkung von Werner Maihofer gerechtfertigt, daß die Zahlen der Ermittlungsverfahren gegen Kommunisten **"einem ausgewachsenen Polizeistaat alle Ehre"** machen würden.

\* 1958 \*

**Adventsfeierlichkeiten im Kölner Lokal "Hamburg ahoi"** Nach einer Adventsfeier des BfV kommt es im Kölner Lokal "Hamburg ahoi" zu einer handfesten Prügelei zwischen Mitarbeitern des Kölner Amtes. Sie waren Ausdruck lang anhaltender personeller Querelen innerhalb des Amtes. Die ersten Mitarbeiter wurden komplett von den Entnazifizierungs- und Lastenausgleichsämtern übernommen. Hinzu kamen später die vom Leiter der Abteilung IV, Richard Gerken, protegierten ehemaligen SS-SD und GESTAPO-Chargen. Der äußere Anlaß für die beiden Fraktionen war eine Diskussion um den Arbeitsstil des neuen Abteilungsleiters (Auswertung und Beschaffung) Günther Nollau, die schließlich in einer Schlägerei im Lokal "Hamburg ahoi" endete.

Aufgrund dieser Vorfälle erließ der Präsident der BfV, Schrübbers, eine neue Dienstanweisung, wonach sich **"Bedienstete des Amtes grundsätzlich nicht öffentlich betrinken dürfen."** (Spiegel Nr. 8/18, 1958)

### Zusammenarbeit mit ausländischen Diensten

Nachdem der massive Versuch der CIA gescheitert war, ein geflüch-

tetes tschechische Ehepaar zu einer Rückkehr in ihr Heimatland als Agenten zu bewegen, sollten beide durch das BfV abgeschoben werden. Der Plan scheiterte, nachdem der Kriminalkommissar, an den die delikate Aufgabe delegiert worden war, von dem Ehepaar darüber informiert wurde, daß sie eigentlich die Absicht hatten, politisches Asyl zu beantragen. Er fuhr zusammen mit dem Ehepaar stattdessen nach Nürnberg zur Bundesstelle für ausländische Flüchtlinge. (Spiegel, Nr. 11/30, 1958)

\* 1959 \*

**Zusammenarbeit bei der Legendenbildung mit Wirtschaftsunternehmen**

Karl Maria Hauptfeld arbeitete seit 1952 als V-Mann für das LfV Hamburg. Als er sich 1958 weigerte, eine Anti-Atom-Veranstaltung der SPD zu observieren, wurde er gekündigt. Im Zuge eines Arbeitsgerichtsverfahrens wurde bekannt, daß die Howaldtwerke dem LfV die Gefälligkeit erwiesen, die Mitarbeiter des VfS pro forma über ihre Bücher zu führen. Das Arbeitsamt weigerte sich aufgrund der ungeklärten Beschäftigungsverhältnisse, "Arbeitslosenunterstützung" zu zahlen. (Spiegel Nr. 23/28)

**Eingriff in die Pressefreiheit**

Der Präsident des BfV, Schrübbers, verhinderte persönlich bei der Zivilabteilung des Landgerichts Hamburg das Erscheinen eines Stern-Artikels "Wer schützt uns vorm Verfassungsschutz", in dem behauptet worden war:

- daß Verfassungsschützer sich gesetzwidrig Exekutivbeamte der Polizei angliedern würden;

- daß das BfV eine Sekretärin im BfV als Lockvogel mißbraucht;  
- daß Rußland-Heimkehrer als Agenten umgeschult werden;  
- daß das BfV einen britischen Agenten im Amt habe;  
- daß Innenminister Schröder Haushaltsmittel aus dem VfS-Etat dazu benutze, die finanziellen Lücken an anderen Stellen zu füllen.

Die einstweilige Verfügung kam jedoch zu spät, der Stern war bereits ausgeliefert. (Spiegel, Nr. 9, S. 22, 1959)

\* 1963 \*

**"Telefonabhörraffäre"**

Nach einem Spiegel-Bericht hat das BfV von den alliierten Nachrichtendiensten auf Anfrage das Material von abgehörten Telefongesprächen und von geöffneten Briefen übermittelt bekommen. Darunter waren auch Telefongespräche eines FDP-Spendenbeschaffers, der dem BfV durch seine berufsbedingte Geschäftigkeit auffiel. Nachdem eine erste Observation keine weiteren Ergebnisse erbrachte, wandte sich das BfV mit der Bitte, die "erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen", an die alliierten Geheimdienste. Hierauf wurden die angefragten Materialien übermittelt.

Regierungssprecher Dr. Hase dementierte. Es sei **"kein Fall bekannt, wo die Alliierten gebeten wurden, den Fernsprech- und Postverkehr bestimmter Personen zu überwachen und die Ergebnisse dem BfV mitzuteilen"**.

Bekannt wurde dieser Fall, weil der FDP-Finanzmann in seinem Telefon ein Gespräch hörte, das er bereits am Vortage geführt hatte. Das Tonband war versehentlich auf Wiedergabe anstatt auf Aufnahme

gestellt worden. Präsident Schrübbers und Innenminister Höcherl wuschen ihre Hände in Unschuld.

**Schrübbers: "Mein Amt hat ein gutes Gewissen. Wir verhalten uns ganz rechtsstaatlich."**

**Höcherl: "Die Beamten in Köln handelten im Rahmen der Gesetze."** (Spiegel, Nr. 38, S. 19, 1963)

Diese Äußerungen sind nur vor dem Hintergrund des Deutschlandvertrages von 1955 und dem Zusatzabkommen zum Nato-Truppenstatut zu verstehen, wonach die Alliierten die alten Vorbehaltsrechte zum Schutz ihrer Sicherheit behielten, einschließlich der Telefon- und Postkontrolle, solange deutsche Gesetzgeber den Sicherheitsbehörden derartige Vollmachten vorenthält. Das Zusatzprotokoll verpflichtete darüber hinaus die Bundesrepublik zur Zusammenarbeit mit den Westmächten in Sicherheitsfragen, speziell zum Austausch von geheimdienstlichen Nachrichten (vgl. auch die Neuen Sicherheitsgesetze von 1985, 1986) nach Abs. 2 Art. 5.

Die persönlichen Differenzen zwischen Altnazis und Mitarbeitern ohne braune Vergangenheit, sowie die ungezügelte Abhörwut des Bundesamtes führte schließlich dazu, daß sich zwei Mitarbeiter aus dem Amt dem Spiegel offenbarten. Werner Pätsch, Sachbearbeiter der Abteilung Spionageabwehr und H. Baethke, Leiter der Außenstelle Frankfurt. Baethke wußte zu berichten, daß selbst die Amerikaner den Überblick bei der Masse an Anfragen aus Köln verloren hatten und die Außenstelle in Frankfurt mit Material versorgten, das eigentlich für den BND und für das LfV in Wiesbaden bestimmt war. Aufgrund von Perso-

nalengpässen mußte die ungeheure Menge an Material schließlich von einer Sekretärin in Eigenverantwortung ausgewertet werden. Nach Aussagen von Baethke, genügte notfalls ein Anruf von ihr, um die Telefonkontrolle bei den Amerikanern in Gang zu bringen.

---

## FRANKFURTER ALLGEMEINE

Montag, 9. September 1963 / Nr. 20

---

### Höcherl bestreitet Rechtsverletzung

FORTSETZUNG VON SEITE 1

In einem Gespräch mit der deutschen Presseagentur sagte der Minister am Sonntag, ihm liege daran, der Bevölkerung klarzumachen, daß die Angehörigen des Bundesamtes „nicht den ganzen Tag mit dem Grundgesetz unterm Arm“ herumlaufen, sondern daß sie zur Bekämpfung „1. des Linksradikalismus, 2. des Rechtsradikalismus“ und 3. zur Spionageabwehr“ eingesetzt seien. Diesen Satz modifizierte der Minister jedoch noch am Sonntagnachmittag, um, wie er sagte, Mißverständnissen vorzubeugen. Höcherl sagte, der Ausspruch sei vielmehr ein „unkomplizierter Hinweis“, der zum Ausdruck habe bringen wollen, die Bevölkerung solle sich unter Verfassungsschutz nicht einen Apparat vorstellen, der auf irgendwelche phantastische, abenteuerliche und geheimnisumwitterte Art die Verfassung zu schützen habe.

---

Der Bundestag setzte am 23.10.1963, auf Antrag der SPD-Fraktion einen parlamentarischen Untersuchungsausschuß ein (BT DR. Nr. IV/2170). Daneben wurde Dr. Silberstein von der Bundesregierung beauftragt, ein Gutachten über die organisatorischen Mängel im BfV zu erstellen. Im Vorfeld hatte bereits Herbert Wehner vor allzu großen Erwartungen an die Arbeit des Untersuchungsausschusses gewarnt. **"Ein Untersuchungsausschuß, das ist ein Messer ohne Heft, dem die Klinge fehlt."** Dieses Urteil wurde schließlich im Abschlußbericht, im März 1964, bestätigt, indem die Abgeordneten feststellten, **"daß Mißbräuche nicht festgestellt werden konnten, aber**

**angesichts der organisatorischen Mißstände nicht ausgeschlossen werden können".** Berufliche Konsequenzen hatte diese Affäre allein für Pättsch, der den Dienst quittieren mußte (vgl. Spiegel Nr. 38-45/47 1963, Nr. 1, S. 67, Nr. 16, 1964).

### **"Nationalsozialistische" Personalpolitik**

Im Zuge dieser Affäre wurde auch die Personalbesetzung des Kölner Amtes mit Mitarbeitern aus der SS, dem SD und der Gestapo von der Presse unter die Lupe genommen. So fand der Spiegel u.a. heraus (Nr. 38), daß die Abhöraktion gegen den FDP-Finanzbeschaffer von Regierungsrat Erich Wenger (seit 1933 in der SS sowie Kriminaloberrat bei Kriegsende in der Gestapo) geleitet worden war, den der zuständige Leiter der Abteilung Dr. Troyka als **"einen Spezialisten, einen Könner, sozusagen das beste Pferd im Stall"** bezeichnet hatte. Rücktrittsforderungen trat der Sprecher Bundesministerium des Innern, Gebhard, mit der Begründung entgegen, **"solche Leute könnten jetzt nicht mehr entlassen werden, weil ein nicht verantwortungsbares Sicherheitsrisiko eingegangen würde, wenn man gerade diese Leute auf die Straße setzte"**. Gemeint waren auch

- Gestapo-Mann Alfred Wurbs, Leiter der Ermittlungsgruppe;
- Gestapo-Kommissar und SS-Hauptsturmführer Werner Aretz;
- Gestapo-Kommissar und SS-Hauptsturmführer Johannes Strübing.

Zwar hatte schon Bundesinnenminister Schröder 1954 vor dem Bundestag seine demokratische Idealnorm für VfS-Mitarbeiter bekannt gegeben, doch gegen die Einstellung von Nazis keine Einwände erhoben. Auch sein Nachfolger

Höcherl konstatierte, **"es handelt sich hier zum Teil um Leute, mit denen man nicht zu Abend essen kann,"** (Walde S. 118) Konsequenzen für die Personalpolitik hatte seine moralische Entrüstung jedoch nicht, so daß sein Nachfolger Bundesinnenminister Lücke 1966 im Bundestagsinnenausschuß mitteilen konnte, daß entgegen Höcherls Zusicherungen immer noch SS- und SD-Chargen im Amt arbeiten.

**"Unter den rund 800 Kölner Verfassungsschützern sind Leute, die den ganzen Tag zwar nicht mit dem Grundgesetz, wohl aber mit der SS-Blutgruppentätowierung unterm Arm herumlaufen"**. (Die ZEIT zitiert nach dem Spiegel Nr. 38, 1968, S. 21)

\* 1965 \*

### **VfS observiert Anti-Atomveranstaltung der SPD**

Der Landtagsabgeordnete Philipp Pless (SPD) beschwerte sich beim hessischen Innenminister Schneider, daß eine Demonstration gegen Atomraketen von der SPD auf dem Römer in Frankfurt von Beamten des LfV fotografisch observiert worden war. (Spiegel Nr. 19, S. 66, 1965)

### **LfV überprüft Leistungsdateien der AOK Flensburg**

Mit der Zustimmung der AOK Flensburg konnten Beamte des LfV Schleswig Holstein Einblick in die Leistungsdateien von Versicherten nehmen, die bei einer Flensburger Werft an einem großen Rüstungsprojekt arbeiteten. Der parlamentarische Staatssekretär im BMI Ernst Bender, begründete dieses Verfahren mit einem Verweis auf Art. 35 GG, wonach Krankenkassen zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet sind.

\* 1966 \*

**SDS-Überwachung an der Uni Gießen**

Zwei Studenten wurden von VfS-Mitarbeitern angeworben, um den SDS an der Universität Gießen für das LfV Hessen zu überwachen. Sie sollten dem SDS beitreten, alle Veranstaltungen besuchen, die Namen der SDS-Mitglieder mitteilen. Pikanterweise war einer der beiden Studenten der Sohn des Universitätsrektors. Der Anwerbungsversuch kam an die Öffentlichkeit und löste erhebliche Spannungen zwischen Ministerpräsident Zinn, der den SDS nicht zu den Beobachtungsobjekten des VfS zählen wollte, und Bundesminister Lücke aus, der bereits Ende 1966 eine Dienstanweisung übermittelt haben will, wonach der SDS zu beobachten ist. (Spiegel vom 4.12.1967, Allgemeine Zeitung Mannheim vom 8.11.1968)

\* 1969 \*

**Berliner LfV überprüfte Mitgliedsanträge der Parteien**

Seit 1955 nahm die Berliner FDP nur dann neue Mitglieder auf, wenn das Berliner LfV die Kandidaten überprüft hat. **William Born:** "Das machen alle Parteien seit Mitte der 50er Jahre so aufgrund einer Absprache mit dem damaligen Innensenator." (Spiegel, Nr. 28, S. 69)

**Falsche Verfassungsschutzinformationen über geplante SDS-Aktionen**

In der Bundestagsdebatte über die Osterunruhen zitierte Bundesinnenminister Benda VfS-Informationen über eine SDS-Tagung im internationalen Freundschaftsheim Bückeberg, auf der über gewalttätige Aktionen diskutiert worden war. Später stellte sich heraus,

daß es eine solche Tagung gar nicht gegeben hatte. Benda entschuldigte sich schriftlich beim Leiter des Bückeberger Heimes, nicht jedoch beim SDS. (Walde, S. 125)

\* 1970 \*

**Posthandwerker weigerte sich für VfS Leitungen zu schalten**

Der Posthandwerker Hans-Jürgen Moser weigerte sich, für das LfV Ludwigshafen Telefonleitungen zu schalten. Er wurde daraufhin von der DBP fristlos gekündigt. (Spiegel Nr. 6, S. 57)

\* 1971 \*

**VfS-Erkenntnisse für parteiinterne Auseinandersetzungen**

Der Leiter der Berliner LfV, Zachmann (SPD) gab Erkenntnisse seines Amtes über den Schöneberger Bezirksbürgermeister Kettner (SPD) an dessen Parteiwidersacher Gellermann (SPD) weiter. Einem möglichen Parteiausschluß kam Gellermann durch einen Übertritt zur CDU zuvor. (Spiegel Nr. 14 und Nr. 44 S. 22)

\* 1972 \*

**Präsident des BfV Hermann Schrübbers war Staatsanwalt im Dritten Reich**

Wenige Monate vor der Bundestagswahl wird bekannt, daß der Präsident des BfV, Hermann Schrübbers, im Dritten Reich Ankläger für politische Strafsachen gewesen ist. "Ich kann nichts Un-sittliches an diesem Tatbestand als solchen finden," so Schrübbers im Spiegel, "denn im Gerichtsgefängnis waren die gut aufgehoben und der Gestapo entzogen und deshalb konnte man das durchaus mit seinem Gewissen vereinbaren."

Schrübbers wurde daraufhin vor seiner Pensionierung im November in den Ruhestand versetzt. Das Braunbuch, Staatsverlag der DDR, hatte bereits 1968 auf seine Vergangenheit in der NS-Justiz hingewiesen. (Der Spiegel Nr. 5, S. 26, 1972)

**28. Januar 1972:**

**"Radikalenerlaß" der Regierungschefs des Bundes und der Länder**  
Nach diesem Beschluß werden die VfS-Ämter im verstärkten Maße für die Überprüfung von Bewerbern für den Öffentlichen Dienst eingesetzt - die sogenannte Regelanfrage.

\* 1973 \*

#### **Chile und das BfV**

Klaus Ahrend, Sachbearbeiter in der Abteilung III A (Auswertung des BfV) reiste auf Kosten des Amtes nach Chile, um sich von den chilenischen Geheimdiensten über die potentiellen Gegner der Militärdiktatur und deren Aktivitäten in der Bundesrepublik informieren zu lassen. Im BfV wurde den chilenischen Botschaftsangehörigen in Bonn mißtraut, da sie noch unter der Regierung von Salvatore Allendes entsandt worden waren. (Spiegel, Nr. 47, S. 214)

\* 1974 \*

#### **Mord am VfS-Informanten Ulrich Schmücker**

Am 5. Juli 1974 wird Ulrich Schmücker an der Krummen Lanke in Berlin erschossen aufgefunden. An dieser Exekution schließt sich ein in der deutschen Rechtsgeschichte beispielloses Gerichtsverfahren an. Bis heute konnten aufgrund der Aktenverweigerung, insbesondere des LfV Berlin, die Hintergründe dieses Mordes nicht auf-

geklärt werden (vgl. den Beitrag von RA Elfferding in diesem Heft).

#### **Politische Auseinandersetzungen mit VfS-Informationen**

Innensenator H. U. Klose bezeichnete aufgrund von VfS-Informationen im Vorfeld der Wahl des FDP-Fraktionsvorsitzenden den linksliberalen Bürgerschaftsabgeordneten Gerhard Weber als **"objektives Sicherheitsrisiko"**, dem er die Einsicht in die geheimen VfS-Akten verweigern würde, weil **"der Bürgerschaftsabgeordnete Kontakt zu Personen hat, die nachrichtendienstlich tätig sind oder in nachrichtendienstlich relevanter Weise politisch Einfluß auszuüben versuchen."** Gerhard Weber war neben seinen Parteiaktivitäten in der Gesellschaft für deutsch-sowjetische Freundschaft und im CVJM tätig. Aufgrund dieser breit angelegten Kampagne unterlag Weber schließlich bei der Wahl um den Fraktionsvorsitz. Hintergrund für diese Kampagne ist die Tatsache, daß die Fraktionsvorsitzenden der in der Hamburger Bürgerschaft vertretenen Parteien automatisch im Vertrauensmännergremium zur Kontrolle des LfV sitzen und damit auch Zugang zu Geheimmaterial haben. (Spiegel Nr. 37, 1974, und Nr. 30, 1976)

\* 1975 \*

#### **VfS in der Neonazi-Szene - H.D. Lepzien**

Als Verfassungsschutzmitarbeiter war Hans-Dieter Lepzien etwa seit 1975 am konspirativen Aufbau der amerikanischen NSDAP (Gary Laucks) in der Bundesrepublik beteiligt. Er war mit dem Anführer der "Aktionsfront nationaler Sozialisten" (ANS) Michael Kühnen

freundschaftlich verbunden. Weiterhin war er an der Gründung der Neonazistischen Braunschweiger Otte-Bande beteiligt und hatte diese mit Waffen und Sprengstoff versorgt. Diese Gruppe war unter anderem verantwortlich für den Sprengstoffanschlag vom 21.10.1977 auf das Amtsgericht Hannover. Im sogenannten Otte-Prozeß machte H. D. Lepzien seine Verbindungen zum Landesamt für Verfassungsschutz Niedersachsen publik. Der Leiter des Amtes Helmut Jüllich mußte daraufhin seinen Hut nehmen. (TAZ 10.2.1981) Lepzien wurde in diesem Prozeß zu dreieinhalb Jahren Haft verurteilt, die er aufgrund eines Gnadenerlasses von Carl Carstens bis heute nicht anzutreten brauchte.

Im Umfeld der rechtsradikalen Szene wurden noch weitere Namen von VfS-Mitarbeitern bekannt, die an Straftaten beteiligt waren. So Armin Peil (Hamburg), Michael Frühauf (Hamburg), der in einem Fememord-Prozeß gegen die ANS verwickelt war, Udo Albrecht aus der WSG Hoffmann. (ausführlich alles in Bürgerrechte & Polizei, Nr. 17, S. 57 ff.)

#### **VfS-Aktivitäten im Ausland**

Der Leiter der Abteilung VII (Terrorismus im BfV) Klaus Grünwald schickte unter dem Decknamen "Operation Hai" Regierungsoberinspektor Dahlke nach Algier. Grünwald hatte einen Tip bekommen, daß sich in Algier der "Superterrorist Carlos" aufhalten sollte. Dahlke beobachtete sechs Wochen lang von seinem Hotel aus ein gegenüberliegendes Hotelfenster. Jenes Verhalten erweckte wiederum das Mißtrauen des algerischen Geheimdienstes. Sie überwachten daraufhin sämtliche Telefongespräche, die Dahlke mit dem BfV führte. Als der algerische Geheim-

dienst von Dahlke wissen wollte, was dieser in Algier zu tun habe, reiste er überstürzt nach Köln ab (Stern Nr. 7, 8.2.1979/SZ 10.2.1979).

#### **Affäre Guillaume**

Am 17. Verhandlungstag im Düsseldorf Guillaume-Prozeß erklärte der Regierungsdirektor Heinrich Degenhardt vom BfV, daß Günther Nollau als Präsident des BfV die SPD-Parteispitzen mit Geheimmaterial aus dem Amt versorgt hat. Zudem wurde bekannt, daß der angestellte Mitarbeiter im Parteivorstand der SPD in Bonn, Karl Tromsdorf, für den VfS gearbeitet hat. Im Laufe der Affäre um den Kanzleramtsspion Guillaume mußte Nollau zurücktreten.

**\* 1977 \***

#### **BfV überprüft Wehrpflichtige**

Die 1977 als tauglich gemusterte 200.000 Wehrpflichtigen sind auf Antrag des MAD durch das Bundesamt für Verfassungsschutz überprüft worden. 1978 wurde diese Regelung vom Innenminister Baum gestoppt, da der Aufwand in keinem vernünftigen Verhältnis zum Ertrag stehen würde.

#### **Zusammenarbeit von BfV mit der SAVAK**

Wegen seiner Weigerung, eine Liste von etwa 100, vom VfS observierten Mitgliedern, der Schahfeindlichen Organisation CISNU für den iranischen Geheimdienst SAVAK zusammenzustellen, wurde der Oberinspektor in der Abteilung Ausländerüberwachung, Hetz, strafversetzt. Hetz hatte das Verlangen mit der Begründung abgelehnt, daß sowohl die observierten Studenten als auch ihre Angehörigen im Iran gefährdet

würden. Im BMI wurde dazu erklärt, daß es sich offenbar um einen hausinternen Vorgang handelt, von dem das Ministerium keine Kenntnis erhalten habe. (FR 14.8.1979)

### Weitergabe von Vfs-Material an Dritte in Hamburg

Der NDR-Journalist Griebowski stellte Nachforschungen über die politische Vergangenheit seines Kollegen Peter Homann an, wobei er vom LfV Hamburg mit Informationen unterstützt wurde. (FR 8.2.1977)

### 700 Bürger in Speyer vom LfV Rheinland-Pfalz überprüft

Als völlig korrekt bezeichnete der rheinland-pfälzische Ministerpräsident Bernhard Vogel die Überprüfung von 700 Bürgern in Speyer durch das LfV. Sie hatten auf Unterschriftenlisten die Wiedereinstellung der Kunsterzieherin Uta Boege in den rheinland-pfälzischen Schuldienst gefordert. (FR 15.12.1977)

### Operation Müll

#### Abhörfall Klaus Traube

Zum Bekanntenkreis von Dr. Klaus Traube (Geschäftsführer der Interatom, Tochtergesellschaft der Kraftwerksunion Berlin, u.a. am Bau des Schnellen Brütens in Kalkar beteiligt) gehörte u.a. auch die Rechtsanwältin Inge Hornischer aus Frankfurt, die in einigen Fällen auch Terrorismus-Verdächtige verteidigt hatte. Durch ihre Bekanntschaft zu Hans-Joachim Klein geriet sie in den Verdacht, mit dem RAF-Terrorismus zu sympathisieren. Wahrscheinlich war bei einer Telefonüberwachung von Frau Hornischer Klaus Traube als Gesprächspartner vom Vfs identifiziert worden. Nach umfangreichen Observationen und einem Ju-

goslawien-Urlaub mit Frau Hornischer, Hans-Joachim Klein und anderen scheint sich der Terrorismusverdacht gegen Klaus Traube beim Bundesamt in Köln zu bestätigen. Gleichzeitig informiert das Bundesamt seinen Arbeitgeber (KWU) von den gegen ihn bestehenden Verdachtsmomenten. Dennoch einigen sich beide Seite darauf, Klaus Traube vorerst in seiner Stellung als Geschäftsführer zu belassen. Nach dem Anschlag auf die Wiener OPEC-Konferenz vom 21. Dezember 1975, an der auch Hans-Joachim Klein beteiligt war, wurde Traube für das BfV zum **"größten Sicherheitsrisiko in der Bundesrepublik Deutschland"**. In der Sylvesternacht 1975/76 begann daraufhin die **Operation Müll**. Beamte des BfV unter Mithilfe des BND drangen gewaltsam in das Wohnhaus von Klaus Traube ein und installierten dort an verschiedenen Stellen Wanzen. Im Januar 1976 legten leitende Beamte des Innenministeriums und des BfV der KWU nahe, Klaus Traube zu entlassen. Am 2. Februar 1976 wurde der Atommanager aufgrund seiner Bekanntschaft mit H.J. Klein von der KWU entlassen. Erst ein Jahr später erfuhr Klaus Traube aus der Presse den Hintergrund seiner Entlassung (Spiegel Nr. 10, S. 19, 1977). Nach massivem öffentlichen Druck stellt Innenminister Werner Maihofer vor dem Bundestag fest: **"...daß gegen Herrn Dr. Traube keine Verdachtsmomente mehr bestehen."**

(Narr, S. 61)

Im Laufe dieser Affäre Traube werden noch eine Reihe weiterer Abhörfälle bekannt:

So ließ Ende Januar 1973 der damalige Präsident des BfV Günther Nollau im Frühstücksraum eines Mainzer Hotels eine Reihe von

Wanzen anbringen, um die Tagung der panhellenistischen Befreiungsbewegung unter der Leitung des heutigen griechischen Staatspräsidenten, Andreas Papandreu zu überwachen. (Spiegel, Nr. 14, S. 22, 1977)

### Schleyer-Entführung 1977

Im Zuge der breit angelegten Terrorismusfahndung nach den Entführern von Hans-Martin Schleyer wurden die Telefonanschlüsse der Anwälte abgehört, die während dieser Zeit Terrorismusverdächtige verteidigt hatten. (Spiegel, Nr. 36, S. 37, 1987)

Darüber hinaus wurden im Stammheimer Hochsicherheitstrakt in den Besucherzellen Abhörgeräte vom LfV Baden-Württemberg und dem BND installiert. Hiermit sollten die Verteidigergespräche mitgeschnitten werden, da die Anwälte als Informanten der inhaftierten Terroristen verdächtigt wurden. Justizminister Traugott Bender und Innenminister Schiess beriefen sich bei dieser Aktion auf § 34 StGB (Rechtfertigender Notstand)

### VfS an Bibliotheken

Im Rahmen der Fahndung nach Terroristen wurden auch die Ausleihen von öffentlichen Bibliotheken nach Entleihern von "linksradikalen" Büchern vom VfS kontrolliert. So z.B. im Zuge der Fahndung nach den Mördern des Berliner Kammergerichtspräsidenten von Drenckmann, 1976, als zwei Verfassungsschützer in der Bibliothek der FU erschienen. Der FU-Präsident zu diesen Vorwürfen: **"Die Herren wollten keinesfalls kontrollieren, welche Literatur von Studenten ausgeliehen wird, vielmehr hätten sie sich lediglich nach den Buchausleihmodalitäten erkundigt und darüber, ob eine Kontrolle der Identität der Personen, die Bücher ausleihen, durch Vorlage des Studenten- bzw. des Personalausweises erfolgt."**



Süddeutsche Zeitung  
Das deutsche Abhörwunder: „Leise, leise, kein Geräusch gemacht...“

\* 1978 \*

**Celler Loch**

Am 27.7.1978 hatten Mitarbeiter des Niedersächsischen LfV unter technischer Hilfe der GSG 9 einen Sprengstoffanschlag auf die Strafvollzugsanstalt in Celle verübt, um eine Gefangenenbefreiung von Sigurt Debus vorzutauschen. (vgl. Bürgerrechte & Polizei, Nr. 27, S. 69)

**VfS-Material an Parteifreund weitergegeben**

Der bis zum Herbst 1978 amtierende bayerische Innenminister Alfred Seidel hat im September 1978 brieflich dem, wegen seiner SS-Vergangenheit heftig angegriffenen CSU-Kommunalpolitiker Kraus (Grafrath-Fürstenfeldbruck) Angaben über die politische Betätigung von drei Fernsehjournalisten aus den Beständen des LfV übermittelt. Der Pressesprecher des Ministeriums erklärte zu diesen Vorwürfen: **"Es handele sich um ein persönliches Schreiben, der damalige Innenminister sei davon ausgegangen, daß es sich um Informationen im öffentlichen Interesse handelte."**

**BfV speichert Bundestagsabgeordnete im NADIS**

Seit 1953 werden Kontakte von MdBs zu Vertretern von östlichen Botschaften vom BfV **"mit Billigung der Parteivorsitzenden, der Fraktionsvorsitzenden und des parlamentarischen Vertrauensmänneregreiums"** erfaßt (FAZ 4.10.1978). Hierzu Herbert Wehner schon 1966: **"Eine große Partei muß mit den Sicherheitsorganen zusammenarbeiten. Wir haben uns gegen kommunistische Infiltrationen zu schützen"** (Spiegel, Nr. 10/25, 1966).

**Zusammenarbeit von BGS und BfV/LfV**

Nach einer Sonderanweisung über die Erfassung bestimmter Erkenntnisse bei grenzpolizeilichen Kontrollen wurden die Beamten angehalten, mit Hilfe einer Liste von 239 Organisationen, die als links-extremistisch gelten, sowie einer Liste von 287 Publikationen auch vermeintlich nebensächliche oder zufällige Erkenntnisse an die LfV/BfV weiterzuleiten (SZ 3.6.1978, Der Abend 31.3.1978). Innenminister Maihofer deckte diese Praxis, sein Nachfolger, Innenminister Baum, stornierte die Schwarzen Listen und hob die Sonderanweisung auf (FR 14.7.1978); in der Zwischenzeit wird aber wieder weitgehend danach verfahren.

Die Zusammenarbeitsverpflichtung zwischen BGS und Geheimdiensten wurde in die sogenannten Sicherheitsgesetze vom Frühjahr 1986 aufgenommen.

**LfV überwachen Schülerinnen in Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland Pfalz**

In diesen Bundesländern beobachten die LfV Schülergruppen **"extremistischer Organisationen"**. (FAZ 28.7.1978). Ein Sprecher des bayerischen Innenministeriums erklärte, daß Kontakte und ein reger Informationsaustausch über Schüler zwischen Beamte der LfV und Direktoren an Gymnasien in Bayern und Baden-Württemberg stattfindet (FR 24.7.1978). Nach Ansicht von Kultusminister Hans Maier müssen bei dieser Vorgehensweise drei Ebenen unterschieden werden:

1) **Die systematische Observierung an Schulen aus eigenem Antrieb des VfS; diese Möglichkeit scheidet**

aus, sei aber beim Auftreten gewalttätiger Gruppen möglich.

2) Extremistische Gruppen müssen überprüft werden, auch wenn sich unter ihnen Schüler befinden.

3) Schulleiter leisten insofern Amtshilfe, als sie bei Rückfragen ergänzende Auskünfte geben und extremistische Flugschriften und andere Druckerzeugnisse von ihnen an die LfV weitergeleitet werden.

#### Lauschangriff in Hamburg

Der Spiegel (Nr. 4/1979, S. 27) veröffentlichte - trotz gegenteiliger Beteuerungen von Innensenator Staak und dem Leiter des LfV, Horchem - einen Lauschangriff gegen 2 Frauen im Haus Bartelsstraße 49 in Hamburg-Altona. Beide sollen Kontakt mit der Terroristin Susanne Albrecht gehabt haben und waren an der DPA-Pressbüro-Besetzung in Frankfurt vom 6.11.1978 beteiligt. Nach Angaben des LfV hatten die Beamten die Wohnung nicht wie im Fall Traube gewaltsam geöffnet, sondern von außen abgehört. Manfred Bissinger, Senatspressesprecher: **"In keinem Fall bediente sich der Verfassungsschutz illegaler Methoden."** (Spiegel Nr. 4, S. 27, 1979)

\* 1979 \*

#### LfV Baden-Württemberg an den Universitäten

In der Zeit von 1969 - 1979 haben sich die Außenstellen des LfV Baden-Württemberg an sechs der neun Universitäten die kompletten Studentenlisten entweder direkt durch die Verwaltungen oder "unter Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln" beschafft. (Stern, 21.6.1979).

Eine ähnliche Praxis wird auch für die Münchner Universität gemeldet (Tagesspiegel, 17.11.1979).

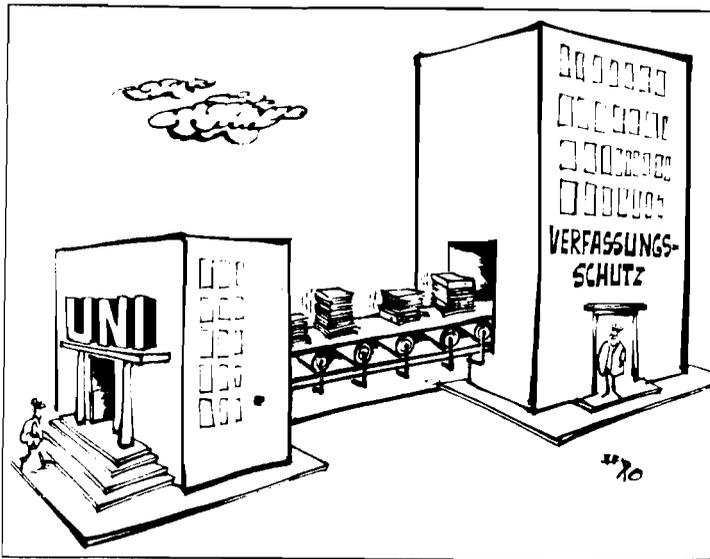
Auch die Universität Hamburg hat seit 1971 etwa 400 Anfragen nach Studentendaten positiv beschieden. Dies gab der Präsident der Universität Fischer Appelt bekannt, nachdem noch am 31.10.1979 diese Vorgänge vom Leiter des LfV Horchem in der FAZ bestritten wurden. **"Die Universität sei kein exterritorialer Raum. Wenn dort Spione"**, so Horchem, **"verfassungsfeindliche Organisationen oder Terroristen operieren, kommen wir auf dem Rücken dieser Organisationen natürlich auch in die Universitäten."** (Tagesspiegel, 14.11.1979)

#### Betriebsratswahlenüberprüfung durch den VfS

Das LfV Bremen überprüft seit über einem Jahrzehnt alle Kandidaten bei Betriebsratswahlen der Firmen Krupp, Werft-Weser; Vulkan-Werft, Radio Bremen, Tageszeitung, Weser-Kurier, Bremer Straßenbahn. Insgesamt wurden 1978 1.600 der insgesamt 30.000 Betriebe vom VfS überprüft, hierbei wurden 900 Angaben registriert (FR 21.4.78, Stern Nr. 30/1979)

#### Weitergabe von VfS-Material an Betriebe

Beamte des LfV Rheinland-Pfalz hatten in einer arbeitsgerichtlichen Auseinandersetzung dem Unternehmen auf Anfrage Erkenntnisse über die Mitgliedschaft von H. D. im Kommunistischen Bund Westdeutschland (KBW) übermittelt. Gleichzeitig wurde vom LfV in Aussicht gestellt, sich in gleicher Weise gegenüber dem Landesarbeitsgericht zu äußern, **"falls dieses ein entsprechendes Rechtshilfeersuchen an uns richtet."** Das Innenministerium in Mainz recht fertigte diese Auskunftserteilung



mit der Verpflichtung des Amtes, die Öffentlichkeit über extremistische Bestrebungen zu informieren. (Das Parlament Nr. 45, 10.11.1979)

**BfV nimmt Einblick in die Personalakten des Bundesamtes für Zivildienst** (FR 5.10.1979)

\* 1980 \*

**Einfluß des VfS auf Gerichtsverfahren: Astrid Proll**

Im September 1979 wurde der Prozeß gegen Astrid Proll wegen doppelten Mordversuchs fortgesetzt, der im Jahre 1973 unterbrochen werden mußte, nachdem es der Angeklagten gelungen war, in England unterzutauchen. Proll soll bei der mißglückten Festnahme 1971 Schüsse auf die Beamten Simons und Grünhagen abgegeben haben. Aus einem von den Sicherheitsbehörden geheimgehaltenen Bericht wurde 1979 bekannt, daß neben den beiden Beamten noch weitere Mitarbeiter des VfS

sich am Ort aufhielten. Vor Gericht mußten diese Beamten bezeugen, daß von Astrid Proll auf Simon und Grünhagen keine Schüsse abgegeben worden waren. In einem zweiten Prozeß erhielt daraufhin der V-Mann Grünhagen vom Berliner Innensenator keine Aussagegenehmigung mehr. Die Anklage wegen Mordversuchs wurde fallengelassen. (Stern, 31.1.1980).

**Überprüfung der Laienrichter in Berlin**

Seit 1951 überprüft das LfV Berlin sämtliche Laienrichter beim Verwaltungsgericht (Stern 26.11.1980).

**Öffentliches Bundeswehrgelöbnis in Bremen, 6. Mai 1980**

Aus Anlaß der öffentlichen Gelöbnisfeier im Bremer Weserstadion kam es zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen Demonstranten und der Polizei. Im Zuge der Rekonstruktion der Vorfälle wurde

bekannt, daß sowohl der MAD als auch das LfV Bremen in die gewaltsamen Auseinandersetzungen eingebunden waren. Das Bremer LfV und der MAD hatten im Vorfeld der Demonstration ein Volksfrontbündnis zwischen KBW und Jusos zustande zu bringen versucht, ohne daß beide über die jeweiligen Aktivitäten des anderen informiert gewesen wären. **"Der MAD und das Bremer LfV haben nach Feststellung des Bonner parlamentarischen Untersuchungsausschusses im Rahmen ihres Auftrages gehandelt."** (Woche im Bundes-tag, 29.8.1980, insgesamt Bürgerrechte & Polizei, Nr. 17, S. 70 ff.)

#### **Oktoberfestanschlag 26.9.1980 - Affäre Hans Langemann**

Am 26.9.1980 werden bei einem Bombenanschlag auf dem Münchner Oktoberfest 13 Menschen getötet und 200 zum Teil lebensgefährlich verletzt. Als Leiter der Abteilung Staatsschutz war Hans Langemann in wichtiger Funktion für die Ermittlungen im Bayerischen Lagezentrum (BayLZ) zuständig und zugleich über alle laufenden Ermittlungsergebnisse informiert.

Langemann stellte über das Nachrichtendienstliche Informationssystem (NADIS) nicht nur den Namen des vermeintlichen Attentäters, Gundolf Köhler, fest, sondern stellte auch die Verbindung von G. Köhler zur rechtsradikalen Wehrsportgruppe (WSG) Hoffmann her. Diese Informationen sowie die Nachricht, daß sich ein vom VfS oservierter Konvoi der WSG Hoffmann in Richtung österreichische Grenze bewegte, übermittelte Langemann auch an seinen späteren Co-Autor bei den BND-Tagebüchern (Frank P. Heigl) nach Südfrankreich. Der Quick-Journalist Limbach hatte bei der me-

dienwirksamen Vermarktung allerdings den Vorteil, daß er sich direkt am Ort des Geschehens in einem Festzelt aufhielt. So konnten Langemann und Limbach unverzüglich Verbindung aufnehmen und die Modalitäten einer Informationsweitergabe besprechen. Eine Woche später, am 2. Oktober 1980, veröffentlichte "Quick" unter dem leicht irreführenden Titel **"Aus dem Fahndungsprotokoll der Polizei"** in ihrer ersten Reportage zum Oktoberfest-Attentat bis in die letzten Einzelheiten die Eintragungen aus dem Einsatztagebuch im BayLZ (vgl. auch die Rolle von "Quick" im Tiedge Untersuchungsausschuß).

Bekannt wurde Hans Langemann jedoch nicht über seine dubiose Rolle im Oktoberfest-Attentat, sondern erst durch die Veröffentlichung von BND-Tagebüchern in der Zeitschrift "Konkret" (März 1982). Mit der Weitergabe von Fahndungsinterna im Zusammenhang mit diesem Attentat beschäftigte sich der später eingesetzte parlamentarische Untersuchungsausschuß bei seinen Erörterungen nur am Rande.

#### **BfV überprüft Ordensempfänger**

Nicht nur der MAD überprüft diejenigen, die mit Bundeswehr-Ehrenkreuzen ausgezeichnet werden sollen, auf ihre Ordenswürdigkeit, sondern auch das BfV die potentiellen Empfänger von Bundesverdienstkreuzen im Auftrage des Bundespräsidenten.

\* 1981 \*

#### **Bremer WG wird vom LfV überwacht**

Am 24.6.1981 bemerkten Anwohner in der Graudenzerstraße in Bremen, daß sie von einer gegenüberliegenden Wohnung aus mit ver-

steckten Kameras überwacht wurden. Die Anwohner beobachteten eine zeitlang das Treiben der Verfassungsschützer, bis sie am 2. Juli die Dachwohnung stürmten. Bei dieser Aktion wurde fast das ganze technische Gerät aus dem Fenster geworfen und einige Adressbücher der Verfassungsschützer mit Adressen und Telefonnummern von Mitarbeitern des Amtes "sichergestellt". Kurze Zeit nach dieser Enttarnung wurden die observierten Wohngemeinschaften durchsucht. Zwei Personen, die an der Stürmung der Dachwohnung beteiligt waren, werden 1984 wegen Sachbeschädigung verurteilt. Die parlamentarische Kontrollkommission tadelte das Vorgehen des LfV als dilettantisch und fahrlässig, ansonsten wäre die Beobachtung der Wohngemeinschaft notwendig gewesen. (TAZ, 6.7.1981)

\* 1982 \*

#### **VfS-V-Mann Klaus Troeber**

Am 26. Juni 1982 kam es im Laufe einer Großdemonstration gegen den Besuch von US-Vizepräsident Bush zu gewalttätigen Ausschreitungen zwischen Demonstranten und der Polizei. Nach Polizeiangaben waren ca. 1000 Autonome aus dem ganzen Bundesgebiet angereist. 130 Personen wurden festgenommen. Unter ihnen befand sich auch der V-Mann Klaus Troeber (Berliner LfV), der anhand von Videoaufnahmen **"als einer der aktivsten Gewalttäter"** identifiziert wurde. Nach Einschaltung des LfV Berlin konnte der SEK-Beamte, der ihn zuvor identifiziert hatte, Troeber bei einer erneuten Gegenüberstellung nicht mehr zweifelsfrei wiedererkennen. Klaus Troeber war der Polizei bereits bei der Anti-Reagan-Demonstration 1981 in Berlin als "gewalttätiger Rä-

delsführer" aufgefallen. (vgl. Bürgerrechte & Polizei, Nr. 17)

#### **LfV Baden-Württemberg überprüft die Besucher von Atomkraftwerken**

Aus dem Tätigkeitsbericht des baden-württembergischen Datenschutzbefugten, Ruth Leutze, geht hervor, daß bis zum Herbst 1981 in einer gemeinsamen Aktion von LfV und dem LKA alle Personen überprüft wurden, die Atomkraftwerke besucht haben oder besuchen wollten. Ebenso kritisierte Frau Leutze, daß Beamte des LfV mit Unbedenklichkeitsbescheinigungen vom Innenminister ausgestattet, bei den Meldeämtern erschienen waren und Einsicht in die Melderegister verlangt hatten (TAZ, 11.1.1982).

\* 1984 \*

#### **BfV überprüft Besteller von Werbematerial**

Die Besteller von offiziellen Materialien des BMI und des BfV werden in bestimmten Fällen vom BfV überprüft. **"Weil,"** so der Staatssekretär Spranger vom BMI, **"bei der Bestellung größerer Stückzahlen die Gefahr bestehe, daß es dem Interessenten in Wirklichkeit weniger um den Inhalt des Druckerzeugnisses als vielmehr darum gehe, das Werbematerial dem eigentlichen Zweck zu entziehen."** (FR 15.3.1984)

\* 1985 \*

#### **Affäre Tiedge - Berichtsaufträge Sprangers an das BfV**

Nach der Flucht des VfS-Beamten Hans Joachim Tiedge in die DDR wurde von der SPD und Grünen Bundestagsfraktion ein parlamentarischer Untersuchungsausschuß eingesetzt, der die Aktivitäten des BfV und die Ausübung der Dienst-

und Fachaufsicht durch das BMI überprüfen sollte (BT Drs. 10/4837)

Im Laufe dieser Untersuchungen teilte der Vizepräsident des BfV, Stefan Pelný, dem Ausschuß mit, daß das Bundesamt auf Anweisung von Staatssekretär Spranger Berichte über "linksextremistische Einflüsse auf die Grünen" erstellt hat, die Spranger an den Tübinger CDU-Abgeordneten Todenhöfer weitergeleitet hatte. Nach Auskunft des BMI waren die Berichte anhand von Mitteilungen der LfV erstellt worden. Spranger beauftragte das BfV nicht nur mit der Erstellung von Berichten für den Abgeordneten Todenhöfer, sondern er fragte darüber hinaus für den CDU/CSU-Fraktionsvorsitzenden Dregger an, **"ob das BfV Erkenntnisse habe, die eine Identifikation des RA Schily, früherer Strafverteidiger linksextremistischer Terroristen, mit deren Zielen belegen könnte"** (BT-Drs. 10/4837, S. 23). Neben Spranger konnte sich auch der Bürovorsteher von Dregger und der Ministerialbeamte Mensing (Nachrückerpapier über die Grünen) vom BfV mit Material bedienen lassen. In dem Maße, wie dieses Vorgehen einer massiven öffentlichen Kritik ausgesetzt war, lancierten die CDU/CSU-Mitglieder im Untersuchungsausschuß Meldungen, daß sich auch die SPD in ihrer Auseinandersetzung mit dem "politischen Extremismus" durch Material aus dem BfV unterstützen ließ. Pikanterweise wurde in diesem Zusammenhang ausgerechnet der Untersuchungsausschußvorsitzende Gerhard Jahn genannt. Er hatte sich 1976 für innerparteiliche Auseinandersetzungen im Stadtverband von Marburg des BfVs bedient. (BT-Drs. 10/4837)

\* 1986 \*

#### **BfV observiert LfV Hannover**

Im Zuge der Affäre Tiedge wurden seit Herbst 1986 die Mitarbeiter des LfV Niedersachsen überwacht. Eine Observationsgruppe des LfV hatte die Gruppe von sieben "Gegenspielen" bei der Observierung der Kollegen beobachtet und fotografiert. (FR, 16.6.1987)

#### **Beobachtungsobjekt "Sportler für den Frieden"**

Die Initiative "Sportler für den Frieden" gegen Atomraketen wird vom VfS als kommunistisch beeinflusste Organisation eingestuft und deshalb beobachtet. (FR, 9.5.87)

#### **Literatur:**

**Brünneck, Alexander**, Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949 - 1968, Frankfurt/M. 1978

**Chaussy, Ulrich**, Oktoberfest. Ein Attentat, Darmstadt 1985

**Walde, Thomas**, ND-Report, München 1971

**Lehmann, Lutz**, Legal und Opportun. Politische Justiz in der Bundesrepublik, Berlin 1966

**Narr, Wolf-Dieter**, Wir Bürger als Sicherheitsrisiko, Reinbek bei Hamburg 1977

# Schmücker-Prozeß:

## DER VERFASSUNGSSCHUTZ ALS "HERR DES STRAFVERFAHRENS"

von RA Rainer Eifferding

### Redaktionelle Vorbemerkung

Im Juni 1974 wurde in Berlin der 22jährige Student und mutmaßliche VfS-Informant Ulrich Schmücker erschossen. In einem Schreiben bekannte sich die "Bewegung 2. Juni" zur Tat. Seit 1976 wurde im Kriminalgericht Berlin Moabit um die Aufklärung der Tat und ihre Hintergründe gestritten. Zwei Urteile wurden bisher vom BGH aufgehoben, gegen das dritte Urteil aus dem Jahre 1986 ist erneut Revision eingelegt worden, über die noch nicht entschieden ist.

Soviel offene Fragen und Widersprüche sich aus den bisher insgesamt 537 Verhandlungstagen auch ergeben haben - zumindest in einem Punkt führte gerade die bisher letzte, dritte Verhandlungsrunde zu mehr Klarheit: In der Rolle des Verfassungsschutzes als klandestinen Herrn des Schmücker-Strafverfahrens.

Die gerichtliche Wahrheitsfindung in diesem Prozeß ist weitgehend hintertrieben worden durch einen Verbund von polizeilichen Staatschutzern, Verfassungsschutzbeamten und Staatsanwälten, - hingenommen durch die Richter im Schmücker-Strafverfahren selbst und in den vielen Nebenverfahren bei Verwaltungsgerichten, die die Verteidigung angestrengt hat, - gedeckt schließlich durch die politische Führung der Staatschutzbehörden: Nicht nur, daß das Opfer selbst und der Kronzeuge mit dem VfS zusammengearbeitet zu haben scheinen; involviert war der Verfassungsschutz in dieses Verfahren auch u.a. dadurch, daß der VfS-Mitarbeiter, der zuvor das Opfer als V-Mann angeworben hatte, später in der Sonderkommission der Berliner Polizei saß, die das Verbrechen aufklären sollte, und auf diese Weise im weiteren Verfahrensverlauf auch mitentscheiden konnte, was dem Gericht an Akten und Aussagen zugestanden wurde.

Die ermittelnden und anklagenden Staatsanwälte der ersten Verfahrensrunden wiederum, am klandestinen Spiel des VfS von Beginn an beteiligt, haben inzwischen beim Verfassungsschutz Karriere gemacht. Staatsanwalt Przytarski wurde zum Vize-Präsidenten des Berliner VfS-Amtes ernannt, Staatsanwalt Möllenbruck zum Staatssekretär beim Innensenator, hier nun für die Aufsicht über den VfS zuständig. Die Parteien des Berliner Abgeordnetenhauses schließlich - mit Ausnahme der AL - haben durch den Verzicht auf ihre parlamentarische Kontrollaufgabe diese Verdunklungspolitik goutiert. Gegenüber diesem staatlichen Arkanbereich ist jedwede Gewaltenteilung praktisch aufgehoben. So ist es vor allem ein Verdienst der Verteidigung, mit großem Aufwand und detektivischem Gespür hier und da den Nebelschleier um die Tatumstände, ihre Vorgeschichte und um die dominante Rolle des VfS auf-

gerissen zu haben, ohne daß es auch ihr gelungen wäre, insgesamt ein klares Bild zu schaffen.

Der folgende Beitrag eines der beteiligten Strafverteidiger versucht vor allem nachzuzeichnen, wie sich der VfS zum Herrn des Verfahrens gemacht hat, Justiz und Staatsschutzorgane schier untrennbar sich verschmolzen haben.

Dies zwingt dem Beitrag auch den Stil auf. Es muß immer wieder in kleinste Details gegangen werden, es muß immer wieder auch hypothetisch formuliert werden, um offene Fragen und Widersprüche deutlich zu machen.

## 1. Die Vorgeschichte

### a) Der Verpflichtungsversuch als VfS-Informant

Ulrich Schmücker wurde am 7. Mai 1972 in Bad Neuenahr verhaftet - schlafend in einem auf einem Parkplatz abgestellten Auto, in welchem sich außer ihm Inge Viett, Harald Sommerfeld und Wolfgang K. befanden; im Kofferraum des Autos; Utensilien zur Herstellung von Sprengsätzen. Schmücker, 20 Jahre alt, Ethnologie-Student an der FU Berlin, wurde von den Behörden einer jener kleinen Gruppen in Berlin zugerechnet, aus denen sich damals gerade die "Bewegung 2. Juni" bildete. Auf ihr Konto gingen angeblich bereits Gefangenenbefreiungsversuche, Brandanschläge auf US-Einrichtungen, Banküberfälle u.a., vor allem aber ein Sprengstoffanschlag auf den Britischen Yachtclub in Berlin mit einem Todesopfer.

Es war daher klar, daß die Sicherheitsbehörden sich für die am 7.5.1972 Festgenommenen interessierten. Um Harald Sommerfeld kümmerte sich das Bundeskriminalamt (BKA) und um Ulrich

Schmücker das Berliner Landesamt für Verfassungsschutz (LfV Berlin) - in Gestalt eines Beamten mit dem "Arbeitsnamen" Peter Rühl, welcher Ulrich Schmücker ab Juni 1972 mehrfach in der Haftanstalt Diez aufsuchte. Erst 1979 kam der Verteidigung zur Kenntnis, daß es sich bei "Peter Rühl" um den Berliner VfS-Beamten Grünhagen handelt.

Ende 1972 verfaßte Schmücker ein 32 Seiten langes handschriftliches Manuskript über diese Gespräche mit jenem Herrn "Rühl" und ließ Anfang 1973 Abschriften an Verteidiger von Personen gelangen, gegen die inzwischen wegen Aussagen, die er und Sommerfeld mittlerweile gemacht hatten, ermittelt wurde. In diesem Schriftstück stellte er die Gespräche mit "Rühl" im wesentlichen wie folgt dar: "Rühl" habe zwei Ziele verfolgt; einmal habe er Schmücker gedrängt, Aussagen über sein Wissen zur "Bewegung 2. Juni" bei den Ermittlungsbehörden offiziell zu Protokoll zu geben - und sich damit zu beeilen, weil Sommerfeld bereits inoffiziell auszusagen begonnen habe, und weil Strafmilderung nur der zu erwarten habe, welcher zuerst offiziell aussage. "Rühl" habe ihm mitgeteilt, was Sommerfeld bislang ausgesagt habe, und schließlich habe er - Schmücker - sich zum Schein ausagebereit gezeigt, habe dann schriftlich Aussagen verfaßt, die sich aber auf eine bloße Wiederholung und phantasievolle Ausschmückung der Sommerfeld'schen Angaben beschränkt hätten. Ein Vergleich der Aussagen Schmückers und Sommerfelds in den betreffenden Akten zeigt allerdings, daß diese keineswegs identisch sind; Schmücker hat teils mehr, teils anderes erzählt als Sommerfeld.

Das zweite Ziel des Herrn "Rühl" - so Schmücker - sei es gewesen, ihn als V-Mann für das LfV Berlin zu gewinnen. Dabei sei "Rühl" so weit gegangen, daß er u.a., da dies die Glaubwürdigkeit Ulrich Schmückers in der auszuspähenden Szene stärken würde, die Flucht Schmückers aus der Haftanstalt vorgeschlagen habe, einschließlich der Geldmittelbeschaffung durch einen Handtaschenraub und der Zusicherung, die zuständigen Behörden - bis "ganz oben" (Bundesinnenministerium) - seien mit diesem Plan einverstanden.

Schmücker schrieb, er sei schließlich auf dieses Drängen des Herrn "Rühl" eingegangen und habe sich bereiterklärt, später für ihn als V-Mann zu arbeiten, zum Schein, um in Wahrheit Informationen über den Verfassungsschutz für die "Szene" zu besorgen.

"Rühl", so schrieb Schmücker, sei ganz begeistert gewesen - wenn auch nicht ohne Mißtrauen: er habe von Schmücker - mit Erfolg - verlangt, seine "Rühl" gegenüber gemachten Angaben in einem Notizbuch niederzuschreiben, das "Rühl" an sich nahm, um es für den Fall, daß Schmücker ihn "hintergehen" werde, der "Szene" zuzuspielen; "Rühl" laut Schmücker: "Dann sind Sie innerhalb von einer Woche erledigt."

Dieses Gedächtnisprotokoll kann jedenfalls in dem Sinne "stimmen", daß Schmücker das, was er da schrieb, ehrlich meinte. Es kann stattdessen auch der bloße Versuch einer nachträglichen Rechtfertigung gegenüber der "Szene" für die Tatsache gewesen sein, daß Schmücker gegenüber Justiz und Verfassungsschutz ausgesagt hatte. Und es kann auch sein, daß Schmücker das Protokoll gemeinsam mit "Rühl" entworfen hat, um einen glaubwürdigen Einstieg als

V-Mann in jene "Szene" trotz dieser Aussagen zu bewerkstelligen. Welche dieser Möglichkeiten zutrifft, ist eine der Fragestellungen, um deren Aufklärung im "Schmücker-Prozeß" nach wie vor gekämpft wird. Grünhagen alias Rühl bestritt später diese Darstellung und erklärte, daß Schmücker sich als Informant aufgedrängt, er dies aber strikt abgelehnt hätte.

Am 7. Februar 1973 wurde Ulrich Schmücker vom Landgericht Berlin wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung u.a. zu 30 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt - ein vergleichsweise äußerst mildes Urteil, das sofort rechtskräftig wurde. Schmücker wurde - nach "nur" 9 Monaten Haft - zudem sogleich auf freien Fuß gesetzt. Er sollte ein Gnadengesuch einreichen - was er tat -, dem stattgegeben werden sollte, wenn er in dem wenig später angesetzten Prozeß gegen Harald Sommerfeld als Zeuge seine Aussagen wiederholen würde, was er nicht tat.

Festzuhalten ist, daß die Mutter des Ulrich Schmücker seitdem unbeirrbar behauptet, das Urteil gegen ihren Sohn sei ihr persönlich kurz vor dem Prozeß von dem ("politischen") Oberstaatsanwalt Thiele bereits mitgeteilt worden; im gleichen Zeitraum habe ihr auch die Mutter des Harald Sommerfeld bereits das genaue Urteil gegen deren Sohn mitgeteilt, das erst wenige Monate später dann eben so gefällt worden sei. Staatsanwaltschaft und Gericht streiten eine derartige vorherige Absprache dieser Urteile entschieden ab. Aber auch Ulrich Schmücker selbst kannte sein Urteil sehr genau schon lange, bevor es gesprochen wurde. Nach seiner Haftentlassung versuchte Schmücker mit Freunden, ein von

ihm mit Herrn "Rühl" verabredetes Treffen in Berlin zu observieren und zu fotografieren. Dies mißlang, "Rühl" erschien nicht, Schmücker und seine Freunde wurden selbst observiert und fotografiert. Schmücker wurde danach zu "Rühl" bestellt, der hielt ihm eine "Standpauke". Kurz darauf kehrte Schmücker zu seinen Eltern nach Bad Neuenahr zurück.

Dort erhielt er in den folgenden Wochen zahlreiche Anrufe des Herrn "Rühl". Die Mutter sagt aus, sowohl von ihrem Sohn als auch aus gelegentlichem eigenem Mithören wisse sie, daß Rühl stets und energisch darauf gedrängt habe, Schmücker solle endlich wieder nach Berlin kommen und seine V-Mann Tätigkeit aufnehmen; Ulrich Schmücker habe dies immer wieder entschieden abgelehnt und gebeten, ihn endlich in Ruhe zu lassen.

#### b) Rückkehr in die Szene

Im April 1973 fuhr Schmücker nach Berlin zurück. Er versuchte - zunächst vergeblich -, wieder Anschluß an seine "alten Kreise" zu gewinnen, wurde aber - wegen seiner Aussagen - zurückgewiesen. Als bald traf er jedoch Götz Tilgener, seinerzeit Angehöriger der "Schwarzen Hilfe Berlin", den er - laut Tilgener - bereits von ihm durch den Verfassungsschutz vorgelegten Fotos zu kennen behauptete und dem er seine Geschichte - entsprechend seinem Gedächtnisprotokoll - erzählte, verbunden mit der Bitte, ihm bei seiner "Rehabilitation" in der "Szene" behilflich zu sein. Tilgener - es gibt Indizien, daß auch er VfS-Kontakte hatte - berichtete später, Schmücker habe sein Mitgefühl geweckt, so daß er ihm schließlich seine Hilfe zugesagt habe. So sei es ihm u.a. gelungen,

Schmückers Aufnahme in eine der "Szene" nahestehende Wohngemeinschaft zu bewirken. Neben einer Reise in den vorderen Orient im Spätsommer 1973 - zwecks Erkundung der Möglichkeiten zur Zusammenarbeit zwischen bewaffneten Gruppen der Palästinenser und der deutschen Linken, wie Schmücker gesagt habe - seien, so Tilgener, Ulrich Schmückers Aktivitäten vor allem darauf ausgerichtet gewesen, erneuten Kontakt zu Inge Viett von der "Bewegung 2. Juni" zu bekommen. Im Herbst 1973 sei es ihm - Tilgener - gelungen, Schmücker einen Kontakt zu einer Frau in Berlin zu vermitteln, die ihrerseits einen Kontakt zu Inge Viett wohl herstellen könnte. Im übrigen berichtet Tilgener, Schmücker sei zu jener Zeit bereits davon ausgegangen, mit Haftbefehl gesucht zu werden. Schmücker habe daher einen falschen Namen benutzt und auch über verschiedene falsche Ausweispapiere verfügt. In der Tat lebte Schmücker zu jener Zeit in Berlin bereits unter dem Namen "Bernd L.". Merkwürdigerweise nicht unter diesem, sondern unter seinem richtigen Namen arbeitete er jedoch als Aushilfe seit Herbst 1973 in einem - vorwiegend von US-Offizieren und -Geheimdienstlern besuchten - Hotel in der Clayallee. Zwei Häuser daneben: die Zentrale des LfV Berlin. Jahre später erklärte der damalige Präsident des LfV Berlin Natusch - nicht nur, daß seine Behörde von diesem Arbeitsplatz des Schmücker keine Ahnung gehabt habe, sondern auch -, daß Schmücker sich im Herbst 1973 - just, als Tilgener ihm den Kontakt vermittelt hatte, der zu Inge Viett führen sollte - "völlig überraschend" (bis dahin habe man ihn völlig aus den Augen verloren gehabt) an Herrn

"Rühl" gewandt habe - aber, so Natusch, aus völlig unklaren Motiven; klar sei nur gewesen, daß Schmücker habe wissen wollen, ob gegen ihn bereits ein Haftbefehl bestehe. Seitdem, so Natusch später, habe man Schmücker ein wenig "im Auge behalten".

Einen Haftbefehl gab es da noch nicht - erstaunlicherweise; der wurde erst im November 1973 erlassen. Weder die Verwendung seines richtigen Namens auf seiner Arbeitsstelle, noch seine weiteren Kontakte zum LfV Berlin, noch seine Grenzübertritte bei mindestens einer von Tilgener geschilderten Reise nach Wolfsburg im Dezember 1973 führten jedoch jemals zu Ulrich Schmückers Verhaftung. Es scheint jedenfalls, daß niemand Ulrich Schmücker ernsthaft verhaften wollte.

### c) Die letzten Wochen bis zur Ermordung am 4. Juni 1974

Im April 1974, kurz vor Ostern, wurde Schmücker einmal, Ende Mai 1974 noch zweimal durch das LfV Berlin observiert - soviel jedenfalls hat das LfV in den folgenden Jahren nach und nach preisgegeben. Am 31. Mai 1974 traf er sich in Berlin zu einem längeren Gespräch mit Herrn "Rühl", am 4. Juni 1974 telefonierte er - was in den Jahren 1976 und 1978 herauskam - zweimal mit dem LfV Berlin - angeblich, ohne Herrn "Rühl" dabei zu erreichen; eine Sekretärin soll mit ihm eine Verabredung zu einem neuerlichen Treffen mit "Rühl" am 7.6.1974 getroffen haben - sagte später der Zeuge Natusch. Den Zeitpunkt des zweiten Telefonats an diesem Tage legt Natusch zuerst auf "zwischen 15 Uhr und 16 Uhr", später auf den "späten Vormittag bis Mittag". Eine Putzfrau

aus dem Hotel, in dem Schmücker arbeitete, sagte aus, er habe dort kurz vor Dienstschluß gegen 16 Uhr ein Telefonat geführt und sich von seinem Gesprächspartner mit den Worten verabschiedet: "Na, wir sehen uns ja dann gleich." Ein Protokoll über eine Vernehmung dieser Zeugin gibt es nicht, ihre Aussage wurde lediglich in Form eines Vermerks eines Staatsschutzbeamten aktenkundig gemacht. Die Putzfrau selbst sagte später im Prozeß aus, sie sei aber auch selbst vernommen worden und habe ein Protokoll unterschrieben. Es ist, wie andere Aktenstücke, "verlorengegangen".

Ulrich Schmücker hat seinen Arbeitsplatz am 4. Juni 1974 gegen 16.00 Uhr verlassen. Etwa um 0.25 Uhr in der folgenden Nacht zum 5. Juni 1974 fanden US-Soldaten den sterbenden Schmücker auf einem Sandweg nahe einem "Krumme Lanke" genannten See in Berlin-Zehlendorf, wenige Kilometer von jenem Hotel und der LfV-Zentrale entfernt. Gegen 0.50 Uhr verstarb Ulrich Schmücker noch am gleichen Ort. Todesursache: Kopfschuß und großer Blutverlust. Zum unmittelbaren Zeitpunkt der Tat gibt es höchst widersprüchliche Indizien und Aussagen, wie noch zu zeigen ist.

Am 6. Juni 1974 ging bei der "Frankfurter Rundschau" ein "Kommuniqué über Verrat" überschriebenes Schriftstück ein, das mit dem Stern-Emblem der "Bewegung 2. Juni" versehen war und mit dem ein "Kommando Schwarzer Juni" die Verantwortung für die Erschießung Schmückers übernahm und diese damit begründete, daß Schmücker ein "Verräter" und ein "Agent" des Verfassungsschutzes gewesen sei. Teil dieses "Kommunikés" war ein von Schmücker handschriftlich

ausgefüllter Fragebogen, in dem er seine Aussagen vor der Polizei und seine Kontakte zu "Rühl" begründete und erklärte.

## 2. Die Ermittlungen

Bei der Leiche Ulrich Schmückers fand man u.a. verschiedene Zettel mit Notizen und Adressen - darunter die Telefonnummer der Mutter der Ilse Jandt, früher Bongartz, heute Schwipper.

Ilse Schwipper, Jahrgang 1937, war 1972 in Hildesheim wegen Diebstahls, Brandstiftungsdelikten und Gefährdung des Schienenverkehrs zu drei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt und am 30.10.1973 nach Verbüßung von mehr als 28 Monaten entlassen worden. Sie hatte bis Juni 1971 als "Anführerin" der "Kommune 3" in Wolfsburg gegolten, einer Wohngemeinschaft von im übrigen jüngeren Leuten, welche die 1972 abgeurteilten Taten im Sinne der Aufnahme des bewaffneten Kampfes in den Metropolen begangen haben sollten. Seit Frühjahr 1974 lebte Ilse Schwipper wieder in einer Wohngemeinschaft in der Bäcker gasse in Wolfsburg, zusammen mit den damals 18jährigen Annette v. Wedel, Wolfgang Weßlau, Wolfgang Strüken und Sönke Löffler. Diese fünf Personen sind auch heute noch die Angeklagten im "Schmücker-Prozeß"; daß sie dazu wurden, lag nicht allein an der bei dem Toten gefundenen Telefonnummer.

### VfS steuert die Ermittlungen

Vielmehr lag das zunächst vor allem an mindestens sechs Briefen, die das LfV Berlin zwischen Juni und August 1974 an die Abteilung Staatsschutz der Berliner Polizei richtete. Der erste Brief datierte bereits vom 5. Juni 1974. Inhalt: Schmücker habe am 31. Mai 1974

dem LfV Berlin berichtet, er habe Kontakt zu Ilse Schwipper gefunden, die ihm behilflich sein wolle, sich in die linke Bewegung zu reintegrieren, wobei sie insbesondere einen Kontakt zur irischen IRA in Aussicht gestellt habe. Allerdings habe er Frau Schwipper zuvor erst recht mühsam von seiner Integrität überzeugen müssen; diese habe sich nämlich Anfang 1974 mit Ralf Reinders und Inge Vielt von der "Bewegung 2. Juni" getroffen und habe ihm - Schmücker - nach diesem Treffen erklärt, er sei ein Verräter; er habe daraufhin sogar seine Wohngemeinschaft verlassen müssen. Um Frau Schwipper davon zu überzeugen, daß er kein Verräter sei, habe er u.a. einen Fragebogen ausfüllen müssen. Etwa Mitte Mai 1974 sei dann Frau Schwipper mit einem männlichen Begleiter bei ihm erschienen und hätte ihm den IRA-Kontakt in Aussicht gestellt. Weiter heißt es, Schmücker habe an jenem 31.5. 1974 angegeben, sich von "linken Genossen" bedroht und beobachtet zu fühlen, und habe eine Schusswaffe haben wollen. Außerdem habe er die Ernsthaftigkeit der Angebote der Frau Schwipper bezweifelt. Schließlich erwähnt das Schreiben, daß Schmücker erklärt habe, den Götz Tilgener ("hier einschlägig bekannt"), der ein guter Bekannter der Ilse Schwipper sei, des öfteren im Lokal "Tantel" in Berlin-Kreuzberg getroffen zu haben. Zwei Tage später ergänzte das LfV seine Informationen und teilte mit, Schmücker habe damit gerechnet, wegen des IRA-Kontaktes nach Westdeutschland reisen zu müssen; außerdem betonte das LfV erneut, Schmücker habe Zweifel an der Ernsthaftigkeit des Angebotes der Frau Schwipper gehabt.

Am 14.6.1974 wurden der Sonderkommission beim Staatsschutz "dienstlich" Lichtbilder übergeben, auf denen Frau Schwipper in Begleitung eines jungen Mannes zu sehen war; die Bilder wurden in einigen Zeitungen veröffentlicht. Mit Schreiben vom 15.7.1974 teilte das LfV Berlin zu den Akten mit, daß es gelungen sei, den Mann zu identifizieren; es handele sich um Jürgen Bodeux aus Porz, den späteren Kronzeugen der Anklage. Bodeux war Ende April 1974 in die Wolfsburger Wohngemeinschaft miteingezogen. Vor ihm hatte sich Götz Tilgener dort für einige Zeit aufgehalten.

Mit Schreiben vom 23.7.1974 teilte das LfV Berlin dann weiter mit, Frau Schwipper habe Mitte Mai - zusammen mit einem Unbekannten - bei Schmücker den von diesem ausgefüllten Fragebogen abgeholt. Die beiden letzten Sätze dieses Schreibens lauteten: "Schmücker fühlte sich bedroht. Es liegt nahe, daß Schmücker auf diese Weise in das Bundesgebiet gelockt werden sollte, um dort die "Hinrichtung" an ihm zu vollziehen".

Mit einem weiteren Schreiben vom 2.8.1974 bequeme sich das LfV Berlin dann zu der Mitteilung, es sei am 11.4.1974 (Gründonnerstag) ein Treffen im Lokal "Tarantel" zwischen Schmücker einerseits und Tilgener sowie Frau Schwipper andererseits observiert worden, das seinerseits offenbar von drei anderen Personen observiert worden sei, nämlich von Weßlau, Strüken und Annette von Wedel. Außerdem sei Schmücker bei einer Observation zusammen mit einem unbekanntem Mann fotografiert worden; das Foto war dem Schreiben beigefügt, der betreffende Mann ist bis heute unbekannt geblieben.

Am 7.8.1974 trug das LfV schließ-

lich noch nach, daß Annette von Wedel am 26.6.1974 in Berlin observiert und fotografiert worden sei. Auch hier war ein Foto beigefügt.

Diese Informationspolitik des LfV Berlin war schon insoweit ungewöhnlich, als dies die einzigen offiziellen, mit Briefkopf und Geschäftszeichen versehenen Briefe einer Verfassungsschutzbehörde mit Ermittlungsbeiträgen waren und sind, die nach Kenntnis der Verteidigung im "Schmücker-Prozeß" bislang jemals in die Akten eines Strafverfahrens gelangt sind. Ungewöhnlich war aber weiter auch die "Systematik" dieser Informationspreisgabe: das "scheibchenweise" Übermitteln von Kenntnissen, über die das LfV im wesentlichen bereits verfügte, als Schmücker sterbend aufgefunden wurde, verteilt über mindestens sechs Briefe und einen Zeitraum von gut zwei Monaten. LfV-Präsident Natusch hatte Jahre später im Prozeß zur Beantwortung der Frage nach dem Sinn und Grund dieser Verfahrensweise keine Aussagegenehmigung. Geht man von der grundsätzlichen Gepflogenheit dieser Behörden aus, sich in derartigen Verfahren vollkommen bedeckt zu halten, so erweckt das Verhalten des LfV jedenfalls den deutlichen Eindruck, daß sehr dringende, schwerwiegende Umstände dazu gezwungen haben müssen, diesen Grundsatz zu durchbrechen, und daß das LfV in der Folge - nach dem ersten Schreiben vom 5.6.1974 - immer wieder die ebenso dringende Notwendigkeit gesehen haben muß, sich noch weiter offiziell in das Ermittlungsverfahren einzuschalten. Man muß schließen, daß das LfV Berlin offenkundig dringend daran interessiert war, den Tatverdacht auf die Wohngemeinschaft in

Wolfsburg zu lenken. Dies ist vor allem deshalb herauszuheben, weil in der Folge andere Spuren und Hinweise systematisch vernachlässigt wurden.

In der Tat blieben die polizeilichen Bemühungen, die Hinweise des LfV Berlin mit beweiskräftigem Material zu untermauern, bis in den Herbst 1974 hinein ohne greifbare Ergebnisse. Man durchleuchtete Götz Tilgener und den gesamten Bekanntenkreis Schmückers in Berlin, man ver-

Bernd Häusler

**Der unendliche Kronzeuge**

Szenen aus dem Schmücker-Prozeß

Transit, Berlin 1987 (3-88747-043-5)

Am 5.6.1974 gegen 0.40 Uhr wird der Student Ulrich Schmücker (ehem. Mitglied der Bewegung 2. Juni) mit einer Kopfschußverletzung tot im Berliner Grunewald aufgefunden.

Seit 12 Jahren dauert der Prozeß gegen die Angeklagten, ein rechtskräftiges Urteil gibt es noch nicht.

Seit 12 Jahren versucht das Berliner Landesamt für Verfassungsschutz, den Gerichten zahlreiche Unterlagen vorzuenthalten. Bernd Häusler, einer der Verteidiger im Schmücker-Prozeß, stellt hier einen der aufsehenerregendsten Prozesse in der Geschichte der Bundesrepublik in Nahaufnahme dar. Er erzählt anhand von teils skurrilen, teils peinlichen Details von der gewollten und ungewollten Unfähigkeit der Justiz.

ca. 160 Seiten/ca. 18.- DM

nahm die Bewohner der Bäcker-gasse in Wolfsburg und man nahm sogar Ilse Schwipper, als sie auf die Frage, ob sie die Krümme Lanke in Berlin kenne, die Antwort verweigerte, für mehrere Wochen in Beugehaft. Das einzige, was dabei herauskam, war jedoch vorerst, daß alte Freunde des Ulrich Schmücker angaben, am Abend des 3. Juni 1974 zwei Besucher bei diesem gesehen zu haben, von denen die eine eine recht kleine Frau, der andere ein auffallend großer Mann gewesen sei. Als Berliner Staatsschutzbeamte erstmals am 8.6.1974 in Wolfsburg Frau Schwipper zu einer Vernehmung abholten, fanden sie

der Beschreibung nach könne es sich bei der weiblichen Besucherin um Frau Schwipper gehandelt haben. Daneben fand man noch heraus, daß Strüken und Weßlau seit kurzer Zeit in Berlin bei Volker Weingraber gemeldet waren, der als Kellner im Lokal "Tarantel" tätig war, und daß sie dort auch gelegentlich wohnten (Weßlau war auf der Flucht vor der Bundeswehr), schließlich, daß Tilgener - und eine Reihe anderer Leute - den Schmücker tatsächlich gekannt hatten. Auch von Weingraber wird behauptet, daß er bereits zu dieser Zeit Vfs-Informant war (vgl. Spiegel, Nr. 40/1986). Für einen konkreten Tatverdacht reichte dies alles nicht aus. Den einzigen Grund, dennoch weiter in Richtung Wolfsburg zu ermitteln, lieferten während dieser Zeit tatsächlich allein die Informationen des LfV Berlin.

Und dieses Amt beschränkte sich keineswegs auf jene sechs Briefe. (Daß es in Wahrheit noch eine Reihe weiterer Briefe dieser Behörde gab, dafür existieren in den Akten einige Anhaltspunkte.) Vielmehr saß der Verfassungsschutz in Gestalt des Beamten Grünhagen alias Rühl in den ersten Tagen und Wochen der Ermittlungen ständig mit der Sonderkommission beim Staatsschutz zusammen, wie allerdings erst 1981/82 von einem Staatsschutzbeamten im Prozeß zu erfahren war.

**Die Sonderkommission: "innerer" und "äußerer" Kreis**

Dieser Beamte gehörte offenbar zu einer Art "äußerem Kreis" dieser Sonderkommission und zeigte sich recht verärgert über den "inneren Kreis" derselben, der nach seiner Auffassung sich offenbar weniger gediegener, althergebrach-

ter Methoden polizeilicher Ermittlungstätigkeit befleißigte. Vielmehr wurde in mehr oder weniger konspirativer Weise ständig mit dem Verfassungsschutz konferiert, wurden offenbar die übrigen Mitarbeiter der Sonderkommission nur sehr unvollständig und unzureichend über wesentliche Ermittlungsschritte informiert. In der Tat scheint es gute Gründe dafür gegeben zu haben, die Staatsschutz-Sonderkommission in einen "inneren" und "äußeren" Kreis aufzuteilen und den "äußeren" nicht alles mitbekommen zu lassen. Das Gesamtbild der Ermittlungen im Fall Schmücker deutet nämlich darauf hin, daß der Verfassungsschutz nicht nur durch personelle Präsenz und durch die Weitergabe von Informationen imponierte, sondern daß er auch die Arbeitsweise und die Methoden der Sonderkommission tendenziell auf eine ganz unpolizeiliche, dafür aber geheimdienstverwandte Richtung hin orientiert hat. Die Polizei ist grundsätzlich verpflichtet, allen Spuren, von denen sie Kenntnis erhält, intensiv nachzugehen, alle wesentlichen Ermittlungsschritte aktenkundig zu machen und alle diese Akten anschließend der Staatsanwaltschaft vorzulegen (die wiederum alle diese Akten später dem Gericht vorzulegen hat); das schließt auch Ermittlungsvorgänge ein, die von der Polizei selbst letztlich als "falsche Spuren", als im Ergebnis nicht mehr wichtig angesehen werden. Die letzte Beurteilung dessen, was wichtig und was irrelevant ist, soll dem Gericht vorbehalten bleiben - welches zu diesem Zweck alle Ermittlungen schließlich erst einmal kennen muß. Die Polizei darf daher zwar vorübergehend - aus Fahndungsgründen etwa - mehr oder weniger "ge-

heimnisvoll" vorgehen, darf aber am Ende ihrer Ermittlungen nichts von dem, was sie bis dahin getan hat, geheimhalten (mit wenigen Ausnahmen, etwa bei der Wahrung der Anonymität gefährdeter Informanten).

Für den Verfassungsschutz gilt ein solcher "Offenbarungszwang" keineswegs. Da er im Grundsatz überhaupt nicht verpflichtet ist, seine Erkenntnisse den Ermittlungsbehörden preiszugeben - die Amtshilfeverpflichtung gilt für Ermittlungsbehörden und Gerichte gegenüber dem Verfassungsschutz, nicht aber umgekehrt -, ist er, wenn er sich im Einzelfall entschließt, dennoch Informationen weiterzugeben, zur Vollständigkeit nicht verpflichtet: er kann "vorsortieren", werten, auswählen und "filtern", kurz: tendenziös informieren. Erkenntnisse, welche die Angeklagten entlasten könnten, werden in der Regel verschwiegen, die belastenden aber mitgeteilt.

Wer die Ermittlungen im Fall Schmücker kennt, der kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß die enge Zusammenarbeit zwischen "innerem" Kreis der polizeilichen Sonderkommission einerseits und dem Verfassungsschutz andererseits in diesem Fall zu einer Verquickung der Methoden und Befugnisse in gefährlicher - und letztlich illegaler - Weise geführt hat. Darauf deutet vor allem die Fülle dessen hin, was in den ersten Monaten der Ermittlungstätigkeit alles **nicht** ermittelt worden ist, was **nicht** aktenkundig gemacht worden ist und was "verschwunden" ist - nämlich nahezu alles, was teils offensichtlich, teils jedenfalls möglicherweise auf andere Spuren als auf die nach Wolfsburg und zu den jetzigen Angeklagten führende hinweisen konnte. Einige ausgewählte Bei-

spiele:

- das bereits erwähnte verschwundene Vernehmungsprotokoll der Putzfrau aus Schmückers Arbeitsstätte (Hotel);

- eine Reihe von Zeugen, die unter den ersten waren, welche sich am Fundort der Leiche Schmückers einfanden (US-Soldaten, deutsche Polizeibeamte), sind seinerzeit nie vernommen worden. Jahre später gelang es der Verteidigung, einige dieser Zeugen in den USA ausfindig zu machen. Als diese dann - 1981 bis 1983 - erstmals vernommen wurden, fand sich vor allem ein Zeuge, der bekundete, Schmücker habe vor seinem Tod noch versucht, etwas zu sagen. Es war nicht mehr aufzuklären, was Schmücker sagen wollte. Niemand kann ausschließen, daß es 1974 noch aufzuklären gewesen wäre.

Nach Angaben von am Fundort seinerzeit anwesenden US-Soldaten wurde bei Schmücker ein Brief gefunden, den einer der Soldaten auf Schmückers Körper ablegte; dieser Brief ist bis heute verschwunden.

- Die Empfangsdame in dem Hotel, in welchem Schmücker gearbeitet hatte, übergab am 6. Juni 1974 einem Staatsschutzbeamten zwei Zettel mit Notizen des Ulrich Schmücker, welche dieser im Hotel hinterlassen hatte. Der Beamte vermerkte dies in den Akten - ohne allerdings dabei mitzuteilen, was auf diesenzetteln stand - und übergab, wie er später aussagte, die Zettel der Sonderkommission. Die Zettel sind bis heute verschwunden.

- Zwei Wachpolizisten hatten in der Tatnacht, etwa einen Kilometer vom Fundort Schmückers entfernt stehend, gegen 23.40 Uhr einen Schuß aus der Richtung des späteren Fundortes gehört; zwei andere Zeugen - Anwohner in der

Nachbarschaft - hatten ebenfalls einen Schuß gehört und konnten den Zeitpunkt immerhin auf "zwischen 23.15 Uhr und 24.00 Uhr" eingrenzen. Folglich ging die Sonderkommission davon aus, daß der tödliche Schuß gegen 23.40 Uhr gefallen sei. Als ein Angler meldete, er habe gegen 23.00 Uhr einen Schuß gehört, legte man dessen Aussageprotokoll in einem gesonderten "Hinweisordner" mit angeblich unbrauchbaren Hinweisen aus der Bevölkerung ab, der nicht zu den offiziellen Akten genommen wurde und später dem Gericht zunächst nicht vorlag. Erst, als sich 1976 vor Gericht ein Polizeibeamter "verplapperte" und von diesem "Hinweisordner" erzählte, wurde dieser beigezogen. Auf die Aussage jenes Anglers stützten sich dann in der Folge zwei Urteile in diesem Prozeß, 1976 und 1979: inzwischen sollte man nämlich davon ausgehen, daß der angebliche Todesschütze -

---

**"Natürlich sind unsere Verfassungsschutzämter keine Gestapostellen... Aber im Übereifer und vielleicht auch im Dilettantismus kann manches geschehen, was einen unschuldigen Menschen so sehr versehren kann wie die Einschließung hinter Stacheldraht. Man kann einen Menschen auch mit anderen Mitteln fertigmachen als mit Konzentrationslagern, z.B. damit, daß man ihn hinter dem Stacheldraht des Verdachts verschwinden läßt!"**  
 Dr. Schmid (SPD) im Deutschen Bundestag am 8. Juli 1954, Protokoll S. 1739

---

Wolfgang Weißlau -, der am nächsten Morgen um 8.30 Uhr zu einem Gerichtstermin in Wolfsburg erschienen war, Berlin mit dem letzten in Frage kommenden Zug um 23.58 Uhr ab Bahnhof Zoo verlassen haben mußte. Diesen Zug konnte er aber nicht mehr erreicht haben, wenn er an der Krümmen Lanke gegen 23.40 Uhr erst den Todesschuß abgegeben hätte. Folglich tauchten die beiden Wachpolizisten und die beiden übrigen Zeugen, die den Schuß-Zeitpunkt gegen 23.40 Uhr belegt hatten, schon in der Anklageschrift nicht mehr auf. Die Tatzeit wurde zwischen 22.30 Uhr und 23.00 Uhr "vorverlegt", und der Angler schien nun gerade recht zu sein, um diesen Tatzeitpunkt zu bestätigen (das vorerst letzte Urteil im "Schmücker-Prozeß" von 1986 ließ den Angler wegen umfassend belegter Unglaubwürdigkeit wieder fallen, stellte aber fest, daß die US-Soldaten, welche 1974, 1976 und 1978/79 stets beteuert hatten, sich ohne Waffen und Munition in jener Nacht im Manöver befunden zu haben, nunmehr hunderte von Schüssen abgegeben hätten - einer der Soldaten hatte seine Aussage 1982 plötzlich geändert -, so daß die Bekundungen der Wachpolizisten pp. letztlich ohne Bedeutung seien, weil diese nur einen von vielen Schüssen gehört hätten - diese hatten allerdings ausdrücklich bekundet, in jener Nacht keinen einzigen weiteren Schuß gehört zu haben -, weshalb folglich der Todesschuß durchaus vor 23.00 Uhr gefallen sein könne...).

● Nach dem Auffinden des sterbenden Ulrich Schmücker hatten die Ermittlungsbehörden die Öffentlichkeit aufgerufen, Erkenntnisse über Leben und Umgang Schmückers in seinen letzten Le-

benstagen mitzuteilen. Es meldete sich daraufhin am 6. Juni 1974 Antonio Rücker telefonisch, gab bekannt, daß er Schmücker gekannt habe, und daß er ihn am Abend des 4. Juni 1974 zweimal gesehen habe, beide Male in Begleitung zweier mit grünen Parkas bekleideter Männer: das erste Mal im Lokal "Annapam" in Berlin-Dahlem, von wo aus Schmücker mit den beiden Männern in einem dunkelblauen VW-Käfer weggefahren sei - nach dem Eindruck des Zeugen womöglich nicht ganz freiwillig -, und das zweite Mal gegen 22.15 Uhr beim Betreten eines ehemaligen, leerstehenden Hotels in der näheren Umgebung der Krümmen Lanke. Rücker gab seine Telefonnummer an. Der das Telefonat entgegennehmende Polizeibeamte fertigte darüber einen ausführlichen Vermerk an und übermittelte diesen vorab telefonisch und am gleichen Tage auch schriftlich an die Sonderkommission. Diese besichtigte kurz das leerstehende Hotel, fand dort keine Spuren, die mit der Tat hätten zusammenhängen können, setzte auf den Vermerk des Revierbeamten den handschriftlichen Zusatz "kein Tatzusammenhang" und legte den Vorgang in dem bereits erwähnten "Hinweisordner" ab - ohne nur Versuch zu machen, den Zeugen Rücker vorzuladen. Als dieser Zeuge 1976 durch das "versehentliche" Auftauchen des "Hinweisordners" bekannt wurde, sah sich das Gericht nicht in der Lage, den Aufenthaltsort des Zeugen ausfindig zu machen, ebenso wenig die Staatsanwaltschaft und die Polizei. Ein Verteidiger und ein Journalist fanden die Adresse der Mutter des Zeugen und machten diesen so in einer Haftanstalt in Kassel ausfindig. Der Zeuge

kam und war - nach zwei Jahren - immerhin noch in der Lage, seine damaligen Angaben teilweise zu bestätigen. In seiner Aussage gab es Lücken und Widersprüche. Diese erklärte er anschließend in einem Brief an einen Verteidiger damit, daß er bedroht worden sei und sich nicht in der Lage sehe, die volle Wahrheit zu sagen. Eine daraufhin vorgenommene zweite Vernehmung des Zeugen vor Gericht brachte nichts neues. In den Urteilen von 1976 und 1979 wird dieser Zeuge für "unglaublich" erklärt; die Strafkammer, die das Urteil von 1986 fällte, fand heraus, daß der Zeuge mittlerweile in Spanien unter Mordverdacht inhaftiert war, verzichtete auf eine Reise dorthin und die Vernehmung des Zeugen, unterstellte stattdessen als wahr, daß dieser Zeuge seinerzeit jene Angaben gemacht hatte, die der Revierbeamte schriftlich festgehalten und auch im Prozeß als Zeuge wieder bestätigt hatte - und verurteilte trotzdem.

● Im frühen Herbst 1974 schickte das Landeskriminalamt (LKA) in Stuttgart einen Aktenvorgang an die Sonderkommission in Berlin: ein dort vernommener Zeuge hatte angegeben, erstens, den Schmücker im Mai 1974 in Heidelberg gesehen zu haben (während er zu dieser Zeit nach "Berliner" Aktenlage in Berlin gewesen sein soll), wobei eine dem bewaffneten Kampf zuneigende Gruppe dort beschossen habe, sich um Schmücker zu "kümmern" (was die Möglichkeit eröffnete, daß auch diese Gruppe als Täter in Betracht kommen konnte), und zweitens, ebenfalls im Mai 1974 in Heidelberg und Umgebung auch den bereits erwähnten Jürgen Bodeux getroffen zu haben, der sich dort eine

Schußwaffe besorgt und mit dieser auch Schießversuche unternommen habe (nach "Berliner" Aktenlage war Bodeux in dieser Zeit zwar für einen halben Tag in Frankfurt, aber sonst nur in Wolfsburg, Berlin und Köln/Bonn; eine Schußwaffe aus Heidelberg will und soll er nie besessen haben). Auf diesen Vorgang aus dem LKA Stuttgart stieß man im Prozeß erstmals Ende 1981, als das Bundeskriminalamt (BKA) Teile seiner Akten zum Fall Schmücker übersandte und als sich dort ein kurzer Vermerk fand, der auf diese Zeugenaussagen hinwies. Das LKA Stuttgart übersandte daraufhin auf Anforderung des Berliner Gerichts die gesamten Akten, in denen sich diese Aussagen befanden und in denen auch die Korrespondenz belegt war, die seinerzeit mit der Berliner Polizei darüber geführt worden war. In Berlin ist jedoch der gesamte Vorgang bis heute "unauffindbar", die seinerzeit ermittelnden Polizeibeamten und die damals beteiligten Staatsanwälte beschwören, von diesem Vorgang seinerzeit keine Kenntnis erhalten zu haben.

### Hypothesen der Verteidigung

Diese - und eine fast nicht mehr zu übersehende Reihe weiterer - Beispiele für "verschwundene" Beweisstücke, Zeugen und Akteile, vor allem aber auch ihre "Systematik" sprechen recht eindeutig für eine andere Interpretation als die der bloßen Schlamperei: "verschwunden" sind immer solche Spuren, die zu der vom LfV Berlin gelegten Spur nach Wolfsburg offensichtlich - oder zumindest möglicherweise: bei den verschwundenen Zetteln und dem Brief weiß man ja nicht, was sie enthielten - nicht passen wollten - oder die

möglicherweise auf Zusammenhänge mit dem Verfassungsschutz hätte hinweisen können. Es ist hinter diesen angeblichen "Schlampereien" eher der konsequent steuernde "lange Arm" des Verfassungsschutzes zu vermuten. Aber welches Interesse könnte das LfV Berlin an einer derart rigiden "Steuerung" dieses Verfahrens gehabt haben - und noch haben? Es scheint, daß man dabei unterscheiden muß zwischen zwei verschiedenen Interessenslagen: einem "offensiven" Interesse - man will etwas erreichen - und einem "defensiven" Interesse: man hat etwas zu verbergen.

Das "offensive" Interesse liegt auf der Hand: mit Schmücker war ein Mensch erschossen worden, der jedenfalls in der linken "Szene" als Agent des Verfassungsschutzes verdächtigt, ja weitgehend dafür gehalten wurde. Aus eben dieser "Szene" muß und wird das LfV weiterhin versuchen, Informanten und Mitarbeiter zu gewinnen. Da nun der Eindruck entstanden war, daß der Verfassungsschutz offenbar nicht in der Lage war, seinen "Agenten" zu beschützen, mußten also zumindest so schnell wie möglich "Täter" dingfest gemacht und der Öffentlichkeit präsentiert werden, um wenigstens noch demonstrieren zu können, daß eine solche Tat nicht unbestraft bleiben würde. Hinzu kam, daß die Mutter des Schmücker gleich nach der Erschießung ihres Sohnes im Berliner "Extradiens" einen Offenen Brief veröffentlichte 1), in welchem sie zwar von der Täterschaft bewaffneter Gruppen ("Bewegung 2. Juni") ausging, als "Drahtzieher" der Tat aber den Verfassungsschutz -

und speziell Grünhagen alias Peter Rühl - bezeichnete, der ihren Sohn in jene Lage gebracht hätte, die schließlich zu seinem Tode führte. (Im Herbst 74 erklärte ihr ein Beamte des LfV Berlin, daß sie mit ihren öffentlichen Angriffen gegen den VfS gefälligst aufhören solle: man werde dies sonst zu verhindern wissen.) Es stand die Glaubwürdigkeit des LfV bei der künftigen Anwerbung von V-Leuten und der für diese zu übernehmenden Schutzgarantie auf dem Spiel.

Man darf bezweifeln, daß dieses Interesse allein ausgereicht hätte, den VfS zu so massiven Interventionen in das Verfahren zu bewegen. In der Tat haben sich im Laufe des Prozesses die Anzeichen dafür gemehrt, daß noch ganz andere, "defensive" Interessen im Spiel waren, die möglicherweise viel schwerer wogen:

So könnte auf ein solches Interesse jene Vermutung hinweisen, die offenbar am Beginn der Ermittlungen in Staatsschutzkreisen diskutiert worden war: drei bis vier Jahre nach der Tat erzählte ein Staatsschutzbeamter einem nicht am Verfahren beteiligten Rechtsanwalt, man sei am Anfang zeitweilig davon ausgegangen, daß Schmücker anläßlich einer Observation durch den VfS-Beamten von diesem womöglich versehentlich erschossen worden sei. Der Rechtsanwalt hat diesen Gesprächsinhalt später mehrfach im Prozeß als Zeuge bekundet. Jener Beamte hat nicht allzu lange danach den Polizeidienst verlassen; er bestreitet, daß dies mit jener Aussage zusammenhinge.

In der Tat sind in den sogenannten Aust-Papieren Informationen auf-

1) vgl. auch ihren Brief in Brückner/Sichtermann, Gewalt und Solidarität, Berlin 1976, S. 98-99

getaucht, wonach am Abend des 4. Juni an der Krumpfen Lanke eine Observation stattgefunden haben soll. 2) Auch unabhängig davon stellt sich die Frage, ob nicht das LfV Berlin gegenüber Ulrich Schmücker in der Tat eine Fürsorgepflicht hatte, in deren Befolgung die Erschießung Schmückers hätte verhindert werden müssen. Wenn die Anwerbung als V-Mann durch "Peter Rühl" erfolgreich war, dann würde das Bestehen dieser Fürsorgepflichten außer Frage stehen. Da Schmücker (jeweils nach Angaben des LfV) fünf Tage vor seinem Tod gegenüber dem LfV geäußert hatte, daß er sich bedroht fühlte, da er sogar eine Waffe haben wollte, da er von Ilse Schwipper und von dem in Aussicht gestellten IRA-Kontakt gesprochen hatte, da bekannt war, daß er einen Fragebogen hatte ausfüllen müssen und daß am Gründonnerstag eine Observation des Schmücker durch Angehörige der Gruppe aus Wolfsburg stattgefunden hatte, da er noch an seinem Todestag zweimal mit dem LfV telefoniert hatte, was die Vermutung nahelegt, daß er spätestens zu diesem Zeitpunkt jene Verabredung, die er etwa für den Abend an der Krumpfen Lanke gehabt hätte, bekanntgegeben hätte, **dann** lagen dem LfV mehr als genug Informationen vor, um seine Fürsorgeverpflichtung zu aktivieren, d.h. Schmücker zu beschützen, mindestens observieren zu lassen.

Für die Verteidigung ergeben sich daraus eine Reihe von Fragen, ohne deren Aufklärung und Beantwortung ein Urteil im Prozeß nicht gefällt werden dürfte: diese Fürsorgepflicht vorausgesetzt, steht in Anbetracht des Todes

Schmückers fest, daß etwas "schiefgegangen" sein muß; aber was? Ist an jenem Abend an der Krumpfen Lanke observiert worden und ist Schmücker trotz dieser Observation erschossen worden? Was haben die Observateure dann dort gesehen? Haben sie wenigstens den Täter gesehen, vielleicht fotografiert? Warum haben sie nicht wenigstens nach der Tat für die Festnahme des Täters - oder der Täter - sorgen können? Und wenn einer der Angeklagten im Prozeß der Täter war, warum sagen dann nicht die observierenden Beamten vor Gericht aus?

Oder ist vom Berliner LfV nicht observiert worden? Warum nicht? Aus "Schlamperei" nicht - oder weil man einen Angriff auf Schmücker bewußt in Kauf nahm? In der Tat ist im Prozeß auch schon die Vermutung geäußert worden, dem LfV Berlin sei der Tod Schmückers so ungelegen gar nicht gekommen, es habe dies vielleicht sogar gewollt. Immerhin hatte - laut Schmücker - jener "Rühl" schon 1972 gedroht, Schmücker werde für den Fall, daß er "Rühl" hintergehen wolle, innerhalb von einer Woche "erledigt" sein. Oder ist dem LfV Berlin die Observation kurz vor der Tat quasi "weggenommen" worden und durch Beamte des BKA und des Bundesamtes für Verfassungsschutz erfolgt, wie aus den - in ihrer Authentizität in Teilen bestrittenen - sog. Aust-Papieren hervorgeht? Dann würden sich im Prinzip dieselben Fragen stellen. Mit seinen Briefen an den Staatsschutz hat das LfV nach Schmückers Tod diese Fragen geradezu provoziert: gerade der enge Kontakt Schmückers zum LfV unmittelbar vor seinem Tod, und gerade das, was er dabei dem LfV

2) vgl. Stefan Aust, Kennwort Hundert Blumen, die Verwicklung des VfS in den Mordfall Schmücker, Hamburg 1980

mitgeteilt haben soll, zwingen dazu aufzuklären, weshalb Schmücker überhaupt erschossen werden konnte, ohne daß das LfV dies verhinderte.

Die Beobachtungen des Zeugen Rücker und jener Putzfrau machen diese Aufklärung noch dringender; und gerade die Behandlung dieser Zeugen im Ermittlungsverfahren weist recht deutlich darauf hin, daß es hier auf Seiten des LfV in der Tat einiges zu verbergen gibt. Es scheint, daß man sich im LfV Berlin über diese Wirkung der an den Staatsschutz gerichteten Briefe anfangs nicht im Klaren war - oder aber, daß man das Risiko bewußt im Vertrauen darauf einging, daß kein Gericht die Verwegenheit aufbringen werde, diesen Problemen wirklich auf den Grund zu gehen. Zwar nicht ungebrochen im Verlauf des bisherigen Prozesses, wohl aber von den bisherigen Urteilen aus betrachtet war diese Hoffnung bislang insgesamt berechtigt. Das Bemühen der Verteidigung, Gewißheit über die tatsächlichen Beziehungen zwischen Schmücker und dem LfV Berlin über die Kenntnisse dieser Behörde von den Vorgängen an der Krummen Lanke am Abend des 4. Juni 1974 zu erlangen, und auf der anderen Seite das Bemühen des LfV, sich von jedem Anschein des Bestehens einer Fürsorgepflicht zu befreien und so behaupten zu können, es habe von einer Verabredung Schmückers an jenem Abend keine Ahnung gehabt, kennzeichnen den gesamten Verlauf bislang dreier Hauptverhandlungen mit bisher insgesamt 537 Verhandlungstagen.

### 3. Die Beweise

Trotz den drängenden Bemühungen des LfV Berlin wollten sich am Beginn der Ermittlungen greifbare Ergebnisse entsprechend der vom LfV gewiesenen Spur nach Wolfsburg nicht einstellen. Das begann sich im August 1974 allmählich zu ändern.

#### Der Zeuge Götz Tilgener:

Damals wurde Götz Tilgener unter dem Verdacht der Nichtanzeige eines geplanten Verbrechens in U-Haft genommen. Er war Ende 1973 wegen Fahnenflucht in Haft geraten und hatte angeblich einem Mitgefangenen erzählt, daß in "terroristischen Kreisen" geplant sei, einen Verräter umzubringen. Der Mitgefangene hatte das angezeigt.

Tilgener saß deswegen nicht allzu lange in Haft. Während seiner Inhaftierung erhielt er Besuch durch einen Beamten des LfV Berlin, der sich mit dem Namen "Petersen" vorstellte (wie sich später herausstellte handelte es sich um Grünhagen alias Rühl). Tilgener will sich geweigert haben, mit diesem Mann zu sprechen.

Kurz nach seiner Haftentlassung fand er sich jedoch - am 8.9.1974 - erstmals bereit, gegenüber dem Berliner Staatsschutz eine umfassende Aussage zum Fall Schmücker zu machen. Inhalt dieser Aussage war im wesentlichen, daß die Wolfsburger Gruppe um Ilse Schwipper - zu der er, Tilgener, im Frühjahr 1974 zeitweilig gehört habe - auf seine Initiative hin bemüht gewesen sei, Schmücker bei seiner Rehabilitation in der linken "Szene" zu helfen. Den Kontakt zwischen Schmücker und den Wolfsburgern habe er hergestellt; Schmücker sei

dann im Dezember 1973 - während Tilgeners Inhaftierung wegen Fahnenflucht - einmal in Wolfsburg gewesen. Ilse Schwipper und Schmücker hätten von da an ein sehr vertrauensvolles, freundschaftliches Verhältnis zueinander entwickelt. In der Tat habe im übrigen vor Ostern 1974 ein Treffen mit Schmücker im Lokal "Tarantel" stattgefunden - allerdings nicht am Gründonnerstag, sondern am Karfreitag -, das aber ausschließlich dem Zweck gedient habe, die Rehabilitation Schmückers zu fördern; aus diesem Anlaß sei dann auch ein Fragebogen entworfen worden, den Schmücker handschriftlich ausgefüllt habe. Er - Tilgener - sei sehr erschrocken gewesen, diesen Fragebogen später in der Presse als Bestandteil des "Kommuniqué's über Verrat" zu entdecken, und könne sich dies nicht erklären. Mit dem Tode Schmückers habe er ebensowenig zu tun, wie seines Wissens die Wolfsburger Gruppe. Zu dieser sei übrigens etwa um die Zeit, als er - Tilgener - sie verlassen habe, ein Mann gestoßen, der ihm unter dem Namen "Harry" vorgestellt worden sei (wie sich später herausstellte, handelte es sich um Jürgen Bodeux). Diese Aussage Tilgeners reichte zwar nicht aus, um die Wolfsburger Gruppe der Beteiligung an der Erschießung Schmückers zu überführen. Aber sie untermauerte erstmals eine der vom LfV Berlin gegebenen Informationen wenigstens teilweise - das Treffen in der "Tarantel" -, und sie schien die Urheberschaft der Wolfsburger für den "Fragebogen" - und damit womöglich einen Zusammenhang mit dem "Kommuniqué über Verrat" - zu belegen.

Als Tilgener diese Aussage machte, saßen vier Bewohner der Wolfsburger Wohngemeinschaft bereits in Untersuchungshaft - allerdings nicht wegen des Falles Schmücker. In Berlin saßen seit Ende August Anfang September Wolfgang Weißlau und Wolfgang Strüken wegen eines in Wolfsburg anhängigen Verfahrens wegen des Vorwurfs des Diebstahles eines Kalk-Sackes in Haft, in Darmstadt waren am 26.8.1974 Ilse Schwipper und Jürgen Bodeux unter dem Vorwurf verhaftet worden, einer kriminellen Vereinigung angehört zu haben. Dieses Verfahren wurde gegen beide Anfang 1975 eingestellt. Am 31.8.1974 bereits schrieb Bodeux aus der Haftanstalt Gießen einen Brief an den zuständigen Haftrichter und teilte mit, er sei bereit, "jede Bedingung" zu erfüllen, um freizukommen.

### Der "Kronzeuge" Jürgen Bodeux

Jürgen Bodeux war jener "Harry", von dem - nach Aktenlage - erstmals Tilgener im September 1974 gesprochen hatte. Es ist eines der bislang ungelösten Rätsel des Schmücker-Prozesses, wie es kommen konnte, daß bereits in der ersten Woche nach Schmückers Tod - spätestens am 11.6.1974 - die polizeilichen Ermittlungsbehörden per Fernschreiben nach einem "Harry" im Zusammenhang mit dem Fall Schmücker suchten; von Schmücker selbst - via LfV Berlin - konnten sie diesen Namen nicht gehört haben: Bodeux hatte sich diesem - nach wiederum eigenem Bekunden - als "Horst aus Hamburg" vorgestellt.

Bodeux stammte aus Porz, war zeitweilig Mitarbeiter der Gruppe um die Zeitschrift "Befreiung", des Anarchosyndikats und der Roten

Hilfe in Köln (und hatte dort die seinerzeit in Vechta inhaftierte Ilse Schwipper brieflich betreut), danach Gründer der "Schwarzen Hilfe Porz", schließlich Mitglied einer im Aufbau befindlichen Gruppierung um Reste der "Roten Ruhr Armee" im Raum Köln - zusammen mit u.a. Lothar Gend, Wernfried Reimers und Robert Jarowoy -, die den bewaffneten Kampf nach dem Vorbild der "Roten Armee Fraktion" aufnehmen wollten - so jedenfalls Bodeux.

Im Übrigen galt er im Kölner Raum als recht unzuverlässiger "Reisender in Sachen RAF", der kaum für praktische Aufgaben, wohl aber für militante Sprüche und den dauernden Versuch taugte, andere zur Aufnahme des bewaffneten Kampfes zu animieren.

Nach der Verhaftung von politischen Freunden im Bonn/Kölner Raum wurde Bodeux, wie er später sagte, dort "der Boden zu heiß". Er begab sich über Wolfsburg nach Berlin und traf dort, wie er später sagte, am "Osterdienstag" mit Ilse Schwipper zusammen. Das war der 16.4.1974; Bodeux will Frau Schwipper an diesem Tag einmal nachmittags, ein zweites Mal spät abends getroffen haben; laut Visum im Reisespaß von Frau Schwipper saß diese jedoch bereits spätestens um 16.00 Uhr an diesem Tag schon wieder im Zug nach Wolfsburg. Am 25.4.1974 zog Bodeux endgültig nach Wolfsburg in die "Bäcker-gasse", nachdem er zwischenzeitlich wieder nach Köln/Bonn zurückgekehrt war. Weitere Reisen führen ihn in der Folgezeit erneut nach Köln, nach Berlin, Frankfurt und schließlich Darmstadt. Dort war - nach seinen späteren Angaben - ein Banküberfall

geplant, zu dem es jedoch u.a. deshalb nicht kam, weil Frau Schwipper und er seit ihrer Abreise aus Wolfsburg dorthin am 19.8.1974 rund um die Uhr observiert worden waren, was sich in den Akten bestätigte.

Offiziell - d.h.: soweit aus den dem Gericht bei Prozeßbeginn 1976 und 1978 vorliegenden Akten ersichtlich - begann Jürgen Bodeux am 9. Oktober 1974 vor einem Amtsrichter in Gießen, zum Fall Schmücker und zu seinen sonstigen Aktivitäten auszusagen. Daran schlossen sich bis Mitte November 1974 zahlreiche weitere polizeiliche, staatsanwaltliche und richterliche Vernehmungen an, in deren Verlauf sich ein erstes grobes Bild der Bodeux'schen Version vom angeblichen Tatgeschehen im Fall Schmücker ergab, noch behaftet mit einer Reihe von recht groben Unstimmigkeiten. Am 20. Dezember 1974 machte Bodeux dann plötzlich vor dem Berliner Staatsanwalt Przytarski die sogenannte "Weihnachtsaussage", die völlig neue Mitteilungen enthielt und im übrigen einige Unebenheiten in den früheren Angaben geradegurückschien. Daneben belastete Bodeux - außerhalb des Falles Schmücker - mindestens etwa 20 Personen im Bundesgebiet wegen angeblicher Straftaten, die sich unter dem Begriff der "kriminellen Vereinigung" zusammenfassen lassen - u.a. seinen früheren Verteidiger, Rechtsanwalt Reinhard in Bremen. Er wurde so zu einer der Stützen einer bundesweiten Verhaftungswelle am 26.11.1974, die unter dem Namen "Winterreise" bekannt wurde.

Bevor Bodeux am 9.10.1974 mit seinen offiziellen Aussagen begann, hatte die Staatsanwaltschaft in Berlin bereits am 30.9.1974 einen

Haftbefehl in Sachen Schmücker gegen Bodeux, Schwipper, Weißblau, Strüken, Löffler und Tilgener beantragt und am 1.10.1974 auch erhalten, in dem allerdings z.B. noch nicht stand, wer eigentlich den tödlichen Schuß abgefeuert haben sollte. Im übrigen aber standen in diesem Haftbefehl durchaus erstaunliche Dinge, von denen bis heute völlig unklar ist, woher die Staatsanwaltschaft sie zu diesem Zeitpunkt bereits hatte: etwa, daß Schmücker an jenem Abend an der Krummen Lanke einen "Verbindungsmann zur IRA" hatte treffen sollen, oder daß die Tatzeit bei etwa 22.30 Uhr gelegen habe. Aussagen, in denen so etwas behauptet wurde, gab es nach Aktenlage erstmals von Jürgen Bodeux, und dies über einen Monat später, ab 9.10.1974.

Gegen Annette von Wedel gab es übrigens einen Haftbefehl erst am 8. Oktober 1974; als die Staatsanwaltschaft am 30.9.74 den Haftbefehl gegen die übrigen Angeklagten beantragte, bezeichnete sie Frau von Wedel - und neben ihr u.a. auch Herrn Weingraber - als noch nicht so dringend verdächtig, daß auch gegen sie ein Haftbefehl erlassen werden mußte. Weshalb dann 9 Tage später auch Annette von Wedel plötzlich doch so dringend verdächtig war, daß auch sie verhaftet werden mußte, ist eine bis heute unbeantwortete Frage. Scheinbar ebenfalls, bevor Bodeux erstmals aussagte, begann am 4. Oktober 1974 bereits Götz Tilgener eine neue Aussage zum Fall Schmücker zu machen; daß Tilgener damit nur scheinbar der erste war, der sogenannte "geständige" Angaben zum Fall Schmücker machte, wird sich alsbald zeigen.

### **Tat und Vorgeschichte nach den Schilderungen von Tilgener/Bodeux:**

Nimmt man diese Angaben von Bodeux und Tilgener zusammen und läßt man ihre Widersprüche und Unklarheiten einmal außer Betracht, dann ergeben diese Aussagen etwa folgendes Bild:

In Wolfsburg habe man etwa ab März/April 1974 begonnen, die Erschießung Schmückers zu planen. Das Treffen in der "Tarantel" habe dazu gedient, festzustellen, ob Schmücker vom Vfs observiert werde. Danach sei geplant worden, Schmücker unter dem Vorwand, ihm einen Kontakt zur IRA zu vermitteln, nach Köln zu locken, ihn von dort aus nach Bad Neuenahr zu transportieren und ihn dort auf dem gleichen Parkplatz, auf welchem Schmücker seinerzeit verhaftet worden war, am Jahrestag dieser Verhaftung, dem 7. Mai 1974, tot auffinden zu lassen. Das - bereits Ende April 1974 im wesentlichen fertiggestellte - "Kommuniqué über Verrat" habe danach an die Presse versandt werden sollen. Als Todesschütze sei Götz Tilgener auserwählt worden, weil dieser der einzige gewesen sei, der schießen konnte. Zur Ausführung dieses Planes sei es nicht gekommen, weil dem Tilgener Ende April moralische und politische Bedenken gekommen seien und er deshalb die Gruppe verlassen habe, als gerade Bodeux dort eingetroffen war.

Soweit Tilgener, der im übrigen ausgesagt hat, für ihn sei klar gewesen, daß mit seinem "Aussteigen" der Plan insgesamt auch für die Wolfsburger Gruppe "gestorben" gewesen sei, weil dies einmal dort so geäußert worden sei, und weil zweitens gemäß dem "Minihandbuch der Stadtguerilla" des

Carlos Marighella ein Aktionsplan nicht mehr durchführbar sei, wenn ein an der Planung Beteiligter "ausgestiegen" sei. Von den weiteren Aussagen des Tilgener ist hier nur noch bemerkenswert, daß er kurz nach seinem "Aussteigen" in Berlin Besuch von Weßlau erhalten habe, der ihn gefragt habe, ob er das "Kommuniqué" aus Wolfsburg mitgenommen habe, dieses sei nämlich dort nicht mehr aufzufinden.

Am gleichen Tag, an dem Tilgener Wolfsburg endgültig verließ, fuhr auch Bodeux dort vorerst wieder ab und begab sich zurück nach Köln und Bonn. Beide trafen sich noch im Zug von Wolfsburg nach Braunschweig. Bodeux sagt, Tilgener habe ihm dort erklärt, die Wolfsburger Gruppe sei ihm zu chaotisch, er, Tilgener, werde die Erschießung Schmückers jetzt mit "seiner Gruppe" in Berlin allein bewerkstelligen; Tilgener habe dazu von Bodeux auch die Waffe haben wollen, welche Bodeux - auf angeblich von Frau Schwipper am "Osterdienstag" in Berlin geäußerten Wunsch - in Bonn besorgt und am 25.4.74 nach Wolfsburg mitgebracht haben will: eine alte Parabellum 08, die nach dem 2. Weltkrieg für eine Weile vergraben worden und entsprechend verrostet war, mit zwei Magazinen - eines davon durchgerostet - und maximal etwa 20 Patronen. Der ursprüngliche Eigentümer dieser Waffe, ein Förster, sagte später aus, er würde sich nicht getraut haben, aus dieser Waffe noch einen Schuß abzufeuern; diese Waffe soll jedoch dann - laut Bodeux - die Tatwaffe geworden sein.

Laut Bodeux sei nach Tilgener Weggang von Wolfsburg der Plan weiterverfolgt worden. Jetzt sei

Wolfgang Weßlau zum Todesschützen auserkoren worden. Am 2. Juni 1974 sei er, Bodeux, mit Frau Schwipper nach Berlin gefahren; man habe bei Herrn Weingraber Unterkunft gefunden und am 3. Juni 1974 Schmücker aufgesucht. Dabei habe man ihn für den Abend des nächsten Tages zu 22.00 Uhr zu einem bestimmten Punkt an die Krumme Lanke bestellt, wo ihn ein Verbindungsmann zur IRA erwarten sollte, der mit Hilfe des Kennwortes "hundert Blumen" identifizierbar sein würde. Inzwischen sei Weßlau ebenfalls in Berlin eingetroffen. Man habe sich von Herrn Weingraber einen VW-Bus geliehen, mit welchem Weßlau sich zur Krummen Lanke begeben sollte. Am frühen Nachmittag des 4. Juni 1974 sei er - Bodeux - mit Frau Schwipper per Bahn wieder nach Wolfsburg zurückgereist (was für Frau Schwipper durch einen DDR-Visumsantrag in ihrem Reisepaß belegt ist, während Bodeux über einen Paß nicht verfügt haben will). Am frühen Morgen des 5. Juni 1974 gegen 6.00 Uhr sei Weßlau wieder in Wolfsburg eingetroffen, nachdem er bereits in der Nacht gegen 23.10 Uhr telefonisch nach Wolfsburg den "Vollzug" gemeldet habe. Er habe dann erzählt, daß alles nach Plan verlaufen sei, und er Schmücker an der späteren Fundstelle aus einer Entfernung von etwa fünf Metern erschossen habe. Danach sei er zum Bahnhof Zoo gefahren, habe den VW-Bus mit der Waffe darin dort abgestellt und sei mit der Bahn in Richtung Wolfsburg zurückgefahren. Im übrigen sei verabredet gewesen, daß Weingraber den Bus und die Waffe am Bahnhof Zoo abholen und die Waffe später verschwinden lassen sollte. Weingraber habe später be-

stätigt, daß er dies getan habe. Das war der "Kern" der Angaben Bodeux bis Mitte November 1974, soweit diese Angaben aktenkundig waren. Er hatte u.a. dabei auch erwähnt, daß er zusammen mit Frau Schwipper sich am Vormittag des 4. Juni 74 die Örtlichkeiten an der Krumpfen Lanke angesehen hätte; das klang merkwürdig: wie konnte man Schmücker schon am 3. Juni zu einem sehr genau bezeichneten Ort an der Krumpfen Lanke hinbestellen, wenn man diesen Ort erst am nächsten Tag selbst kennenlernte? Zudem fehlte bis dahin jeder Hinweis darauf, daß auch Wolfgang Weißlau die Krumpfe Lanke jemals gesehen hätte, bevor er sich dort hinbegab, um Schmücker zu erschießen (daß Weißlau, abgesehen von - laut Bodeux - drei ungezielten Probeschüssen nachts im Wald bei Wolfsburg, nie zuvor in seinem Leben einen Schuß abgegeben hatte und dennoch nachts im Wald an der Krumpfen Lanke bei Mondfinsternis aus fünf Metern Entfernung mit einem einzigen Schuß tödlich getroffen haben soll - mit jener verrosteten Waffe -, bleibt ohnehin eine der Merkwürdigkeiten in diesem Prozeß.)

Am 20.12.74 ließ Bodeux den zuständigen Staatsanwalt zu sich in die Haftanstalt rufen - für diesen "völlig überraschend", wie er später aussagte - und gab eine neue Aussage zu Protokoll - genauer: ließ den Staatsanwalt diese Aussage auf ein mitgeführtes Diktiergerät sprechen und davon später eine Abschrift anfertigen, die Bodeux nicht unterschrieb, aber richterlich - mit Einschränkungen - bestätigte. Als Grund für diese Aussage gab Bodeux später an, er habe sich auf Anraten seines Verteidigers entschlossen, nun doch

die "volle Wahrheit" zu sagen (dieser Verteidiger allerdings hatte ihn erst- und letztmals bis dahin am 2. Oktober 1974 in Gießen aufgesucht, also vor den ersten offiziellen Aussagen).

Nun sah es zunächst einmal so aus, daß die Besichtigung der Krumpfen Lanke durch Bodeux und Schwipper bereits am Vormittag des 3. Juni 1974 - also jetzt vor dem Besuch bei Schmücker - stattgefunden haben soll, während am 4. Juni Bodeux jene Gegend noch einmal zusammen mit Weißlau besichtigte. Damit waren zwei grundlegende Fehler und Mängel der vorigen Version behoben. Im übrigen kam eine neue Geschichte hinzu, die jetzt auch den übrigen Bewohnern der Bäckergasse, die bei der früheren Bodeux'schen Version etwas zu kurz gekommen waren, gewisse Funktionen im Tatgeschehen zuordnete: bereits am 2. Juni 1974 habe nämlich, so Bodeux jetzt, Schmücker erschossen werden sollen, und zwar, getreu dem alten "Tilgener-Plan", in Bad Neuenahr. Mittels eines von Frau Schwipper Ende Mai 1974 verfaßten Briefes sei Schmücker nach Köln bestellt worden, wohin sich am 1. Juni bereits Weißlau, Strüken und Löffler begeben hätten. Jedoch habe in der Nacht dann Löffler aus Köln angerufen und mitgeteilt, daß Schmücker nicht erschienen sei. Während Weißlau, Strüken und Löffler dann erst am späten Nachmittag des 2. Juni nach Wolfsburg zurückgekehrt seien, hätten Frau Schwipper und er - Bodeux - von Wolfsburg aus die Planung der Tat nunmehr in Berlin "improvisiert". Nach Rückkehr der Köln-Reisenden habe man diese in den neuen Plan, soweit bereits vorhanden, eingeweiht, sie hätten zugestimmt (wie Bodeux

später sagte: durch Stillschweigen), und von da an sei es so gelaufen, wie bereits früher beschrieben. Als Weßlau in der Nacht zum 5. Juni 74 aus Berlin telefonisch den "Vollzug" gemeldet habe, hätten sich Löffler und von Wedel noch darum gestritten, wer von beiden die "Kommuniqué's" per Bahn wegschaffen und so weit entfernt wie möglich in einen Briefkasten hätte werfen dürfen; Löffler habe dabei - wie auch ursprünglich geplant gewesen sei - "gewonnen". In Berlin habe man übrigens unter Beteiligung des Weingraber noch nach dem Brief der Frau Schwipper an Schmücker gesucht, allerdings ergebnislos.

Es ist im Rahmen dieser Darstellung unmöglich, auf die Vielzahl der Probleme einzugehen, welche diese Schilderung schon in sich selbst birgt (wieviel Zeit etwa hatte man am 2. Juni noch in Wolfsburg, um gemeinsam mit allen Beteiligten den Tatplan für Berlin zu diskutieren und dabei die Frage zu klären, warum wohl Schmücker nicht nach Köln gekommen war, ob er, der doch als Verfassungsschutzagent galt, etwa seine Behörde über den Brief informiert hatte, ob er etwa in Berlin observiert und beschützt werden würde usw., wenn die drei Köln-Reisenden erst spät nachmittags zurückkehrten, Schwipper und Bodeux aber ausweislich des Reispasses der Frau Schwipper um 20.00 Uhr bereits die DDR-Grenze bei Helmstedt hinter sich hatten?), geschweige denn aufzuzeigen, wie wechselhaft sich Bodeux im Prozeß selbst, auf diese und andere Probleme angesprochen, verhalten hat. Es sei auch nur kurz darauf hingewiesen, daß Weßlau nach Angaben seiner Eltern sowohl am 2. als auch am 4. Juni 1974 in

Wolfsburg war, also ein Alibi hat. All dessen ungeachtet, ist die "Weihnachtsaussage" des Bodeux jedenfalls die eigentliche Grundlage seiner späteren Angaben im Prozeß selbst und bislang dreier Verurteilungen gewesen.

Frau Schwipper wurde auf Grund dieser Angaben mit lebenslanger Freiheitsstrafe belegt und saß bisher acht Jahre in Haft (bis sie 1982 aus gesundheitlichen Gründen entlassen werden mußte), Weßlau erhielt 8 Jahre Jugendstrafe (6 Jahre Untersuchungshaft), Strüken 1976 fünf Jahre, 1979 und 1986 noch vier Jahre Jugendstrafe (über dreieinhalb Jahre Untersuchungshaft), v. Wedel und Löffler je vier Jahre Jugendstrafe und je zweieindrittel Jahre Untersuchungshaft. Bodeux selbst erhielt 1976 fünf Jahre Jugendstrafe, ließ sein Urteil - als einziger - rechtskräftig werden und wurde im Mai 1977 nach Verbüßung der Hälfte dieser Strafe aus der Haft entlassen; der Rest ist ihm inzwischen erlassen worden. Zu einer Verurteilung des Götz Tilgener kam es nicht mehr: er verübte im Sommer 1975, vor Prozeßbeginn, Selbstmord, nachdem er kurz davor einem der Verteidiger der Frau Schwipper hatte ausrichten lassen, diese solle sich keine Sorgen machen, er werde im Prozeß seine Aussagen richtigstellen. Er war schon am 4.12.1974 aus der Haft entlassen worden, ihm wurde "nur" die "Verabredung eines Verbrechens" vorgeworfen.

Wer den "Schmücker-Prozeß" schon bis dahin verfolgt hatte, den konnte es nun kaum noch verwundern, daß sich während der dritten Hauptverhandlung in diesem Verfahren - etwa 1983 - schließlich durch eine Aussage des damaligen LfV-Präsidenten, Natusch, herausstellte, daß Bodeux vor seiner

"Weihnachtsaussage" im Laufe des Monats Dezember 1974 in der Haftanstalt in Berlin dreimal von einem Mitarbeiter des LfV-Berlin mit dem "Arbeitsnamen" "Seifert" aufgesucht worden war und mit diesem lange Gespräche geführt hatte (nach der "Weihnachtsaussage" gab es noch drei weitere solche Besuche; Bodeux selbst bestreitet bis heute energisch sowohl die Anzahl dieser Besuche als auch, jemals mit einem Verfassungsschützer über den Fall Schmücker geredet zu haben). Bei dem zweiten dieser Besuche, am 13.12.1974, machte jener Herr "Seifert" den Bodeux darauf aufmerksam, daß dessen bisherige offizielle Aussagen keineswegs den Eindruck der Vollständigkeit und Wahrheit erweckten und eine Reihe von Widersprüchen enthielten, und legte ihm nahe, sich doch noch zu einer wahrheitsgemäßen Aussage zu entschließen - so jedenfalls sinngemäß der Zeuge Natusch. Der dritte Besuch fand am 19.12.1974 statt, einen Tag vor der "Weihnachtsaussage": da, so Natusch, habe Bodeux Herrn "Seifert" mitgeteilt, er habe sich nun zu einer neuen Aussage entschlossen; man habe sie gemeinsam diskutiert und dann die Ermittlungsbehörden informiert - und so sei es gekommen, daß am nächsten Tag ein Staatsanwalt (Przytarski) bei Bodeux erschienen sei. Für "Seifert" wird bis heute eine Aussagegenehmigung verweigert.

#### 4. Der Staatsanwalt

Der Staatsanwalt, welcher die "Weihnachtsaussage" des Bodeux aufgenommen hatte und für den diese so "völlig überraschend" kam; der am 4. Oktober 1974 den gerade wieder inhaftierten Götz

Tilgener zu einem Geständnis zu bewegen versuchte, woraufhin es dann plötzlich "aus Tilgener nur so heraussprudelte"; der am 30.9.1974 den Haftbefehl in Sachen "Schmücker" beantragte und dem damals schon offenbar parapsychologische Kräfte die Tatzeit von 22.30 Uhr und den "Verbindungsmann zur IRA" einfallen ließen, der an der Krummen Lanke auf Schmücker hätte warten sollen; und der Ilse Schwipper im Juni 1974 in Beugehaft nehmen ließ, als diese die Frage nach der Krummen Lanke nicht beantworten wollte - dieser Staatsanwalt, der den Verteidigern schon 1974 erklärte, dies sei "sein" Prozeß, hier habe er alles ermittelt, war Hans-Jürgen Przytarski von der Abteilung "P" (wie politisch) der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin. Im Prozeß der Transformation polizeilich-justizförmiger hin zu geheimdienstlich anmutenden Ermittlungsmethoden spielten eine entscheidende Rolle. Herr Przytarski hatte von Beginn der Ermittlungen an ständig engsten Kontakt nicht nur zum "inneren" Kreis der Sonderkommission beim Staatsschutz, sondern auch vor allem zu dem dort ebenfalls stets anwesenden Vertreter des LfV Berlin Grünhagen; dies hat Przytarski später selbst bekundet, als er im Prozeß als Zeuge aussagte (1976 war er noch Anklagevertreter). Auch mit dem damaligen LfV-Präsidenten Natusch war er gut bekannt.

Herr Przytarski legte seine Ermittlungshandlungen nicht gern schriftlich in den Akten nieder. Das tat er nur an wenigen, allerdings dann meist entscheidenden Stellen (wie in dem Antrag auf Erlaß des Haftbefehls, wie in seinem Vermerk über die Bodeux'sche

Weihnachtsaussage). Zwar verlangt die Strafprozeßordnung auch von der Staatsanwaltschaft, daß diese ihre Ermittlungsschritte aktenkundig macht und später dem Gericht vorlegt, aber wie Herr Przytarski später sagte, sei das "nicht seine Art" gewesen. Die Folge solcher Unlust war in der Regel einerseits, daß Herr Przytarski sich an viele Ermittlungshandlungen leider nicht mehr erinnern konnte, wenn sich über diese in den Akten nichts Schriftliches fand, und andererseits, daß seine Erinnerung dort, wo sie dann doch vorhanden war, anhand der Akten mangels entsprechender Vermerke nicht überprüfbar war. Ein Beispiel von vielen: im Januar 1975 besuchten die Eltern des Wolfgang Weßlau ihren Sohn in der Haftanstalt in Berlin. Bei dieser Gelegenheit führten sie auch ein Gespräch mit Herrn Przytarski. Später sagten sie im Prozeß als Zeugen aus, dabei hätten sie u.a. Herrn Przytarski auch mitgeteilt, daß ihr Sohn am 2. Juni 1974 bei ihnen zu Hause sei (als er, laut Bodeux, teils noch auf dem Rückweg von Köln, teils danach, im Haus in der Bäckergasse gewesen sein soll); Przytarski habe darauf noch verärgert erwidert: "Und wo war Ihr Sohn am 4. Juni?", was sie so schnell damals nicht hätten beantworten können. Herr Przytarski, dazu als Zeuge vernommen, bestreift energisch, daß so etwas geäußert worden sei: von einem Alibi für Weßlau auch nur für den 2. Juni sei nicht die Rede gewesen. Überprüfbar war das nicht: Przytarski hatte über jenes Gespräch kein Wort zu den Akten gebracht. - Ein anderes Beispiel: aus Vermerken des Staatsschutzes ergibt sich, daß Götz Tilgener im

September 1974 durch Staatschutzbeamte zu einem Gespräch mit Herrn Przytarski in das Kriminalgericht Moabit gefahren wurde. Über dieses Gespräch gibt es in den Akten nichts - und Herr Przytarski konnte sich beim besten Willen nicht daran erinnern.

Allerdings kann keineswegs als sicher angenommen werden, daß Herr Przytarski diese und andere Vorfälle **nicht** schriftlich festgehalten hat. Fest steht nämlich auch, daß Herr Przytarski darin geübt war, bestimmte Ermittlungshandlungen durchaus schriftlich festzuhalten, diese aber nicht zu den offiziellen Akten gelangen zu lassen, sondern sie in "Geheimakten" zu verpacken und auch vor dem Gericht zu verbergen: Als Jürgen Bodeux im Jahre 1978 - parallel zu seinen Zeugenauftritten im zweiten "Schmücker-Prozeß" in Berlin - vor dem Landgericht Hamburg in dem vor allem auf seinen eigenen Angaben beruhenden Strafprozeß gegen seinen ehemaligen Verteidiger, Rechtsanwalt Reinhard (der später freigesprochen wurde), als Zeuge auszusagen hatte, wurde er u.a. recht energisch danach befragt, wie es denn eigentlich zu seiner offiziellen Vernehmung am 9.10.1974 in Gießen gekommen sei, wie er erreicht habe, dort an diesem Tage dem Richter vorgeführt zu werden, wie, wann und wem er zuvor bekanntgegeben habe, daß er aus-sagewillig sei. Durch diese Befragung stellte sich schließlich heraus, daß er schon vor dieser ersten richterlichen Vernehmung durch mehrere Polizei-beamte und Staatsanwälte aufgesucht worden sei. Da es den Hamburger Richtern ein wenig "spanisch" vorkam, daß mehrere Beamte und Staatsanwälte den Bodeux nur zu dem

Zweck aufgesucht haben sollten, um mit diesem die "technischen" Einzelheiten einer richterlichen Vernehmung zu klären, begannen sie, bei der Berliner Staatsanwaltschaft zu ermitteln, und luden schließlich auch Herrn Przytarski als Zeugen vor. Diese Recherchen ergaben dann schließlich insgesamt Folgendes:

### **Der Aufbau der Kronzeugen durch "Zeugenbetreuung"?**

Bereits am 19. September 1974 hatte Bodeux - in Verbindung mit dem Besuch seiner Eltern - Beamten des hessischen LKA in einer mehrstündigen Unterredung erklärt, er sei jetzt bereit auszusagen. Eine erste - teilweise protokollierte, dann auf Tonband mitgeschchnittene - Vernehmung durch Beamten fand am 20.9.1974 mehrere Stunden lang statt. Da Bodeux dabei bereits auch Angaben zum Fall Schmücker machte, informierten die Hessen die Berliner Ermittlungsbehörden, woraufhin am 23.9.1974 Przytarski und die zum "inneren Kreis" der Sonderkommission gehörenden Staatschutzbeamten Ribbeck und Schmidt (heute: Jäger) anreisten, der Vernehmung an diesem Tage beiwohnten und bereits begannen, Fragen zu stellen. Am 24.9.1974 fand eine lange Vernehmung ausschließlich zum Komplex "Schmücker" (und, im Zusammenhang damit, zu dem früheren Verteidiger Reinhard) statt, die vornehmlich durch Herrn Przytarski geführt und nicht auf Tonband aufgenommen wurde. Über die Vernehmungen am 23. und vor allem am 24. September 1974 fertigte Herr Przytarski einen kurzen und einen sehr ausführlichen Vermerk an. Weitere

Vernehmungen - durch die hessischen Beamten - schlossen sich an, bevor es dann am 9. Oktober 1974 zu der erwähnten ersten offiziellen Aussage kam. Alle diese sogenannten "September-Vernehmungen" fanden unter der - auch von Herrn Przytarski ausdrücklich gegebenen - Zusicherung der Vertraulichkeit statt. Die Tonbänder verschwanden anschließend in den Räumlichkeiten des hessischen LKA, die Przytarski'schen Vermerke dagegen in einer mit "VS-Vertraulich" gekennzeichneten Akte, die im Tresor der Berliner Staatsanwaltschaft verblieb. Die Strafkammer, die 1976 das erste Urteil im "Schmücker-Prozeß" sprach - und vor der Herr Przytarski, zusammen mit seinem Kollegen Herrn Staatsanwalt Müllenbrock, die Anklage vertreten hatte -, hatte von diesen Vorgängen noch keinerlei Ahnung; sie tauchten erst 1978 nach und nach auf, und von der Przytarski'schen "Geheimakte" sind noch heute mindestens sieben Seiten "gesperrt". Die "Vertraulichkeit" der Vermerke über die Vernehmungen vom 23. /24.9.1974 war übrigens bereits im Oktober 1974, nachdem Bodeux nun auch offiziell ausgesagt hatte, durch Herrn Przytarski selbst wieder aufgehoben worden. Das hat Herrn Przytarski nicht gehindert, diese Schriftstücke noch fast vier Jahre lang versteckt zu halten - mit guten Gründen, wie sich dann zeigte: ihr Bekanntwerden - und zugleich damit das Bekanntwerden der Tonbänder aus dem LKA Wiesbaden - hat erstens gewisse Einblicke darin erlaubt, wie die späteren Bodeux'schen Aussagen überhaupt zustande gekommen sind, und es hat zweitens belegt, daß Bodeux noch im September

1974 zum Fall Schmücker ganz Anderes zu berichten wußte als später.

Das ging bereits am 20.9.1974, noch ohne Przytarski, los: Bodeux erzählte, wie er mit Frau Schwipper am Abend des 4. Juni 74 aus Berlin nach Wolfsburg zurückgekehrt sei - kein Wort von irgendeiner Beteiligung am Plan zu Schmückers Erschießung bis dahin-, und wird gefragt, wer da an diesem Abend nicht in Wolfsburg anwesend gewesen sei. Als Bodeux antwortet, alle Bewohner der "Bäckergasse" seien anwesend gewesen, wird er regelrecht "angefahren": so ginge das nicht, jetzt sei schon so viel geredet worden, jetzt nehme man keine Rücksicht mehr, also, wer sei **nicht** in Wolfsburg gewesen? Darauf Bodeux recht kleinlaut: Weßlau sei nicht in Wolfsburg gewesen. So, auf diesen drohenden Vorhalt hin, kam erstmals Wolfgang Weßlau ins Spiel, der sich zur Tatzeit in Berlin befunden habe (wobei Bodeux allerdings sogleich ergänzte: Weßlau sei nur wegen seiner Bundeswehrangelegenheit in Berlin gewesen). **Was** da schon vorher "so viel geredet" worden sein soll, und **welche** Rücksicht **worauf** nun nicht mehr genommen werden sollte, also offenbar vorher zugesagt worden war - das konnte bis heute nicht aufgeklärt werden.

Über seine eigenen Vernehmungsmethoden am 23. und 24. September 1974 schrieb Herr Przytarski in seinen beiden Vermerken: er habe Herrn Bodeux erklärt, solange dieser sich durch den Rechtsanwalt Reinhard vertreten lasse, werde es für ihn schwierig werden, Reinhard werde mit den Aussagen bestimmt nicht einverstanden sein; wenig später entzog Bodeux Herrn Rechtsanwalt Rein-

hard das Mandat. Dazu später Staatsanwalt Przytarski als Zeuge mehrfach vor Gericht: "Ich habe mich davon ferngehalten, Herrn Bodeux zu einem Anwaltswechsel zu raten", und auf Vorhalt seines dem genau entgegenstehenden Vermerkes: "Das ist doch genau das, was ich eben gesagt habe!"

Im übrigen, so schrieb Herr Przytarski damals, habe er Herrn Bodeux dann erst einmal erzählen lassen, habe aber alsbald gemerkt, daß dieser nicht die volle Wahrheit sagte: er, Przytarski, habe nämlich bereits über weitere Erkenntnisse verfügt (über welche, ist bis heute ungeklärt), die ihn dies hätten erkennen lassen. Zwar habe er diese Erkenntnisse dem Bodeux nicht im einzelnen vorgehalten, "da ihm dann von mir hätte erklärt werden müssen, daß eine Vertraulichkeit dieser Angaben nicht zugesichert werden könnte", jedoch habe er Bodeux "mehrfach erklärt..., daß aufgrund unserer weitergehenden Kenntnisse seine Angaben unwahr bzw. unvollkommen seien"; und er habe, wie er später als Zeuge hinzufügte, auch verärgert mit dem Abbruch des "Gespräches" gedroht (für Herrn Przytarski waren dies keine "Vernehmungen", sondern "Gespräche sui generis", weshalb er sich auch nicht für verpflichtet gehalten habe, diese aktenkundig zu machen). Danach erst habe dann Bodeux seine "Kenntnisse im Zusammenhang mit der Ermordung Schmückers" geschildert.

Diese sahen dann im wesentlichen so aus, daß Bodeux zwar seine Kontakte mit der Wolfsburger Gruppe und auch seine Reisen nach Berlin schilderte, jedoch ohne dabei einen Plan zur Erschießung Schmückers zu erwähnen. Erst ganz am Ende dieser Schilderung

meinte er dann, Weßlau sei am Morgen des 5. Juni 1974 aus Berlin nach Wolfsburg zurückgekommen, habe erzählt, er sei an der Erschießung Schmückers beteiligt gewesen, wobei er - Bodeux - den Eindruck gewonnen habe, daß daneben noch Ralf Reinders, Inge Viett und Volker Weingraber daran beteiligt gewesen seien, und die übrigen Bewohner der "Bäcker-gasse" seien offenbar über diese Tat schon vorher unterrichtet gewesen. Die restlichen dreieinhalb Seiten des Przytarski'schen Vermerks über dieses "Gespräch" beschäftigten sich vornehmlich mit der Rolle des Rechtsanwalts Reinhard (Przytarski später als Zeuge: "Über Rechtsanwalt Reinhard habe ich mit Bodeux nicht gesprochen; der hat mich nicht interessiert").

Als Zeuge hat Herr Przytarski später noch ergänzt: er habe auch versucht, diesen Herrn Bodeux dazu zu bewegen, offiziell, also gerichtsverwertbar auszusagen; in diesem Zusammenhang mit der Ermahnung zu wahrheitsgemäßen, vollständigen Angaben habe er Herrn Bodeux auch über die Problematik der Anwendbarkeit des Jugendstrafrechts in seinem Fall informiert (bei Personen, die zur Tatzeit bereits 18, aber noch nicht 21 Jahre alt waren, kann Jugendstrafrecht angewandt werden; Bodeux wurde ca. 7 Wochen nach Schmückers Tod 21 Jahre alt, befand sich also zur Tatzeit hart an der Grenze zur Anwendung des Erwachsenenstrafrechts, das bei Mord - damals noch "automatisch", heute in der Regel - lebenslange Freiheitsstrafe bedeutet hätte; die Frage der Aussagebereitschaft und Geständigkeit ist allerdings kein Kriterium für die Anwendung des Jugendstrafrechts,

sondern allein der Reifegrad des Betroffenen). Außerdem habe er Herrn Bodeux in Aussicht gestellt, sich nach dessen Haftentlassung um diesen zu "kümmern" (was praktisch bedeutet: Przytarski stellte Herrn Bodeux a) die Anwendung des Jugendstrafrechts und b) eine Strafdauer in Aussicht, bei der eine Haftentlassung in absehbarer Zeit als möglich erschien - wie es dann ja auch kam). Diese Angaben des Herrn Przytarski paßten zu den ersten beiden Sätzen, welche er seinerzeit über die Vernehmungen Bodeuxs notiert hatte: "In der Unterredung mit Bodeux wurde ihm von mir erklärt, daß die Behandlung seiner Angaben als vertraulich bedeuten würde, daß alle notwendigen prozessualen Handlungen, die gegen die Gemeinschaft Wolfsburg möglicherweise in der Zukunft ergriffen werden müssen, auch gegen ihn durchgeführt werden würden. Eine andere mögliche Betrachtungsweise könne nur dann der Fall sein, wenn er die Angaben offen geben würde". "Prozessuale Handlungen", die "möglicherweise ...ergriffen werden müssen" - und damit konnte seinerzeit nur vor allem der Erlaß eines Haftbefehls in Sachen "Schmücker" gemeint sein. Im Klartext hieß das also: wenn Du bereit bist, auch offiziell auszusagen, dann können wir möglicherweise gegen Dich auf einen Haftbefehl wegen Schmücker verzichten.

Zusammengefaßt:

Was Herr Przytarski da geleistet hatte, war die Produktion eines "Kronzeugen", mit dem In-Aussicht-Stellen milder Bestrafung und "Nachsorge" nach der Haftentlassung, wie es das Strafprozeßrecht aus guten, gerade in letzter Zeit in der Öffentlichkeit viel disku-

tierten Gründen bis heute (noch?) nicht erlaubt (wenn es auch, nicht nur im Falle Bodeux, längst vielfach übliche Praxis ist). Rechtlich gesehen, war daher die Vorgehensweise des Herrn Przytarski für einen Ermittlungsbeamten illegal. Aber sie entsprach durchaus der Vorgehensweise etwa des Verfassungsschutzes oder anderer Geheimdienste, wie auch viele andere Verfahrensweisen des Herrn Przytarski - das Unterlassen schriftlicher Aktenvermerke, die freie Konstruktion von "Tatsachen" zur Erwirkung eines Haftbefehls, das Zurückhalten von Akteilen - weit eher an Geheimdienstmethoden als an die Tätigkeit eines Staatsanwalts erinnert.

Die Strafkammern, die in Kenntnis der Vorgänge um die "September-Vernehmungen" 1979 und 1986 ihre Urteile im "Schmücker-Prozeß" gefällt haben, hat all dies nicht weiter bekümmert. Allerdings hat das Urteil von 1986 ausdrücklich festgestellt, daß Przytarski, indem er seinerzeit dem Bodeux Vertraulichkeit zugesichert hat, unzulässige Vernehmungsmethoden angewandt habe, so daß die Angaben des Bodeux aus dem September 1974 nicht verwertet werden dürften. Das Urteil knüpft daran aber praktisch ganz allein als Folge, daß diese Angaben auch **zugunsten** der Angeklagten nicht verwertet werden, daß also etwa Widersprüche zwischen diesen und späteren Angaben Bodeuxs außerhalb jeder Würdigung blieben. Die Glaubwürdigkeit Przytarskis sah das Gericht nicht beeinträchtigt.

## 5. Die Berliner Verfassungsschützer

Während des 2. "Schmücker-Prozesses", Anfang 1979, erhielt die Verteidigung von dritter Seite den Hinweis, Götz Tilgener habe zeitweilig für das LfV Berlin gearbeitet; sein "V-Mann-Führer" sei der Verfassungsschützer Michael Grünhagen gewesen. Die Verteidigung beantragte daraufhin im Prozeß, Herrn Grünhagen als Zeugen zu laden; dieser werde bekunden, daß Tilgener zeitweilig für das LfV Berlin gearbeitet habe. Das Gericht gab dem Antrag statt. Anstelle des daraufhin geladenen Herrn Grünhagen traf jedoch kurz darauf ein Schreiben des Innenministers ein, in welchem es lapidar hieß, der Beamte Grünhagen erhalte keine Aussagegenehmigung. Auffallend an diesem Schreiben war, daß es nicht, wie in anderen Fällen üblich war, zusätzlich ein Dementi enthielt: daß Tilgener für das LfV gearbeitet habe, wurde dort nicht bestritten (wohl aber später, 1982, durch Grünhagen selbst).

Die Verteidigung hatte keine Ahnung, in welches "Wespennest" sie mit ihrem Antrag "gestochen" hatte.

Michael Grünhagen war ihr allerdings kein Unbekannter: im Prozeß gegen Astrid Proll - von der "Roten Armee Fraktion" - Ende 1973/Anfang 1974 war Grünhagen ganz öffentlich aufgetreten und hatte bekundet, Frau Proll habe am 10.2.1971 in Frankfurt eine Schußwaffe gehabt und mit dieser mehrere Schüsse auf ihn während einer Verfolgungsjagd abgegeben. In einem zweiten Prozeß gegen Frau Proll wegen des gleichen Vorfalles, im späten Herbst 1979, traten dann zwei Beamte des BfV

in Köln als Zeugen auf (die das BfV 1973 zurückgehalten hatte) und bekundeten, Frau Proll habe damals weder eine Waffe gehabt, noch habe sie auch nur einen Schuß abgegeben. Frau Proll wurde dann vom Vorwurf des versuchten Mordes freigesprochen. Herr Grünhagen erhielt für dieses zweite Verfahren keine Aussagegenehmigung mehr.

Auf verschiedenen Wegen und Umwegen ergaben sich schließlich für den "Schmücker-Prozeß" die folgenden Ergebnisse: Michael Grünhagen war der Mann, der im Juni 1972 als "Peter Rühl" Ulrich Schmücker in der Haftanstalt Diez aufgesucht hatte, und der noch fünf Tage vor Schmückers Tod mit ihm eine Unterredung hatte. Michael Grünhagen war auch der Mann, der Götz Tilgener im August 1974 in der Haftanstalt unter dem Namen "Petersen" aufgesucht hatte. Und Michael Grünhagen war in den ersten Tagen und Wochen der Ermittlungen im Schmücker-Fall täglich mit der Sonderkommission des Staatsschutzes zusammen - ebenfalls stets dabei: Staatsanwalt Przytarski. Von Grünhagen stammten alle Informationen zum Fall Schmücker, die das LfV Berlin seinerzeit an den Staatsschutz hatte gelangen lassen. Der Mann, der Ulrich Schmücker seinerzeit gedroht hatte, er werde innerhalb von einer Woche "erledigt" sein, falls er es wagen sollte, ihn zu hintergehen; der Mann, den Schmücker - laut Tilgener - erschießen wollte; dieser Mann gestaltete verantwortlich die Ermittlungsarbeit im Mordfall Schmücker mit und sorgte dafür, daß sie von der von ihm gewiesenen Richtung nur ja nicht abwich. In den Hauptverhandlungen im "Schmücker-Prozeß" von 1976 und

von 1978/79 wußte man von dieser Identität von "Rühl" und Grünhagen noch nichts. Dennoch wirkte Herr Grünhagen auch in diese Hauptverhandlungen mittelbar hinein, über das hinaus, was von seinen Aktivitäten im Ermittlungsverfahren schon aktenkundig geworden war: an seiner Stelle trat sein Chef, der LfV-Präsident Franz Natusch als Zeuge auf und berief sich in seinen gesamten Aussagen stets darauf, daß er alles, was er zu sagen habe, nicht aus eigenem Wissen, sondern gerade eben erst - teilweise durch Telefonate während der Verhandlungen selbst - von Herrn "Rühl" erfahren habe.

Als Herr Natusch 1976 erstmals als Zeuge im Prozeß auftrat, war das wesentlich Neue an seiner Aussage, daß Ulrich Schmücker an seinem Todestag noch mit dem LfV Berlin telefoniert habe; Sinn dieses Telefonats, so damals Herr Natusch, sei es gewesen, daß Schmücker zwei Namen bekanntgeben wollte, die ihm bei dem Gespräch Herrn "Rühl" am 31. Mai 1974 "nicht eingefallen" seien - Namen von Personen, von denen er sich bedroht gefühlt habe, bei denen es sich aber nicht um Namen der Angeklagten oder sonst in den vorliegenden Akten auftauchender Personen gehandelt habe. Welche Namen das waren, durfte Herr Natusch seinerzeit nicht sagen. Bei seinem zweiten Zeugenaustritt, 1978, waren in der Aussage des Herrn Natusch aus dem einen nun bereits zwei Telefonate geworden, die Schmücker am 4.6.1974 mit der Behörde geführt habe. Im übrigen blieb Herr Natusch dabei, daß es sich um Namen von Leuten gehandelt habe, von denen Schmücker sich bedroht

gefühlt habe, und daß er diese Namen nach wie vor nicht nennen dürfe.

Die Verteidigung machte - vergeblich - geltend, daß es doch wichtig sei, diese Namen zu erfahren: denn wenn diese Personen Schmücker bedroht hatten, und wenn es sich nicht um Angeklagte handelte, dann konnten doch diese Personen ebenfalls als Täter im Fall Schmücker in Betracht kommen.

Diese These entkräftete Herr Natusch im dritten Prozeß: nun plötzlich sagte er, er habe sich seinerzeit geirrt; in Wahrheit habe es sich, wie er inzwischen festgestellt habe, nicht um Namen von Personen gehandelt, von denen Schmücker sich bedroht gefühlt habe, sondern lediglich von Personen, über die Schmücker Informationen habe geben können. Und jetzt durfte Herr Natusch diese Namen auch nennen: es waren Personen, die erstens durchaus in den vorliegenden Akten auftauchten - allerdings im Zusammenhang mit Jürgen Bodeux -, und von denen zweitens feststeht, daß sie niemals zu Ulrich Schmücker auch nur den geringsten Kontakt hatten. Was Herr Natusch sonst noch an Neuem nach und nach preisgab, beschränkte sich im wesentlichen darauf, daß Schmücker im Herbst 1973 ein Gespräch mit Herrn "Rühl" hatte, daß man ihm seitdem "im Auge behalten habe" (für das "Wie?", und für das, was man dabei erfuhr, gab es keine Aussagegenehmigung), daß Schmücker am 11.4. (in der "Tarantel") und erneut am 27. und 28. Mai 1974 observiert worden war (keine Aussagegenehmigung dafür, warum gerade an diesen Tagen, und was man dabei beobachtete), daß man nicht gewußt habe, wo Schmücker

gearbeitet habe (wohl aber, wo er wohnte), daß man kein Interesse an seiner Verhaftung - trotz bestehenden Haftbefehls - gehabt habe (keine Aussagegenehmigung für die Frage: Warum nicht?), schließlich, daß Jürgen Bodeux ab Dezember 1974 sechsmal durch jenen Herrn "Seifert" vom LfV Berlin besucht worden sei - mit den oben dazu bereits geschilderten, wenigen Einzelheiten über die Entstehungsgeschichte der "Weihnachtsaussage" Bodeuxs. Und natürlich: weder Bodeux noch Tilgener, schon gar nicht aber Ulrich Schmücker selbst seien auch nur im weitesten Sinne Mitarbeiter des LfV Berlin jemals gewesen, so daß auch eine Fürsorgeverpflichtung des Amtes vor allem gegenüber Schmücker nie bestanden habe. Von einem vereinbarten Treffen des Schmücker am Abend des 4. Juni 1974 an der Krummen Lanke habe man im Amt nichts gewußt, Schmücker habe davon kein Wort erwähnt, und observiert habe man folglich an jenem Abend an der Krummen Lanke auch nicht.

Dazu erklärte dann später, 1982, Herr "Rühl"/Grünhagen persönlich als Zeuge im wesentlichen folgendes:

Als er im Jahre 1972 Schmücker mehrfach in der Haftanstalt Diez besucht habe, sei es ihm allein darum gegangen, einmal selbst Informationen von Schmücker über dessen Vergangenheit in der "Bewegung 2. Juni" zu erhalten, zum zweiten, Schmücker dazu zu bewegen, vor Polizei und Justiz ebenfalls Angaben darüber zu machen. Seine Bemühungen seien schließlich in beiderlei Hinsicht erfolgreich gewesen. Gerade weil Schmücker dann auch offizielle Aussagen gemacht habe - die na-

## Humanistische Union

Landesverband Berlin  
Kufsteiner Straße 12  
1000 Berlin 62  
Telefon: 8 54 41 97  
Bürozeit: 9.00 - 12.00 Uhr  
Postcheckkonto:  
Berlin West Nr. 1085-105  
Berliner Commerzbank:  
(BLZ 100 400 00) Kto.-Nr. 75 160 40 00

An die  
Mitarbeiter der  
Ämter für Verfassungsschutz  
und der Polizei

Nachdem der Bundesgerichtshof bereits zwei Urteile Berliner Gerichte, die über den sogenannten Feme-Mord an dem Studenten Ulrich Schmücker im Juni 1974 zu verhandeln hatten, aufgehoben hat, geht nun nach mehr als 260 Verhandlungstagen der dritte Durchgang dieses Strafverfahrens seinem Ende entgegen. Erneut ist von den Vertretern der Anklage lebenslange Haft für Frau Ilse Schwipper beantragt worden, ohne daß alle Tatumstände aufgeklärt wurden und die Glaubwürdigkeit des Kronzeugen Jürgen Bodeux hinreichend überprüft werden konnte.

Seit dem ersten Gerichtsverfahren in dieser Sache ist die Tataufklärung von Polizei- und Verfassungsschutzbehörden systematisch hintertrieben worden, indem

- dem Gericht und der Verteidigung die Einsicht in bestimmte Akten verweigert wurde;
- Akten vernichtet worden sind und andere Akten spurlos verschwanden;
- Mitarbeiter der Polizei- und Verfassungsschutzbehörden keine oder nur begrenzte Aussagegenehmigungen erhielten, da ansonsten "das Wohl des Landes" gefährdet sei;
- in Einzelfällen Behördenvertreter vor Gericht nachweislich die Unwahrheit sagten.

Diese von der politischen Führung der beteiligten Polizei- und Verfassungsschutzbehörden gedeckte Verdunklungs- und Verschleierungspraxis nährt den Verdacht, daß Mitarbeiter dieser Behörden stärker in den Mordfall Schmücker verwickelt sind, als bisher gerichtsbekannt wurde. In rund 20 Verwaltungsgerichtsprozessen, in denen teilweise noch nicht entschieden worden ist, hat die Verteidigung von Frau Schwipper versucht, vorenthaltene Beweismittel einzuklagen. Da dieser Weg sich bisher als wenig erfolgreich erwiesen hat, wenden wir uns an Sie mit der Aufforderung, diese Verschleierungspraxis mit Zivilcourage zu korrigieren. Es kann in einem demokratischen Staat nicht angehen, daß in einem Mordprozeß die Aufklärung aller Tatumstände und Hintergründe gerade von jenen Behörden verhindert wird, die dem Gesetz nach der Straftataufklärung und der Sicherheit der Bürger verpflichtet sind.

Schicken Sie Fotokopien der einschlägigen Akten an den Vorsitzenden Richter der 13. Großen Strafkammer des Landgerichts Berlin!

Humanistische Union  
Landesverband Berlin

Berlin, 15. November 1984

# DRINGEND GESUCHT: AKTEN

Berlin, November 1984

Im Zusammenhang mit dem sogenannten Schmücker-Verfahren vor der 13. Strafkammer des Landgerichts Berlin werden dringend Hinweise zum Inhalt folgender Akten gesucht, die dem Gericht und der Verteidigung von den Behörden vorenthalten werden:

Bundesamt für Verfassungsschutz	Akte Jürgen Bodeux
Bundeskriminalamt	Akte "Mordfall Schmücker", BKA 9020/74, 9 Seiten VS-Vertraulich
Landeskriminalamt Hessen	Akte DF 2066 (Festnahme und Haft Bodeux) Akte DF 1979 (Mordfall Schmücker)
Die Niedersächsische Verfassungsschutzbehörde	Akte über die Bewohner der Bäckergasse 2 in Wolfsburg
Landesamt für Verfassungsschutz Berlin	Akte über den verst.Zeugen Tilgener Akte über den Kronzeugen Bodeux Akte über Ulrich Schmücker
Polizeipräsident in Berlin	Loseblattsammlung mit mindestens 1038 Seiten zum Fall Schmücker
Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin	5 Seiten aus einer VS-Vertraulich qualifizierten Akte der StA Berlin 2 P KLS 8/75

Der Landesverband Berlin der Humanistischen Union fordert die Mitarbeiter dieser Behörden auf, Hinweise auf den Inhalt dieser Akten, gegebenenfalls Fotokopien, zu schicken an den

Vorsitzenden Richter der 13.Großen Strafkammer  
des Landgerichts Berlin  
Turmstraße 91  
1000 Berlin 21

türlich in der linken "Szene" über kurz oder lang bekannt geworden seien -, habe es sich von selbst verboten, Ulrich Schmücker nun etwa auch noch als "Agenten" oder "V-Mann" anwerben zu wollen.

Ein auf den ersten Blick überzeugendes Argument. Nur gibt es auch andere Beispiele: nicht allzu lange, nachdem Herr Grünhagen dies ausgesagt hatte, wurde in Berlin ein 16jähriger Junge unter dem Verdacht verhaftet, an Brandanschlägen beteiligt gewesen zu sein (für ihn zuständig, inzwischen Ober-Staatsanwalt: Herr Pzytarski); unmittelbar nachdem dieser Junge nach einem auch andere belastenden Geständnis beim Staatsschutz wieder auf freien Fuß gesetzt wurde, sprachen ihn auf der Straße zwei Herren an, die sich als Beamte des LfV Berlin zu erkennen gaben: ob er nicht für ihre Behörde in Zukunft arbeiten wolle?

Weiter der Zeuge Grünhagen: alles, was Schmücker in seinem Gedächtnisprotokoll über "Rühls" Anwerbungsversuch geschrieben habe, sei unwahr. Richtig sei vielmehr, daß Schmücker selbst es gewesen sei, der unbedingt als V-Mann für das LfV Berlin habe arbeiten wollen. Er, Grünhagen, habe Schmücker davon immer wieder dringend abgeraten und ihm gesagt, er solle sich nach seiner Haftentlastung von seinen "alten Kreisen" gefälligst fernhalten und auch Berlin verlassen. Schmücker habe sich aber dennoch als V-Mann geradezu aufdrängen wollen. Aus eben diesem Grunde habe er Schmücker bei seinen Eltern in Bad Neuenahr des öfteren angerufen, um dem Schmücker dringend nahezu legen, nicht nach Berlin zurückzukehren (!). Leider habe er

dann später, nachdem sich Schmücker im Herbst 1973 völlig überraschend wieder bei ihm gemeldet habe, feststellen müssen, daß Schmücker wieder in die alten linken Kreise nach Berlin zurückgekehrt sei. Erneut habe er ihn damals dringend gewarnt, ebenso am 31.5.1974, als Schmücker wiederum überraschend um ein Gespräch mit ihm gebeten habe und dabei von Ilse Schwipper und dem "IRA-Kontakt" berichtete. Er habe Schmücker aufgefordert, etwaigen Aufforderungen, sich zu einem solchen Treffen zu begeben, keinesfalls Folge zu leisten.

Insgesamt sei es jedenfalls so gewesen, daß man in seiner Behörde schon Anfang 1973 zu der Auffassung gelangt sei, daß Schmücker nicht bereit sei, sich an den Empfehlungen des LfV zu orientieren, so daß man, soweit man sich bis dahin überhaupt wegen der 1972 von Schmücker gegebenen Informationen ein wenig für diesen verantwortlich gefühlt habe, nunmehr keinerlei derartige Verantwortung mehr gespürt und gesehen habe. Vom Tode Ulrich Schmückers habe er, Grünhagen, am frühen Morgen des 5. Juni 1974 gehört, als er durch einen entsprechenden Anruf aus dem Bett geholt worden sei. Er sei dann bemüht gewesen, dem ermittelnden Staatsschutz mit dem wenigen, was er gewußt habe, behilflich zu sein.

Ulrich Schmücker selbst und seine Eltern, vor allem die Mutter in ihren verschiedenen Aussagen vor Gericht, hätten danach also eklatant gelogen. Es stellt sich dabei allerdings die Frage, weshalb Herr Grünhagen diese Geschichte nicht schon 1974, 1976 oder 1978/79 hatte erzählen dürfen.

## 6. Das Bundesamt für Verfassungsschutz

Der zweite "Strang", über den sich eine Verfassungsschutzbehörde im "Schmücker-Prozeß" bemerkbar gemacht hat - dort: das Bundesamt für Verfassungsschutz in Köln - und dessen Darlegung schon für sich allein ein Buch füllen würde, kann im Rahmen dieser Erörterungen nur cursorisch benannt werden: diejenigen Beweise und Indizien nämlich, die sich seit dem zweiten Prozeß-"Durchgang" ab 1978 dafür ergeben haben, daß Jürgen Bodeux selbst Mitarbeiter des BfV war, geführt durch dessen damaligen "freien Mitarbeiter", den heute weitgehend bekannten Allround-Agenten Werner Mauss -, und zwar lange vor dem Tode Ulrich Schmückers. Dazu kann hier nur so viel mitgeteilt werden, daß Bodeux in schriftlichen Vermerken eines Beamten der Kriminalpolizei in Porz bei Köln vom April 1974 auf der Grundlage von diesem Beamten seinerzeit gegebenen Auskünften eines BfV-Beamten namens Koppermann als "Kontaktmann" des BfV bezeichnet worden ist. Jener Kriminalbeamter bestätigte dies vor Gericht mehrfach. Im gleichen Zusammenhang stellte sich außerdem heraus, daß gegen Jürgen Bodeux sowohl im Frühjahr 1974 als auch vor allem erneut Anfang 1975 - und noch danach - wegen des Verdachts ermittelt worden war, am 18.12.1973 in Porz an einem Raubmord beteiligt gewesen zu sein. Schließlich erhielt der Journalist Stefan Aust ab 1978/79 auf Umwegen Dokumente und Informationen aus dem BKA, die einerseits wiederum eine Mitarbeiter-Tätigkeit des Bodeux beim VfS belegten, andererseits zugleich die Behauptung enthielten, daß die

Geschehnisse an der Krummen Lanke am Abend des 4. Juli 1974 durch Beamte des BfV und des BKA observiert worden seien. 3) Im Prozeß selbst gelang es erst 1979, den früheren Vorgesetzten des Herrn Koppermann, dann 1982/83 Herrn Koppermann selbst und zusätzlich erneut jenen Vorgesetzten, einen Herrn Abramowski, als Zeugen zu vernehmen. Koppermann und Abramowski - letzterer mit der Versicherung, er habe sein sämtliches Wissen von Herrn Koppermann - stritten entschieden ab - wie schon zuvor schriftlich ihre Behörde -, daß Bodeux niemals auch nur im weitesten Sinne für das BfV gearbeitet hätten, lieferten dabei allerdings zwei sich gegenseitig ausschließende Schilderungen der seinerzeitigen Kontakte zwischen dem BfV und der Kripo in Porz. Sie stimmten nur noch insoweit überein, als jedenfalls jener Kripobeamte aus Porz diese Vorgänge gründlichst mißverstanden haben sollte. Die "Aust-Papiere" wurden schlankweg als "Fälschungen" deklariert, obwohl der BKA-Beamte, von dem sie herstammten, deswegen nicht etwa disziplinarisch verfolgt, sondern vielmehr befördert wurde, nachdem er im Prozeß einen Meineid abgeliefert hatte, indem er bestritt, mit diesen Papieren je irgendetwas zu tun gehabt zu haben. Zudem kam das BKA bezüglich einiger - weniger verfanglicher - Papiere aus der Aust'schen Sammlung nicht umhin, deren Echtheit doch zu bestätigen. Was schließlich den seinerzeit gegen Bodeux bestehenden Verdacht der Beteiligung an jenem Raubmord anbelangt, so bemühten sich die dafür seinerzeit zuständigen

3) vgl. ebenda

Beamten - vor allem des LKA Düsseldorf - im Prozeß nach Kräften zu beschwören, daß dieser Verdacht niemals ernst gemeint gewesen sei. Als die Verteidigung beantragte, die Fingerabdrücke des Bodeux mit einer Fingerspur aus dem Porzer Raubmordfall wenigstens jetzt zu vergleichen - nachdem im Januar 1975, fünf Monate nach der erkennungsdienstlichen Behandlung des Bodeux, im LKA Düsseldorf angeblich ein Fingerabdruck des Bodeux nicht zu erlangen war -, stellte sich heraus, daß diese Fingerspur aus Porz mitsamt der dazugehörigen Akte bereits 1978 (!) "versehentlich" vernichtet worden war. Und als die Verteidigung im Jahre 1985 einen ehemaligen Kriminalkommissar des LKA Düsseldorf in Neuseeland ausfindig machte, der ihr berichtete, er habe 1974 sogar an einer Gegenüberstellung des Bodeux in der Porzer Raubsache teilgenommen, lehnte die Strafkammer im "Schmücker-Prozeß" die Vernehmung dieses Zeugen auch dann noch ab, als dessen Aussage schriftlich vorlag. Begründung: der Zeuge müsse sich irren. Für die Verteidigung völlig unerwartet, verurteilte die Strafkammer nach einer plötzlich angesetzten halbstündigen Urteilsberatung am 3.7.86 die Angeklagten erneut.

## 7. Nachschlag

Knapp drei Monate nach diesem Urteil wußte der "SPIEGEL" (Nr. 40 vom 29.9.1986) zu berichten: Volker Weingraber, der Kellner aus der "Tarantel", sei Informant des LfV gewesen. Am Morgen des 4. Juni 1974 habe er Herrn Grünhagen mitgeteilt, daß Ilse Schwipper und andere mit einer Waffe in Berlin herumliefen, sich

für Schmücker interessierten und für den Abend den VW-Bus der "Tarantel" ausleihen wollten. Am gleichen Morgen sei die Observation Schmückers abgebrochen worden. Weingraber sei in der folgenden Nacht kurz nach Mitternacht - als Schmücker noch lebte und verblutend an der Krümmen Lanke lag - bei Herrn Grünhagen erschienen und habe diesem die Tatwaffe überreicht; seitdem schlummere diese im Tresor des Berliner Verfassungsschutz.

LfV Berlin und der Berliner Innenminister verweigern bis heute konsequent jedwede Stellungnahme zu diesem Bericht: sie wollen weder dementieren noch bestätigen. Weingraber selbst - gegen den am 9.11.1974 ein Haftbefehl in Sachen Schmücker wegen Strafvereitelung und Falschaussage erlassen worden war und der seitdem untergetaucht ist - dementierte am 31.10.1986 handschriftlich.

Die Verteidigung sieht eine Reihe von Gründen, die dem "SPIEGEL" offenbar zugespielten Informationen zu bezweifeln. Vollkommen sinnwidrig etwa wäre es gewesen, vor dem Hintergrund der eigenen Erkenntnisse des LfV in Verbindung mit den angeblich durch Weingraber gegebenen Informationen eine bis dahin bestehende Observation des Schmücker ausgerechnet am Morgen des 4. Juni 1974 abubrechen. Auffallend ist, daß aus dem gesamten "SPIEGEL"-Artikel die Problematik des Jürgen Bodeux und dessen Mitarbeit beim Verfassungsschutz vollständig herausfällt. Und auffällig ist vor allem der Zeitpunkt, in dem der Artikel erschien: kurz nach jener Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach die bisherige Verweigerung der Akten des LfV Berlin zu Schmücker rechtswidrig

war, und nach der Einlegung der Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil vom 3.7.1986, über die der Bundesgerichtshof zu entscheiden haben wird, der bereits zwei Urteile in diesem Verfahren aufgehoben. Der "SPIEGEL"-Artikel offenbart zwar einen Skandal des Berliner LfV - aber unter der Hand signalisiert er zugleich, daß dessen ungeachtet die Angeklagten im Ergebnis zu Recht verurteilt worden seien. Es erscheint auch nicht als ausgeschlossen, daß hier das LfV selbst einen "kleineren" Skandal in die Öffentlichkeit lanciert hat - **daß** es etwas zu verbergen hatte, war ja jedermann klar, so daß ein Skandal geradezu erwartet wurde, vor allem für den Fall, daß das Amt bei einem weiteren Durchgang des Prozesses tatsächlich gezwungen sein sollte, seine Akten preiszugeben -, um einen womöglich weit schwerwiegenderen Skandal nach wie vor vertuschen zu können. Welchen - das ist allerdings so offen wie zuvor. Eine Presseerklärung von sieben Verteidigern vom 29.9.1986 dazu enthält neben den vorstehenden und weiteren, zweifelnden Erwägungen - sowie natürlich der Aufforderung, der Verfassungsschutz möge doch die Waffe auf den Tisch legen, wenn er sie habe - den Satz: "Im Legen von falschen Spuren ist der Verfassungsschutz Meister." Diese Erkenntnis jedenfalls kann auch hinsichtlich des "SPIEGEL"-Artikels selbst nach allem, was sich diese Behörde in diesem Verfahren bislang geleistet hat, nicht außer Betracht bleiben.



PSYCHOLOGIE &  
GESELLSCHAFTS  
KRITIK 42/43



Prävention/Intervention

INHALT  
EDITORIAL  
THEMATISCHE BEITRÄGE

- Norbert W.H. Geib  
Intervenieren? Zur Machtproblematik in Beratung und Therapie  
Helmut Hildebrandt
- Das Bild der Psychiatrie zwischen 1880 und 1910  
Überwachen und Strafen - oder gesundheits- und sozialpolitische Degeneration?  
Max M. Wambach
- Präventive Verbrechensbekämpfung  
Zur Modifikation einiger Typen sozialer Kontrolle  
Nachschritt  
Siegfried Grubitzsch
- Psychotherapie zwischen Anpassung und Verelendung  
Franz Ziegler-Tanner
- Sisyphos in der Prävention von Gewalt gegen Kinder  
Horst Peter Klaus Boehnke
- Michael J. Macpherson, Margarete Meador  
Zukunftshoffnungen und Ängste von Kindern und Jugendlichen unter der nuklearen Bedrohung  
Max M. Wambach
- Sozialepidemiologie und institutionelle Epidemiologie. Eine Anmerkung zur Notwendigkeit der Umkehrung eines Paradigmas  
Klaus Grefe
- Der Psychologe in der Justizvollzugsanstalt

LESERMAGAZIN  
REZENSIONEN  
AKTUALITÄTEN

Eine psychologiekritische Zeitschrift für Psychologen, Pädagogen, Sozialwissenschaftler in Theorie und Praxis. Einzelheft 11,- DM/Doppelheft 18,- DM. Jahresabonnement 34,- DM/Student/innen/Arbeitslose u.ä. 28,- DM, jeweils zzgl. Porto. Erhältlich in jeder guten Buchhandlung oder direkt bei der Redaktion der P.B.G. Bürgerbuschweg 47, D-2800 Oldenburg, Tel. (0441) 54126.

# Baden-Württemberg:

## Parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes ?

von Thilo Weichert

Geheimdienste wie die Ämter für Verfassungsschutz laufen Gefahr, Grundrechte der Bürger/innen zu verletzen und den - wenn überhaupt vorhandenen - gesetzlichen Rahmen nicht einzuhalten. Ihre Arbeit spielt sich im Verborgenen ab. Kontrolle ist nur möglich, wenn der Kontrolleur Einblick in die konkrete Arbeit der kontrollierten Stelle erhält. Eine solche institutionalisierte Kontrolle des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) ist bzw. war bisher nicht gegeben. Die Bedingungen und Umstände der Kontrolle des LfV werden im Folgenden dargestellt, wobei das Schwergewicht auf die parlamentarische "Kontroll"-Tätigkeit gelegt wird.

### I. Kontrolle durch die Bürger

Gemäß § 12 Landesdatenschutzgesetz (LDatSchG) hat jede/r Bürger/in Anspruch auf gebührenfreie Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten. Diese Norm gilt jedoch nicht zwingend für das LfV. Es ist deshalb nicht verwunderlich, wenn die Landesregierung (LReg) auf Anfrage mitteilte, in der Zeit vom 1.4.1981 bis April 1986 seien nur 21 Auskunftersuchen an das LfV gerichtet worden, in 6 Fällen sei Auskunft erteilt worden. In 15 Fällen habe man wegen Ausforschungsfahr die Auskunft verweigert (1).

Es ist bisher noch kein Fall bekannt geworden, bei welchem das LfV positiv über gespeicherte Personen Auskunft erteilt hätte. Der Grund hierfür wurde von Reg-Dir. Hetger vom Innenministerium in einem Gespräch (September 1986) genannt: Auskünfte werden nur an Querulanten erteilt. Ansonsten wird generell davon ausgegangen, daß mit jedem Auskunftersuchen eine Ausforschung des Landesamtes beabsichtigt sei. Bei Querulanten, welche sich oft

mit der Auskunftsbitte melden, wird Mitteilung gemacht, wenn ohnehin keine Erkenntnisse vorliegen. Die Auskunftsverweigerung wird i.d.R. wie folgt formal begründet: "Eine Auskunft würde - gleichgültig ob im konkreten Fall Daten gespeichert sind - die Möglichkeit eröffnen, im Wege des Umkehrschlusses Erkenntnisse über die Arbeit des LfV zu gewinnen. Dies brächte die Gefahr der Ausforschung mit sich, wodurch die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der Verfassungsschutzbehörden in Frage gestellt würde" (2).

Bis heute gab es auf Grund der Tatsache, daß Bürger/innen keine konkreten Informationen über von ihnen gespeicherte Daten erhielten, auch keine gerichtliche Überprüfung der Aktivitäten des LfV.

### II. Kontrolle durch die Presse

Wirksamer ist zweifellos die rechtlich nicht institutionalisierte Kontrolle durch die Presse. So wurden bis in die 80er Jahre hinein fast alle Skandale im LfV

durch an die Presse weitergetragene Indiskretionen aufgedeckt. Einen solchen Aufklärungsjournalismus gibt es in Baden-Württemberg erst seit den 70er Jahren (Steiner 1973, Wagenknecht 1973, Stammheim 1977, Schülerbeobachtung 1978, Studentenlisten 1979, V-Mann PH Reulingen 1979, Hotelmeldezetteln 1983, grüne V-Frau 1986). Die Berichterstattung durch die Presse war auch nicht selten Ausgangspunkt für das Aktivwerden von Parlamentariern (Schüler- und Studentenüberwachung 78/79, GRÜNEN-Beobachtung 1985) oder der Landesbeauftragten für den Datenschutz (LfD) Ruth Leuze (Hotelmeldezetteln 1983, Wintex-Cimex 1987). In den 50er und 60er Jahren war die Berichterstattung der Presse fast durchgängig beschreibend und affirmativ. Die danach teilweise feststellbaren kritischen Berichte waren nie grundsätzlicher Art und bezogen sich jeweils auf Einzel-skandale. Zu einer kontinuierlichen Kontrolle sind die öffentlichen Medien kaum in der Lage.

### III. Die Landesbeauftragte für den Datenschutz

Die wohl bisher effektivste und kontinuierlichste Überprüfung der Tätigkeit des LfV geschah bisher zweifellos durch die Landesbeauftragte für den Datenschutz (LfD), Frau Dr. Ruth Leuze. Diese berichtet seit 1980 in ihren Tätigkeitsberichten regelmäßig über die von ihr festgestellten Mißstände beim LfV. Nach § 16 Abs. 3 LDatSchG hat sie bzw. ihr Amt ein Recht auf Auskunft, auf Einsicht in alle Unterlagen und Akten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung und auf Zutritt in alle Diensträume. Nach § 16 Abs. 2 LDatSchG erstattet sie jährlich

Berichte an den Landtag über die Arbeit.

Das Amt des LfD leidet jedoch dauernd unter unzureichender personeller und finanzieller Ausstattung. Mit 14 Mitarbeiter/innen sollen nicht nur das LfV, sondern die gesamte Landesverwaltung mit über 370.000 Bediensteten in Sachen Datenverarbeitung kontrolliert werden. Umso erstaunlicher die geleistete Kontrollarbeit: 1981 wurde durch die LfD bekannt, daß seit 1975 alle Besucher/innen von Atomkraftwerken (1980 allein 58.000 Personen) einer Sicherheitsüberprüfung unterworfen wurden - ohne ihr Wissen (3). 1982 monierte sie die Einsichtnahme des LfV in die gesamten Melderegister mehrerer Kommunen (4). 1983 kritisierte sie die zu weitgehende Erfassung von Auskunftsersuchen und die restriktive Auskunftspraxis (5). Ein Kontrollbesuch im März 1983 offenbarte das Ausmaß der Hotelmeldezettelnüberprüfung durch das LfV (betroffen über 2 Mio. Hotelgäste) (6). In ihrem 5. Bericht für 1984 kritisierte die LfD den Informationsaustausch zwischen sog. Sicherheitsbehörden (KriPo, Staatsschutz, BfV, LfV usw.) über gewaltfreie Friedensblockierer in Mutlangen, ein Jahr später auch bezgl. Demonstranten in Heilbronn-Waldheide (7). 1986 war ihr die Sicherheitsüberprüfung von Landratsamtsbediensteten durch das LfV wegen der Zivilschutzübung Wintex-Cimex 1987 und die Registrierung von SPD- und GRÜNEN Politikern auf einem Friedensforum ein Dorn im Auge (8).

Diese relativ effektive Kontrolle wurde nicht widerspruchslos hingenommen. So wurden die Mitarbeiter der LfD beim Hotelmeldezetteln-Kontrollbesuch in einem ver-

## VfS-Skandale in Baden-Württemberg

### Steiner 1973

Der Präsident des LfV Peter Lahnstein und dessen Leiter der Abteilung Spionage Fritz-Jochen Schülke wurden von Innenminister Karl Schiess gefeuert, weil sie dem V-Mann und ehemaligen CDU-Abgeordneten Julius Steiner "schiefer unbegrenzten nachrichtendienstlichen Kredit" einräumten. Steiner war zuvor von der französischen "Sureté" und dem BND wegen Unzuverlässigkeit abgeschaltet worden. Er erhielt dennoch interne Infos für den DDR-Staatssicherheitsdienst. Im angetrunkenen Zustand soll er gern über seine Agententätigkeit geplaudert haben. Die Meldungen von Steiner waren "mehr oder weniger erfunden".

### Wagenknecht 1973

Ende 1973 setzte sich der Verfassungsschutzmitarbeiter mit 5-jähriger Dienstzeit Hans-Werner Wagenknecht nach seiner Entlassung in die DDR ab. Die Entlassung "wegen ernster dienstlicher Verfehlungen" hatte als Grund dessen freiberufliche Nebentätigkeit für eine Stuttgarter Detektei, für die er seinen LfV-Dienstausweis "operativ" einsetzte. Nach der Flucht mußten nach Zeitungsangaben in einer "Blitzaktion" sämtliche konspirativen Stützpunkte des LfV geräumt werden (Landespresse 2.10.1974).

### Stammheim 1977

Marz 1977 wurde bekannt, daß der baden-württembergische Staatsschutz in Kooperation mit BND und Bundesamt für Verfassungsschutz im Stammheimer Gefängnis in Besucherzellen Abhörgeräte angebracht hatte, mit denen Gespräche zwischen Verteidigern und Angeklagten des Baader-Meinhof-Prozesses belauscht wurden. Justizminister Bender rechtfertigte die Aktion mit einer angeblich geplanten Kindesentführung, die jedoch erst später bekannt wurde. Der Gerichtsvorsitzende im Baader-Meinhof-Prozeß untersagte weitere Anhörmaßnahmen wegen deren Rechtswidrigkeit (Der Spiegel 13/77 S. 21 ff., 15/77 S. 122 f.).

### Schülerbeobachtung 1978

Das LfV heuerte Schüler an, um Mitschüler zu beobachten, die die gewonnenen Erkenntnisse an das LfV weiterleiten sollten. Auch Lehrer wurden von Beamten des LfV aufgefordert, über radikale Betätigungen von Schüler Meldung zu machen. Der damalige Innenminister Palm erklärte dazu, es gäbe keine generelle Überprüfung der Schulen. Konkreter Anlaß der Überwachungen sei die Verbreitung terroristischen Gedankenguts in Schülerzeitungen gewesen (Landtag Baden-Württemberg P1Pr. 7/59 S. 3753 ff.).

### Studentenlisten 1979

Von 1969 bis 1979 haben Außenstellen des LfV an 7 von 9 Universitäten des Landes versucht, Listen mit relevanten Studentendaten zur Auswertung zu erhalten. 2 Universitäten haben mit Gewißheit die Listen übermittelt. In 4 weiteren Fällen hat sich das LfV die Listen unter Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel selbst besorgt. Die Rektoren der Universitäten waren nicht informiert worden.

dunkelten Zimmer empfangen, "um etwaige Lauschangriffe von draußen abzuwehren". Zu belauschen gab es nichts, da das LfV keinerlei konkrete bzw. falsche Angaben machte. Diese Behinderungen der Tätigkeit der LfD zogen sich bis in die jüngste Vergangenheit hindurch. Neueste Angriffe der CDU und der LReg gegen die LfD wegen ihrer Kritik an der Durchführung der Volkszählung 87 haben offensichtlich das Ziel, ihre Wiederwahl Anfang 1988 zu verhindern.

#### IV. Das LfV im Landtag

Die Behandlung des Themas "Landesamt für Verfassungsschutz" im Landtag hatte nie eine tatsächliche Kontrollwirkung. Vielmehr war das Parlament für das LfV in Situationen der Anfechtung die wichtigste Legitimationsinstanz. Besonderes Interesse fand das LfV praktisch nur in der 7. Wahlperiode, als ein Landesverfassungsschutzgesetz (LVerfSchG) verabschiedet wurde und einige Mißstände bzw. Probleme (LfV in Schulen und Hochschulen, Stammheim, Berufsverbote) zur Sprache gebracht werden mußten:

##### a. Die 50er und 60er Jahre

Während der baden-württembergische Landtag bis 1978 es nicht für nötig hielt, dem LfV eine gesetzliche Grundlage zu geben, wurde schon 1950 in einem der Teilstaaten des später gegründeten Süd-West-Staates, in Württemberg-Baden, das Gesetz Nr. 3001 (betr.: Einrichtung eines Landesamtes für den Verfassungsschutz) verabschiedet. Außer dem KPD-Abgeordneten Leibbrand sah sich niemand veranlaßt, hierzu das Wort zu ergreifen. Leibbrand befürchtete, daß das

LfV sich "nur gegen links, nur gegen die Kommunisten und gegen alle diejenigen, die mit Entschiedenheit gegen die Remilitarisierung kämpfen, wenden will" (9). Dem setzte zwar der damalige SPD-Innenminister Ulrich ein Dementi entgegen, doch sollte Leibbrand Recht behalten: Die KPD war von Anfang an Zielscheibe Nr. 1 der Aktivitäten des LfV. Keine 40 Tage nach dem KPD-Verbot durch das BVerfG am 17.8.56 forderte die CDU vom "Verfassungsschutz" gegen "Firmen, Verlage und Vereine, die zur Verschleierung ihrer kommunistischen Geld- und Auftraggeber gegründet worden sind", vorzugehen (10). Schon bei der Wahl zum 2. Landtag von Baden-Württemberg war die KPD nicht mehr im Parlament vertreten.

Stimmen wie die des ehemaligen Justizministers und SPD-MdLs Viktor Renner, der "Verfassungsschutz" sei in seiner jetzigen Form überflüssig, gefährlich und unmoralisch, die Aufgaben könnten ebenso von der Polizei übernommen werden, waren einsame Ausnahme (11). Am 20.10.1954 (knapp 4 Jahre nach Gründung!) war erstmalig der Ständige Ausschuß des Landtags (=Rechtsausschuß) über Aufgaben, Personal und Arbeitsweise unterrichtet worden. Dank der unregelmäßigen und substanzlosen Berichtspraxis konnte das LfV bis Mitte der 70er Jahre in Bezug auf das Parlament im vollständig kontrollfreien Raum arbeiten.

Daran änderte sich auch nichts, als bei den Wahlen am 28.4.1968 die NPD, vom LfV als verfassungsfeindlich eingestuft, mit 9,8% Wählerstimmen und 12 Abgeordneten (von 127) in den Landtag einzog. Die Vertretung der NPD auch im Ständigen Ausschuß hatte zur

Folge, daß die LReg nicht mehr diesem, sondern dem erst neu eingerichteten G-10-Gremium über Erkenntnisse und Tätigkeit des LfV berichtete. In diesem Gremium mit nur 5 Abgeordneten, das eigentlich nur für die Telefonüberwachung zuständig ist, gab es keinen NPD-Vertreter. Mit ausgeprägt republikanischen, parlamentarisch-demokratischen Argumenten forderte die NPD, daß die Berichte des LfV (in 1/4-Jahres-Abständen) wieder im Ständigen Ausschuß gegeben werden sollten, stieß damit aber auf den Widerstand aller anderen Parteien, incl. SPD. Die NPD stellte das LfV nie in Frage und zeigte massives Interesse an den Erkenntnissen über linke Bestrebungen (12). Bei den Wahlen am 23.4.1972 trat die NPD nicht mehr an, sodaß im 6. Landtag die alte Praxis der Informierung des Ständigen Ausschusses wieder aufgenommen werden konnte.

b. Kontrolldiskussion im Landtag

Am 28.1.1972 faßten Bund und Länder unisono unter Führung von

Willy Brandt den Extremistenbeschluß. Die LReg kündigte die "karteimäßige Überprüfung" der Bewerber für den öffentlichen Dienst an und stellte dem LfV 10 zusätzliche Stellen zur Verfügung, was zu Bauchschmerzen sowohl bei der SPD als auch der FDP führte (13). Es war schon 1973 von Gesinnungsschnüffelerei (SPD) die Rede.

Demgegenüber hatte die CDU eine klare Linie und erwog sogar, den Präsidenten des LfV zum politischen Beamten zu machen (14).

Noch etwas mehr Sensibilität entwickelten SPD und FDP bei Bekanntwerden der LfV-Aktivitäten in Schulen und Hochschulen (Anwerben von Schülern, Studenten und Lehrkräften als V-Personen bzw. Informanten, Anforderung von Listen usw.). Da die bisherige Kontrolle im Ständigen Ausschuß sich in diesen Fällen als unzureichend erwies (15), forderten SPD und FDP eine Verbesserung der Kontrolle, so daß bald nicht mehr das LfV Diskussionsthema war, sondern der Landtag selbst:

**Verfassungsschutz als Thema des Landtages:**

Legislaturperiode	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Debatten					2		3	3	
mündliche Anfragen							1		1
kleine Anfragen				1		1	3	2	4
Anträge					2	4	9	5	4
Gesetzesinitiativen							3	2	
Sonstiges							3	2	

(aufgenommen wurden nicht Initiativen zu Erkenntnissen des LfV, sondern nur über die Institution selbst)

Es sollte ein besonderer Parlamentsausschuß eingerichtet werden, dessen Mitglieder vom Landtag mit 3/4-Mehrheit gewählt werden und die absoluter Vertraulichkeit unterworfen sind. Die Mitgliederzahl sollte flexibel gehandhabt werden können, in jedem Fall aber "möglichst klein gehalten werden" (16). Der Ausschuß sollte "umfassende Informationen" erhalten, die im kleinsten Kreis "höchster Geheimnisträger", möglichst der Fraktionsvorsitzenden, bleiben sollten. Diese Vorschläge wurden in der 8. Wahlperiode von SPD und FDP nur unwesentlich modifiziert: Das jetzt 5-köpfige Gremium sollte nur noch mit 2/3-Mehrheit gewählt werden und Akteneinsichtsrecht haben (17).

SPD und FDP ging es bei den Vorschlägen um das Wiedergewinnen des Vertrauens der Bevölkerung. Nur vom Vertreter der FDP wurde eingestanden, daß das geplante Gremium "gewissermaßen in einem goldenen Käfig" sitze: "Den Mitgliedern des Kontrollorgans ist ein Maulkorb umgebunden" (18).

Für die LReg und die CDU-Fraktion war (und ist) der Kontrollbedarf gegenüber dem LfV wenig einsichtig. Die Regierung unterrichtete das Parlament bisher "ausgezeichnet". Wer ein übersteigertes Mißtrauen gegen den "Verfassungsschutz" habe, sei wohl selbst ein Gegner des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates (19). Überzogene Kontrolle könne zur Arbeitsunfähigkeit des LfV führen (20). Daher sah die LReg auch keinerlei Veranlassung, in ihrem Entwurf für ein LVerfSchG eine Kontrollregelung vorzusehen. Erst nach massiver Kritik der Opposition wurde die bisherige Praxis gesetzlich verankert, d.h. die Unterrichtung des Ständigen Ausschusses halbjährlich und darüber

hinaus bei besonderem Anlaß, auf Initiative der Regierung oder des Ständigen Ausschusses (21). Forderungen der Opposition, Akteneinsicht zu gewähren, wurden strikt abgelehnt, da durch diese Verwechslung von Exekutive und Parlament die Verantwortlichkeit des Ministers untergraben würde (22). Bestimmend für die Position der CDU ist, daß das LfV grundsätzlich keine Publizität gebrauchen könne, da jede Art von Publizität Aktivitäten des Nachrichtendienstes beeinträchtigen würde, insbesondere bei einer Arbeitskontrolle der operativen Tätigkeit: Informationsquellen versiegten, Verbindungen stürben ab, die Mitarbeitsbereitschaft würde gemindert, da die Anonymität nicht gesichert bleibe. Andere, insbesondere ausländische Nachrichtendienste würden den bisher vertrauensvollen Informationsaustausch einstellen (23).

Seit 1980 (8. Wahlperiode) sind im Landtag auch die GRÜNEN vertreten. Diese hatten zunächst weder eine klare Haltung zum LfV noch zu dessen Kontrolle. So begrüßte die Vertreterin der GRÜNEN Mordo zunächst die Kontrollvorschläge von SPD/FDP (24), dann machte sie nur noch allgemeine Aussagen, ohne eine Position zu den Vorschlägen erkennen zu lassen (25), während ihr Kollege Kretschmann die Abschaffung des LfV forderte (26). Vermittelnd kündigte in der 2. Beratung der Oppositionsanträge der Abgeordnete Hasenclever an, sich zu enthalten, da die vorgeschlagenen Kontrollgremien eh nicht viel erreichen könnten. nötig seien strukturelle Änderungen (27). Demgegenüber forderten die GRÜNEN im 9. Landtag die völlige Streichung der Gelder für das LfV und deren Umwidmung zum "tat-

sächlichen" Schutz der Verfassung durch Bekämpfung von Wirtschafts- und Umweltkriminalität (28).

### c. Kontrolltätigkeit

Neben den Plenardebatten versuchten die Oppositionsparteien, insbesondere die GRÜNEN in der 9. Wahlperiode, über Anträge und Anfragen Licht ins Dunkel des LfV-Tätigkeit zu bekommen - ohne Erfolg. Die LReg verweigerte jegliche Auskunft über die Beobachtung von GRÜNEN und Speicherung und Verwendung des gesammelten Materials (29). Selbst eindeutig belegbare Abhöraktionen wurden geleugnet (30). Waren Eingriffe in politische Grundrechte, wie bei der V-Frau-Affäre in Ravensburg tatsächlich nicht zu leugnen, so wurden sie mehrheitlich von der CDU gerechtfertigt (31). Die Kontrolltätigkeit des Ständigen Ausschusses, die mitzuerleben ich selbst die fragwürdige Ehre hatte, war und ist eine Farce: Jedes halbe Jahr berichtet der Chef des LfV und eine Riege aus dem Innenministerium unter dem Siegel der Verschwiegenheit in einer nichtöffentlichen Sitzung, was in den jährlichen Verfassungsschutzberichten jedermann lesen kann: viel über sog. Erkenntnisse zu linken, rechten, ausländischen und terroristischen Extremist/Inn/en, nichts über Arbeitsweise, Organisation und Struktur des LfV. Beim einmaligen Versuch, dieses Friede-Freude-Einigkeit-Ritual zu durchbrechen, stieß ich auf den verärgerten Widerstand sowohl der CDU- als auch der SPD-Ausschußmitglieder. Lediglich der Innenminister griff das grüne Interesse auf und lud die Fraktion zum Gespräch ins LfV. Dort wurde dann

September 86 zwar mit offenen, aber doch wohl falschen Karten gespielt: außer dem bundesweiten NADIS besäße das LfV keine automatisierte Datei, nur 2-3 V-Leute seien in den vergangenen 20 Jahren abgeschaltet worden, technische Mittel wie Richtmikrophone oder Wanzen würden nicht eingesetzt, das Aufzählen der Brief- und Telefonkontrollen bedürfte "kaum zweier Hände". Bei dem Gespräch wurde klar, daß parlamentarische Kontrolle des LfV eine Glaubensfrage ist: Man glaubt der LReg oder nicht. Der Glaube von CDU, FDP und SPD scheint nicht erschüttert.

### d. Haushaltskontrolle

Anders als in fast allen anderen Bundesländern werden Einnahmen und Ausgaben des LfV Baden-Württemberg im Haushaltsentwurf der LReg detailliert ausgewiesen (ebenso Bayern). Von den 24,5 (1987) bzw. 25,5 (1988) Mio. DM sind lediglich 1,7 Mio. DM in einem Titel "Für besondere Zwecke des Verfassungsschutzes" zusammengefaßt, die keiner parlamentarischen Kontrolle unterworfen sind, sondern nur vom Präsidenten des Landesrechnungshofes überprüft werden. Dieser dem Präsidenten verfügbare Sonderfond dient der Finanzierung von V-Leuten und sonstiger besonders geheimnisvoller Aktivitäten.

Trotz dieser relativen Offenheit und Transparenz kam es bisher fast nie zu Diskussionen bei den Haushaltsberatungen. Während der staatlichen Terrorismuskampagne 1977/78 forderten einmal FDP und SPD eine Haushaltsaufstockung für das LfV, doch war dies nicht strittig. Im Nachtragshaushalt 1978 wurden zusätzlich zu 16,5 Mio.

DM 3 Mio. DM gebilligt. Selbst die Forderung der GRÜNEN 1984, die Gelder für das LfV völlig zu streichen, führte zu keinerlei Reaktion bei den anderen Parteien.

Bei Analyse der genehmigten und verausgabten Mittel ist festzustellen, daß die parlamentarisch beschlossenen Gelder nicht mehr als einen Vorschlag darstellen. Dieser Vorschlag wird von den tatsächlichen Ausgaben oft stark über-, aber auch unterschritten - je nach Bedarf, ohne daß dies bisher kritisiert worden wäre. Dies zeigt, daß die Haushaltskontrolle durch das Parlament selbst dann unwirksam ist, wenn die einzelnen Titel gesondert aufgeführt werden.

#### V. Ausblick

Die Frage, ob Kontrolle des beamteten Verfassungsschutzes überhaupt möglich ist, möchte ich eindeutig mit ja beantworten. Und sie muß möglich sein. Dieser wie jeder andere Geheimdienst darf nicht in der Lage sein, sich trotz aller Klandestinität völlig von der Öffentlichkeit abzuschotten. Befriedigend ist jedoch keine der derzeitigen Kontrollmechanismen. Institutionalisierte Kontrolle scheint das schwächste Mittel zu sein, um den Mantel der Verschwiegenheit um den sog. "Verfassungsschutz" zu heben. Gerichte brauchen Kläger/innen. Diese brauchen beweisbare Tatsachen. Parlamente erfahren nichts, was nicht ohnehin schon bekannt ist. Nur die Institution der Datenschutzbeauftragten verspricht etwas Transparenz, da einerseits volles Akteneinsichtsrecht, andererseits Berichtspflicht besteht. Bei der Besetzung solcher Posten wird die jeweilige Regierung daher künftig

noch mehr etatistische Sorgfalt entwickeln.

Es kommt also nicht von ungefähr, daß das LfV bisher jede Diskussion unbeschadet überstanden hat. Nur einmal gab es einschneidende personelle Konsequenzen: als Präsident Lahnstein wegen der Steiner-Affäre gehen mußte (1973). Seitdem leitete Dieter Wagner trotz aller Angriffe das Amt bis Ende 1986, um dann nach Berlin in gleicher Funktion überzuwechseln. Sachliche Konsequenzen wegen aufgetretener Mißstände sind bisher keine bekannt geworden (evtl. abgesehen von den nach Tiedges Abgang notwendig gewordenen Stellenumbesetzungen). Die effektivste Kontrolle des beamteten Verfassungsschutzes ist durch die unbezähmbare Neugier der Bürger möglich. Sofern jedes Heraustreten aus der Klandestinität, z.B. beim Anwerben von V-Personen, Anmieten von Wohnungen, bei Kontaktaufnahmen und Befragungen öffentlich registriert würde, wäre eine demokratische Öffentlichkeit auch vor dem real existierenden Verfassungsschutz noch einigermaßen sicher. Es gibt sicher überall Pressevertreter, Rechtsanwälte, Datenschutzbeauftragte oder politische Parteien, die bereit sind, konkreten Hinweisen nachzugehen. Es ist aber nicht zu übersehen, daß die technische und rechtliche Entwicklung solche Außenkontakte immer weniger notwendig macht. Leider fehlt es bis heute noch an Wissen, Problembewußtsein, Sensibilität, Betroffenheit und Interesse für diese kontrollfreie Einrichtung und schließlich auch an demokratischer Kultur, mit der diese Geheimniskrämerie im Namen der Verfassung unvereinbar ist.

Unter dem Gesichtspunkt demokratischer Kontrolle gibt es allerdings



# Bewußtseinspolizei-

Öffentlichkeitsarbeit eines Geheimdienstes

von Eckart Spoo

Nach dem Falkland-Krieg untersuchte der Verteidigungsausschuß des Unterhauses die Informationspolitik der britischen Regierung. Anlaß war Unzufriedenheit mit dem "englandfeindlichen" Medienecho im Ausland. In Großbritannien selbst hatten sich die Medien vor Kriegsbegeisterung überschlagen. Der Ausschuß kam in seinem Untersuchungsbericht zu dem Ergebnis, britische Regierungen müßten sich der Bedeutung der Propaganda viel stärker bewußt werden. Im Krieg sei nicht nur Zensur oft erforderlich, sondern zugleich müsse sich eine Regierung der Medien auch bedienen, um Fehlinformationen und Gerüchte auszustreuen, die sich zum Vorteil der eigenen Seite auswirkten.

**Kriegsverhältnisse.** Könnte ein Geheimdienst bei uns in der Bundesrepublik Deutschland in Friedenszeiten in die Massenkommunikation eingreifen, um zum Vorteil der eigenen, zum Nachteil der anderen Seite die öffentliche Meinung zu manipulieren? Ist das denkbar?

Es ist alltägliche Praxis. Die Geheimdienste der BRD, die sich im Dauerzustand des Kalten Krieges gegen alle Linken befinden, sind erfahrene Desinformanten. Der Bundesnachrichtendienst setzt die Arbeit des Nazi-Geheimdienstes "Fremde Heere Ost" fort, aus dem er bruchlos hervorgegangen ist. Der "Verfassungsschutz", für das Inland zuständig, eifert dem BND nach. Er orientiert alle seine Aktivitäten, also auch die Öffentlichkeitsarbeit, am Erzfeindbild Kommunismus. Der Kommunismus soll stets als das absolut Böse erscheinen, wovor der Bundesbürger solche Angst haben soll, daß sich jede Annäherung oder gar Zusammenarbeit mit Kommunisten von selbst verbietet. Auch in Einzelfragen der aktuellen Politik darf es keinerlei Übereinstimmung geben. Darüber wacht der Geheimdienst und prangert in seinen Veröffentlichungen diejenigen an, die seine Gebote verletzen. So kann

eine demokratische Organisation oder Initiative leicht ein Etikett wie "kommunistisch beeinflusst" oder "Objekt kommunistischer Einflußversuche" bekommen. Von solchen Organisationen soll sich der Bundesbürger dann ebenfalls fernhalten. Jeder Linke soll den Druck spüren, sich von anderen Linken abzugrenzen. Eine zersplitterte Linke ist eine ungefährliche Linke. Wie die dem Bundesinnenminister und den Innenministern der Länder unterstellten "Verfassungsschutz"-Ämter die öffentliche Meinung beeinflussen, sei mit einigen Beispielen erläutert, die größtenteils aus Niedersachsen stammen, weil ich in diesem Bundesland wohne und die Vorgänge hier am nächsten beobachten kann.

## Methoden und Instrumente

"Dem Verfassungsschutz durch Aufklärung und der damit verbundenen Öffentlichkeitsarbeit wird in Zukunft steigende Bedeutung zu-

kommen," verkündete Mitte der siebziger Jahre das niedersächsische Innenministerium. Dabei müsse "den verbesserten Propagandamethoden politischer Extremisten und ihren Versuchen, demokratische Organisationen zu unterwandern und die Öffentlichkeit in ihrem Sinne zu beeinflussen, stärker Rechnung getragen" werden. Diese Absichtserklärung, inzwischen verwirklicht, wird erst richtig verständlich, wenn man die Begriffe "Aufklärung" und "Propaganda" in Beziehung zueinander setzt: Was die andere Seite macht, ist "Propaganda", die eigene Seite betreibt "Aufklärung". Gemeint ist eigentlich dasselbe, aber wenn es die andere Seite tut, ist es allemal negativ, muß also mit einem Negativwort belegt werden. "Propaganda" ist ein solches Wort. "Aufklärung" dagegen klingt positiv. Im bayerischen Landeshaushalt gibt es dafür den Titel "Positiver Verfassungsschutz". Aus diesem Topf wurde zum Beispiel der "Arbeitskreis für das Studium internationaler Fragen e.V." des Münchner Publizistikprofessors und langjährigen Herausgebers der Wochenzeitung "Rheinischer Merkur/Christ und Welt" Otto B. Roegele mit sechststelligen Beträgen bedient.

Wenn eine Regierung wirklich aufklären, wenn sie also zutreffende, nachprüfbare Informationen an die Öffentlichkeit bringen will, braucht sie keine geheimen, dunklen Wege zu gehen. Anders ist es, wenn sie die Öffentlichkeit irre führen will. Dann muß sie sich tarnen. Zur sprachlichen Tarnung gehört es, daß die "Verfassungsschutz"-Ämter ihre Behauptungen als "Erkenntnisse" ausgeben. "Aufklärung", "Erkenntnisse", "Verfassungsschutz" - das alles sind Euphemismen, dazu bestimmt,

in der Öffentlichkeit Vertrauen für geheimdienstliche Aktivitäten zu wecken, die alles andere als Vertrauen verdienen.

#### **a) Politische Diffamierung - offen und verdeckt**

● Vor dem deutschen evangelischen Kirchentag 1983, auf dem Höhepunkt der Proteste gegen die Stationierung US-amerikanischer atomar bestückter Mittelstreckenraketen auf dem Territorium der Bundesrepublik, befürchtete das Bundesamt für "Verfassungsschutz" (BfV), bei den Kirchenveranstaltungen werde "der Frieden, insbesondere die Kritik an der atomaren Rüstung, ein zentrales Thema sein, das von innerkirchlichen 'oppositionellen' Gruppen in den Kirchentag eingebracht worden ist. Getreu ihrer Strategie, möglichst weite Bevölkerungskreise in ihre Kampagne gegen die NATO-Nachrüstung einzubeziehen und zu diesem Zweck gemeinsame und parallele Aktionen von Christen und Kommunisten zu initiieren und zu unterstützen, sind die 'Deutsche Kommunistische Partei' (DKP) und ihre Vorfeldorganisationen bemüht, Einfluß auf den Kirchentag zu gewinnen" ("Innere Sicherheit", 67/83). In diesem Zusammenhang wurden dann auch gleich einzelne Organisationen namentlich diffamiert, darunter "Christen für die Abrüstung" und "Aktion Sühnezeichen/Friedensdienste". Auch einzelne Repräsentanten von Organisationen wurden in der geheimdienstlichen Veröffentlichung angeprangert. In Hannover, wo der Kirchentag stattfinden sollte, wurde die Stimmung zusätzlich durch sogenannte "Lagebeurteilungen" der Behörde angeheizt. Darin warnte der Geheimdienst Ämter und Politiker vor Störaktionen und

Ausschreitungen auf dem Kirchentag, wofür es in Wahrheit nicht die geringsten Indizien gab. Vielmehr wollte der "Verfassungsschutz" durch Desinformation einmischend sich abzeichnenden politischen Erfolg der Friedensbewegung entgegenwirken.

- In einer Broschüre (1) warnte das BfV vor einigen Monaten vor einer "Bewußtseinsveränderung" in der BRD und in diesem Zusammenhang insbesondere vor Begriffen wie "friedliche Koexistenz" oder "antifaschistisch". Vor "Erfolgen der Agitation des Kommunismus mit dem Begriff 'Frieden'" zu warnen, ist seit langem ein persönliches Anliegen des BfV-Vizepräsidenten Peter Frisch, der schon 1985, damals noch Chef des niedersächsischen Landesamts, in Hannover über dieses Thema referierte. In der "Inneren Sicherheit" (3/87) erläuterte das Bundesamt: "Mit der Sprache eröffnen sich gewaltige manipulative Möglichkeiten. Derjenige, der die Ideen hat und der für sie auch die richtigen Begriffe wählt, und das ist das Entscheidende, hat die Macht über das Denken der Menschen. Dies darf nicht den Kommunisten widerstandslos überlassen werden." Als Beispiel "kommunistischer Sprache" erwähnte der Geheimdienst, daß "'größte Rüstungsprofite' den in 'immer tiefere Armut sinkenden Drittweltvölkern' gegenübergestellt werden". So regelt der Geheimdienst, was man sagen darf und was nicht, wenn man nicht in Verdacht geraten will, "kommunistische Sprache" zu sprechen.

- Wird der Geheimdienst um Auskunft über Neonazis gebeten, zeigt er sich in der Regel sehr zugeknöpft. So fertigte 1986 der niedersächsische Innenminister die

Landtagsabgeordnete Christel Schuran (Die Grünen), die eine parlamentarische Anfrage nach den Aktivitäten der "Nationalistischen Front" gestellt hatte, mit solchen Sätzen ab: "Die Aktivitäten der NF werden von den Sicherheitsbehörden aufmerksam beobachtet. Nähere Auskünfte darüber können öffentlich nicht erteilt werden, da sonst der NF Rückschlüsse auf Art und Umfang der Beobachtung ermöglicht würden... Einzelheiten über die Verbindungen zwischen rechtsextremistischen Organisationen oder solchen Gruppierungen, die einer entsprechenden Einflußnahme unterliegen, können öffentlich nicht dargelegt werden, um Rückschlüsse auf den konkreten Erkenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde zu vermeiden... Es kann öffentlich weder bestätigt noch verneint werden, daß die NF eine besondere Anziehungskraft auf Skinheads ausübt." In der Antwort auf eine parlamentarische Anfrage der SPD-Abgeordneten Dehn und Wernstedt nach Industriespenden an neonazistische Gruppen hieß es: "Zu Einzelpersonen vorliegende Erkenntnisse können mit Rücksicht auf die gebotene Geheimhaltung nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden." Auch eine Anfrage nach einer Wehrsportschule in Braunschweig beantwortete der niedersächsische Innenminister mit der Bemerkung, "daß grundsätzlich öffentlich keine Auskunft darüber erteilt werden kann, ob und ggf. welche Erkenntnisse den Sicherheitsbehörden zu Einzelpersonen vorliegen". Dies gebiete "der grundgesetzlich normierte Schutz der Persönlichkeit".

- So respektvoll gehen "Verfassungsschutz"-Behörden mit Neonazis um, was nicht verwundern

darf, als ja die Neonazis als Anti-Linke nicht auf der anderen, sondern auf der eigenen Seite stehen - vom Geheimdienst her gesehen. Und es ist klar, daß der grundgesetzlich normierte Schutz der Persönlichkeit nicht gelten kann, wenn es darauf ankommt, "Moskaus Helfer" an den Pranger zu stellen. Das BfV hatte zum Beispiel keine Bedenken, in der erwähnten Veröffentlichung vor dem Evangelischen Kirchentag 1985 die Namen von Andreas Zumach ("Aktion Sühnezeichen/Friedensdienste") und Arnd Henze (Friedensbüro Hannover) zu nennen. In der vom Bundesinnenminister im Dezember 1986 herausgegebenen Broschüre "Moskaus getarnte Helfer" wird der hannoversche Oberbürgermeister Herbert Schmalstieg genannt, weil er den internationalen Gästen der Christlichen Friedenskonferenz (CFK) bei deren Tagung in Hannover 1985 einen Empfang im Rathaus bereitet habe; diesen Empfang wie auch ein Gespräch, das der hannoversche Landesbischof Eduard Lohse mit der CFK geführt habe, beanstandet der Geheimdienst, weil die CFK "ein wichtiges Instrument zur Beeinflussung christlicher Kreise im Sinne der außenpolitischen Vorstellungen der Sowjetunion" sei. Namentlich gerügt wird in dieser Broschüre auch der Geschäftsführer der Deutschen Journalisten-Union in der IG Druck und Papier, Gerhard Manthey, weil er sich für eine Zusammenarbeit der Internationalen Journalisten-Föderation (IJF) mit der Internationalen Journalisten-Organisation (IJO) ausgesprochen habe. Auf Betreiben des US-Geheimdienstes CIA hatte sich die IJF nämlich im Zeichen des Kalten Krieges von der IJO abgespalten, die nach wie vor die weitaus größere, repräsen-

tativere von beiden ist, vom BfV aber schlicht als "prosovjetiche Kampforganisation" eingestuft wird. Unter der Überschrift "Propagandaorgane des Weltkommunismus" ist übrigens auch der Weltorganisation für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) ein eigener Abschnitt gewidmet, und ähnlich polemisiert das BfV in dieser Broschüre gegen die "Internationale Ärztevereinigung zur Verhütung eines Atomkriegs" (IPPNW), die 1985 den Friedensnobelpreis erhalten hat.

- Jüngstes Beispiel verdeckten Rufmordes ist jenes Geheimpapier des niedersächsischen LfV zu den Volkszählungsboykott-Aktivitäten, über das in der letzten Ausgabe von "Bürgerrechte & Polizei" (Nr. 27) Jürgen Seifert berichtet hat. Zu dem anstößigen Papier erklärte Innenminister Hasselmann, es sei nicht für die Öffentlichkeit bestimmt, sondern vertraulich. In Wahrheit war der vervielfältigte Brief nicht nur Amtspersonen, sondern auch Politikern zugegangen, die für die öffentliche Auseinandersetzung munitioniert werden sollten.

Auf solche verdeckte, indirekte Weise wirkt der Geheimdienst permanent auf die öffentliche Meinungs- und Willensbildung ein. Er verdächtigt, diffamiert, schafft Mißtrauen, verängstigt, schüchtert ein, lähmt. Die Empfänger solcher Warnungen, zum Beispiel Gewerkschaftsvorsitzende, sollen sich geschmeichelt vorkommen, weil sie an geheimdienstlichen "Erkenntnissen" partizipieren dürfen, und im Völlegefühl ihrer staatspolitischen Verantwortung sollen sie sich einspannen lassen: Behauptungen weiterstreuen, eigene Ansichten und Argumentationen ändern, Bewegungen bremsen, Kontakte abbrechen. Das funktioniert.

## b) Zusammenarbeit mit Journalisten

Um ihre Gerüchte und Parolen zu verbreiten, kann eine "Verfassungsschutz"-Behörde viele Wege gehen: Rundschreiben an kleine Empfängerkreise, Broschüren in großer Auflage, Vorträge an Schulen, Seminare, Pressekonferenzen, Kontakte mit einzelnen Journalisten u.a. Oft dienen Politiker als Mittler zwischen Geheimdienst und Öffentlichkeit. Sie machen sich die Desinformation zu eigen und präsentieren sie in den Massenmedien. Im Einzelfall kann sich die Behörde aber eine stärkere Wirkung aufs Publikum ausrechnen, wenn sie einen Journalisten direkt beliefert, von dem sie annehmen kann, daß er sich dankbar bemühen wird, dem in ihn gesetzten Vertrauen gerecht zu werden und als ausführendes Organ geheimdienstlicher Öffentlichkeitsarbeit Furcht und Haß gegen die Linken anzustacheln.

Journalisten wie auch andere Bürger, die Geheimdienst-"Erkenntnisse" unkritisch übernehmen, handeln, soweit ich das beurteilen kann, in der Mehrzahl arglos-gutgläubig. Erfahrungen, die sie mißtrauisch machen müßten, sind bisher zu wenig vermittelt (2), nicht wahrgenommen oder immer wieder verdrängt worden. Dabei ist die Tatsache, daß der "Verfassungsschutz" z.B. falsche Dokumente produziert, um der anderen Seite zu schaden, seit langem eingestanden. So berichtete der frühere BfV-Präsident Günter Nollau in seinen Memoiren, daß angebliche Oppositionsschriften aus der DDR, die in den bundesdeutschen Medien begeistert zitiert und kommentiert wurden, aus der eigenen geheimdienstlichen Fälscherwerkstatt stammten.

Der US-amerikanische Geheimdienst CIA zahlt - so war im August 1987 in der medienpolitischen Gewerkschaftszeitung "die feder" zu lesen - seit Jahren erhebliche Beträge an mittelamerikanische Journalisten, damit sie die Contras in Nicaragua unterstützen und gegen die sandinistische Regierung Partei ergreifen. Als einer der Informanten war der Journalistik-Professor Carlos Morales genannt, ehemals Präsident der Journalistengewerkschaft von Costa Rica. Mindestens acht Journalisten in seinem Lande, berichtete er, erhielten monatlich Zuwendungen von der CIA. "Es könnten mehr sein, aber von diesen", sagte er, "weiß ich es mit Bestimmtheit, denn sie sind fast alle ehemalige Studenten von mir und haben mit mir darüber gesprochen." Ein anderer Informant, Edgar Chamorro, gab an, CIA-Gelder seien über die Contras, bei denen er selbst in den Jahren 1981 bis 1984 aktiv gewesen sei, während dieser Zeit an 15 Journalisten in Honduras geflossen. "Unser Einfluß erstreckte sich so auf jede wichtige honduranische Zeitung und Hörfunk- oder Fernsehstation", erklärte Chamorro.

Bananenrepubliken. Sind solche Praktiken bei uns in Westeuropa denkbar?

Stellen wir die Frage besser umgekehrt: Warum sollte die CIA nicht auch hier Journalisten kaufen? Daß der BND führenden westdeutschen Redakteuren beträchtliche Nebeneinnahmen verschaffte, blieb kein Geheimnis. Es sind auch Fälle bekannt, in denen "Verfassungsschutz"-Ämter Journalisten anzuwerben versuchten. Aber es muß nicht immer Geld im Spiel sein. Manche Journalisten fühlen sich geschmeichelt, wenn

der Geheimdienst mit ihnen kooperiert, oder sind geradezu begierig auf "stories", die ihnen das "Verfassungsschutz"-Amt bietet; sie zeigen keine Scham, solche "stories" bequem ohne eigene Recherche zu publizieren. Manche revan- chieren sich sogar als "Tipgeber". ("Es gibt viele Kollegen von Ihnen, die das so machen", sagte der frühere Hamburger Landesamtschef Horchem zu dem Fernsehjournalisten Stefan Aust (3)). Journalisten werden auch geheimdienstlich überwacht, wie der bayerische Innenminister im Fall Langemann freimütig einräumte. Und wer überwacht wird, kann auch unter Druck gesetzt oder schlimmstenfalls ausgeschaltet werden. Auch für diese Form geheimdienstlichen Umgangs mit Journalisten gibt es Beispiele:

- "Erkenntnisse" Über den dänischen Journalisten Flemming Sorensen faßte das BfV 1982 in einem 17seitigen Vermerk für das Bundeskriminalamt zusammen. Als Indizien für den Verdacht einer Agententätigkeit im Dienst der DDR waren dort angegeben: Seine Korrespondententätigkeit für Tageszeitungen und Rundfunk in Dänemark sei von einer "sozialistisch-kommunistischen Grundhaltung" geprägt. Er habe "falsche Meldungen zum Beispiel über die Notstandsgesetze zugunsten des kommunistischen Ostblocks verfaßt", womit wohl gemeint war, seine zutreffenden, nichtbeschönigenden Berichte über die Notstandsgesetze könnten das strahlende Bild der Bundesrepublik im Ausland getrübt, westlichen Propagandaintereessen geschadet und insofern nach schlichtem Freund-Feind-Denken den Kommunisten genützt haben. Er habe, wurde ihm in dem Vermerk weiter vor-

geworfen, nach dem Grundlagenvertrag zwischen der Bundesrepublik und der DDR die Aufnahme von DDR-Korrespondenten in den Bonner Verein der Auslandspresse bewirkt, dessen Vorsitzender er zeitweilig war. Und: Er habe an Initiativen der Friedensbewegung teilgenommen. Nicht lange danach wurde Sorensen unter grotesken Verdächtigen für acht Monate in Untersuchungshaft genommen.

- Ebenfalls für längere Zeit inhaftiert und darüber hinaus um seine berufliche Existenz gebracht wurde der Journalist Hans G. Faust unter der Anschuldigung, er habe BfV-Akten über illegale Lauschangriffe gegen den Atomindustriemanager Klaus Traube an den "Spiegel" gegeben.

- Auf bloße geheimdienstliche Verdächtigungen hin entließ die "Bonner Rundschau" ihren Redakteur Karsten Knolle. Seine Bewerbungen bei anderen Verlagen scheiterten. Es dauerte Jahre, bis er offiziell rehabilitiert wurde. Persönlich und beruflich entstanden ihm irreparable Schäden.

### c) Operationen zur Irreführung der Öffentlichkeit

Die Linken in den Ruch der Gewalttätigkeit zu bringen (während doch die deutsche Geschichte ein ganz anderes Urteil nahelegt), ist eine alte, aber immer noch wirksame Methode, Menschen daran zu hindern, sich den Linken anzuschließen. Schon die regelmäßigen geheimdienstlichen Warnungen vor angeblich bei großen Demonstrationen zu erwartenden Zusammenstößen können Bürger von der Teilnahme abschrecken. Bloße Behauptungen genügen aber nicht immer. Gelegentlich müssen Beweise geboten werden. Dann schlägt die Stunde des agent pro-

vocateur, des Steinwerfers im Staatsdienst. Beispiel: die große Demonstration der Friedensbewegung anlässlich des Besuchs von US-Vizepräsident Bush 1983 in Krefeld. Durch Zufall kam heraus, daß jener Peter Troeber, der dort einen Polizisten tötlich angriff, ein eigens aus West-Berlin an den Niederrhein angereister "Verfassungsschutz"-Mitarbeiter war.

Ohne Hilfen der Medien würden agents provocateurs die beabsichtigte Wirkung nicht erreichen. Sie können darauf spekulieren, daß den meisten Medien bei der Berichterstattung über Demonstrationen Zwischenfälle, seien sie noch so gering, wichtiger sind als alles andere. Es bedarf also nur einzelner Dunkelmänner, um in der Vorstellung des Medienkonsumenten zig- oder hunderttausende Demonstranten zu kriminalisieren, ihre Anliegen zu diskreditieren, massiven Polizeieinsatz zu rechtfertigen und viele Bürger zu dem Schluß zu führen, es sei nicht ratsam, vom Grundrecht der Demonstrationen Gebrauch zu machen.

Anonyme Bekennerschriften nach Terroranschlägen lassen sich leicht produzieren. Adressaten sind häufig Redaktionen. Allzu oft kommen Massenmedien der Erwartung des Absenders nach, die Schreiben zu publizieren, obwohl sich schon unzählige Male erwiesen hat, daß damit nur falsche Spuren gelegt wurden.

Mit wie großem Aufwand und wie geringen Skrupeln von Staatswegen falsche Spuren gelegt werden können, zeigt die "Celler Loch"-Affäre, über die Behnen/Trittin in "Bürgerrechte & Polizei" (Nr.27) berichtet haben. Die Irreführung der Öffentlichkeit begann in diesem Fall im Februar 1978, als das niedersächsische Landesamt für "Verfassungsschutz" Pressemeldun-

gen lancierte, in Salzgitter seien bei polizeilicher Kontrolle eines Autos zufällig Hinweise auf eine geplante gewaltsame Befreiung eines in der Vollzugsanstalt Celle einsitzenden linken Terroristen gefunden worden. Die Insassen des Autos seien entkommen. Einige Monate später gab sich der damalige niedersächsische Justizminister Hans-Dieter Schwind wissentlich dafür her, an einem in der Nacht von führenden Geheimdienstlern mit Hilfe eines Bundesgrenzschutz-Experten gesprengten Lochs in der Celler Gefängnismauer am nächsten Morgen eine Pressekonferenz zu veranstalten, wo den Journalisten weisgemacht wurde, Terroristen hätten zum Zweck der Gefangenenbefreiung eine Bombe gezündet. Seitdem diese Zusammenhänge bekannt wurden, bestanden und bestehen bis heute das niedersächsische "Verfassungsschutz"-Amt und die politisch Verantwortlichen, im krassen Widerspruch zur verfassungsrechtlichen Bindung aller Behörden an Recht und Gesetz, frech darauf, daß der Geheimdienst befugt sei, Straftaten zu begehen (Vortäuschung einer Straftat ist eine Straftat, deren sich Albrecht, Schwind u.a. zweifellos schuldig gemacht haben) und die Öffentlichkeit irreführen.

Zehn Jahre zurück reicht auch eine andere allmählich durchsichtig gewordene Affäre, an die ich erinnern möchte (vgl. "Bürgerrechte & Polizei", Nr. 17): In einem Lagebericht aus dem Jahre 1978 erwähnte das niedersächsische "Verfassungsschutz"-Amt im Zusammenhang mit Terrorismus von links einen Brandanschlag auf das Amtsgericht Hannover, den unbekannte Täter am 21. Oktober 1977 verübt hätten. In einem Prozeß gegen

eine Neonazi-Gruppe in Braunschweig stellte sich Jahre später heraus, daß die Gruppe in der Wohnung eines "Verfassungsschutz"-Mitarbeiters, Hans-Dieter Lepzien, gegründet worden war, daß die am Amtsgericht Hannover hochgegangene Bombe mit Sprengstoff gefüllt war, den Lepzien besorgt hatte, und daß diese und weitere Bomben von einem Fachmann hergestellt worden waren, den Lepzien, ein ehemaliger NPD-Mann, engagiert hatte. In Lepziens Wohnung waren die Bomben einzelnen Neonazi-Aktivisten übergeben worden. Die am hannoverschen Amtsgericht explodierte Bombe war von zwei jungen Mitgliedern der Neonazi-Gruppe gelegt worden, in der Lepzien mit dem Titel eines "Sicherheitsbeauftragten" als treibende Kraft wirkte. Ausdrücklich hatte das Landesamt seinen Mitarbeiter ermächtigt, an Straftaten wie der Einfuhr von Propagandamaterial der NSDAP-Auslandsorganisation (Sitz: USA) mitzuwirken. Von der Bombenproduktion und den Anschlägen will die Behörde jedoch nichts gewußt haben. Sie hatte aber, wie inzwischen aktenkundig ist, rechtzeitig vor den Brandanschlägen sogar noch eine Warnung des West-Berliner "Verfassungsschutz"-Amtes bekommen, weil Lepzien einem dortigen V-Mann über seine Pläne berichtet hatte. Welche Konsequenz hatte das niedersächsische Amt aus der Warnung gezogen? Es hatte Lepzien den Kontakt zu dem Berliner V-Mann untersagt. Erst als die Neonazi-Gruppe aufgefliegen war, wurde in dem Braunschweiger Prozeß bekannt, daß Lepzien immer im Solde der "Verfassungsschutz"-Behörde gestanden hatte; das wurde freilich auch jetzt noch nicht vom Innenministerium oder von der Staatsanwalt-

schaft mitgeteilt, sondern vom Verteidiger eines anderen Angeklagten. Lepzien wurde verurteilt, aber das niedersächsische Innenministerium trug sämtliche Prozeßkosten für ihn und stellte ihm einen besonders teuren Anwalt, der im Revisionsverfahren beim Bundesgerichtshof eine Reduzierung des Strafmaßes erreichte. Beim Bun-

---

**"Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß in einem Land wie der Bundesrepublik, das an der Grenze eines totalitären Systems liegt, welches Unterminierungsarbeit leistet, die notwendigen Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen. Allerdings fragt man sich manchmal, ob die politische Bazillenjagd nicht unter Umständen eine Ansteckungsgefahr mit sich bringt, indem die Methoden des Spitzeltums, des Vigilantentums und des Denunziantentums übernommen werden...**

**Das Hohe Haus muß sich darüber klar sein, daß die Atmosphäre des Mißtrauens und des Vigilantentums - etwas, was uns durch einen Angriff von außen diktiert wird - eine letztlich fast noch größere Gefahr ist als die Gefahren, die durch die dunkle Unterminierungsarbeit von der anderen Seite kommen; denn ein vergiftetes Gemeinschaftsleben ist das Ende eines anständigen Staates und seiner Widerstandskraft."**

**Dr. von Merkatz (DP) im Deutschen Bundestag am 8. Juli 1954, Protokoll S. 1733**

---

despräsidenten beantragte das Innenministerium, Lepzien zu begnadigen; dem Antrag wurde stattgegeben. Den von Lepzien angestifteten jungen hannoverschen Bombenlegern wurde solche geheim-

dienstliche Fürsorge nicht zuteil; sie konnten es sich nicht leisten, in Revision zu gehen. Übrigens hatte Lepzien auch dem Hamburger Neonazi-Führer Michael Kühnen eine Bombe zur Verfügung gestellt. Wo sie hochging, ist unbekannt. In einem Prozeß gegen Kühnen und andere Neonazis wurden aber Pläne bestätigt, Attentate zu begehen, die den Linken in die Schuhe geschoben werden sollten.

**Resümee**

Demokratie aber gedeiht so nicht. Demokratie, die nur von mitdenkenden, mitentscheidenden Bürgern ausgehen kann, läßt sich durch Irreführung der Öffentlichkeit gewiß nicht schützen. Sie wird dadurch vielmehr geschädigt. Wenn die "Verfassungsschutz"-Behörde Irreführung der Öffentlichkeit ausdrücklich als "nachrichtendienstliches Mittel" für sich beansprucht, ist das eine Herausforderung für jeden Demokraten. Spätestens seitdem allmählich Licht ins "Celler Loch" dringt, muß diese Herausforderung verstanden und angenommen werden.

Der Gedanke, daß man Spezialbehörden zum Schutz einer demokratischen Verfassung braucht, scheint mir von vornherein töricht zu sein und den Prinzipien der Verfassung zu widersprechen. Die "Verfassungsschutz"-Behörden, wie sie heute arbeiten, schädigen Freiheit und Demokratie im Lande. Indem sie sich als Bewußtseinspolizei betätigen, unterminieren sie die Grundrechte der Bürger, also das Fundament der demokratischen Verfassung.

Umso dringender stellt sich die Aufgabe, die Öffentlichkeitsarbeit des Geheimdienstes öffentlich zu erörtern.

**Anmerkungen:**

- 1) "Moskaus getarnte Helfer", hrsg. vom Bundesministerium des Inneren, Dezember 1986
- 2) Ekkehard Jürgens und ich haben mit dem Sammelband "Unheimlich zu Diensten - Medienmißbrauch durch Geheimdienste" (Neuausgabe Göttingen 1987) diese Lücke zu schließen versucht. Auch die seit zwei Jahren Köln erscheinende Zeitschrift "Geheim" leistet Beiträge dazu.
- 3) ebenda, S. 91



NAMIBIA

DIN A 2 Querformat, Siebdruck DM 24.80

Bestellungen an:  
medico international Obermainanlage 7  
6000 Frankfurt am Main 1 Tel. 0 69 / 4 99 00 41

ISBN 3-92 28 45-01-0

Kalender 1988

# Rechtsprechung:

Der Auskunftsanspruch gegenüber VfS-Behörden und Polizei  
von Thomas Blanke

Wie wohlklingend das vom Bundesverfassungsgericht im Volkszählungsurteil statuierte "Recht der informationellen Selbstbestimmung" auch ist - unbeschadet der Autorität des BVG hat sein sogenanntes Volkszählungsurteil vom 15.12.1983 bisher in der Rechtsprechung wenig Spuren hinterlassen.

Geheimdienste arbeiten wie im Verborgenen. Sie sammeln - teils aus allgemein zugänglichen, teils mittels spezifisch "nachrichtendienstlicher Mittel" erschlossenen Quellen - Informationen und speichern die so gewonnenen "Erkenntnisse" über Personen regelmäßig in Akten, die über Dateien erschlossen werden. Wenn die von geheimdienstlicher Beobachtung möglicherweise Betroffenen jeweils wüßten oder in Erfahrung bringen könnten, ob und ggfs. was wann, wo und wie über sie von der Behörde gespeichert worden ist, dann wäre deren Arbeit transparent. "Von der Natur der Sache her" scheint daher evident, daß ein Auskunftsanspruch der Bürger über die zu ihrer Person bei den VfS-Ämtern gesammelten Informationen ausscheidet, weil diese andernfalls nicht in der Lage wären, die ihnen übertragenen Aufgaben angemessen zu erfüllen. Folglich entscheiden die VfS-Ämter selbstständig darüber, ob und gegebenenfalls welche Auskünfte sie auf entsprechende Anfragen erteilen. Dabei äußern sie sich regelmäßig zur Sache selbst überhaupt nicht, um die Möglichkeit von Rückschlüssen jedweder Art wie insbesondere darüber, ob überhaupt Informationen in bezug auf die an-

fragende Person gespeichert sind, auszuschließen.

Die Legitimität dieser gängigen Praxis folgt scheinbar so sehr aus der Funktionsweise von Geheimdiensten generell, daß die Frage nach ihren rechtsnormativen Grundlagen über Jahrzehnte hinweg so gut wie unbeachtet blieb. Dies änderte sich erst in dem Maße, wie im Gefolge der Einführung und Anwendung automatisierter Daten- und Informationssysteme die darin liegende Gefahr einer totalen Erfassung und Verfügung über die persönlichkeitsbezogenen Daten potentiell aller Bürger juristisch zur Anerkennung des "Rechts am eigenen Datum" als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 GG führte.

## 1. Der Auskunftsanspruch nach dem Bundesdatenschutzgesetz

Erste Konsequenzen hieraus zog das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) vom 27.1.1977. Danach ist zwar gem. § 9 Abs. 1 das Speichern und Verändern personenbezogener Daten durch Behörden zulässig, wenn es zur "rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist", jedoch

gewährt das Gesetz dem Betroffenen gem. §§ 4 und 13 Abs. 1 einen Anspruch auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern diese in einer Datei erfaßt werden (§ 1 Abs. 2). Dieser strikte Auskunftsanspruch wird allerdings in den Abs. 2 und 3 des § 13 BDSG - und entsprechende Bestimmungen finden sich in sämtlichen Landesdatenschutzgesetzen - drastisch eingeschränkt. Nach Abs. 2 gilt Abs. 1 "nicht in den Fällen des § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2", also nicht gegenüber den VfS-Behörden, dem BND, dem MAD, BKA, den Staatsanwaltschaften, der Polizei sowie den weiteren in § 12 Abs. 2 Nr. 1 angeführten Behörden. In § 13 Abs. 3 heißt es sodann: "Die Auskunftserteilung unterbleibt", soweit die Auskunft die rechtmäßige Aufgabenerfüllung der speichernden Stelle gefährden würde (Nr. 1), die Auskunft die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde (Nr. 2), die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach geheimgehalten werden müssen (Nr. 3) oder die Auskunft sich auf die Übermittlung personenbezogener Daten an die in § 12 Abs. 2 Nr. 1 genannten Behörden bezieht.

Gestützt auf die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 und 3 BDSG haben sich die VfS-Ämter, aber auch die anderen Behörden, bislang stets auf den Standpunkt gestellt, daß sie nach wie vor nicht verpflichtet seien, auf entsprechende Anträge Auskunft über die bei ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten zu erteilen. Die Antragsteller hätten allenfalls einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über ihr Auskunftsbe-

gehren, welches in der Praxis regelmäßig zur Verweigerung von Auskünften führt. Zu gerichtlichen Auseinandersetzungen über die Auskunftsverweigerung kam es namentlich in solchen Fällen, in denen die Betroffenen aufgrund beruflicher Diskriminierungen (Nichtanstellung, Entlassung), gezielter Indiskretionen (Presseveröffentlichungen etc.), Zugehörigkeit zu observierenden Gruppen (Punkerkartei, "Spudok") oder schlicht per Zufall Kenntnis oder zumindest den begründeten Verdacht hatten, daß VfS, Polizei oder BKA personenbezogene Daten über sie gesammelt und gespeichert hatten. Inzwischen liegt eine stattliche Anzahl von Entscheidungen zum Auskunfts- und Löschananspruch gegenüber den benannten Behörden vor, wobei die Fülle der in diesem Zusammenhang aufgeworfenen Rechtsprobleme und die Vielfalt der hierzu jeweils vertretenen Positionen ein gänzlich unübersichtliches Bild bieten. Doch bevor wir uns daran machen, es ein wenig zu entwirren, sei zunächst die praktisch entscheidende Frage beantwortet, was dabei im Ergebnis bislang herausgekommen ist: So gut wie nichts. Soweit ersichtlich, ist es bislang in keinem einzigen Fall gelungen, einen Auskunftsanspruch gegenüber VfS oder Polizei in der Weise durchzusetzen, daß die gesammelten Daten tatsächlich mitgeteilt worden wären. Wo solches den Behörden zu drohen schien, haben sie erklärt, die fraglichen Unterlagen seien gelöscht worden, so daß das Auskunftsersuchen gegenstandslos geworden sei. 1)

Die rechtlichen Hindernisse, die bei dem Versuch, die Bürger vor einem schrankenlosen Ausspähen und Erfassen ihrer Persönlichkeit zu schützen, aus dem Weg ge-

räumt werden müssen, scheinen schier unüberwindlich. Und selbst wenn dies streckenweise gelungen scheint, türmen sich alsbald neue auf. Dabei mußte es nach dem Urteil des BVerfG vom 15.12.1983 (2) zum Volkszählungsgesetz so erscheinen, als ob die Befürworter einer rechtsstaatlichen Kontrolle "zwangswieser", ohne Einwilligung der Betroffenen erfolgreicher Datenerhebung alle verfassungsrechtlichen Trümpfe in der Hand hätten.

## II. Das Volkszählungsurteil des BVerfG

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gewährleistet nach dieser Entscheidung jedem Einzelnen die Befugnis, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Mit diesem Recht "wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der die Bürger nicht mehr wissen können, wer wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß. Wer unsicher ist, ob ausweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Informationen dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen auszufallen. Wer damit rechnet, daß etwa die Teilnahme an einer Versammlung oder einer Bürgerinitiative behördlich registriert wird und daß ihm dadurch Risiken entstehen können, wird möglicherweise auf eine Ausübung seiner entsprechenden Grundrechte (Art. 8, 9 GG) verzichten. Dies würde nicht nur die individuellen Entfaltungschancen des Einzelnen beeinträchtigen, sondern auch das Gemeinwohl, weil Selbstbestimmung eine elementare Funktionsbedingung eines

auf Handlungs- und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger begründeten freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens ist". Freilich ist dieses Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nicht schrankenlos gewährleistet; wegen der Gemeinschaftsbezogenheit und -gebundenheit der Person muß der Einzelne Einschränkungen dieses Rechts im überwiegenden Allgemeininteresse grundsätzlich hinnehmen.

Insbesondere im Hinblick auf die besonderen Gefährdungen durch die Nutzung automatischer Datenverarbeitung verpflichtet das BVerfG den Gesetzgeber, organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen, um der Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenzuwirken. Da es unter den Bedingungen der automatischen Datenverarbeitung kein "belangloses" Datum mehr gebe, sei jede Speicherung personenbezogener Daten ein Grundrechtseingriff, der nur im gesetzlichen Rahmen und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vorgenommen werden dürfe. Im Hinblick auf die Garantie eines möglichst lückenlosen Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG muß eine in tatsächlicher wie rechtlicher Hinsicht wirksame Kontrolle der Rechtmäßigkeit derartiger Informationseingriffe durch die Gerichte gewährleistet sein. Voraussetzung für deren Inanspruchnahme aber ist, daß der Betroffene weiß, ob und was über ihn bei den staatlichen Stellen gespeichert ist. Der Auskunftsanspruch stellt daher eine wesentliche verfahrensrechtliche Vorkehrung zum Schutze des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und des ihm dienenden Rechtsschutzes dar.

### III. Die Auswirkungen des Volkszählungsurteils auf den Auskunftsanspruch gegenüber VfS-Behörden

Der generelle Ausschluß von Auskunftsansprüchen gegenüber den in § 12 Abs. 2 Ziff. 1 BDSG aufgeführten Behörden war mit dieser Entscheidung des BVerfG schwerlich vereinbar. Ungeachtet dessen gehen nach wie vor die Auffassungen in der Rechtsprechung, ob und wenn ja in welchem Umfang Auskunftsansprüche gegenüber den Sicherheitsbehörden gegeben sind, weit auseinander. Die zentrale Vorentscheidung hierüber liegt in der Antwort auf die Frage, aus welcher Rechtsnorm sich ein derartiger Anspruch begründen lasse.

#### 1. VGH München und OVG Berlin: Kein gesetzlich garantierter Auskunftsanspruch

So gut wie keinerlei Notiz von den im Volkszählungsurteil aufgestellten Grundsätzen nimmt der **VGH München**. In seinem Beschluß vom 28.2.1985 3) hält er ohne weitere Begründung an seiner bereits im Urteil vom 24.3.1983 4) zum Auskunftsanspruch gegenüber Polizeibehörden vertretenen Auffassung fest, daß durch die dem § 13 Abs. 2 und 3 BDSG entsprechende Regelung des 8 Abs. 2 BayDSG ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Bescheidung eines Auskunftsersuchens gegenüber den VfS-Ämtern ausgeschlossen werde. Folglich bestehe auch kein Anspruch auf Offenlegung der Ermessens erwägungen. Hätte nämlich der Gesetzgeber des BayDSG, so hatte damals das Gericht ausgeführt, den Behörden die Möglichkeit einräumen zu wollen, "auch ohne Auskunftsanspruch des Betroffenen gleichwohl nach pflichtgemäßen Ermessen voll Auskunft geben (S.

3)" zu können, "so hätte er das in das Gesetz aufgenommen" (ebd.). Diesem Ausschluß einer Ermessensentscheidung stünden auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegenüber, weil dadurch nur "in einem schmalen Bereich" .... vor dem Hintergrund der Gebundenheit des Einzelnen in eine Gemeinschaft, die Information über ihn benötigt, dem Auskunftsbedürfnis des Betroffenen nicht der Vorrang eingeräumt" (S. 4) werde. Im übrigen sei die Regelung auch sachgerecht, weil der "Empfänger sonst den vollen polizeilichen Informationsstand zu seiner Person und möglicherweise auch den Hintergrund sowie die Art des polizeilichen Vorgehens erfahren könnte. Er wäre dann in der Lage, Rechtsverstöße ... exakt so zu planen, daß er die Verbrechensbekämpfung und Verbrecherverfolgung der Polizei ausmanövriert, zumindest aber wesentlich erschwert. Es bedarf keines Hinweises, daß dadurch wichtige Gemeinschaftsbelange schwer gefährdet würden" (ebd.). Diesem Ergebnis stehe, so führt der VGH nunmehr in einer lapidaren Zusatzbemerkung weiter aus, auch die Entscheidung des BVerfG zum Volkszählungsgesetz nicht entgegen, weil danach der Einzelne Einschränkungen des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung im überwiegenden Allgemeininteresse hinnehmen müsse. Auch das **OVG Berlin** verneint mit Urteil vom 31.7.1985 5) im Hinblick auf § 13 Abs. 2 BerIDSG einen gesetzlichen Auskunftsanspruch aus einer kriminalpolizeilichen Datensammlung. Aber auch eine andere Rechtsgrundlage hierfür sei nicht ersichtlich. "Insbesondere kann das Auskunftsbegehren nicht auf Art. 19 Abs. 4 GG gestützt werden.

Art. 19 Abs. 4 GG gewährt nicht selbst Rechte, sondern setzt die zu schützenden Rechte voraus" (S. 2004). Dabei ist dem Gericht offenbar entgangen, daß Art. 19 Abs. 4 GG eine umfassende Rechtsweggarantie enthält, mittels derer die Rechtmäßigkeit von Eingriffen der öffentlichen Gewalt in Grundrechte der Bürger gerichtlich kontrollierbar sein soll, und daß außerdem nach dem Volkszählungsurteil jede behördliche Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten als Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung zu werten ist. Solche Einwände weist das OVG jedoch mit der - auch in anderen Entscheidungen stereotyp wiederkehrenden - These zurück, daß sich aus dieser Verfassungsgerichtsentscheidung keine unmittelbaren rechtlichen Folgen für die Praxis der Sicherheitsbehörden ergeben würden. Denn nach der Rechtsprechung des BVerfG und des BVerwG müsse "aus übergeordneten Gründen des Gemeinwohls eine Staatspraxis, die erst aufgrund eines Wandels der verfassungsrechtlichen Anschauungen den bis dahin angenommenen Einklang mit der Verfassung verliert, für eine Übergangszeit hingenommen werden, bis der Gesetzgeber Gelegenheit gehabt hat, die Regelungslücke zu schließen" (S. 2005). Deshalb sei, weil Anhaltspunkte für eine ungebührliche Verzögerung einer etwa notwendigen gesetzlichen Regelung nicht bestünden, die exekutive Regelung der Auskunftserteilung in den KPS-Richtlinien noch als ausreichend anzusehen. Danach aber stünde die Auskunftserteilung im Ermessen der Behörde und dies rechtfertige auch eine generelle Verweigerung derselben, ohne daß die hierfür maßgeblichen Ermessensabwägungen mitgeteilt werden müßten.

Auch im Urteil vom 16.12.1986 (6) zum Auskunftsanspruch gegenüber Vfs-Behörden geht das **OVG Berlin** davon aus, daß hierfür eine gesetzliche Grundlage nicht vorhanden sei. Allerdings entfalle der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch bereits deshalb, weil sich dieser nur auf Dateien beziehe: "Personenbezogene Daten, die lediglich in Akten dokumentiert sind, werden nicht schon dann Bestandteil einer Datei i.S. des § 4 Abs. 3 Nr. 2 BlnDSG, wenn das Vorhandensein der Akten in einer automatisierten Hinweisdatei gespeichert wird" (S. 700). Soweit ersichtlich setzt sich das OVG Berlin mit dieser Begründung zur Nichtanwendbarkeit der datenschutzrechtlichen Regelungen in Gegensatz zu allen bisher ergangenen Entscheidungen zu Auskunfts-, Unterlassungs-, Berichtigungs- oder Lösungsansprüchen gegenüber den Sicherheitsbehörden. In der Tat erscheint es zwar richtig, daß das nachrichtendienstliche Informationssystem/Personalzentraldatei (NADIS-PZD) beim BfV primär Hinweischarakter auf eine Aktenfundstelle hat, so daß die Beziehung der Akten zur korrekten Fallbearbeitung erforderlich ist. Umgekehrt aber können, wie Bäumlert berichtet, 7) die Akten in der täglichen Praxis nur mit Hilfe der Datenspeicherung gezielt personenbezogen ausgewertet werden und verfügt das BfV bereits über DV-Verfahren, mit denen Akteninhalte gezielt erschlossen werden können. Da es für den Dateibegriff lediglich darauf ankommt, daß in Akten oder sonstwie aufbewahrte Daten durch automatisierte Verfahren (logisch) umgeordnet werden können, unterfallen nach ganz überwiegender Auffassung auch derartige Erschließungssysteme dem Dateibegriff i.S. der

Datenschutzgesetz. 8) Im übrigen erschöpfen sich die Computer-Auszüge aus NADIS, wie im Fall des Kabarettisten Dietrich Kittner bekannt wurde, 9) keineswegs auf Aktenhinweise; vielmehr enthalten sie detaillierte Angaben zur Person bis hin zu früheren Anschriften, Telefonnummern, KfZ-Kennzeichen, Kontonummern bei Sparkassen etc., so daß sich bereits daraus das Vorhandensein einer Datei zur Speicherung personenbezogener Daten ergibt. Mangels gesetzlicher Grundlage kann sich nach Auffassung des OVG Berlin ein Auskunftsanspruch gegenüber den VfS-Behörden nur ausnahmsweise dann im Einzelfall ergeben, wenn der Betroffene "durch die erfolgte oder bevorstehende Verwendung der ihn betreffenden Erkenntnisse geschädigt oder in seinen Persönlichkeitsrechten beeinträchtigt wird" (S. 700). Abgesehen davon, daß dies nach Ansicht des BVerfG grundsätzlich bei jeder zwangsweisen Datenerhebung der Fall ist und der Auskunftsanspruch regelmäßig erst die Voraussetzungen schaffen kann, um Dateneingriffe überhaupt erst festzustellen, steht der Auskunftsanspruch dem OVG Berlin zufolge unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Aufgaben des VfS. Nur bei "Vorliegen eines berechtigten Auskunftsinteresses" (S. 701) bedürfe die Auskunftserteilung einer schriftlichen Begründung, wobei das Gericht an die Darlegung der Weigerungsgründe ebenso vage wie geringe Anforderungen stellt.

## 2. VG Flensburg: Verfassungswidrigkeit des § 13 Abs. 2 und 3 BDSG

Das VG Flensburg hat mit Beschluß vom 29.1.1986 10) das anhängige Verfahren über Auskunft

und Löschung von VfS-Daten ausgesetzt und dem BVerfG die Entscheidung der Frage vorgelegt, ob § 14 Abs. 2 und 3 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (entspricht § 13 Abs. 2 und 3 BDSG) "mit Art. 2 Abs. 2 GG i.V. mit Art. 1 Abs. 1 GG (Recht auf informationelle Selbstbestimmung) und Art. 19 Abs. 4 GG vereinbar ist" (S. 2). Hierzu sah sich das Gericht deshalb veranlaßt, weil es § 14 Abs. 2 und 3 LSDG im Hinblick auf das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und die Garantie eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG für verfassungswidrig erachtet. Da im Interesse eines effektiven Grundrechtsschutzes die materiellrechtliche Grundrechtsgewährung notwendig einer Ergänzung durch einen Auskunftsanspruch bedürfe, würde "der gänzliche Ausschluß eines Auskunftsrechts gegenüber der Verfassungsschutzbehörde ... gegen den Verfassungsgrundsatz verstoßen" (S. 12).

§ 14 Abs. 2 und 3 LSDG aber müsse, darin folgt das Gericht der Ansicht des VGH München, dahingehend verstanden werden, "daß ein Betroffener keinerlei Anspruch auf Begründung einer Auskunftsverweigerung haben kann, soll nicht der Zweck der Norm ins Leere gehen." Selbst wenn man diese Bestimmung verfassungskonform so auslege, "daß die Behörde zu einer Auskunftserteilung berechtigt oder sogar verpflichtet sein kann", würde "ein Anspruch auf einzelfallbezogene Begründung einer Auskunftsverweigerung ... die Funktionsfähigkeit der VfS-Behörde im Kern treffen" (ebd.). Die aus den Kompetenzvorschriften der Art. 73 Nr. 10 b, c sowie Art. 87 Abs. 1 GG sowie der Entscheidung des Verfassungsorgans für eine

"streitbare Demokratie" erkennbare und vom BVerfG in seinem Urteil zum Gesetz über die Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs (G-10-Gesetz, E 30, I ff.) anerkannte grundgesetzliche Befürwortung eines effektiv arbeitenden VfS stehe damit "in offenem Konflikt mit dem ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Recht des Bürgers auf informationelle Selbstbestimmung, d.h. vorliegend dem Anspruch auf konkrete und einzelfallbezogene Begründung der Auskunftsverweigerung" (S. 16). Die in § 14 Abs. 2 und 3 LDSG enthaltene Beschränkung des gerichtlichen Rechtsschutzes wäre folglich nur zulässig, wenn in Art. 19 Abs. 4 GG ein entsprechender Vorbehalt aufgenommen würde und zusätzlich - entsprechend den in BVerfGE 30, 27 ff. dargestellten Voraussetzungen - eine anderweitige Rechtskontrolle hergestellt würde. Dazu allerdings seien bei der derzeitigen Gesetzeslage weder die parlamentarische Kontrollkommission noch der Datenschutzbeauftragte mangels Weisungsbefugnissen gegenüber den VfS-Behörden geeignete Institutionen.

### **3. VG und OVG Bremen, VG Stade, VG Wiesbaden: Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über den Auskunftsanspruch nach §§ 4 Abs. 1, 13 Abs. 2 BDSG**

Bereits vor dem Grundsatzurteil des BVerfG zur informationellen Selbstbestimmung hatten das VG und das OVG Bremen (Urteile vom 24.2.1981 11) und vom 26.10.1982), 12) das OVG Hamburg (Urt. vom 26.8.1982), 13) das VG Köln (Urt. vom 5.5.1982) 14) sowie das OVG Münster (Urt. vom 10.10.

1983) 15) die Regelung des § 13 Abs. 2 BDSG bzw. der entsprechenden landesgesetzlichen Bestimmungen dahingehend interpretiert, daß sie einen Auskunftsanspruch gegenüber den genannten Sicherheitsbehörden keineswegs völlig ausschließen würde. Die Formulierung "Abs. 1 gilt nicht" in § 13 Abs. 2 BDSG bezöge sich lediglich auf den in Abs. 1 erstmals gegenüber den staatlichen Stellen generell eingeräumten strikten Auskunftsanspruch. Hinsichtlich der in § 12 Abs. 2 Ziff. 1 BDSG aufgeführten Behörden aber bliebe es bei der bis zum Inkrafttreten des BDSG bestehenden Rechtslage, wonach die Bürger einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Bescheidung ihres Auskunftsersuchens hätten. Daß die Behörde nicht - wie bei einem gänzlichen Ausschluß des Auskunftsanspruchs - verpflichtet sei, die Auskunft zu verweigern, ergebe sich im übrigen aus der Gesetzessystematik, wie § 13 Abs. 3 BDSG deutlich mache; denn allein unter den dort im einzelnen näher umschriebenen Voraussetzungen statuiere das Gesetz ein ausdrückliches Auskunftsverbot ("Die Auskunft unterbleibt..."). Folglich werde der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch des § 4 Abs. 1 Nr. 1 BDSG durch § 13 Abs. 2 BDSG nicht ausgeschlossen, sondern auf Entscheidung nach Maßgabe pflichtgemässen Ermessens eingeschränkt.

In seiner Entscheidung vom 24.2.1987 16) stützt das OVG Bremen dieses Ergebnis zusätzlich auf das Erfordernis einer verfassungskonformen Auslegung der entsprechenden Bestimmung des § 15 Abs. 2 BremDSG, indem es das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und die verfassungsrechtliche Rechtsschutzgarantie zur Inhalts-

bestimmung dieser Norm heranzieht: "Der hohe Rang dieser Verfassungsnormen verlangt zwingend, daß das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Bürgers dem Geheimhaltungsinteresse des VfS nicht generell untergeordnet wird. Bei geheimer Speicherung personenbezogener Daten durch das LfV ist die Effektivität des Grundrechts- und Gerichtsschutzes abhängig von einer Auskunftserteilung; ohne Auskunft können Grundrechtsverstöße nicht festgestellt und nicht gerichtlich geltend gemacht werden" (S. 15). Nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsprinzips sei daher auch im Sicherheitsbereich "durch eine Güterabwägung ... im konkreten Fall zu ermitteln, ob das behördliche Geheimhaltungsinteresse nach der Gestaltung des Einzelfalles zwingend den Vorrang vor dem Grundrechts- und Rechtsschutzinteresse des Betroffenen verdient" (ebd.).

Auch nach Ansicht des **VG Stade** (Urteil vom 29.5.1987) 17) zur parallelen Problematik des Auskunftsanspruchs gegenüber dem Landeskriminalamt folgt aus der gebotenen verfassungskonformen Auslegung des § 13 Abs. 2 Nds DSG, "daß ein pauschaler Ausschluß jeglicher Auskunftsansprüche unter Hinweis auf den Sonderstatus bestimmter Behörden nur noch schwer mit dem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V. mit Art. 1 Abs. 1 GG zu vereinbaren sein dürfte" (S. 6), so daß die Auskunftserteilung im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde liegt. Die gleiche Auffassung vertritt das **VG Wiesbaden** (Urt. vom 24.1.1984) 18) im Hinblick auf § 13 Abs. 2 BDSG.

Ungeachtet der Gemeinsamkeiten in Bezug auf die Rechtsgrundlage

des Auskunftsanspruches stellen allerdings diese drei Gerichte unterschiedlich hohe Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der behördlichen Ermessensentscheidung. Nach Auffassung des VG Stade war die mit einer angeblichen Ausforschungsfahr von Taktik und Strategie polizeilicher Arbeit begründete Auskunftsverweigerung nicht ermessensfehlerfrei. Denn im Grundsatz sei anerkannt, daß dies ein tragfähiger Grund für eine ablehnende Ermessensentscheidung sei und daß eine Praxis etwa derart, daß regelmäßig Auskunft erteilt wird, wenn nichts gespeichert ist, in allen übrigen Fällen aber die Auskunft verweigert würde, mit diesem Ziel unvereinbar wäre. Zwar sei "eine Datenerhebung und -speicherung der hier in Rede stehenden Art grundsätzlich als Eingriff im grundrechtlich geschützten Rechtskreis des Betroffenen zu werten" (S. 8), jedoch hätte vorliegend die Kollektivität der Antragstellung den Ausforschungsv Verdacht begründet erscheinen lassen. (Nach Bekanntwerden des Einsatzes eines automatisierten Verfahrens der "Spurendokumentation" (SPUDOK) zur polizeilichen Aufklärung von strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit der Wendland-Blockade 1984" waren ca. 150 Auskunftsansprüche gestellt worden). Dem stehe weder der Abschluß der polizeilichen Ermittlungen noch die Tatsache entgegen, daß die Kläger, wie die Kammer ausdrücklich "zur Klarstellung" glaubt hinzufügen zu müssen, "nach wie vor und weiterhin völlig unbescholtene Bürger (sind)" (S. 10). Es könne aber nicht ausgeschlossen werden, "daß - über Mittelspersonen oder über sonst unbewußt und ungewollt handelnde Kläger - Dritte, die von den Ermittlungen

selbst betroffen sind, sich über die Art und Weise des polizeilichen Vorgehens und der polizeilichen Ermittlungen Kenntnis verschaffen und sich diese Kenntnis zunutze machen. Das zu verhindern, ist nach wie vor ein legitimer Grund für die Verweigerung von Auskünften" (ebd.). Auch wenn die Klägerin sich isoliert von anderen um Auskunft bemüht habe, müsse sie sich als "Teil der 'Auskunftswelle' behandeln lassen" (ebd.). Mit dem uns bereits vom OVG Berlin her bekannten Argument der Übergangszeit, in der hingenommen werden müsse, "daß Daten ohne gesetzliche Grundlage erhoben und gespeichert werden", so daß "nicht sogleich mustergültige rechtsstaatliche Regelungen gefordert werden (können), sondern zunächst Behelfslösungen zu akzeptieren (sind)" (S. 11 f.), wird sodann die Rechtmäßigkeit der Datenerhebung und -speicherung behauptet. Aber selbst wenn man gegenteiliger Auffassung wäre, sei die Ermessensentscheidung nicht bereits deshalb fehlerhaft: Denn auch hinsichtlich rechtswidrig erhobener Daten sei eine Ausforschung polizeilicher Arbeit denkbar, "eine entsprechende Besorgnis der Beklagten beachtlich und damit eine die berücksichtigende Entscheidung ... vertretbar und also i.S. von § 114 VwGO frei von Ermessensfehlern" (S. 12).

Deutlich höhere Anforderungen an die Begründung einer Ermessensentscheidung - hier ginge es um die Auskunft über Ermittlungsverfahren und personenbezogene, gespeicherte Daten seitens des BKA - stellt das **VG Wiesbaden**. Dabei müsse entgegen der Regelung des § 12 Abs. 2 Nr. 1 BDSG zwischen VfS-Behörden, deren "Tätigkeit das Öffentlichkeitsgebot gleichsam we-

sensmäßig fremd ist" (S. 157), und der Polizei, die "unter dem Öffentlichkeitsgebot steht" (ebd.), unterschieden werden. Darüber hinaus rechtfertige § 13 Abs. 2 BDSG jedenfalls nicht die Auskunftsverweigerung hinsichtlich solcher Daten, "die der ... Sicherheitsbehörde auf wie auch immer geartete Weise angeliefert wurden und die dem Datenbestand der Sicherheitsbehörde (hier: BKA) nunmehr ebenso zugeordnet sind, als wären sie von dieser (zulässigerweise) selbst erhoben worden ... Der Betroffene hat das Recht, ... erfahren zu dürfen, wann welche Behörde oder sonstige Institution personenbezogene Daten - ohne seine Einwilligung - anlieferte, die aktuell noch dem Zugriff der Sicherheitsbehörde ohne weiteres zugänglich sind; dies deshalb, weil die möglicherweise ohne zureichende Ermächtigungsgrundlage weitergegeben wurden" (S. 151). Dabei sei jedoch nicht der Inhalt der übermittelten Daten selbst mitzuteilen; vielmehr sollte der Betroffene in die Lage versetzt werden, seine Rechtsprüche gegenüber den für die Erhebung und Weiterleitung der Daten verantwortlichen Behörden geltend machen zu können.

Demgegenüber hält das **OVG Bremen** bezüglich der Ermessensentscheidung von VfS-Behörden über Auskunftersuchen eine Differenzierung nach den gesetzlichen zugewiesenen Aufgaben des VfS für geboten. Zunächst stellt das Gericht klar, daß im Rahmen der Zweckbestimmung "Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung" im öffentlichen Interesse "auch die angstfreie Inanspruchnahme der Grundrechte, die Transparenz und Kontrollierbarkeit der öffentlichen Gewalt sowie

Vermeidung und Abbau von Mißtrauen gegenüber den im Geheimen agierenden Nachrichtendiensten" liege, Geheimhaltung deshalb "auch auf den gesetzlichen Aufgabengebieten des VfS kein Wert an sich" sei und Erkenntnisse des VfS nicht "ihrem Wesen nach" geheimhaltungsbedürftig seien, was im Ergebnis nur auf den Hinweis hinauslaufe, "daß in dem zu beurteilenden Fall Sicherheitsbehörden tätig geworden seien" (S. 17 f.). Während nach Auffassung des Gerichts "Informationen über Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen verfolgt werden, oder über geheimdienstliche Tätigkeiten i.S. des § 3 Abs. 1 BrVSG ... in der Regel strikter Geheimhaltung bedürfen (werden)" (S. 19), sei bei Informationen über sonstige Bestrebungen i.S. des § 3 Abs. 1 BrVSG (Extremismusbeobachtung) eine differenziertere Sichtweise erforderlich. Dabei schlägt es folgende Abstufung vor: bei länger zurückliegenden, abgeschlossenen Tatbeständen, auf die sich das Auskunftsersuchen bezieht, wird die Verhältnismäßigkeitsprüfung meist für eine Auskunftserteilung sprechen. Dies vor allem dann, wenn die gespeicherten Informationen auf allgemein zugänglichen oder amtlichen Quellen beruhen oder der Anfragende weiß oder vermutet, daß Informationen über ihn gespeichert sind. Denn hier sei eine Ausforschungsfahr regelmäßig nicht zu befürchten.

Ähnliches gilt, wenn im Antragsverfahren gesteigerte Auskunftsinteressen des Antragstellers deutlich werden wie z.B. erschwerte Arbeitsplatzsuche, drohender Arbeitsplatzverlust, gesundheitliche Beeinträchtigungen, Herabsetzun-

gen seines Bildes in der Öffentlichkeit. Denn hier müsse besonders geprüft werden, ob der mit der Auskunftsverweigerung verbundene Eingriff seiner Intensität nach nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und den vom Antragsteller hinzunehmenden Einbußen stehe.

Bei pauschalen Anfragen ohne Bezug zu einem konkreten Tatbestand oder einem besonderen Auskunftsinteresse müsse, "jedenfalls solange man es nicht mit einer Überschwemmung durch gelenkte Massenfragen zu tun hat - auf der Ebene der behördeninternen Ermessensentscheidung das unverkürzte Programm der Verhältnismäßigkeitsüberprüfung absolviert werden; die Geeignetheit und Erforderlichkeit einer Geheimhaltung unter dem Gesichtspunkt der Abgeschlossenheit des Vorgangs, der allgemeinen Zugänglichkeit der Quellen usw., die Möglichkeit einer Teilauskunft als 'milderes Mittel' und die Zumutbarkeit einer Auskunftsverweigerung für den Betroffenen" (S. 22).

In jedem Fall aber müsse die VfS-Behörde eine etwaige Auskunftsverweigerung so plausibel begründen, daß ein gerichtlicher Nachvollzug seiner Abwägungen möglich bleibe. Da die angefochtene Bescheide diesen Anforderungen nicht entsprechen würden, hat das OVG das beklagte Land verpflichtet, den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

#### **4. VG Frankfurt: Auskunftsanspruch nach Art. 2 Abs. 1, 1. Abs. 1 GG i.V. mit Art. 19 Abs. 4 GG**

Nach Auffassung des VG Frankfurt (Urt. vom 17.7.1984) 19) ergibt

sich ein Auskunftsanspruch gegenüber kriminalpolizeilichen Datensammlungen zwar nicht aus der dem § 13 Abs. 2 BDSG vergleichbaren Bestimmung des § 18 Abs. 2 HessDSG; jedoch schließe diese Vorschrift entsprechend der Gesetzessystematik und dem auf eine Erweiterung von Bürgerrechten gem. § 18 Abs. 1 HessDSG hinauslaufenden Gesetzeszweck "die nach sonstigem Recht bestehende Verpflichtung der Behörde ..., im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens ein Auskunftersuchen zu bescheiden" (S. 21), nicht aus. Dies gebiete auch eine verfassungskonforme Auslegung des HessDSG, "um den Grundrechten eine möglichst große Wirkungsbreite zu belassen" (ebs.). Als Rechtsgrundlage des Auskunftsanspruchs zieht das Gericht Art. 2 Abs. 1 i.V. mit Art. 1 Abs. 1 GG und der Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG sowie das Grundrecht der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG heran. Da zur Abwehr von Grundrechtsverletzungen jederzeit der Rechtsweg gegeben sein müsse, der Betroffene aber nicht weiß und typischerweise auch nicht wissen kann, ob es ihm gegenüber zur Erhebung, Aufbewahrung oder Weitergabe personenbezogener Daten durch das beklagte Land gekommen ist und er somit an der Geltendmachung von Abwehr- oder Unterlassungsansprüchen gehindert ist, sei ihm ein grundgesetzlicher Auskunftsanspruch zuzuerkennen: "Erst die Erteilung der Auskunft und ihr Inhalt wird den Kläger befähigen, über das Vorliegen von Eingriffen zu urteilen und auf dieser Grundlage über die Wahrung seiner Rechte durch Beschreiten des Rechtsweges zu entscheiden" (S. 8). Anderenfalls "würde man ihm insoweit den Rechtsschutz

überhaupt verweigern und damit gegen Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 2 Abs. 3 Hess.Verf. verstoßen, ohne daß dafür eine verfassungsrechtliche oder gesetzliche Grundlage ersichtlich wäre" (S. 9).

Die Ermessensentscheidung verdicte sich hier deshalb zur Auskunftspflicht, weil das LKA mangels gesetzlicher Zuweisung der Aufgabe vorbeugender Verbrechensbekämpfung für die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten zu diesem Zweck keine ausreichende Rechtsgrundlage besitze. Der Auskunftsanspruch werde auch durch die Ausnahmeregelungen nach § 18 Abs. 3 Nr. 2 und 4 HessDSG nicht ausgeschlossen, weil diese Regelung voraussetze, daß die entsprechenden Daten zulässigerweise erhoben, gespeichert oder übermittelt wurden. Zur Rechtfertigung der Auskunftsverweigerung könne sich das beklagte Land auch nicht auf das Erfordernis einer Übergangszeit bis zu einer "Nachbesserung durch den Gesetzgeber" (S. 22) berufen; denn die Frage gesetzlicher Grundlagen für die polizeiliche Datenerhebung und -sammlung befinde sich seit Mitte der 70er Jahre in der Diskussion, ohne daß sich der Gesetzgeber zu einer bestimmten Entscheidung verstehen konnte. Da im übrigen die grundrechtliche Ausgestaltung des Gesetzesvorbehalts nach Art. 2 Abs. 2 der HessVerf. die gesamte Eingriffsverwaltung binde, könne die Untätigkeit des Gesetzgebers nicht dazu führen, "die Grundrechte des Klägers leerlaufen zu lassen" (ebd.).

#### **IV. Dispens von der Verfassung als Dauerzustand?**

Diese Darstellung zeigt, daß ein Teil der Gerichte die vo BVerfG

aufgestellten Rechtsgrundsätzenach wie vor ignoriert. Da diese nicht mehr und nicht weniger aussprechen als das rechtsstaatliche Konzept des Grundrechtsschutzes des GG selbst, angewendet auf das Grundrecht auf "informationelle Selbstbestimmung", tolerieren diese Verwaltungsgerichte nicht allein eine Praxis der Sicherheitsbehörden, die einer gesetzlichen Grundlage entbehrt, sondern verfassungswidrige Eingriffe in fundamentale Persönlichkeitsrechte der Bürger als Dauerzustand, zumindest aber für eine großzügig dem Gesetzgeber eingeräumte "Übergangszeit". Dem **VG Frankfurt**, welches als einziges Gericht einen umfassenden Auskunftsanspruch einräumt, weil es von der Geltung der Verfassung, deren Grundrechte gem. Art. 1 Abs. 3 GG "Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht (binden)", keinen Dispens zu erteilen bereit ist, ist in einer Reihe von bemerkenswerten Entscheidungen zum Lösungsanspruch gegenüber Datensammlungen der Polizei und des VfS das **VG Hannover** (Beschl. vom 8.6.84, 20), Urteile vom 1.12.1986 21) und vom 20.2.1987) 22) beigetreten. Seine Entgegnung auf das Argument von der Notwendigkeit, einen verfassungswidrigen Zustand hinnehmen zu müssen, weil "andernfalls eine Funktionsunfähigkeit staatlicher Einrichtungen entstünde, die der verfassungsmäßigen Ordnung noch ferner stünde, als der bisherige gesetzlich unzureichend geregelte Zustand", 23) soll daher am Schluß dieses Rechtssprechungsüberblicks stehen: "Dabei kann dahingestellt bleiben, ob der Kammer überhaupt die Befugnis zukommt, einen verfassungswidrigen Zustand zu dulden

oder - wenn überhaupt - eine solche Befugnis ausschließlich einem Verfassungsgericht zusteht. Selbst wenn das Verwaltungsgericht unter Berufung auf eine solche Notkompetenz einen an sich verfassungswidrigen Zustand dulden dürfe, sind die vom BVerfG aufgestellten Voraussetzungen nicht erfüllt. Eine Notkompetenz kann angesichts der Bedeutung des verfassungsrechtlich begründeten Regelungsbedarf nur für eine angemessene Zeit angenommen werden. Nachdem seit der einschlägigen Entscheidung des BVerfG nunmehr über drei Jahre verstrichen sind, ist nach Auffassung der Kammer der dem niedersächsischen Gesetzgeber zur Verfügung stehende Zeitraum überschritten...." 24)

#### Anmerkungen:

- 1) So z.B. in Reaktion auf die unten unter III.4 mitgeteilte Entscheidung des VG Frankfurt, nachdem der VGH Kassel in einem Kostenbeschluß (v. 23.7.1984, DVR Bd. 13 (1984) S. 311 ff.) zu erkennen gegeben hatte, daß er die Auffassung des VG teile; ähnlich in einem Parallelverfahren zur Entscheidung des OVG Berlin (unter III.1 dargestellt). Zur rechtlichen Bedenklichkeit dieser Art des "Spuren-Verwischens" und den näheren tatsächlichen Umständen vgl. Schwan, Gehorsam gegenüber dem Bundesverfassungsgericht?, DVR Bd. 14 (1985), S. 255 ff.
- 2) BVerfGE 65, 1 ff. dokumentiert in unseren Ausgaben 21 und 23.
- 3) NVwZ 85, 663 f.
- 4) in: Simitis/Dammann/Mallmann/Reh - BDSG - Dokumentation § 13 Abs. 2 BDSG E 7
- 5) NJW 1986, S. 2004 f.



# Beobachtungsobjekt

## Verfassungsfeind:

### Vom KPD-Verbot zur Sammlung extremistischer Äußerungen

Der VfS hat die Aufgabe, "Auskünfte, Nachrichten und sonstige Unterlagen" zu sammeln über "Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern verfassungsmäßiger Organe des Bundes oder eines Landes zum Ziele haben" - so § 3 Abs.1 des VfS-Gesetz von 1972. Der folgende Artikel widmet sich dieser kurz "Extremismusbeobachtung" genannten Aufgabe.

Das formale Verfahren, in dem eine Organisation zum Beobachtungsobjekt wird, ist klar umrissen. Aufgrund eines "Anfangsverdachts extremistischer Bestrebungen" zieht das zuständige Auswertungsreferat einschlägige Meldungen auch der Landesämter heran und fertigt eine "Erkenntnisanalyse" an. Der zuständige Abteilungsleiter einigt sich auf einer Auswertertagung oder im schriftlichen Umlaufverfahren mit den Landesämtern. Das Ergebnis erhält der Leiter der direkt dem Präsidenten des BfV unterstellten Abteilung I oder in eiligen Fällen der Präsident selbst. Dieser hat zu entscheiden, ob die betreffende "Bestrebung" auf die Liste der Beobachtungsobjekte gesetzt wird. Organisationen, die nur als "extremistisch beeinflusst" gelten, werden auf dieser Liste extra gekennzeichnet. Die administrative Entscheidung, eine Gruppe oder Person zum Beobachtungsobjekt zu erklären, hat für diese weitreichende Konsequenzen. Sie reichen von der Speicherung aller erreichbaren Informationen über dieses "Objekt" über die Ausspähung der Gruppe mit Hilfe nachrichten-

dienstlicher Mittel - durch Observation, Einsatz von V-Leuten etc. - bis hin zur öffentlichen Verrufserklärung im VfS-Bericht und zum Berufsverbot im öffentlichen Dienst.

Unter welchen Voraussetzungen darf nun aber eine Behörde eine solche weitreichende Entscheidung treffen? Der stereotype Verweis aller bisherigen Innenminister auf das Verfassungsschutzgesetz umgeht diese Frage nur, da es das eigentliche Problem umgeht: anhand welcher eindeutigen, normenklaren Kriterien denn diese Behörde feststellt, was eine gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtete "Bestrebung" ist.

Sie gibt es nicht und kann es auch nicht geben. Dies liegt nicht etwa nur daran, daß die Formel der FdGO, die das BVerfG beim SRP- und KPD-Verbotsurteil durch einige Elemente zu umreißen versucht hat, rechtlich zu unbestimmt und in ihrem Rechtscharakter und ihrer Geltung umstritten ist (Gusy, FdGO, S. 282). Es liegt vor allem daran, daß der Verfassungsschutz vor allem darauf abzielt, in einem vorgelagerten Feld möglicher, ge-

gen die Regierung, die Demokratie, die FdGO-gerichteter Aktivitäten potentielle "Verfassungsfeinde" auszumachen. Die FdGO ist nur die rechtliche Hülse, beliebig dehnbar im Bedarfsfalle, die in der täglichen Praxis mit eigenen "Arbeitsbegriffen" ausgefüllt wird: durch den Begriff der "verfassungsfeindlichen Bestrebung", des "Extremismus" (früher Radikalismus), und noch weiter, der "extremistischen Äußerungen". In einer detaillierten rechtlichen Auseinandersetzung mit den Argumentationsmustern der administrativen Verfassungsschützer ließe sich dies im einzelnen zeigen (vgl. hierzu etwa Ridder, Gusy). Noch deutlicher wird der politische Charakter der im rechtlichen Gewande betriebenen Bestimmung des Verfassungsfeindes jedoch, wenn man sich die Entwicklung der Beobachtungstätigkeit des VfS selbst vor Augen hält. Diese macht - gerade im Bereich des sogenannten Linksextremismus - deutlich, daß nicht ein wie auch immer geartetes Recht es ist, das zu bestimmten Aktivitäten der Ämter führt, sondern die zu Beobachtungstätigkeiten geronnenen Interessen der Regierung und VfS-Ämter. Die Berufung auf Verfassungspositionen, der bewußte Einsatz für Verfassungspositionen, schützt nicht vor den Nachstellungen des administrativen VfS. Denn, so stellen Borgs-Ebert - unter Berufung auf Isensee - in ihrem Kommentar zum BVerfSchG fest: "Verfassungssubversion erreicht ihr Ziel am elegantesten durch Verfassungsinterpretation" (S. 79).

## 50er Jahre:

### Der eindeutige Feind - die Kommunisten

Die KPD und Organisationen, die von ihr beeinflußt waren oder mit ihr zusammenarbeiteten, waren der Hauptgegner der Repressionsmaschinerie in den 50er Jahren - und zwar schon lange bevor die Partei 1956 endgültig verboten worden ist. Der Aufbau von Bereitschaftspolizei und BGS, der VfS-Ämter, die Verabschiedung eines neuen politischen Strafrechts 1951 und die Einrichtung politischer Strafsekte bei den Obergerichten wurden mit antikommunistischen Argumenten gerechtfertigt.

Mit dem Verbot von VVN, FDJ, Volksbefragungsausschüssen gegen die Wiederaufrüstung u.a. Organisationen wurde nicht nur der Rahmen für die politische Arbeit von Kommunisten schon vor dem endgültigen Verbot immer enger. Mit den entsprechenden Urteilen vor allem des BGH wurde eine Rechtsgrundlage für die Verfolgung von Kommunisten gelegt, die im Urteil des BVerfG nur noch einmal ausführlicher dargelegt und legitimiert wurde.

Das wichtigste Instrument der Kommunistenverfolgung war zunächst nicht der VfS, sondern die politische Justiz. Die Bedeutung des VfS wuchs erst nach dem Verbot der Partei mit der Suche nach "Tarnorganisationen".

"Die rechtsradikale SRP ist wie die kommunistische Partei in aller Form verboten; Zuwiderhandlungen unterliegen also unmittelbar der Einwirkung der regulären Polizei und der Staatsanwaltschaften. Dem Verfassungsschutz obliegt es nun lediglich, die Entstehung etwaiger Tarnorganisationen zu überwachen. Auf der Rechten sind es sicherlich nicht mehr als Keime... Auf der

Linken freilich hat man es mit den Ausläufern eines leistungsfähigen, weil mit Geld reichlich versehenen illegalen kommunistischen Parteiapparates zu tun", so typisch für diese Zeit ein am VfS inspirierter Artikel der Allgemeinen Zeitung Mainz (28.8.1958). 1955 will der niedersächsische VfS über 100 Tarnorganisationen in dem Bundesland festgestellt haben ("Der Verfassungsschutz meldet...", Der Mittag 11.11.1950). In seiner "Beobachtung" bediente sich der VfS vor allem der Einschleusung von Vertrauensleuten, die in den 50er und 60er Jahren in nahezu allen kommunistischen Organisationen an maßgeblichen Stellen saßen und z.T. sogar die Willensbildung einzelner Organisationen beeinflussen konnten. Die Kommunisten blieben auch nach Wiedezulassung der DKP 1968 eines der wichtigsten Beobachtungsobjekte. Sie waren und sind diejenige Gruppe, die den größten Anteil an den Betroffenen des Berufsverbots stellte.

#### **Der SDS - die alten Kriterien der Feindefinition kommen ins Wanken**

Konnten anfangs der 60er Jahre Organisationen wie die DFU oder der Bund der Deutschen (bzw. im Saarland die Deutsche Demokratische Union) noch mit dem Begriff der Tarnorganisation verfolgt werden, so tat sich mit der Entstehung der Studentenbewegung ein größeres Problem für die Verfassungsschützer auf. Der SDS war keine Organisation, die sich ohne weiteres dem alten Schema hätte unterordnen lassen. Er war keine Fortsetzung der alten KPD, sondern äußerte eine dezidierte Kritik an den Konzepten des Leninismus. Er ließ sich auch nicht dem Ge-

sellschaftssystem der DDR zuordnen.

Im Dezember 1967 tauchten erste Presseberichte über die Enttarnung von V-Leuten des VfS an den Hochschulen auf: in Kiel, in Gießen, in Mainz. In einer Rechtfertigung des Anwerbungsversuchs in Gießen bezieht sich das BMI vor allem auf die Parlamentarismuskritik des SDS, seine Forderung einer direkten Rätedemokratie und seine außerparlamentarischen Aktionsformen, die z.T. erklärtermaßen die Grenzen des legalen Protests überschritten ("konkrete Offensivaktionen"). Zitiert werden vor allem Äußerungen Rudi Dutschkes, um zu folgendem Schluß zu gelangen:

"Wer sie (die parlamentarische Demokratie) zu beseitigen und durch einen Rätestaat oder ähnliches zu ersetzen sucht, verfolgt verfassungswidrige Ziele. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem (KPD-) Urteil vom 17. August 1956 festgestellt, daß die Diktatur des Proletariats mit der freiheitlichen demokratischen Ordnung des Grundgesetzes unvereinbar ist.... Nach § 3 des Bundesgesetzes vom 27. September 1950 haben die Verfassungsschutzbehörden die Aufgabe - und also die Pflicht - Nachrichten über Bestrebungen zu sammeln, die auf eine Aufhebung, Änderung oder Störung der verfassungsmäßigen Ordnung im Bund oder in einem Land zielen. Auch eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern verfassungsmäßiger Organe - z.B. durch sog. "Go-in`s" im Parlament - rechtfertigt die Beobachtung durch den Verfassungsschutz." (Innere Sicherheit - Informationen zu Fragen des Staatsschutzes, BMI (Hg.), 11.12.1967)

## **Die Neue Linke der 70er Jahre: K-Gruppen einerseits, "Kiffer, Kämpfer und Chaoten" andererseits**

In den 70er Jahren mußte sich der VfS auf neue Formen der Opposition einstellen. Der Begriff "Neue Linke" blieb nicht nur ein Arbeitstitel für die betreffenden Organisationen bzw. Strömungen selbst, sondern wurde auch einer für den VfS.

Relativ leicht machten es ihm die K-Gruppen, die durch ihre Manie, die kommunistische Organisation und Symbolik der 20er Jahre nachzuzahlen, noch gut in das Raster der durch das KPD-Urteil vorgegebenen Kriterien paßten.

"Die Einschätzung der kommunistischen Gruppen als linksextrem bereitet den zuständigen Behörden ... kaum Schwierigkeiten, zumal eine umfangreiche Rechtssprechung inzwischen vorliegt. Dagegen sind die Grenzen von den gesellschaftskritischen Gruppen und Bestrebungen zu dem Linksextremismus fließend und nicht immer leicht zu erkennen." (Schwagerl S. 84)

Solche Schwierigkeiten bereiteten in der Mitte der 70er Jahre u.a. die undogmatischen Linken, vor allem an den Hochschulen. Die Aufführung des Sozialistischen Büros im VfS-Bericht ab 1976 z.B. führte 1977 zu einer öffentlichen Auseinandersetzung. Im Verfassungsschutzbericht von 1978 schlug sich dies in der Bemerkung nieder, das SB sei ein Forum der Auseinandersetzung um sozialrevolutionäre Theorie und Praktiken, es sei durch eine "besonders lockere Organisationsform gekennzeichnet. Daher gilt bei dieser Organisation in besonderem Maße, daß aus einer Zugehörigkeit keine Rückschlüsse auf die demokratische Einstellung des Einzelnen gezogen

werden können."(S.107) Der Zusatz blieb bis 1980 erhalten, das SB tauchte aber weiter im VfS-Bericht auf. Mit Amtsantritt der CDU geführten Regierung fiel diese Einschränkung, die an der Tatsache der Beobachtung des SB durch den VfS nichts änderte, wieder weg.

Zur Illustration der "schweren Überschaubarkeit" der "undogmatischen linksextremistischen Bewegung" zitiert der Bericht des Jahres 1977 den Pflasterstrand 20/77 mit einem Aufruf an "Sozialisten, Makrobioten, ökologen..., Fantasten, Fortschrittsgegner, Kiffer, Kämpfer und Chaoten" (S.104). Die "fröhliche Revolte" paßte nicht in das am Marxismus-Leninismus geschulte Revolutionsbild. Eine Partei war nicht in Sicht. So wurde die Unterscheidung zwischen Linksextremisten und "Gruppen, die in den selben Bereichen - häufig mit ähnlichen Namen (Initiativen, Basisgruppen) und ähnlichen Aktions- und Organisationsformen - wirken, ohne verfassungsfeindliche Ziele zu vertreten" denkbar schwierig (Vfs-B. 1977 S.104).

## **Neue soziale Bewegungen**

Die Neue Linke der 70er Jahre blieb trotz dem ins Satirische reichenden Unverständnis für den VfS noch weitgehend erfaßbar. Hier wurden noch gesamtgesellschaftliche Veränderungsmöglichkeiten vertreten und diskutiert. Die Entstehung der neuen sozialen Bewegungen außerhalb der Hochschulen, das Anwachsen des Protests gegen einzelne staatliche Entscheidungen und Politiken, ohne daß dieser Protest in gesamtgesellschaftliche Entwürfe und Kritik eingebettet wurde, und die Beteiligung von Bevölkerungskreisen, die eindeutig nicht als linksradikal, oft nicht

einmal als links eingestuft werden konnten, brachte den VfS in weitere Begriffsprobleme.

Sie schlugen sich schon unter der sozialliberalen Koalition im VfS-Bericht nieder. 1974 war unter BMI Maihofer der Begriff "Extremismus" an die Stelle des "Radikalismus" getreten. Nicht jede Kritik, die an die gesellschaftlichen Wurzeln gehe, also radikal sei, könne als verfassungsfeindlich gewertet werden. 1978 (also im Bericht für das Jahr 1977, dem ersten in der Verantwortung von BMI Baum) wurde eine neue Differenzierung eingeführt. Der Einfluß der DKP auf andere Organisationen wird hier erstmals in einem eigenen Kapitel aufgeführt und nicht mehr unter den "orthodoxen Kommunismus" subsumiert.

"Mit dieser klaren Trennung soll jeder pauschalen Zurechnung aller in diesen Organisationen arbeitenden Mitglieder zum Kommunismus entgegengewirkt werden. Zugleich wird damit die Verantwortung demokratisch eingestellter Mitglieder verdeutlicht."(S.6) (1982 wurde unter Zimmermann die separate Auf-führung wieder revidiert.)

Gleichwohl, weder 1974 noch 1977 zeitigte diese begriffliche Differenzierung einen Rückgang der im Bericht aufgelisteten Organisationen. Dies läßt die Vermutung zu, daß auch die tatsächliche Beobachtung durch den VfS nicht im mindesten zurückgegangen ist.

Verschwunden ist der Begriff der "Tarnorganisation", der das terminologische Handwerkszeug des VfS in den 50er und 60er Jahren stark geprägt hatte. An seine Stelle trat eine Abstufung von "Kernorganisationen", "Nebenorganisationen", "beeinflußten Organisationen" und "Einfluß in (bzw.auf) demokratische Organisationen". Diese Begriffsklauberei hat vor allem einen

Zweck: Die Aktivitäten solcher Gruppen und Bewegungen zu diskreditieren und ihre Beobachtung durch den Verfassungsschutz zu legitimieren, deren eindeutige Abstempelung als "linksextremistisch" in der Öffentlichkeit nicht zu verkaufen wäre.

Deutlich wird dies z.B. am Umgang mit der Friedensbewegung und mit den Grünen:

- In der Auseinandersetzung um die "Nachrüstung" wurde die Beeinflussung der christlichen Friedensgruppen wie die Christliche Friedenskonferenz und die Aktion Sühnezeichen vom VfS hervorgehoben.

Die "Welt" zitiert einen Bericht des BfV über "linksextremistische Einflußnahme" anläßlich der großen Friedensdemonstration in Bonn am 10.10.1981. Von 15 Rednern seien mindestens sechs aus dem linksextremistischen Bereich gekommen. Die Veranstalter der Demonstration, die ASF und die Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden seien "zwar keine extremistischen Organisationen... . Jedoch unterhielten beide Organisationen Verbindungen zu orthodox-kommunistischen Kreisen." Genannt wird eine Beteiligung bei Konferenzen des Weltfriedensrats 1973 und 1980. Einzelne Vertreter von ASF werden sogar mit Namen genannt. Auf Landesebene wurde diese pauschale Verunglimpfung teilweise abgeschwächt. NRW-Innenminister Schnoor sah eine bewußte Distanz der evangelischen Friedensgruppen zur DKP (vgl. Westf. Rundschau, 27.5.83).

Die Beobachtung christlicher Friedensgruppen durch den VfS unter der Begründung, sie würden mit Kommunisten zusammenarbeiten, ist nicht erst Ergebnis der Nach-rüstungskampagne. Schon in den 60er Jahren ging der VfS gegen

sie vor. Auch andere pazifistische Organisationen tauchten im VfS-Bericht auf. So 1978 die "antimilitarismus-informationen" (ami), denen schlicht und einfach Gleichheit der Argumentation mit "DKP-nahen Gruppen" wie der DFG/VK bescheinigt wurde.

- Die Partei der Grünen ist zwar als solche kein Beobachtungsobjekt des VfS, wohl aber der "extremistische Einfluß" auf sie durch Mitglieder und Funktionäre, die in den 70er Jahren Mitglieder des SB oder des Kommunistischen Bundes (KB) oder der aus dem KB hervorgegangenen "Zentrumsfraktion" waren. Der parl. Staatssekretär im BMI Spranger ließ kurz vor den Wahlen 1986 vom VfS für den Abgeordneten Todenhöfer ein Gutachten erstellen über den "linksextremistischen Einfluß" bei den Grünen, in dem einzelne Namen und Vorgeschichten von Abgeordneten und Funktionären der Partei enthalten waren. Gesicherte Erkenntnisse, daß Linksextremisten einen bestimmten Einfluß auf die Gesamtpartei ausüben, lägen zwar nicht vor, heißt es in der von der Amtsleitung gebilligten Fassung des Papiers zu "linksextremistischen Einflüssen innerhalb der Partei der Grünen (10. BT, DS 10/6584), Anlage 5 a). Sehr wohl aber gäbe es ein extremistisches Potential, bestehend aus Personen, die aus anderen, teilweise längst aufgelösten und vom VfS als extremistisch eingestuften Organisationen zu den Grünen gestoßen seien (K-Gruppen, SB, undogmatische Linke). Deshalb bedürfe es auch der Beobachtung dieser extremistischen Strömungen und damit letztlich auch der Gesamtpartei, da - so der zuständige Abteilungsleiter vor dem Untersuchungsausschuß in Sachen VfS 1986 - an-

sonsten eine extremistische Einflußnahme nicht zu beurteilen ist. Gibt so auf der einen Seite ein zum unveränderlichen Wesensmerkmal erklärter Extremismus die Begründung für die Observation von Parteitagen, dem Registrieren von Kreisvorständen usw. ab, so soll die Formel von "Einflußnahme" den VfS auf der anderen Seite vom Vorwurf freimachen, daß die Partei der Grünen als verfassungsfeindlich eingestuft werde.

- Mit ähnlichen Mustern wird die "DKP-Beeinflussung" von linkssozialdemokratischen und gewerkschaftlichen Gruppen und Personen durch den VfS behandelt.

VfS-Abteilungsleiter Bloch: "Ich kann nicht etwas über kommunistische Infiltration in den Gewerkschaften aussagen, wenn ich nicht ungefähr eine Vorstellung habe, wie eine Gewerkschaft organisiert ist, wie dort die Willensbildung ist, ob es überhaupt eine Willensbildung gibt. Ich kann ja nicht schreiben: 'Der Kreissekretär Müller schickt der DKP zum Bezirksparteitag ein Grußschreiben, das ist ein sensationelles Ereignis, wenn das eine völlig unbedeutende und unverbindliche Handlung ist. Ich kann nicht über eine Gruppe sprechen - ich kann nicht einen Patienten behandeln, wenn ich nur - wie der orientalische Arzt - die Dame hinter einem Vorhang sehe und mit der Hand fühlen muß, wo etwas ist. Ich muß doch zumindest mal einen Blick machen können, um zu wissen, was das für ein Organismus ist.'" (BT-Ds. 10/6548, S.8)

Der Vorwurf der Verfassungsfeindlichkeit ist - darauf legen die Ämter selbst wert - nicht daran gekoppelt, daß der Betroffene oder

die ins Visier geratene Organisation, im Verdacht steht, gegen Recht und Gesetz zu verstoßen. Im Gegenteil: der Briefträger mag ja ein ordentlicher Bürger und zuverlässiger Zusteller sein; der Lehrer ein hervorragender Pädagoge und Mitglied des Roten Kreuzes, politisch aber Träger extremistischer Bestrebungen. Mochte in den fünfziger Jahren eine solche politische Feindbestimmung noch auf breite Zustimmung stoßen, so dürfte sie heute, bei den immer diffuser werdenden inflationären Orten neuer Verfassungsfeinde, für viele Bürger keine allzu große Überzeugungskraft mehr besitzen. Der Vorwurf, durch die Anwendung von Gewalt und zivilem Ungehorsam terroristischen Aktionen oder Gruppen Vorschub zu leisten, erweist sich hier als ungleich stärker. Er taucht seit Ende der siebziger Jahre vor allem dort auf, wo militante Gruppen selbst Gewalt anwenden oder dies zumindest theoretisch nicht ausschließen.

- Im Umgang mit diesen Gruppen zeigt sich für den VfS ein ähnliches Problem wie bei den Spontis in den 70er Jahren. Es gibt keine Partei, keine festen Organisationsstrukturen, keine feste Ideologie und auch keine festen "Organe", an denen eine solche Ideologie abzulesen wäre. Deutlicher Ausdruck dieser Hilflosigkeit war bereits ein Bericht des Berliner LfV über den "Häuserkampf in Berlin (West)" aus dem Jahre 1981, der sich in seiner Beschreibung der Ideologie der "Militanten Hausbesetzer" an Artikel in der Zeitschrift "radikal" und an eine Broschüre mit dem Titel "guerrilla Diffusa" klammert und so ein buntes Gemisch aus Begriffsversatzstücken montiert, ohne zu merken, daß der Umgang mit

Begriffen wie "Autonomie" u.ä. für die Szene ein völlig anderer ist, als der der kommunistischen Gruppierungen mit Bestandteilen marxistischer Theorie. Konstatiert wird die Ähnlichkeit mit Konzepten wie sie auch die RAF vertreten habe, um zu dem Ergebnis zu kommen, daß sich die Hausbesetzer und das "terroristische Umfeld" mittlerweile derart angenähert hätten, "daß eine politisch-theoretische und gruppenmäßige Differenzierung das eigentlich neue Phänomen nicht auf den Begriff bringen könnte." (S.54) Der Terrorismus der 80er Jahre sei ein "Jedermanns-Terrorismus" wie der der Revolutionären Zellen. Der Häuserkampf sei dabei nur eine "Facette". Die Unberechenbarkeit und ideologische Unklarheit sei die Grundlage der Stärke dieser Bewegung.

Aus der Hausbesetzerbewegung, der am Anfang desselben Papiers noch bescheinigt wurde, daß "die Grenze zwischen den verfassungskonformen und den verfassungsfeindlichen und sicherheitsgefährdenden Teilen ... fließend sei" (S.3), wird so durch eine waghalsige Interpretation von Ideen und durch eine Aufrechnung von Festnahmen und Straftaten (in der Regel im Zusammenhang mit Demonstrationen) ein "Jedermanns-Terrorismus".

- Auch die Friedensbewegung wurde z.T. mit diesem Schema traktiert. In Bezug auf die Aktionswoche gegen die "Nachrüstung" im Oktober 1983 wurde der damalige Präsident des BfV, Hellenbroich, am 23.8.1983 in "Report" u.a. nach einer "verdeckten Gewaltstrategie, möglicherweise mit Personen aus dem terroristischen Umfeld" befragt: "Genau. Da ist ein Punkt, der uns

allen Sorge macht, und zwar hat man gewissermaßen als Brennpunkt herausgegriffen die Munitionstransporte der Alliierten, insbesondere der Vereinigten Staaten... Wir wissen aus der Vergangenheit, daß sich die terroristische Szene gern anhängt, wenn sie festgestellt hat, daß irgendein Thema von besonderem Interesse der Basis ist. Das war seinerzeit Startbahn-West Frankfurt, das war die Hausbesetzerzene, das war Anti-Kernkraft." So werden denn seit 1981 in den VfS-Berichten im Zusammenhang mit militanteren Aktionen auch die "autonomen Friedensinitiativen" genannt.

Was für den Bereich der organisierten Linken die Bündnispolitik ist, ist im Bereich der Protestbewegungen die Kategorie "Aktionsfelder der Neuen Linken", wo die Verquickung von politischem Protest, der grundsätzlich als verfassungsgeschützt gilt, und verfassungsfeindlichen oder gar terroristischen Bestrebungen demonstriert werden, und der als Begründung für das Vorgehen des VfS gegen diese Bewegungen herhalten soll.

### "Schleichende Revolution"

In steter Regelmäßigkeit betonen die VfS-Berichte, die Sicherheit der Bundesrepublik sei nicht in Gefahr. Recht haben sie: eine revolutionäre Situation ist nicht in Sicht.

Entwarnung kann aber nicht gegeben werden. Denn Gefahr droht nicht nur dort, wo Gruppen aktiv handeln und für die staatliche Ordnung bedrohliche "Bestrebungen" entfalten. Gefahr droht in den Augen der Experten der Ämter heute vielmehr durch eine immer weiter um sich greifende "Deloyalisierung".

"Die Kampagnen gegen die Kernkraft, gegen die Volkszählung und gegen den NATO-Doppelbeschluß haben dazu geführt, daß ein wesentlicher Teil der Bevölkerung Mittel des zivilen Ungehorsams gegen rechtsstaatlich zustandgekommene Entscheidungen der Parlamente für legitim hält. Die schleichende Revolution ist an die Stelle der klassischen getreten," so der schleswig-holsteinische VfS-Chef Alfred Kuhn bei der Vorstellung des VfS-Berichts für 1982 (zit. nach FAZ 10.12.1983).

Die seit Ende der sechziger Jahre gewachsene Bereitschaft breiter Teile der bundesrepublikanischen Gesellschaft, aktiv für ihre Interessen und politischen Positionen einzustehen, erhält auf diese Weise revolutionäre Züge. Verglichen mit den fünfziger Jahren oder gar dem Obrigkeitsstaat des Kaiserreiches mag dies sogar zutreffen; nur: diese wachsende Bereitschaft, sich politisch zu engagieren, bedroht nicht die Demokratie, sie lebt davon. Bedroht ist nur ein autoritäres Staatsverständnis, dessen "Verfassung" die Beamten zuallererst zu schützen bemüht sind.

"Ich meine, wo der Linksextremismus anfängt", so der zuständige Abteilungsleiter Bloch im BfV, "gibt es Revolutionsmodelle unterschiedlicher Art. (...) Den einen geht es ja um das Versetzen, das Schaffen ... eines Patchwork of Minorities, lauter kleine Minderheiten, so daß der Staat über ihnen zerbröckelt. Dies ist keine Revolution im klassischen Sinne, aber hier wird der demokratische Staat nachher in lauter kleine autonome anarchistische Einheiten aufgelöst." (DS 10/6584, S. 70f.)

### Literatur:

vgl. die folgende Sammelrezension

# Literatur

## Der Verfassungsschutz im Spiegel der Literatur

Geschrieben wird über Geheimdienste im allgemeinen und die Ämter für Verfassungsschutz im besonderen eine ganze Menge. Doch über Struktur und Funktion der Dienste, deren Nutzen und Kosten, ihre Arbeitsweisen und "Erkenntnisse" erfährt man nur punktuell etwas. Die folgende Sammelrezension versucht kurz zu benennen, welche Informationen sich aus den neueren Veröffentlichungen ziehen lassen.

Beherrscht wird das Feld von Pamphleten ehemaliger "Geheimer", die zumindest als Pensionäre etwas öffentliche Anerkennung für ihre "lautlose Macht" (zuletzt **Horchem/Nollau**, 1985) einheimen wollen, **1)** von Actionthrillers diverser Journalisten über Spionage in der BRD (**Kahl**, 86, **Erde**, 79 und 86), die trotz der Details aus und von den Diensten nicht das Niveau eines Ambler, Graham Greene oder John le Carré erreichen und schließlich von juristischen Debatten um Aufgaben und Befugnisse der Dienste, die sich vor allem dadurch auszeichnen, daß sie das, was verrechtlicht werden soll - die geheimdienstlichen Arbeitsweisen, ihre Art, Daten zu erheben etc. - zumeist nicht präzise und konkret benennen.

So ist demjenigen, der sich einen Überblick verschaffen will, immer noch ein Blick in **Waldes** "ND-Report" zu empfehlen, der - wie auch die Spiegel-Serie von **Zolling/Höhne** über den BND - Anfang der siebziger Jahre entstand. Der Versuch der damaligen sozialliberalen Regierung, auch die Geheimdienste effizienter zu gestalten, hatte zu einem verstärkten Fluß von Informationen aus den Diensten geführt: Reformen wie die Anhänger des alten, noch von SD- und SS-Offizieren geprägten Stils muni-

tionierten Journalisten und Politiker mit Interna. Zudem eröffnete der vom Bundestag eingesetzte Untersuchungsausschuß zur Spionageaffäre Guillaume manchen Einblick in die Machenschaften der Dienste, insbesondere in die illegalen Inlandsspitzeleien des BND unter Gehlen. **2)**

In welcher Weise sich nun die Geheimdienste, insbesondere die Verfassungsschutzämter in den siebziger Jahren verändert haben, ist schwer zu beurteilen, wengleich die vielfältigen Affären und Skandale den Schluß zulassen, daß es mit der damals angestrebten höheren Effizienz, Transparenz und Kontrolle nicht allzuweit her ist. Den besten Einblick in die derzeitige Struktur und Arbeitsweise des Verfassungsschutzes erhält man durch die erweiterte Dokumentation eines Seminars der **AL Berlin**, den **Bericht** des 2. Untersuchungsausschusses des 10. Bundestages vom November 86 und die materialreiche Arbeit von **Schwagerl**.

Das sich als "Innsider-Story" und "Standardwerk" anpreisende Buch des ehemaligen Öffentlichkeitsreferenten des BfV, Hendrik van Bergh (1981) trägt zur Klärung nichts bei. Es handelt sich dabei um die persönliche Abrechnung eines beim Postenschacher der siebziger Jahre zu kurz Gekommenen

mit dem damaligen Amtschef Nollau. Berghs noch ganz im Kalten-Kriegs-Stil betriebene Öffentlichkeitsarbeit, seine dauernden Warnungen vor der "roten Springflut", waren kaum mehr zu gebrauchen und mußten neuen Ansätzen Platz machen (siehe auch **Nollau selbst, 1976**).

#### a) Produkte des "positiven bzw. informativen Verfassungsschutzes"

Neuer Ansätze zur Öffentlichkeitsarbeit bedurfte es, weil sich die Repräsentanten der neuen sozialen Bewegungen - angefangen bei den Studenten über die Anti-AKW- bis hin zur Friedensbewegung - nicht mehr nur als Handlanger Moskaus ausgrenzen ließen. "Verfassungsschutz durch Aufklärung" wie er 1974 von der IMK beschlossen und in den jährlichen VfS-Berichten umgesetzt wurde (im Bund seit 69, in Bayern seit 1977), zielt deshalb schwergewichtig darauf ab, eine solche Ausgrenzung und die damit verbundenen Maßnahmen (Radikalerlaß etc.) öffentlich durchzusetzen. Kennzeichnend hierfür ist etwa das Buch des bis vor kurzem für den VfS im Innenministerium Bayerns zuständigen **Ganßer**, das bei der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit (!) zu beziehen ist. Eingebettet in das Gesamtkonzept Innerer Sicherheit wird die Darstellung der Aufgaben des VfS bei **Merk/ Werthebach**. Knapper als bei Ganßer erhält man hier einen Umriss der Aufgaben des VfS. Am ausführlichsten ist H.-Joachim **Schwagerl**, erklärt Sozialdemokrat und in Hessen für "informativen Verfassungsschutz" zuständig. Sein Buch hat den großen Vorteil, daß er die hinter den Kampfgriffen von "streitbarer Demokratie", "Verfassungsfeindlichkeit", "Extremismus" und Leerformeln

wie "nachrichtendienstlichen Mitteln" liegenden Unklarheiten nicht völlig unter den Tisch wischt, sondern im Eiertanz seiner Formulierungen offenlegt. Ansätze kontroverser Positionen zu Aufgaben und Befugnisse der VfS-Behörden finden sich in dem Band "Verfassungsschutz und Rechtsstaat" (**BMI 1981**), den der letzte sozialliberale Innenminister (Baum) dem Bundesamt zum 30jährigen Jubiläum als Abschiedsgeschenk überließ. Bereinigt um die sich kritisch mit Datenschutzproblemen (Bull) und dem Rechtsschutz gegen VfS-Maßnahmen (Rupp) auseinandersetzenden Beiträgen und gekürzt um einige - teilweise dümmlichen - Beiträge, hat Zimmermann dann nochmals eine Kurzfassung unter dem Titel "Sicherheit in der Demokratie" (**BMI 1982**) herausgebracht - ein fast bruchloser Übergang.

#### b) Verfassungsschutz und Medien

Nachrichten über Aktivitäten des VfS (und der Geheimdienste) sind häufig Nachrichten der Dienste selbst. Wenn etwa **Kahl** so spannend wie "noch nie zuvor" den geheimen Kampf der Spionagezentralen schildert, dann kann man sicher sein, daß der mit guten Verbindungen zum BfV und dessen Abwehrchef ausgestattete "Welt"-Journalist Materialien des Amtes aufarbeitet und unter die Leute bringt. Ähnliches gilt für die Quick-Journalisten **Emde** (und Limbach) und ihre Taschenbücher. Ob das, was die Dienste bzw. einige ihrer Repräsentanten gerne berichtet haben möchten, auch den Tatsachen entspricht oder aber nur das Ziel hat, zu "desinformieren", kann der Leser nur schwer überprüfen; er weiß in der Regel nichts über die Verbindungen und Verstrickungen von Journalisten mit den Diensten, die teilweise

für das Renommee und die Arbeit der Dienste nützliche Werke mitfinanzieren. 3) **Agee's** et.al "Unheimlich zu Diensten" kommt das Verdienst zu, diesen Medienmißbrauch, der eher als ganz alltäglicher Gebrauch der Medien durch die Geheimdienste zu bezeichnen ist, näher unter die Lupe genommen zu haben. (Auch **Wallraff** geht hierauf kurz ein, S. 12 ff). Von Interesse in diesem Kontext ist die "Affäre Langemann" (siehe **Heigl/Saupe**). Wie **Chaussy** in seiner minutiösen Recherche über das Oktoberfestattentat nachweist, hat der damalige Chef des LfV, Langemann, durch gezielte Indiskretionen (an Limbach von Quick) die Ermittlungen maßgeblich beeinflusste. (S. 151 ff.)

### c) Parlamentarische Kontrolle

Die Beiträge von **Weichert** (in dieser Ausgabe) und **Trittin** (im vorangegangenen Heft, Nr. 27) belegen, wie brüchig die normalen Kontrollen gegenüber den VfS-Ämtern sind. Zum Thema wird dies nur dann, wenn Skandale offenkundig werden, die dann wiederum zur Einrichtung parlamentarischer Untersuchungsausschüsse führen. Symptomatisch hierfür ist die Tatsache, daß von 20 seit 1949 im Bundestag eingerichteten Untersuchungsausschüsse 6 die Geheimdienste betrafen. (Siehe als letzten **Bericht** den zur Affäre Tiedge und den Umgang mit VfS-Berichten durch den Staatssekretär Spranger, DS 10/6584 des DB vom 27.11.86). In dem Handbuch von **W. Damkowski** zu den parlamentarischen Untersuchungsausschüssen hat sich dies jedoch leider nicht niedergeschlagen. Zu der Frage, inwieweit Regierungen, bzw. die sie stützenden Mehrheiten im Ausschuß, unter Berufung auf den

vom BVerfG konzidierten "Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung" Machenschaften der Geheimdienste einer Kontrolle entziehen können, fehlen konkrete Hinweise. Über Reichweiten und Grenzen von Untersuchungsausschüssen sagt dieses Handbuch leider wenig aus.

### d) Wozu Verfassungsschutz?

Für die Konservativen gehören Geheimdienste zum unverzichtbaren "harten" Kern des Staatshandelns (**Kaltenbrunner**, S. 14), das jedoch dadurch, daß couragierte Agenten immer mehr durch Technik und Organisation abgelöst werden, gefährdet erscheint. ("Eine anthropologische Entleerung greift Platz", **Hildebrandt** in **Kaltenbrunner**, S. 81). In solch einem Denken ist zwangsläufig noch nicht einmal Platz für die Frage nach Kosten und Nutzen solcher Dienste, wie sie im angelsächsischen Raum untersucht wird (siehe **Laqueur**). Dies gilt im übrigen auch für die Beurteilung der Geheimdienste aus der Sicht der DKP, wie sie in dem Buch von **Seibert** zu finden ist. In der Darstellung diverser Skandale und der Erfassungswut des VfS - ohne Quellenangaben und zeitliche Differenzierungen und deshalb nur mit begrenztem Informationswert - als Geschichte des Kampfes einer parasitären und geschichtlich perspektivlosen Klasse gegen den gesellschaftlichen Fortschritt reduziert sich die Frage nach dem Sinn oder Unsinn solcher Geheimdienste auf einen Punkt: Stehen sie auf der Seite des Fortschritts, handelt es sich um den heroischen Kampf an der vordersten Front des Klassenkampfes, wenn nicht, dann ist es finstere Reaktion. Demgegenüber gilt es gegenüber dem in diesem Bereich vorherrschenden Staatsschutzdenken (in der DDR wird der Apparat ehrlich-

cherweise gleich "Ministerium für Staatssicherheit" benannt) danach zu fragen, ob und inwieweit denn solche Geheimdienste überhaupt mit einer freiheitlichen Demokratie in Einklang zu bringen sind. Die Antwort des liberalen Bürgertums des frühen - und der Sozialisten des späten 19. Jahrhunderts war ein klares nein (vgl. zur Geschichte in Deutschland, **Siemann**). Die Schlußfolgerung der Dokumentation einer Tagung der AL Berlin, auf der Struktur und Arbeitsweise des VfS zur Debatte standen, geht in dieselbe Richtung: eine Einbindung in eine freiheitlich-demokratische Gesetzordnung läuft auf die Abschaffung des VfS hinaus. Zum selben Resultat gelangt auch das Minderheitenvotum des Abgeordneten Ströbele für die Fraktion die Grünen im 2. Untersuchungsausschuß des 10. Bundestages, der sich mit dem systematischen Gebrauch von VfS-Erkenntnissen in der politischen Auseinandersetzung durch die jeweiligen Inhaber der Macht zu beschäftigen hatte. (Bericht des 2. Untersuchungsausschusses.)

#### e) Die Geschichte des VfS und der Dienste im Kalten Krieg

Wer die Abschaffung des VfS fordert, setzt sich schnell des Vorwurfs aus, ein "Verfassungsfeind" zu sein, ist doch die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten des VfS grundgesetzlich verankert. Die aus den amerikanischen und deutschen Quellen schöpfende Arbeit von **Imle** über die Entstehung des nachrichtendienstlichen Verfassungsschutzes ist in diesem Punkte äußerst erhellend. Sie zeigt, daß sich im Parlamentarischen Rat unter der "späteren Bezeichnung 'Verfassungsschutz' nur ein begrenzter Kreis Eingeweihter etwas

konkretes vorstellen konnte." (S. 25) Diesem, Christ- wie Sozialdemokraten gleichermaßen umfassenden Kreis mit einem - wie Imle feststellt - "fast absolutem Staatsbewußtsein", ging es im Kern um den Aufbau eines schlagkräftigen Geheimdienstes, mit dem der Staatsraison gegen die Feinde des Staates zu ihrem (übergesetzlichen) "Recht" verholfen werden konnte, sei doch - so der Abgeordnete Kopf (CDU) vier Jahre nach dem Ende des Naziregimes - "die Existenz eines Staates... wichtiger als die Art und Weise, wie dieser Staat diese Existenz zu wahren sucht." (zit. nach Imle, S. 159).

Es war deshalb auch folgerichtig, daß der neue Staatsschutz, der euphemistisch als Verfassungsschutz bezeichnet wurde, mit Fachleuten besetzt wurde, die ihr Handwerk im Nationalsozialismus erlernten. Der Fakt selbst ist schon lange bekannt (vgl. Walde), insoweit ergeben auch die kürzlich veröffentlichten Memoiren des für den KGB arbeitenden ehemaligen BND-Mitarbeiter **Heinz Felfe** nichts sensationell neues. Sie vermitteln aber einen teilweise spannenden Einblick in die Atmosphäre der Dienste und die Animositäten zwischen BND und Teilen des VfS in den 50er Jahren.

#### f) Recht als Recht der Geheimdienste

Institutionen wie die VfS-Behörden sind aus der Idee geboren, daß zumindest Teile des Staates wenigstens im Geheimen "sündigen müssen", wie Friedrich Meinecke formulierte. Es ist deshalb konsequent, wenn die Gesetzgeber in ihrem Bestreben, ein möglichst effektives Instrument gegen den vermeintlichen Umsturz zu schaffen, sich im Jahre 1950 darauf

beschränkten, den VfS-Ämtern in kaum mehr als dreihundert Worten umfassende Ermächtigungen einzuräumen. Wo diese fehlten - wie im Bereich der Spionageabwehr - ging es auch ohne.

Wenn uns heute mit den "Sicherheitsgesetzen" ein ganzes Konvolut von Geheimdienstgesetzen ins Haus steht, so erklärt sich dies aus dem unmittelbaren Anlaß - der vom Bundesverfassungsgericht angeordneten gesetzlichen Regelung exekutiver Informationserhebung - nur zum Teil. Ausschlaggebend hierfür war vielmehr zunächst der typisch deutsche Versuch der Politiker und der Gerichte, das Bemühen, die Kommunisten politisch auszuschalten, als generelle Aufgabe des Staates zu legitimieren, die Verfassung vor den Feinden der "freiheitlichen-demokratischen Grundordnung" zu schützen (vgl. Zur rechtlichen Konstruktion, **Ridder**). Ein solches Unterfangen erzwingt die rechtliche Rationalisierung einer politischen Feindbestimmung. Der Radikalerlaß des Jahres 1972, die Publikation von VfS-Berichten und die potenzierten Möglichkeiten der Informationssammlung durch die Datenverarbeitung haben die Frage nach den gesetzlichen Grundlagen der VfS-Tätigkeit dann in immer differenzierterer Weise aufgeworfen. Jetzt scheint der Punkt erreicht, an dem die Verrechtlichung auch die Geheimdienste erfaßt, liegen nun doch - nachdem man über dreißig Jahre darauf warten mußte - gleich drei Kommentare zu den VfS-Gesetzen vor (**Schwagerl, Roewer, Borgs-Maciejewski/Ebert**). Es handelt sich genaugenommen um Versuche, im Vorgriff auf die kommenden Sicherheitsgesetze die strategischen Felder möglicher Normauslegung seitens der Dienste und Sicherheitsbürokratien zu be-

setzen, deren Mitarbeiter die Autoren allesamt sind. Die Differenzen zwischen den drei Werken liegen deshalb auch kaum in einer unterschiedlich engen Bezugnahme auf die Grundrechte der dem VfS unterworfenen Bürger. Wer substantielles zu einer von den Bürgerrechten her konzipierten Form der Datenverarbeitung in den Diensten erfahren will, muß schon zu anderen Beiträgen greifen (vgl. etwa **Bäumler**, in **Bull**; **Gusy**, in **Großfeld/Salje**; **Merten**). Den Autoren der drei Werke geht es vielmehr allesamt um die rechtliche Legitimierung der VfS-Tätigkeit hier und jetzt, wengleich mit unterschiedlicher Präzision und Nuancierung.

Borgs-Maciejewski/Ebert machen schon in ihrem programmatischen Titel klar, daß es alleine um ein Recht des Staates geht, weshalb auch individuelle Grundrechte prinzipiell leerlaufen müssen. "Der Gesetzauftrag, Nachrichten zu beschaffen, dient alleine dem Staat, nicht dem einzelnen, so daß letzterer auch keinen Anspruch auf verdachtsklärende Ermittlungen geltend machen kann." (S. 54) Daß es sich bei den Begriffen, mit denen Aufgaben und Befugnisse der Geheimdienste umschrieben werden - wie verfassungsfeindlich, extremistisch, nachrichtendienstliche Mittel usw. - durchgängig um unbestimmte Rechtsbegriffe mit weitgehend offener Auslegung handelt, ist von diesem Standpunkt aus gesehen völlig unwichtig. Es geht ihnen allein darum, das exekutive Ermessen, ja, die Fähigkeit der Dienste paralegal oder gar ungesetzlich zu handeln, selbst rechtlich zu legitimieren (so wird z.B. das Celler Loch bei Borgs-Maciejewski/Ebert zum nachrichtendienstlichen Hilfsmittel, S. 111).

Das Werk **Schwagerls** ist demgegenüber von dem Bemühen durchgezogen, die Tätigkeit des VfS durchgängig als Teil des rechtsstaatlichen Handelns des Staates zu begründen. Aufgaben wie Befugnisse sollen rechtlich bestimmt sein, und wo dies dann nicht möglich ist, soll wenigstens alles rechtlich nachprüf- und kontrollierbar sein.

Schwagerls umfangreiche Begriffserklärungs- und Definitionsversuche erweisen sich aber als hilfloser, stellenweise auch amüsierender Versuch, die unbestimmten Rechtsbegriffe, mit denen verfassungsschützerische Aufgaben und Befugnisse umschrieben werden, den Schein der Präzision zu geben. Bestrebungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BVerfG etwa, definiert Schwagerl nach einem Durchgang durch die politologisch-juristische Literatur "sind also in erster Linie politisch-extrem, die von Personmehrheiten getragen werden, die in ihrer sozialen Umwelt eine politische Wirkung entfalten. Sie zielen auf die Veränderung der FdGO. Erst im letzten Entwicklungsstadium kann von einer Verfassungsfeindlichkeit gesprochen werden,..." (S. 71). **Roewer**, der im BMI für das Bundesamt zuständig ist, versucht sich dem Problem der Präzisierung der Aufgaben- und Befugnisnormen dadurch zu entziehen, daß er einerseits darauf verweist, Begriffe wie die der "Bestrebung", der "freiheitlich-demokratischen Grundordnung" etc. seien verfassungsrechtlich eingeführt, andererseits aber deren notwendige Offenheit aus der "Vorfeldzuständigkeit" des Verfassungsschutzes zu begründen sucht (vgl. S. 62). Die Grundsätze der Normenklarheit und Regelungstiefe müßten - so Roewer - "dort ihre Grenzen (finden), wo der Rechts-

staat sich durch Handlungsvorhaben an die Exekutive zu karikieren beginnt; angesichts des zu bewahrenden Schutzgutes des freiheitlich-demokratischen Gemeinwesens muß es hingenommen werden, daß gegenüber denjenigen, die es konspirativ zu beseitigen gedenken, eine Facette des Abwehrmechanismus ... als Generalklausel beschrieben wird." (133)

Wo der Staat - genauer seine Repräsentanten - sich karikiert sehen, endet das Recht. Dies bleibt der Kern der Botschaft der Kommentare zum BVerfSchG und G-10-Gesetz und des Werks von Schwagerl. Solange aber das Primat der Dienste über die Gesetzesordnung Ausgangspunkt ist, bleiben alle Ausführungen zu einzelnen Rechtsproblemen verfassungsschützerischer Tätigkeit z.B. des Datenschutzes, der Definition von nachrichtendienstlichen Mitteln immer nur Variationen zu diesem einen Thema, dem Recht der Geheimdienste.

#### Anmerkungen:

- 1) Auch wenn diese Veröffentlichungen kaum Konkretes über die Tätigkeit der Dienste enthalten, bleibt ihre Lektüre aufschlußreich, offenbart sich in ihnen immer auch das jeweilige Aufgabenverständnis und die Arbeit der zugrundgelegten Feindbilder. So fragt man sich etwa nach Gehlens Vermächtnis, seiner erst nach seinem Tode veröffentlichten "Verschlußsache", wie ein solcher Paranoiker mehr als 20 Jahre Chef eines Nachrichtendienstes sein konnte. Für den Verfassungsschutz siehe **Nollau** 1978, und **Hellenbroich** 1987.
- 2) Vgl. Bericht des 2. UA 1975, Gehlen 1980, S. 44 ff, Nollau 78,

S. 195 ff. Die diversen Berichte der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse stellen eine der wichtigsten Materialquellen dar.

**3)** So hat etwa **Kahl** auch ein Buch über kommunistischen Extremismus und Terrorismus verfaßt (1986a), das im Münchner Olzog-Verlag erschien und kostenlos beim Bundesministerium des Innern zu beziehen war. Aufgrund falscher Angaben - die wiederum von Polizei und Verfassungsschutz stammen - über den Berliner Dieter Kunzelmann wurde nun dem Verlag und dem BMI die weitere Verbreitung dieses Machwerks in der jetzigen Form gerichtlich untersagt.

**Agee, P., Aust, St. u.a.**, Unheimlich zu Diensten, Medienmißbrauch durch Geheimdienste, erschienen im Steidl-Verlag Göttingen 1987, 2. Auflage, DM 8,80;

**AL (Hrsg.)**, Verfassungsschutz und Demokratie - vereinbar? Erweiterte Dokumentation des Wochenendseminars vom 20./21. Februar 1987, Berlin 1987 (zu beziehen über Fraktion der AL, Rathaus Schöneberg, 1 Berlin 61);

**Bergh, Hendrik v.**, Köln 4713, Naumann-Verlag Würzburg 1981, DM 34,--;

**Bericht** des 2. Untersuchungsausschusses d. 7.Dt.Bundestages vom 19.2.1975 zum Fall Guillaume, DS 7/3246;

**Bericht** des 2. Untersuchungsausschusses d. 10.Dt.Bundestages vom 27.11.1986, DS 10/6584;

**Beschlußempfehlung und Bericht** des 2. Untersuchungsausschusses d. 10.Dt.Bundestages zu dem Antrag der Fraktion der SPD Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, DS 10/6584;

**Borgs-Maciejewski, H., Ebert, F.**, Das Recht der Geheimdienste, Boorberg-Verlag Stuttgart, München, Hannover 1987, DM 98,--

**Bundesministerium des Innern (Hrsg.)**, Sicherheit in der Demokratie, Carl Heymanns Verlag KG Köln 1981;

**Bundesministerium des Innern (Hrsg.)**, Verfassungsschutz und Rechtsstaat, Carl Heymanns Verlag KG Köln 1982, DM 52,--;

**Chaussy, Ulrich**, Oktoberfest - Ein Attentat, Luchterhand-Verlag Darmstadt 1985, DM 24,--;

**Dankowski, Wulf (Hg.)**, Der parlamentarische Untersuchungsausschuß, Ein Handbuch für Wissenschaft und Praxis, Campus-Verlag Frankfurt 1987, DM 98,--;

**Emde, Heiner**, Die geheimen Nachrichtendienste der Bundesrepublik Deutschland, Bastei-Lübbe-Verlag Bergisch-Gladbach 1979, DM 7,80;

**Emde, Heiner**, Spionage und Abwehr in der Bundesrepublik Deutschland - von 1979 bis heute, Bastei-Lübbe-Verlag Bergisch Gladbach 1986, DM 8,80;

**Felfe, Heinz**, Im Dienst des Gegners - 10 Jahre Moskaus Mann im BND, Rasch und Röhning Verlag Hamburg 1986, DM 39,80;

**Ganßer, Walter**, Abwehrbereit, Demokratie und Verfassungsschutz, Bayrische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit München 1985 (dort kostenlos zu beziehen);

**Gehlen, Reinhard**, Verschlußsache, Hase & Koehler-Verlag Mainz 1980, DM 20,--;

**Grossfeld/Salje (Hrsg.)**, Elektronische Medien im Recht, Carl-Heymanns Verlag Köln 1986, DM 80,--;

**Heigl, Frank P., Saupe, Jürgen,** Operation Eva - Die Affäre Langemann, Konkret Literatur Verlag 1982;

**Hellenbroich, H.** (Im Gespräch mit Jörg Fauser und Reinhard Hesse), Die Macht der Dienste, in "Trans Atlantik" 1/87, S. 30;

**Horchem, Hans-Josef/Nollau, Günther,** Die lautlose Macht, Stuttgart-Zürich-Wien 1985, DM 64,90;

**Imle, Walter,** Zwischen Vorbehalt und Erfordernis, Eine historische Studie zur Entstehung des nachrichtendienstlichen Verfassungsschutzes nach 1945, tuduv-Studien, München 1984, DM 46,80;

**Kaltenbrunner, Gerd-Klaus (Hrsg.),** Wozu Geheimdienste? Kundschafter-Agenten-Spione, Herderbücherei INITIATIVE Bd. 62 München 1985, DM 12,90;

**Kahl, Werner,** Spionage in Deutschland heute, Nymphenburger Verlagshandlung, München 1986, DM 28,--;

**Kahl, Werner,** Vorsicht Schußwaffen! Von kommunistischem Extremismus, Terror und revolutionärer Gewalt, Olzog-Verlag München 1986 a, DM 16,80;

**Laqueur, Walter,** World of secrets. The Uses and Limits of Intelligence, London 1985, 25,-- Engl. Pfund

**Merk/Werthebach,** Innere Sicherheit, Jüngling-Verlag Karlsfeld 1986;

**Merten, Karl-Heinz,** Datenschutz und Datenverarbeitungsprobleme bei den Sicherheitsbehörden, Kriminalistik-Verlag Heidelberg 1985, DM 98,--;

**Nollau, Günther,** Wie sicher ist die Bundesrepublik?, Bertelsmann-Verlag München 1976;

**Nollau, Günther,** Das Amt - 50 Jahre Zeuge der Geschichte, Bertelsmann-Verlag München 1978;

**Ridder, Helmut,** Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung, in: Kommentar zum Grundgesetz für die BRD, Reihe Alternativkommentare, Luchterhand-Verlag, Neuwied 1984;

**Roewer, Helmut,** Nachrichtendienstrecht der Bundesrepublik Deutschland, Carl-Heymanns-Verlag KG Köln 1987, DM 128,--;

**Schwagerl, Joachim H.,** Verfassungsschutz in der Bundesrepublik Deutschland, C.F.Müller Juristischer Verlag Heidelberg 1985, kart. DM 48,--;

**Seibert, Fritz,** Schnüffler, Fälscher, Provokateure - Methoden und Praktiken des Verfassungsschutzes, Verlag Marxistische Blätter Frankfurt am Main 1985, DM 12,80;

**Siemann, Wolfgang,** Deutschlands Ruhe, Sicherheit und Ordnung. Die Anfänge der politischen Polizei 1806 - 1866, Tübingen 1985, DM 154,--;

**Walde, Thomas,** ND-Report - Die Rolle der Geheimen Nachrichtendienste im Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland, Piper & Co. Verlag, München 1971;

**Wallraff, Günter,** Akteneinsicht - Bericht zur Gesinnungslage des Staatsschutzes, Steidl Verlag Göttingen 1987, DM 7,80;

**Zolling, Hermann/Höhne, Heinz,** Pullach intern - General Gehlen und die Geschichte des Bundesnachrichtendienstes, Hoffmann und Campe Verlag Hamburg 1971.

# Datenschutz

**"Listen" als Requisite der Berliner Polizei zur Bewältigung "besonderer Sicherheitslagen"**

von Lena Schraut

Eine Vielzahl von Staatsbesuchen, angeführt von Israels Premierminister Perez im Januar 1986, vorerst endend mit Präsident Reagans Auftritt im Juni 1987, stellte die Berliner Polizei in jüngster Zeit vor "besondere Sicherheitsaufgaben". Die schweren Auseinandersetzungen in Kreuzberg am Abend des 1. Mai, nach den Worten des Regierenden Bürgermeisters Diepgen die Tat von "zugereisten Anti-Berlinern", verstärkten die Besorgnis der Berliner Polizeiführung. So wurden als neues Instrument "Listen" ins Repertoire der Berliner Polizei aufgenommen, die der polizeiliche Staatsschutz aus verschiedenen Quellen nach unterschiedlichen Merkmalen zusammengestellt hatte, um "Herr der Lage" zu bleiben.

## Westdeutsche Autokennzeichen

Bereits im Vorfeld des 11. Juni dieses Jahres - dem Tag der Anti-Reagan-Demonstration - standen den in Berlin eingesetzten Polizeibeamten Listen mit westdeutschen KFZ-Zeichen zur Verfügung. Jeder, der in einem auf den Listen notierten Fahrzeug zum falschen Zeitpunkt am falschen Ort auftauchte, wurde Opfer polizeilicher Maßnahmen.

Für den 12. Juni waren in der City - Kurfürstendamm und Tauentzien - vielfältige Aktionen geplant, um gegen die Anwesenheit Reagans zu protestieren. Die Polizei reagierte u.a. mit der nahezu vollständigen Abriegelung Kreuzbergs - dem sogenannten Kreuzberger Kessel. Der U-Bahnverkehr aus und nach Kreuzberg wurde eingestellt, an Ausfallstraßen Kontrollstellen eingerichtet. Die Abriegelung war wohl der Versuch der Polizei, die Zahl möglicher Veranstaltungsteilnehmer zu reduzieren. Jedenfalls wurden alle Per-

sonen im gehfähigen Alter am Verlassen des Bezirks gehindert. Wenn ein Auto mit westdeutschem Nummernschild an eine der 9 Kontrollstellen kam, verglichen die Beamten in gemäßigttem Kampfdress das Kennzeichen mit ihren engbedruckten Listen und wiesen das Fahrzeug im Trefferfall zurück.

Aber vielleicht lag es an dem leicht antiquierten Demonstrationsschild der Beamten, - "Leute mit langen Haaren und alten Autos mit Aufklebern" (so ein im "Spiegel" zitierter Polizist) -, daß es der Polizei trotz Listen und anderer Aufklärungsarbeit nicht gelang, die Teilnahme von ca. 3.000 Vermummten an der Demonstration vom 11.6.87 zu verhindern.

Auch die Teilnehmer der City-Aktionen am 12.6. waren mit Hilfe der Listen offensichtlich nicht richtig einzuordnen gewesen. Unter den später, im sogenannten Kleinen Kessel auf der Tauentzienstraße, Festgenommenen, befanden sich nämlich viele City-

Bummler, die sich - außer ihrer Anwesenheit - nichts hatten zuschulden kommen lassen.

Aber das Hauptziel der gesamten polizeilichen Maßnahmen, nämlich den eigentlichen Besuch Reagans in der Stadt störungsfrei zu halten, wurde erreicht. Aus welchen Quellen aber wurden diese Staatsschutz-Listen geschöpft? Versuche der AL-Fraktion des Abgeordnetenhauses von Berlin, mit diversen kleinen Anfragen hier Licht ins Dunkel zu bringen, ergeben folgendes, unvollständiges Bild:

Zum Teil sind die KFZ-Listen das Ergebnis diverser "Dateienspaziergänge", wie ein höherer Berliner Polizeibeamter den präventiven Datenabgleich nannte. Dazu stand der Polizei - neben den Berliner Sammlungen - die BKA-Datei "Meldedienst Landfriedensbruch und verwandte Straftaten" zur Verfügung (AL-Anfrage Nr. 3819 vom 26.9.87). Dort sind auch die KFZ-Daten der erfaßten Personen gespeichert.

Auf Antrag erhalten die Bundesländer, auf deren Gebiet Großdemonstrationen stattfinden, vom BKA für einen begrenzten Zeitraum das Zugriffsrecht. 1982 - im April dieses Jahres hatte die Innenministerkonferenz die Richtlinien verabschiedet - durfte Berlin den 1. Probelauf machen, wahrscheinlich anlässlich des damaligen Reagan-Besuchs (S. FR vom 9.7.83). Der Innensenat bestreitet diesen Probelauf (AL-Anfrage Nr. 3819).

Die Datei wird von allen Bundesländern - mit Ausnahme Hamburgs und des Saarlandes - beliefert und genutzt, obwohl anfänglich ihre Wirksamkeit bezweifelt wurde. Die Datenschutzbeauftragten, wie auch einige Bundesländer, lehnen die Erfassung von Demonstrationsteilnehmern in einer Datei, die ur-

sprünglich zur Terroristenfahndung verwendet worden war, ab (vgl. Bürgerrechte & Polizei, Nr. 11).

Eine weitere Quelle der KFZ-Listen dürften die Ende Mai dieses Jahres vom Ermittlungsrichter am Bundesgerichtshof für das gesamte Bundesgebiet einschließlich Berlin angeordneten Kontrollstellen sein. Als fragwürdige Rechtsgrundlage diene der vom Bundestag im Rahmen der sog. Anti-Terrorismus-Gesetze vom Februar 1978 verabschiedete § 111 StPO. Danach dürfen, soweit bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, daß eine Straftat nach § 129 a StGB und der im § 129 a enthaltenen Katalog-Straftatbestände oder eine Straftat nach § 250 Abs. 1 Nr. 1 StGB begangen worden ist, an allen öffentlich zugänglichen Orten Kontrollstellen eingerichtet werden. Jedermann ist an der Kontrollstelle verpflichtet, seine Identität feststellen und mitgeführte Sachen durchsuchen zu lassen (vgl. Bürgerrechte & Polizei, Nr. 1, S. 34 ff., Der Spiegel v. 15.6.87).

Dem Wortlaut des Gesetzes nach (Die Anordnung, **eine** Kontrollstelle anzuordnen, trifft der Richter ...) und gemäß der Interpretation des seinerzeit für dieses Gesetz federführenden Bundesjustizminister Vogel in der NJW (v. 21.6.78, S. 1227) hätte der anordnende Richter zu prüfen, ob "gerade am konkreten Ort und zur konkreten Zeit eine Kontrollstelle Fahndungserfolge verspricht" - so Vogel.

Der BGH-Ermittlungsrichter hingegen erklärte gleich die gesamte Bundesrepublik einschließlich W-Berlin zur Kontrollstelle. Zeit und Ort der Kontrollstellen wurden mithin völlig ins Ermessen der Polizei gestellt. Wie "Der Spiegel" (v. 15.6.87) berichtete, sollte mit diesem Instrument nach "militanten Zählungsgegnern" gefahndet werden, die "mehrere Brand- und

Sprengstoffanschläge im Zusammenhang mit der Volkszählung" verübt hätten. In der Woche vor dem Reagan-Besuch wurde die Genehmigung auf Autonome und Anti-Reagan-Demonstranten erweitert.

An den nun zu Kontrollstellen umgewidmeten Transitübergängen in Richtung Berlin und an den 2 westlichen Mauerdurchlässen filzten in den Tagen vor dem Reagan-Besuch Bundesgrenzschutz (BGS) bzw. Berliner Polizisten alles, was ihnen nach VoBo und/oder Demonstrant aussah: "Leute mit langen Haaren und alten Autos mit Aufklebern, "so laut "Spiegel" ein BGS-Mann. Dabei wurden auch die Personalien notiert und an das BKA gemeldet. Hinzuzufügen ist, daß Berlins Innensenator auf eine entsprechende Anfrage der AL (Nr. 3820 v. 26.9.87) die Nutzung der dabei erhobenen Daten für die KFZ-Listen allerdings bestritt.

### **Arbeitnehmer-Staatsschutz-Listen**

Ende Juni 1987 wurde die Existenz weiterer Listen bekannt. Der Angestellte einer Versicherung in der Nähe des Springer-Verlags berichtete, daß sein Arbeitgeber dem Staatsschutz die Daten aller Mitarbeiter übermittelt hatte. Anlaß war der Besuch des israelischen Staatspräsidenten Herzog im April 87.

Der Bericht des Betroffenen und Nachfragen bei der Firma ergeben folgendes Bild:

Vor dem Besuch hatten Staatsschutz-Beamte die Firma gebeten, ihnen die persönlichen Daten der Mitarbeiter zu Sicherheitsüberprüfungen zu überlassen, da der Springer-Verlag auf dem Besuchsprogramm Herzogs stand. Die Geschäftsleitung zog den Betriebsrat hinzu. Beide - ohne dazu legi-

timiert zu sein - stimmten der Übermittlung unter der Bedingung zu, daß die Daten nach dem Besuch gelöscht würden. Für die positive Entscheidung nicht unwichtig war, daß der Berliner Datenschutzbeauftragte Kerkau - vom Staatsschutz schon vorher in die Aktion eingeweiht - sie auf Anfrage der Firma befürwortete.

Kurz nachdem Herzog aus der Stadt war, fragte der Staatsschutz wieder bei der Firma an. Das Ziel: die Daten bis Ende Juni, über den Besuch des amerikanischen Präsidenten hinaus, behalten zu dürfen. Auch das wurde genehmigt.

Es ist klar, daß diese Maßnahme nur Sinn macht, wenn die Sicherheitsüberprüfungen bei allen Betrieben und den Anwohnern in der Nachbarschaft des Springer-Verlags durchgeführt wurden.

Außerdem liegt die Vermutung nahe, daß die Sicherheitsüberprüfungen nicht nur auf die Umgebung des Springer-Verlags bzw. auf die Besuche von Herzog und Reagan beschränkt blieben, sondern bei allen Staatsbesuchen entsprechend dem Besuchsprogramm gemacht wurden. Das würde bedeuten, daß Tausende Berliner vom Staatsschutz erfaßt und durchleuchtet wurden. Der Berliner Datenschutzbeauftragte bestätigte diese Vermutung. In einem Interview berichtet er, daß der Staatsschutz Listen mit Personalien von Berlinern, die in der Nähe von Staatsgastbesuchspunkten wohnen und arbeiten, schon vor dem Besuch des israelischen Premierministers Perez, also im Januar 86, angelegt hatte. Sie wurden bei allen weiteren Staatsbesuchen entsprechend erweitert, verwendet und erst 1,5 Jahre nach dem Reagan-Besuch vernichtet (s. Volksblatt Berlin, 4.8.87).

Die AL versuchte, in mehreren Kleinen Anfragen ein genaueres Bild von der Angelegenheit zu erhalten. \*

Aus den Antworten des Innensekrets - so ausweichend und dürftig sie auch sind - ergibt sich folgender Vorgang:

Die Daten wurden der Abteilung Automatische Datenverarbeitung der Polizei in Listenform überstellt. Dort erfolgte der Abgleich mit dem Informationssystem Verbrechensbekämpfung Berlin (ISVB). Die Daten derjenigen Personen, die sich im ISVB fanden, wurden mit der Zentralkartei des Polizeilichen Staatsschutzes und der Arbeitsdatei PIOS Innere Sicherheit (APIS) des Bundeskriminalamtes abgeglichen. Eine Überprüfung mit Hilfe der Datenbestände des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) sei nicht erfolgt.

Schon wegen der großen Anzahl von Datensätzen im ISVB - es enthält die Daten von 1,4 Millionen Bürgern - dürften viele "Treffers" erzielt worden sein, die dann wiederum mit einer Datei des BKA abgeglichen wurden, die die Sammlungen des Polizeilichen Staatsschutzes mit der Datei PIOS Terrorismus zusammenführt. APIS, am 2.1.86 in Betrieb genommen, ist eine Verbunddatei, an die die Landeskriminalämter (LKÄ) online-Anschluß haben. Laut Errichtungsanordnung dient sie der Erfassung von Staatsschutzdelikten. Aber auch jede andere Straftat wird dort gespeichert, wenn wegen "der Angriffsrichtung, dem Motiv des Täters oder dessen Verbindungen zu einer Organisation der Verdacht besteht, daß mit der Tat ein gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtetes Ziel ver-

folgt wird" (9. Tätigkeitsb. des Bundesdatenschutzbeauftragten, S. 60). Mit dieser Begründung speicherten die Landeskriminalämter z.B. Referenten, Organisatoren und Besucher von Vobo-Veranstaltungen in APIS (s. "Datenschutz bei den Sicherheitsbehörden, hier: Volkszählung", Bericht der Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg vom 19.5.87).

Die schon in der Datei PIOS Terrorismus vorgenommene Speicherung von personenbeschreibenden Merkmalen, die bis zu 100 Einzelinformationen umfassen können, findet sich auch in APIS. Das gilt auch für sogenannte "andere Personen", d.h. für Kontakt- und Randpersonen, die bisher bei Staatsschutzfällen überhaupt nicht gespeichert wurden.

### Rechtsgrundlagen?

So knapp und sparsam mit Details der Berliner Innensenat über den Vorgang als solchen informiert, so ausführlich geht er auf die fehlende Rechtsgrundlage ein. Daß an diesem kniffligen Punkt der Datenschutzbeauftragte zur gemeinsamen Positionsabstimmung hinzugezogen wurde, sieht man Kerkaus Prüfbericht vom 5.8.87 an: kaum Details, dafür aber dieselben langen Rechtfertigungen wie vom Innensenator.

Für die Staatsschutzlisten gibt es keine gesetzliche Grundlage, räumt auch der Innensenat ein. Warum sie aber trotzdem "rechtlich unbedenklich" waren (s. AL-Anfrage Nr. 3574 vom 17.7.87), dafür führt er ein ganzes Sammelsurium von Vorschriften an.

Für die Erfassung der Anwohner liefert § 25 des Berliner Meldege-

\* Kleine Anfragen der AL Nr. 3574 v. 17.7.87, 3609 v. 28.7.87, 3755 v. 7.9.87, 3756 v. 7.9.87, 3770 v. 7.9.87

setzes vom 26.2.1985 die Rechtsgrundlage. Damit ist das Landeseinwohneramt für die Datenübermittlung an den polizeilichen Staatsschutz rechtlich legitimiert. Nicht aber die Arbeitgeber: ihre Datenweitergabe erfolgte ohne gesetzliche Grundlage.

Für die Speicherung und die Abgleiche durch den Staatsschutz werden die Generalklauseln des Berliner Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG), der "Übergangsbonus" und - ein Novum - der "Vorgriff" auf noch zu verabschiedende rechtliche Vorschriften bemüht.

Seit das Bundesverfassungsgericht (BVG) mit dem Volkszählungsurteil vom 15.12.83 die polizeiliche Datenerhebung und -verarbeitung als nicht verfassungskonform qualifizierte, arbeitet die Berliner Polizei, wie alle anderen auch, mit Hilfe des vom BVG gleichzeitig zugestandenen "Übergangsbonus" in der alten Form weiter. Allerdings hat das BVG diesen Zeitraum nicht unbegrenzt zugestanden. 4 Jahre sind jedenfalls zu lange, um Eingriffe in die Grundrechte der Betroffenen, wie die Staatsschutzlisten, nur mit dem ASOG zu rechtfertigen.

Daher ist als "Beurteilungsmaßstab für die Zulässigkeit ... ergänzend § 8a Abs. 2 Satz 2 des Vorentwurfs zur Änderung des Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder (Stand: 12.3.86) herangezogen worden", so der Senator (AL-Anfrage Nr. 3770 vom 7.9.87). "Bei Anlässen, die erfahrungsgemäß eine besondere Gefährdungsgrundlage hervorrufen, kann die Polizei zur Vorbereitung und Durchführung ihres Einsatzes personenbezogene Daten erheben, soweit dies erforderlich ist" heißt es



im ME-Entwurf (vgl. Bürgerrechte & Polizei, Nr. 24, S. 76).

Deutlicher formuliert:

Die Exekutive schreibt sich ihre erwünschten gesetzlichen Befugnisse selbst auf den Leib, enthält die Entwürfe der Öffentlichkeit vor, um bei passender Gelegenheit auf diese Entwürfe als "Rechtsgrundlage" zu verweisen - ein Verständnis von Gewaltenteilung und Gesetzesbindung exekutiven Handelns, mit dem Berlins Verfassungs- und Innensenator Kewenig, Professor der Rechte, jede 1-Semester-Klausur im öffentlichen Recht schon im Ansatz mißlingen würde. Im Stadtparlament hingegen findet dieses antiparlamentarische Lehr- und Bubenstück bei den Mehrheits-Fraktionen gefällige Billigung.

Nachtrag: Unterdessen hat Staatssekretär Müllenbrock einem Journalisten gegenüber versichert, solche Arbeitnehmer-Listen würden in allen Bundesländern zur Sicherheitsüberprüfung bei Staatsbesuchen verwendet.

# «Leiharbeiter» für den Präsidenten -

Besatzungsrecht im Berliner Jubeljahr

von Otto Diederichs

**Knapp 1.200 Bereitschaftspolizisten reisten im Juni 87 aus dem Bundesgebiet nach Berlin (West), um dort mitzuhelfen, Proteste gegen den Stadtbesuch des US-Präsidenten möglichst klein zu halten. Geschehen konnte dies durch Unterstützung der Westalliierten und mit offensichtlicher Billigung der DDR-Behörden. Beginn einer "gesamtdeutschen" Zusammenarbeit auf dem Felde der Inneren Sicherheit?**

Offiziell begonnen hatte es im April 1987, als Berlins Polizeivizepräsident Martin Lippock (CDU) am Rande der in der Stadt stattfindenden Innenministerkonferenz (IMK) erklärte, es bestünden Überlegungen, für den im Rahmen der 750-Jahr-Feier bevorstehenden Besuch des US-Präsidenten Ronald Reagan polizeiliche Unterstützung aus dem Bundesgebiet anzufordern (1). Tatsächlich befanden sich Lippocks "Überlegungen" jedoch längst in einem konkreten Stadium: bereits seit Wochen waren Beamte der 34. BPH der Bereitschaftspolizei in Rheinland-Pfalz damit beschäftigt, für den Einsatz in Berlin bestimmte Absperrgitter zu überholen (2). Hessens Innenministerium hielt seit Februar eine Hundertschaft seiner Polizei zur Abordnung bereit (3), ähnlich sah es in den übrigen Bundesländern aus. Solcherart Amtshilfe, in den Bundesländern bei Großdemonstrationen seit langem gang und gäbe, ist auf Berlin allerdings nicht so ohne weiteres anwendbar. Grundsätzlich gelten - wie für die übrigen Polizeien in der Bundesrepublik - die Bundesgesetze zwar

auch in Berlin, dies allerdings stets unter dem Vorbehalt, daß hierzu seitens der alliierten Siegermächte nichts anderes verfügt ist oder wird. Im Gegensatz zur Bundesrepublik, für die das Besatzungsstatut am 5. Mai 1955 durch die sog. "Pariser Verträge" abgelöst wurde, besteht es für Berlin bis heute fort. Im Zusammenhang mit diesen "Pariser Verträgen" verbreitete die Alliierte Kommandatura in Berlin seinerzeit eine "Erklärung über Berlin" (4), die als sog. "Kleines Besatzungsstatut" das Fundament der Besatzungsrechte und -pflichten der alliierten Siegermächte bildet. Berlin ist somit ein besatzungsrechtliches Relikt geblieben, in dem die Alliierten mittels eines einfachen Erlasses jederzeit wieder die volle Macht übernehmen können.

Im Rahmen des hier zu behandelnden Themas kollidiert ein Einsatz bundesdeutscher Bereitschaftspolizisten in Berlin zunächst einmal schon mit Artikel III der "Erklärung über Berlin", in der sich die Alliierten die "Befehlsbefugnis über die Berliner Polizei" vorbehalten (4). Ergänzt wird dieser Vorbehalt durch die Erklärung vom

14. März 1958 zur "Überwachung der Berliner Polizei", in der es unter anderem heißt: "Die Festsetzung der gesamten Personalstärke der Exekutivpolizei (Schutzpolizei und Kriminalpolizei), der Anzahl und Art der Schußwaffen, Munition und sonstigen Waffen ist von der Alliierten Kommandatura zu genehmigen." (5)

Ganz abgesehen von den politischen Verwicklungen, die sich durch einen Einsatz westdeutscher Länderpolizeien in Berlin ergeben könnten, bringt dies also auch erhebliche organisatorische Probleme mit sich. Laut der erwähnten Erklärung bezüglich der "Überwachung der Berliner Polizei" ist hier zunächst einmal "für jede von der Polizei geplante Aktion, die für die Beziehungen zwischen den Besatzungsmächten von Nachteil sein könnte" (5), zuvor eine Genehmigung einzuholen. Desweiteren wären sämtliche Beamten in einem dem Polizeioberbefehlshaber (6) übergeordneten Range der Alliierten Kommandatura zuvor mitzuteilen, die sich hier die Genehmigung binnen 21 Tagen vorbehalten hat.

Der einzige größere Einsatz vergleichbarer Art liegt bereits zwölf Jahre zurück: Im Rahmen der Fahndung nach den Entführern des CDU-Politikers Peter Lorenz wurden im März 1975 ca. 400 Kriminalbeamte aus verschiedenen Bundesländern nach Berlin geholt und der Direktion Verbrechensbekämpfung (Dir VB) zugeteilt. Nach knapp vier Wochen kehrten diese Beamten wieder in ihre Stammdienstorte zurück (7).

Ein kleiner Eindruck davon, vor welchem Wust an Problemen die Planer dieses neuerlichen Versuches gestanden haben mögen, läßt sich aus den sich laufend widersprechenden Presseverlautbarungen des Berliner Innensenates erahnen

- selbst wenn man berücksichtigt, daß Verwirrspiele im Vorfeld größerer Ereignisse zum Repertoire (und wohl auch zur Eigendynamik) von Innenverwaltungen gehören. Nach Lippocks eher beiläufigen Ankündigung während der IMK-Sitzung im April hörte man zunächst rund anderthalb Monate nichts mehr zu diesem Punkt. Erst nach den Auseinandersetzungen des 1. Mai, die als die schwersten der Berliner Nachkriegsgeschichte gewertet werden müssen, griff Innensenator Wilhelm A. Kewenig (CDU) das Thema mit der Bekanntgabe von 400 "Leiharbeitern" (8) aus den Bereitschaftspolizeien der Länder wieder auf. Kurze Zeit später ist bereits von 1.000 westdeutschen Beamten die Rede (9). Für sie sei in Berlins Arsenalen genügend Ausrüstung vorhanden, heißt es ebenso, wie, diese würde von den Beamten selbstverständlich mitgebracht. Kommen die "Leiharbeiter" an einem Tag über die Transitstrecke, so sollen sie kurz darauf eingeflogen werden - usw. usw..

Am 1. Juni 1987 schließlich stellt der Innensenator an die drei Westalliierten den offiziellen Antrag um "Genehmigung der Unterstützung der Berliner Polizei durch westdeutsche Länder-Polizeien in personeller und sächlicher Hinsicht", sowie eine "Unterstützung der Schutzpolizei durch die Heranziehung der Freiwilligen Polizeireserve (FPR) über das bereits genehmigte Kontingent.... hinaus" (10). Erbeten wird darin nun der Einsatz von insgesamt 850 Angehörigen von Berlins Freiwilliger Polizei-Reserve, 10 Hundertschaften und 80 SEK-Beamten aus den Bereitschaftspolizeien der Länder, 3 Wasserwerfern, 2 Sonderwagen mit Räumvorrichtung und 50 Gruppentransportern. Im weiteren heißt

es: "Dem Herrn amerikanischer Public Safety Advisor wäre ich besonders verbunden, wenn für den Transport der schweren Fahrzeuge ... ein Flugzeug der amerikanischen Streitkräfte zur Verfügung stehen könnte." (10) Vorausgegangen waren diesem Antrag neben den informellen Vorgesprächen mit den Verbindungsoffizieren Verhandlungen der Bundesregierungen mit der DDR, um den Transport der Einsatzmannschaften nach Berlin zu gewährleisten.

Als "Briefkasten" für dieses Anliegen muß die Transit-Kommission vermutet werden. Als regelmäßig tagendes Gremium wird sie von beiden Seiten gern für Zwecke eingespannt, die ihrer Natur nach zwar eilbedürftig sind, deutsch-deutscher Ideologie zufolge protokollarisch jedoch nicht "zu hoch gehängt werden dürfen". Seitens des Berliner Senates heißt es hierzu lapidar: "Die für den Transitverkehr zuständige Bundesregierung hatte mit der DDR Fühlung aufgenommen (11).

Am 5. Juni 1987 stimmten die Westalliierten "unter Erinnerung an die durch ihre Vorbehaltsrechte notwendigen Modalitäten" dem Vorhaben des Innensensors zu und erteilten die Genehmigung "zur vorübergehenden Erhöhung der Personalstärke" (11) der Berliner Polizei. Noch am gleichen Tag trafen die ersten Mannschafts-transportfahrzeuge aus dem Bundesgebiet ein (12). Um unerlaubtes Konvoifahren zu vermeiden, erreichten sie die Stadt im Halbstunden-Takt, gesteuert von Berliner Beamten. Funkgeräte und Waffen wurden auf dem Luftwege herangeschafft, um so die umständliche Einzeldeklaration an den Grenzübergängen zu vermeiden

(13). Weitere drei Tage später, am 8.6.87 folgten die ersten Mannschaften des insgesamt 1.181 Mann starken Kontingents (Niedersachsen = 297; Hessen = 253; Baden-Württemberg = 145; Hamburg = 116; Bayern = 114; Schleswig-Holstein = 113; Rheinland-Pfalz = 104; Nordrhein-Westfalen = 39), 92 von ihnen Angehörige der Sondereinsatzkommandos (SEK) der Länder. (11) Was darauf nun folgte, ist ein interessantes Beispiel dafür, welche Möglichkeiten ein Kriegsrecht auch in Friedenszeiten bieten kann; der Einsatz uniformierter Beamter mit ihren jeweiligen Hoheitszeichen verbietet sich nämlich mit Rücksicht auf den Berlinstatus. Allzu deutlich ließe sich daraus eine oberste Befehlsgewalt der Westalliierten über die gesamte westdeutsche Polizei ableiten, was die Sowjetunion als vierte Siegermacht keinesfalls tolerieren könnte. Somit war eine formelle Eingliederung der Ersatzmannschaften in den Berliner Polizeikörper zwingend erforderlich. Ein solcher Vorgang, nach geltendem deutschen (Beamten)recht ein aufwendiges Unternehmen, bei dem die Verteidigung auf die Berliner Verfassung wohl noch am einfachsten zu bewerkstelligen wäre, wird gemäß alliierter Anordnung zum Kinderspiel. Maßgebend hierfür ist Absatz 9 der erwähnten Erklärung zur Überwachung der Berliner Polizei, indem es u.a. heißt: "Die Alliierte Kommandantura und die Sektorkommandanten behalten sich das Recht vor, der Polizei direkte Anweisungen zu erteilen." (5) Die weitere Formel lautet dann schlicht: "Soweit Maßnahmen aufgrund dieses BK/L getroffen werden, handelt die Polizei kraft Anweisung der Alliierten Kommandantura und nicht kraft deutscher Gesetzgebung." (14)

Solchermaßen vereinfacht beschränkte sich die gesamte Eingliederung nunmehr ausschließlich auf eine äußerliche Umrüstung: über die westdeutschen Kfz-Kennzeichen wurden kurzerhand Berliner Doubletten geschraubt; das Niedersachsenroß, der Hessenlöwe und der gesamte übrige Zoo wurden mit dem Berliner Bären überklebt und schon war die Berliner Polizei eine Woche lang um knapp 1.200 Mann stärker. Mit dieser Verstärkung begann für die Stadt mit der höchsten Polizeidichte Europas (1 zu 136), die bei großen Alarmstufen allein schon auf rund 8.000 eigene Beamte zurückgreifen kann (15), der "größte Einsatz seit Jahren". (16)

Bleibe als letzte Frage übrig, welches Interesse von östlicher Seite daran bestanden haben kann, einen solchen Einsatz nicht nur zu dulden, sondern ihn aktiv zu unterstützen. Hier gilt es zunächst festzustellen, daß der Transit von Polizeifahrzeugen keineswegs ein alltäglicher Vorgang ist, wie es der reibungslose Ablauf des geschilderten Einsatzes möglicherweise suggeriert. In jedem Falle besteht die DDR zumindest darauf, daß die Hoheitszeichen der Fahrzeuge zuvor zu entfernen seien. Dies geschieht dann in der Regel mittels eines Stückes grüner Klebefolie, mit dem die Embleme abgedeckt werden - so auch in diesem Falle (12). Ein Indiz dafür, daß außerdem bei jedem Transit von Polizeifahrzeugen zuvor umständliche Vorabstimmungen zwischen der Bundesregierung und der DDR notwendig sind, denn der Berliner Senat verhandelt nicht direkt mit der östlichen Seite, ist die kurze Reise eines Wasserwerfers der Berliner Polizei ein Jahr zuvor.

Bekanntlich garieten die Polizei-

einheiten an der WAA Wackersdorf Pfungsten 1986 unter solchen Druck seitens der Demonstranten, daß sie glaubten, die umstrittene Anlage ohne massive Unterstützung nicht halten zu können. Bundesweit setzten sich damals Verstärkungen in Marsch und auch aus Berlin sollte ein Wasserwerfer geschickt werden. Dessen Fahrt endete allerdings bereits am Kontrollpunkt Dreilinden (17). Zu kurz war seinerzeit der notwendige Verhandlungszeitraum. Dieses Mal traten derartige Probleme hingegen nicht auf. Selbst die vorsorglich erbetene Transportmaschine der US-Air-Force konnte im Hangar bleiben, da die DDR am Transit von zwei hessischen Panzerfahrzeugen und drei Wasserwerfern nichts einzuwenden hatte.

Der reibungslose Einmarsch westdeutscher Polizeieinheiten nach Berlin muß somit andere, politisch hochrangigere Gründe haben. Zunächst einmal drängt sich hier wieder die Erkenntnis auf, daß Berlin ja doppelt vertreten ist und beide Hälften bemüht sind, sich gegenseitig in der Pracht ihrer 750-Jahr-Feiern zu übertreffen. Schwierigkeiten der einen Seite tragen so automatisch zum Glanz der anderen bei und daß eine (Halb)Stadt im Ausnahmezustand kaum sonderlich attraktiv wirkt, dazu bedarf es keiner weiteren Ausführungen. Die polizeilichen Feldlager in der Innenstadt des westlichen Teil Berlins waren daher durchaus von sehr vordergründigem Interesse für die DDR-Führung. Das Fernsehen der DDR war denn auch das einzige Medium, welches sich ausführlich mit den Ausschreitungen der Polizei gegen die Anti-Reagan-Demonstranten beschäftigte.

Ein weiterer Grund ist darin zu suchen, daß weder die DDR noch

ihre Führungsmacht UdSSR ein Interesse daran haben können, ihren ärgsten Widersacher ausgerechnet in Berlin in ernstlichen Schwierigkeiten - bis hin zu einem möglichen Attentat - zu sehen. So wurde denn folgerichtig die Tribüne am Brandenburger Tor, von der aus der US-Präsident seine Rede halten wollte, nicht nur von westlicher Seite durch beschußsicheres Glas gegen Anschläge arabischer Täter von jenseits der Mauer gesichert; auch Ost-Berlin sperrte auf seiner Seite das gesamte Gelände weiträumig ab. Dritter und wohl wichtigster Grund dürften allerdings die damals kurz vor dem Abschluß stehenden Vereinbarungen über den geplanten Staatsbesuch von SED-Chef Honecker in der Bundesrepublik gewesen sein. In dieser Situation, die für das weitere Miteinander der beiden deutschen Staaten tatsächlich wesentlich wichtiger war, als der kurzfristige Einsatz von 1.200 polizeilichen Leiharbeitern in Berlin, wäre kleinliches Beharren auf Statusfragen sicher nicht hilfreich gewesen. Von östlicher Seite war dieser Einsatz daher ausschließlich opportunistischen Überlegungen unterworfen. Etwaige Wiederholungen wären also stets in hohem Maße vom Stand der jeweiligen deutsch-deutschen, bzw. der Ost-West-Politik abhängig.

Abgesehen von der Alternativen Liste und einer rein ständischen Kritik der Gewerkschaft der Polizei (GdP), die die Unterstützung durch westdeutsche Kollegen als "Bankrotterklärung" (18) der Berliner Polizei qualifizierte, stieß der Einsatz, der den Senat - bei noch nicht abgeschlossener Rechnungslegung - bis Ende September bereits rund 1,15 Mio. DM gekostet hatte (19), allenthalben auf Zustimmung.

Da war es dann nur folgerichtig, daß Innensenator Kewenig der bayerischen Polizei für die für den 10. Oktober 1987 angekündigte Großdemonstration in Wackersdorf 120 Berliner Elitepolizisten anbot.

Ins Gedächtnis zurückrufen sollte man sich bei dieser Gelegenheit denn abschließend noch einmal die alliierte Erklärung, die die Personalstärke der Berliner Polizei regelt (5). Ebenso wie für eine kurzzeitige Erhöhung des Personalbestandes ist selbstverständlich auch für deren Reduzierung hier eine entsprechende Änderung notwendig. Gestützt auf Besatzungsrecht trägt so eine erhöhte Sicherheitsstufe im Bayerischen plötzlich zu einer Entspannung der Lage um Berlin bei.

#### Quellen:

- (1) Der Tagespiegel, 3.4.87
- (2) Bereitschaftspolizei-heute 5/87
- (3) Die Tageszeitung, 4.6.87
- (4) BKC/L (55) 3
- (5) BK/O (58) 3
- (6) Deutsches Polizeiblatt 1/86
- (7) Der Spiegel, 31.3.75
- (8) Volksblatt Berlin, 23.5.87
- (9) Berliner Morgenpost, 30.5.87
- (10) Schreiben des Berliner Innensensors, 1.6.87
- (11) Kleine Anfrage Nr. 3556 des Abgeordneten W.Wieland (AL)
- (12) Volksblatt Berlin, 6.6.87
- (13) Bereitschaftspolizei - heute 10/87
- (14) zitiert nach BK/L (86) 2
- (15) Deutsche Polizei 7/87
- (16) Volksblatt Berlin, 5.6.87
- (17) "Gummigeschosse / Wasserwerfer / CS", Broschüre verschiedener Bürgerinitiativen, 1986
- (18) Volksblatt Berlin, 31.5.87
- (19) Der Tagesspiegel, 4.10.87

# Chronologie der Ereignisse

**9.9.:** In Zweibrücken wird eine Frau vom Vorwurf der Nötigung wegen einer Sitzblockade an einer amerikanischen Kaserne freigesprochen.

**16.9.:** Vor dem OLG Düsseldorf beginnt der Prozeß gegen 9 Wuppertaler/innen wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung (§ 129 a). Sämtliche Angeklagten werden am 5.11.87 wegen Mangel an Beweisen freigesprochen.

Es wird bekannt, daß das BKA eine geheime Datei aller in die Bundesrepublik einreisenden Araber führt.

**19.9.:** Wegen Veruntreuung, Betrug und Steuerhinterziehung wird der Heidelberger Ex-Polizeichef, Werner Kohler, zu einer Strafe von 10 Monaten auf Bewährung verurteilt.

**17.9.:** Nach Angaben der TAZ wurde ein 18jähriger Asylbewerber in Berlin im Polizeigewahrsam körperlich mißhandelt.

**20.9.:** Der seit 1984 vom Dienst suspendierte Postbeamte und Marburger DKP-Stadtrat, Herbert Bastian, wird nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts endgültig aus dem öffentlichen Dienst entlassen.

Zwei Buchhändlerinnen werden von einem Frankfurter Gericht vom Vorwurf der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung (Verbreitung der Zeitschrift "radikal") freigesprochen.

**29.9.:** Das BVerfG weist in einem Beschluß des Ersten Senats den

Antrag auf eine Verfassungsklage gegen die Volkszählung zurück.

**30.9.:** Beamte des BKA und der französischen Polizei durchsuchen die Privaträume von drei Personen, die dem "Hamburger Chaos Computer Club" angehören.

3.000 Exemplare des Buches "das info. Briefe von Gefangenen aus der RAF 1973 - 1977" werden bei einer Durchsuchung der Verlagsräume (Neuer Malik Verlag) beschlagnahmt. Am 5.11. wird dieser Beschluß vom OLG Schleswig mit der Begründung aufgehoben, daß keine werbenden oder unterstützenden Aussagen für eine terroristische Vereinigung aus diesem Buch zu entnehmen sind.

**3.10.:** Nach einem Beschluß der IMK erhalten AIDS-kranke Personen, nach denen gefahndet wird, weiterhin einen entsprechenden Hinweis im Fahndungscomputer.

**5.10.:** Bei einer Demonstration gegen ein geplantes Herbstlager der rechtsradikalen Wiking-Jugend in Hetendorf, werden die Demonstranten 8 Stunden in einem Polizeikessel festgehalten.

**7.10.:** Die Koalitionspartner einigen sich in Bonn auf neue Gesetze zur "inneren Sicherheit" (Kronzeugenregelung, Sicherheitsgesetz, öffentliche Befürwortung von Gewalt etc.).

**10.10.:** Bei einer Demonstration gegen die WAA in Wackersdorf (25.000 Teilnehmer) fallen insbesondere Berliner Polizeieinheiten durch besondere Einsatzhärte auf.

**14.10.:** Ruth Leuze wird für eine weitere Amtsperiode als Landesdatenschutzbeauftragte von der baden-württembergischen Landesregierung vorgeschlagen.

Vor dem Frankfurter OLG wird der Ex-Neonazi Otfried Heppe aufgrund der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung und eines Sprengstoffanschlages auf einen US-Soldaten angeklagt. Die Fraktion der Grünen diskutiert 10 Jahre nach dem "Deutschen Herbst" über die Möglichkeiten der Amnestie für RAF-Gefangene.

**15.10.:** Der Kunsterzieher Ulrich Foltz aus Kaiserslautern wird wegen seiner Mitgliedschaft in der Deutschen Friedensunion aus dem Schuldienst entlassen.

**16.10.:** Paris und Bonn vereinbaren den Austausch von Polizeibeamten bei der Bekämpfung des Terrorismus, des Drogenhandels und des organisierten Verbrechen. Gertrud Bergkemper-Marks wird als erste Frau Polizeipräsidentin in Leverkusen.

**19.10.:** Zum 10. Todestag der RAF-Mitglieder Ensslin, Raspe, Baader und Meinhof kommt es in Stuttgart zu einer verbotenen Demonstration.

**27.10.:** Nach einem Beschluß des BVerfG darf Film- und Fotomaterial von gewalttätig verlaufenden Demonstrationen beschlagnahmt werden. Damit wird eine Verfassungsbeschwerde des ZDF abgewiesen.

**28.10.:** Das Berliner Landgericht spricht zwei hohe Polizeibeamte (Günther Waldow und Hans-Eberhard Schulz) vom Vorwurf des Meineids frei. Beide sollten in einem Prozeß gegen den Polizei-

beamten Rosentreter, der einen 19jährigen Schüler 1983 hinterücks erschöß, Meineide geschworen haben.

**1.11.:** Die beiden ehemaligen RAF-Terroristen Christoph Wackernagel und Gerd Schneider werden vorzeitig aus der Haft entlassen.

**2.11.:** Bei einer Demonstration an der Startbahn-West in Frankfurt werden zwei Polizeibeamte erschossen.

**6.11.:** Nach den Vorfällen in Frankfurt kann sich die IMK auf ihre Sitzung in Berlin nicht auf eine Verschärfung des Demonstrationsstrafrechts, des Vermummungsverbots und des Landesfriedensbruchparagrafen einigen. Bayern stellt nach den Vorfällen an der Startbahn-West Polizei-Sondereinheiten zur Bekämpfung von Gewalttätern in Demonstrationen auf.

**19.11.:** Im Konflikt um die Hamburger Hafestraße kommt es zu einer vertraglichen Lösung für die Bewohner.

## ***BERICHTIGUNG***

**Rolf Gössner** - und nicht Rolf Gössler - ist der Autor des Aufsatzes "**Polizei und Geheimdienste - Sicherheitspolitische Wiedervereinigung**" in unserer letzten Ausgabe Nr. 27 (2/1987).

Wir bitten den Autor wie unsere Leser/innen um Entschuldigung für diesen Satz-Fehler.

---

## Summary

This issue is the second one dealing with the domestic intelligence agency in the FRG - named "Constitutional Guard" ("CG") (see also No 2/1987).

### **Chronicle of scandals concerning the "Constitutional Guard" by Manfred Walter**

A voluminous documentation of incidents which have become public over the past 44 years reveals an extremely broad spectrum of activities involving surveillance and other "intelligence methods" up to and including infiltration, steering and even financing of left wing activities and political movements ranging from the surveillance and recruitment of school pupils to surveillance of political parties duly elected to federal and state parliaments from the mid fifties to the present.

### **The Constitutional Guard as the "Lord over Proceedings" - The Schmücker Trial by Rainer Elfferding**

Sometime during the evening of June 4th, 1974 Ulrich Schmücker, who studied ethnology at Berlin's Free University and was presumably an undercover agent or informer for the Berlin "CG", was fatally wounded by a shot in the head in a wooded section of the Zehlendorf district of Berlin. There he was discovered dying by members of the U.S. Army. In a letter the "Movement of the 2nd of June" confessed to having assassinated him. Since then defense lawyers have been fighting in the Criminal Court of Berlin to clarify what actually happened and before what background this assassination took place. In the meantime two verdicts have been reversed by the German Supreme Court and another appeal against the third verdict passed down in 1986 has also been submitted to the Supreme Court and is currently pending decision. The third proceedings have made it amply evident that the extent to which the Constitutional Guard has functioned as a clandestine "lord over proceedings" from the very beginning is still unclarified.

The author's lengthy analysis of both the event as well as the ensuing thirteen years of court proceedings unravel a long list of police, secret service interference in due process, including withholding of information, disinformation and refusal to provide evidence, denial of evidence even where otherwise court substantiated. This documentation of what may become the longest trial in recent German history as well as one of Germany's major justice scandals reveals in detail the inconceivable degree of behind the scenes cooperation between the various agencies of the executive in these ongoing proceedings.

### **Control of the Constitutional Guard in the State of Baden-Württemberg by Thilo Weichert**

Between the 1st of April 1981 and April of 1986 only a total of 21 requests were submitted to the "CG" of the state of Baden-Württemberg by citizens of that state asking whether that agency had stored

information on them. Of these 21, the "CG" responded in only six cases. No response was provided in the other 15 cases for fear that any response whatsoever would reveal classified information. In none of the cases was there a positive response. This is the first of a long line of facts provided by the author to substantiate his claim that very little (parliamentary) control of that state's "CG" actually takes place and is effective.

The author discusses in detail the current ineffectivity of parliamentary control of the "CG" in that state and closes with a plea to citizens to publicize as much of the "CG" as they become aware of, closing with the observation that "only a non-existent secret service is a completely controllable secret service."

### **Public Awareness Police - The Constitutional Guard and its Media Policies**

**by Eckart Spoo**

The author poses the question as to whether the "CG" influences mass media reporting in postwar West Germany. He cites numerous examples of past events in which either right wing and/or undercover agent activities have been "sold" to the media as left-wing radical incidents by the "CG" and other secret police agencies.

He summarizes by calling for extended public discussion of secret police influence in the media.

### **Recent Decisions on the Right to Information from the Constitutional Guard and the Police**

**by Thomas Blanke**

Despite the fact that the German Supreme Court (Bundesverfassungsgericht), in passing down its now famous decision on the German census procedure, coined the equally famous phrase "right to informational self-determination" thus corroborating the citizen's right to obtain knowledge of and control what data the state has collected and stored on his or her person, this pathfinding decision has apparently had little effect on the decisions of lower courts. The author examines a number of decisions passed down by German administrative courts and state high courts during the ensuing four years involving suits directed against the police and national and state "CG" agencies in which citizens have been denied information as to whether material concerning their persons had been collected and stored by these agencies. As the author points out, the courts have to date generally argued that the state has a legitimate authority, at least with respect to domestic intelligence services, to refuse to divulge whether it has information as well as to reveal such information to plaintiffs. In part this would appear to be in conjunction with the reservation set forth in the census decision of the German Supreme Court. The author points out that this lack of normative standards for evaluating authority to collect and store information will be legally difficult to overcome and will involve a long range struggle in litigation.

### **Object of Investigation: Enemies of the Constitution**

This Cilip staff report on how individuals or organisations become the objects of surveillance by the "CG" reviews the manner in which left wing "extremist efforts" become classified as such by the "CG" thus

justifying enforcement of the secret directive governing the procurement of "information, news and other materials concerning efforts directed against the basic order of free democracy, the existence of security of the federation or one of its states or which are aimed at illegally diminishing the performance of members of constitutional bodies of federal or state government in their official capacities." While pointing out that democratic organisations as such are immune from surveillance, the analysis clearly points to the manner in which this restriction can be and is undermined by legitimizing such surveillance in regard to "extremist activities". If reports of "initial suspicion" are reported to either the state or federal CG, the relevant national division makes the decision as to whether surveillance shall be authorized. As the article points out, there is a great deal of freedom of interpretation at work here.

### **The Constitutional Guard as Reflected in the Literature**

This analytic survey of the existing literature available in German dealing with various aspects and incidents in the history of the "CG" as well as with certain specific activities provides an important guide for individuals interested in finding their way through - as might be expected - a myriad of both fact and fancy, a lot of smoke screen as well as solid analysis.

#### **Aside from the topic "CG":**

##### **The murder of two policemen in Frankfurt**

For the first time in past war Germany protesters shot at the police on November 2th during a demonstration at the Startbahn West in Frankfurt. Two Policemen were killed. Only a few hours later the weapon was identified and a suspect arrested. The CILIP-staff editorial deals with the divers political reaction towards the killings. It argues strongly against any immediate legislative actions and instead for a public discussion of the way in which social and political opposition has been dealt with in recent years.

##### **Data-Pollution: "Lists", the Newest Gimmick in the Struggle of the Berlin Police to cope with "Special Security Situations"**

**by Lena Schraut**

Subsequent to the spectacular events and police activities surrounding President Reagans visit to West Berlin, investigations have revealed a new police gimmick: lists. These lists involve people and license numbers and come from numerous sources. The most significant of these is the gathering of lists of names of employees of firms and companies along the routes travelled by foreign heads of state during their visits to the city. Not only were such lists collected and crosschecked with other police data files, they were not destroyed after the checks had taken place, but kept stored in police data banks. It would also appear that the police have been drawing up such lists for a much longer period of time than had previously been suspected.

### "Jobber" coppers by Otto Diederichs

In June 1987 roughly 1,200 police forces from the states of the FRG travelled to West Berlin using the transit routes through the German Democratic Republic to provide additional security services during President Reagan's visit to the city. Otto Diederichs analyzes the details of this major police operation pointing out that significant status questions were involved and also a number of delicate practical problems. First Berlin is still governed by the statutes of occupation which clearly require allied approval of all significant beefing up of police forces in the city which are ultimately subordinate to allied control. In addition, Diederichs proceeds from the assumption that the details were worked out in the semi-official transit commission used by the East and West German governments often in cases where practical cooperation is necessary without getting into delicate status problems. His interesting analysis reveals a number of significant details and poses questions worth pondering.

### HINWEIS

Mit Auslieferung unserer Ausgabe 1/1988 erhalten unsere Abonnenten ein neues Gesamtregister aller bisher erschienenen Ausgaben von "Bürgerrechte & Polizei".

#### Heftplanung 1988:

Die Heftplanung für 1988 steht unter dem Vorbehalt neuer Gesetzesentwürfe zur "Inneren Sicherheit" der Bonner Koalition. Im Mai dieses Jahres hat Innenminister Zimmermann ein Paket von ca. 20 entsprechenden Gesetzen angekündigt. Sollten uns die Entwürfe mit Hilfe freundlicher Leser/innen, die sich für Glasnost auch in der Bundesrepublik einsetzen, auf den Redaktionstisch kommen, werden wir so schnell als möglich einen kommentierten "Raubdruck" der Ent-

würfe vorlegen. Im übrigen werden wir uns nach den beiden VfS-Schwerpunktheften bemühen, wieder buntere Hefte mit aktuellen Informationen zu den verschiedenen Facetten des Verhältnisses "Bürgerrechte & Polizei" vorzulegen.

Sollten nicht aktuelle Entwicklungen den Plan umstoßen, so ist ein Heft des kommenden Jahrgangs dem diskursiven Rückblick auf knapp 20 Jahre "Politik innerer Sicherheit" seit Beginn der sozialliberalen Koalition 1969 gewidmet. Wir meinen, daß auch die jüngere Entwicklung in diesem Politikbereich nur begreifbar und analytisch einschätzbar wird vor dem Hintergrund des Strukturwandels "innerer Sicherheitspolitik" in den siebziger Jahren.



Mit Beiträgen zu:

- Staatlichkeit heute
- Anti-Sexismus
- Aufarbeitung von Geschichte
- Transnationalismus

Gewohnter Standard: umfangreicher Adressteil, Temperaturkalender, Jahres-/Monats-übersicht, Literaturhinweise, viele Fotos...

(Umschlag folienkaschiert, 336 Seiten Inhalt auf umweltfreundlichem Papier, fadengeheftet)

**DM 8,50 (ab 5 Ex. DM 6,-, ab 10 Ex. DM 5,60)**

Einzelbestellungen nur gegen Vorauszahlung auf das Sonderkonto Uschi Herrmann, Nr. 251658 - 708 beim Postgroamt Stuttgart (BLZ 60010070) oder in Briefmarken (plus DM 1,- Porto).

Private Direktbestellungen an: Uschi Herrmann, Schallbergstr. 14, 7252 Weil der Stadt 3. Vertrieb an Buchläden: Prolit (BRD) und Aurore (Berlin-West).

Christa Ellersiek  
Wolfgang Becker

# Das Celler Loch

Geschichte  
einer  
Geheimdienstaffäre



## Galgenberg Die Hintergründe der »Aktion Feuerzauber«

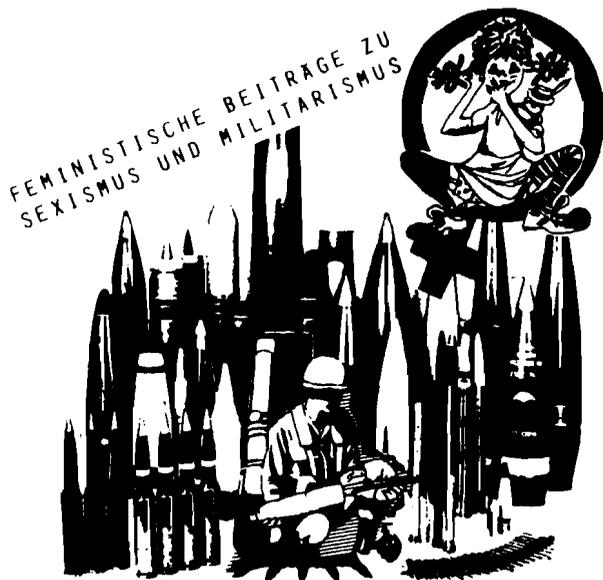
Der Motor lebt nicht mehr, die Helden sind entweder auf der Flucht oder an der Regierung. Am 25. Juli 1978 bombten sie für den Rechtsstaat an einer Gefängnismauer in Celle. Seit Jahresbeginn 1987 versucht in Hannover ein Parlamentarischer Untersuchungsausschuß die Hintergründe der Celler Aktion aufzuhellen. Schon nach ersten Zeugenvernehmungen erweisen sich die bisher verbreiteten Versionen des Hergangs als Phantasieprodukte. Das Buch vom Celler Loch schildert die Aktion Feuerzauber weitgehend in chronologischer Reihenfolge und dokumentiert die Stationen der Geheimdienstaffäre.

*Ellersiek/Becker, Das Celler Loch*

ISBN 3-925387-30-7, kart., 140 S., 19,80

# antimilitarismus information

*Frauen haben kein Vaterland ...*



## DAS THEMENHEFT ZUR AKTUELLEN DISKUSSION UM FRAUEN UND MILITÄR

**Hanne-Margret Birckenbach:** zur Diskussion um Feminismus und Pazifismus, **Elise Boulding:** zu verschiedenen Frauengestalten in Geschichte und Gegenwart, **Wendy Chapkins** zum Mythos von der friedfertigen Frau, **Cynthia H. Enloe:** zu unterschiedlichen Formen militarisierter Männlichkeit, **Carol Cohn:** zu Sprache und Denken der 'Verteidigungsexperten' in einem US-amerikanischen Zentrum für Rüstungstechnologie und -kontrolle, **Gabi Dobusch:** zu Frauen und Bundeswehr

Das Themenheft hat 60 Seiten und kostet 4.50 DM (plus Porto)

Ich bestelle:

- Ex. Themenheft: *Frauen haben kein Vaterland...*
- ein Abonnement der 'antimilitarismus information', (d.h. pro Jahr 12 Hefte, davon drei Themenhefte) zum Preis von 32,25 (incl. Porto) jährlich
- ein kostenloses Probeheft

An: omi (Redaktion und Vertrieb, Eißholzstraße 11, 1000 Berlin 30, Tel: 030/2151035)